UC-NRLF
B 3 121 593

LIBRARY
UNIVERSITY
2 vols 1076

Leonard Bower.

ARMANSPERG.

Nachricht an die Beſitzer

der

Geſchichte unſerer Tage

rückſichtlich der ferneren Eintheilung der Bände.

D1
G43
v.20:1

In der Ueberzeugung, daß eine wahrheitsgetreue Darſtellung der Zeitgeſchichte nicht einzig aus Zeitungen und Journalen geſchöpft werden kann, ſondern daß gewöhnlich erſt nach Ablauf der Begebenheiten erſcheinende Schriften als Quellen zu benützen ſind, hat ſich der Verfaſſer vorgeſezt, immer nur größere Perioden zu bearbeiten und dieſe durch wichtige Zeitmomente zu begränzen. Schon hierdurch hat die bisherige Bearbeitung, welche je mit einem Jahre abſchloß und ſo die Begebenheiten unterbrach, eine Veränderung erlitten, und um dieſe Veränderung künftighin auch dem Auge ſichtbar zu machen und ein für allemal feſtzuſtellen, hat die Verlagshandlung eine Eintheilung beſchloſſen, welche ebenſowohl im Intereſſe des Werkes als des Leſers liegt, da der Leztere es gewiß vorzieht, auf Einmal ein Ganzes zu erhalten, als eine abgebrochene Erzählung in einzelnen Heften. Wir werden daher künftig die Geſchichte je eines Landes zuſammen ausgeben, oder, wenn der Band zu ſtark werden ſollte, in zwei paſſenden Abtheilungen: ſo daß der Leſer nicht, wie bei den Heften, oft mitten in ſeiner Lektüre unterbrochen wird. In dieſer Beziehung haben wir auch für gut befunden, eine Eintheilung nach Bänden einzuführen und an die früher erſchienenen anzureihen, ſo daß der gegenwärtige Band den 20ſten des ganzen Werkes bildet. Wir hoffen, daß auch hierin die Leſer einen Beweis finden werden, wie ſehr es dem Verfaſſer und der Verlagshandlung darum zu thun iſt, vorliegendem Werke die größtmögliche Solidität zu verleihen.

Der	Jahrgang	1830	enthält	3	Bände	und 1 Suplem.Bd.
„	„	1831	„	3	„	und 1 Suplem.Bd.
„	„	1832	„	3	„	
„	„	1833	„	3	„	
„	„	1834	„	3	„	
„	„	1835	„	4	„	
				19	Bde.	

M743655

Die
Geſchichte unſerer Tage,
oder
Chronik der neueſten Zeit.

Nach den vorzüglichſten Quellen bearbeitet.

Zwanzigſter Band.

Stuttgart.
E. Schweizerbarts Verlagshandlung.
1838.

Geſchichte
Griechenlands

von der

Ankunft König Otto's in Nauplia bis zu ſeiner Thronbeſteigung.

(Vom 6. Februar 1833 bis 1. Juni 1835.)

Herausgegeben

von

Dr. J. Mährlen.

Erſte Abtheilung.

Von der Ankunft König Otto's im Hafen zu Nauplia bis zur Regentſchaftsſpaltung (vom 6. Februar 1833 bis 1. Juli 1834).

Stuttgart.

E. Schweizerbarts Verlagshandlung.

1838.

Von der Ankunft König Otto's im Hafen von Nauplia bis zu ſeiner Thronbeſteigung.

(Vom 6. Februar 1833 bis 1. Juni 1835.)

Der Charakter der Periode, die wir zu beſchreiben unternehmen, iſt durchaus verſchieden von dem der früheren Perioden. Es gibt Nichts mehr zu erzählen von Waffenthaten zu Land und zur See; Nichts von ſtürmiſchen Debatten der Redner in geſetzgebender Verſammlung. Die Kraft der Parteien, deren Kampf dem Vaterlande verderbenbringender war als der auswärtige Feind, beginnt zu ermatten; eine neue Macht richtet kühn und mit Zuverſicht ihr Banner auf und ruft die Nation herbei, ſich um daſſelbe zu ſammeln. Eine vorherrſchende Richtung, Eine Thätigkeit beſeitigt, verſchlingt beinahe jegliche andere; es iſt die Thätigkeit des Organiſirens, das Streben nach Aufführung und Einrichtung eines neuen

Gebäudes in europäiſch-deutſchem Styl und Geſchmack, in welchem der erwählte König ſeine Wohnung finde.

Schon wird der Boden, auf den es zu ſtehen kommen ſoll, geſäubert und geebnet. Was überall noch aufrecht ſteht aus alter Zeit von Einrichtungen und Bräuchen, wird vollends niedergeriſſen, wird gleich einem unbrauchbaren morſchen Möbel, das zu der neuen Hauseinrichtung nicht mehr taugt, zertrümmert oder bei Seite geſchoben. Der Primate ſieht ſeine Macht und ſein Anſehn ſchwinden; mit Argwohn wird der Klephte bewacht; der Palikare, ohne Heimath und Heerd, ſchließt ſich vermöge ſeiner Ungefügigkeit von der neuen Ordnung der Dinge ſelbſt aus und verläßt grollend das Land, das er mit ſeinem Blute erkämpft; der Stand der Prieſter, dießmal überliſtet, bietet von ſelbſt die Hände den Feſſeln dar, die man gekommen, ihm anzulegen.

Andere Tugenden, als in der vergangenen Zeit, machen ſich geltend und nehmen den Vorrang ein. Griechenland ſoll in die Familie der civiliſirten Staaten Europa's eintreten: Dieß iſt die Aufgabe, und Menſchen und Dinge müſſen ſich ihr fügen. Der Heldenmuth auf dem Schlachtfelde iſt fortan überflüſſig und ſinkt von ſeiner bisherigen Stellung auf eine niedrigere Linie herab: denn an die Stelle des Schwertes tritt das Geſetz. Der Opfer, welche die Vaterlandsliebe

der Hellenen durch Hingabe von Blut und Leben gebracht, wird nur in ſo weit gedacht, als die Individuen, welche ſich mit ſolchen Verdienſten ſchmückten, Selbſtaufopferung genug beſitzen, der allgemeinen Ordnung ſich zu unterwerfen, und als ſie fortan ihren Ehrgeiz darein ſetzen, die neue Ordnung der Dinge befeſtigen zu helfen. Der Ruhmliebe, dem Thätigkeitstriebe, dem Unternehmungsgeiſte ſind andere Bahnen geöffnet, ein andres Ziel, andere Preiſe geſteckt. Die Liebe zu ungemeſſener Freiheit, wie ſie dem ungebändigten kühnen Sohn der Gebirge und des Meeres inwohnt, muß eine Schranke anerkennen, einer Regel ſich unterwerfen, die Allen gilt. Der bisher beſtandene Particularismus muß ſchwinden, jene patriarchaliſche Herrſchaft von Stammeshäuptlingen, jenes orientaliſche Emirthum, jenes Regiment von Militärchefs muß aufhören, dagegen müſſen nun Alle an allen Enden des Reichs Ein Haupt und Ein Geſetz als gemeinſchaftliches Band und gemeinſamen Mittelpunkt für die Intereſſen Aller anerkennen. Herkommen und Gewohnheit wandelt ſich in feſtes Geſetz, die Willkür und das Gutdünken des Richters in unabweisliche Statuten; der Rache, der Selbſthülfe iſt der Arm gelähmt. Die Gebiete menſchlicher Thätigkeit ſondern, regeln ſich unter ſchützenden Normen; öffentliche Ordnung und Sicherheit iſt das höchſte

Geſetz; aus Bewohnern des Landes werden Bürger eines Staates.

Die unter dem Schutz der europäiſchen Mächte vollzogene Emancipation Griechenlands und die Erhebung eines europäiſchen Prinzen auf den griechiſchen Thron bezeichnet den erſten Verſuch: ob und in wie weit europäiſcher Monarchismus und europäiſches Staatsverfaſſungs- und Verwaltungsweſen mit orientaliſchen Menſchennaturen, was die Griechen ſind, ſich vertragen. Die als erſte Ordner und Regenten dahin geſandten baieriſchen Staatsmänner machten einen Bauriß, und ſchickten ſich an, das Gerüſte aufzuſchlagen. Da tritt ein Zwieſpalt der Meinungen ein, verſchiedene Syſteme machen ſich geltend. Ein Theil der Organiſateure zieht ab, neue werden aus der Fremde berufen und treten an ihre Stelle. Der Bau geräth ins Stocken, Nichts ordnet, Nichts entwickelt ſich, und als zu feſtgeſetzter Zeit der König ſeinen Thron beſteigt, findet er faſt noch Alles in ſeinen Anfängen.

Große Mißgriffe geſchahen; allein man müßte ſich eher wundern, wenn keine geſchehen wären. Die Gründung und Einrichtung von Staaten gehört zu den ſchwierigſten und höchſten Problemen des menſchlichen Geiſtes, und dieſer müßte mit vollkommenen Kräften der Erkenntniß und des Willens ausgerüſtet

ſeyn, wenn er nicht in Irrthümer gerathen ſollte, die ſich hier eben deßhalb ſo ſehr bemerklich machen, weil ſie an Gegenſtände und Intereſſen von der höchſten Wichtigkeit ſich anhängen. Außer den Schwierigkeiten, die in der Natur der Sache liegen, kommen in Griechenland noch diejenigen hinzu, welche aus dem durch die lange Revolution und frühere Regierungen begründeten Zuſtande der Zerrüttung, aus dem Verhältniß der Inſeln zum Feſtlande und auf lezterm aus dem Verhältniß der einzelnen Landſchaften zu einander, ſo wie aus der nicht zu überſehenden Einmiſchung hervorgehen, durch welche einige europäiſche Mächte ihren Einfluß in die griechiſchen Angelegenheiten zu behaupten ſuchen: eine Rivalität, welche ſo bald noch nicht aufhören wird und von der Löſung der orientaliſchen Frage überhaupt bedingt iſt. Mit allem Dem hängt endlich die Frage der Verfaſſung zuſammen, in welcher gleichſam alle Schwierigkeiten zuſammenlaufen, und die früher oder ſpäter ein Gegenſtand der Beantwortung werden muß.

Erſte Abtheilung.

Von der Ankunft König Otto's im Hafen von Nauplia bis zur Regentſchaftsſpaltung *).

(Vom 6. Februar 1833 bis 31. Juli 1834.)

Erſtes Kapitel.

König Otto's Einzug in Nauplia. Proklamation an das griechiſche Volk.

Von der Ankunft König Otto's im Hafen von Nauplia bis zu ſeinem feierlichen Einzuge in dieſe Stadt verſtrich eine volle Woche. Einerſeits wollte man vorerſt den Truppen Zeit zur Ausſchiffung und zu ihrer Unterkunft laſſen; andrerſeits war hinſichtlich des Ceremoniells bei dem bevorſtehenden Einzuge gar Manches zu ordnen, über Manches Erkundigung einzuziehen; ja ſogar ſchon einige Prinzipienfragen, zum Theil von komiſcher Art, waren während des Aufenthalts der Regentſchaft an Bord des Madagaskar zur Entſcheidung gekommen.

---

*) Als Quellen wurden benuzt außer den Journalen und verſchiedenen Flugſchriften insbeſondere: Das griechiſche Volk in öffentlicher, kirchlicher und privatrechtlicher Beziehung vor und nach dem Freiheitskampfe bis zum 31. Juli 1834 von G. L. v. Maurer, 3 Bände.

Es hatten ſich nämlich mehrere Deputationen zur Aufwartung bei dem Könige und der Regentſchaft gemeldet. Als ſich unter anderen auch die Adminiſtrativkommiſſion dem Könige vorſtellte, wollten einige Mitglieder derſelben, namentlich Andreas Zaimis, vor dem Könige die griechiſche Mütze nicht abziehen, ſich darauf berufend, daß man ſogar vor dem Sultan ſie nicht abzuziehen pflege. Die Frage ſchien wichtig genug, um eine förmliche Berathung zu veranlaſſen, deren Reſultat dahin ausfiel, daß es den griechiſchen Abgeordneten freiſtehen ſolle, den König entweder auf orientaliſche Weiſe zu begrüßen und ſich ſofort vor demſelben niederzuwerfen, ihm die Füße zu küſſen und dergl., und in dieſem Falle die Mütze aufzubehalten, oder ſich auf europäiſche Weiſe vorſtellen zu laſſen und dabei die Mütze abzuziehen. Die Beſuchenden wählten die leztere Form, und hiemit war dem europäiſchen Ceremoniell für Immer ſein Uebergewicht geſichert.

Nachdem der Punkt der Etikette glücklich in Ordnung gebracht war, richtete der Sprecher der Kommiſſion an den König folgende Anrede:

König! Die Hand des Herrn erhob den gebeugten Hellenen und brachte ihn unter den Schutz des königlichen Thrones. Alle Hellenen betrachten den Thron als den einzigen Anker ihres Heils. Die, welche die hohe Ehre genießen, heute vor Eurer Majeſtät zu erſcheinen, ſind in den Angelegenheiten ihres Vaterlandes während der ganzen Zeit des Aufſtandes thätig geweſen, und haben hieraus die Lehre gezogen, lebhafter als irgend Einer nach langwieriger und leidenreicher Erfahrung, daß der aufgerichtete Thron die

einzige Stütze ihres politiſchen Beſtehens und der unerſchütterliche Fels des Nationalglückes für ſie ſey. In dieſer Ueberzeugung preiſen ſie ſich glücklich, daß ſie heute perſönlich vor den Füßen des Thrones die Verſicherung ihrer vollkommenen Huldigung, ihrer Treue und Unterwürfigkeit niederlegen dürfen.

König Otto erwiderte mit Würde:

Die Verſicherung, meine Herren, die Sie ſo eben mir ertheilt haben, daß Sie in dem königlichen Throne die Grundlage und die Bürgſchaft einer beſſern glücklichen Zukunft Ihres und nun auch meines ſchönen, von der Vorſehung ſo reich ausgeſtatteten Vaterlandes erkennen, iſt mir um ſo erfreulicher, als ſie aus dem Munde von Männern kommt, die in den vergangenen ſchweren Zeiten ſo oft und vielfältig ihren warmen Eifer für das Wohl Griechenlands bethätigt und ſich eine genaue Kenntniß der wahren Bedürfniſſe ſeiner Bewohner und ihrer Wünſche und Geſinnungen erworben haben. Seyen Sie überzeugt, daß mir Nichts mehr am Herzen liegt, als die Erwartungen und Hoffnungen zu erfüllen, die Sie ausgeſprochen haben, und daß Griechenlands Glück und Wohlfahrt, und ſein Ruhm und ſeine Ehre fortan das Ziel aller meiner Beſtrebungen ſeyn, und daß ich in der Erreichung dieſes Zieles mein höchſtes Glück finden werde.

Außer der eben genannten Adminiſtratiokommiſſion hatte ſich auch eine Deputation des Senats, ſo wie eine Deputation der Nationalverſammluug von Pronia eingefunden. Allein jener Senat war durch einen Beſchluß der Nationalverſammlung für aufgelöst erklärt worden; er hatte hierauf, trotz jenes Beſchluſſes, und nachdem ihm alle materielle Gewalt entzogen war, durch Intriken, durch Dekrete und Proklamationen die Nationalverſammlung bekämpft und trug

durch ſein Benehmen einen großen Theil der Schuld an der Verwirrung Griechenlands. Außerdem galt er allgemein nur als der Ausdruck der ſogenannten ruſſiſchen Partei, während andrerſeits in der Nationalverſammlung die engliſche und franzöſiſche Partei repräſentirt war. Da die Regentſchaft gleich von Vornherein jeden Anſchein vermeiden wollte, als ob ſie irgendwelcher Partei Gehör leihe oder gar ſich zu der einen oder andern hinneige, ſo wurde weder die Deputation des Senates, noch die der Nationalverſammlung angenommen und über Anerkennung oder Nichtanerkennung des Senates und der Nationalverſammlung gar Nichts ausgeſprochen. Die Frage über alsbaldige Einberufung oder Nichteinberufung einer Nationalverſammlung war zwar damit noch nicht entſchieden; doch lag in der Zurückweiſung jener Deputation bereits eine Andeutung, auf welche Seite ſich die Regentſchaft in Betreff jenes Punktes hinneige.

Für die gehörige Feierlichkeit und für Beobachtung eines geziemenden Ceremoniells bei dem Einzuge wurde große Sorge getragen. Die Regentſchaft erließ in dieſer Hinſicht ein ſehr ausführliches Programm, in welchem die Ordnung des Zugs und alle bei der Landung und Huldigung zu beobachtenden Förmlichkeiten genau regulirt und vorgeſchrieben wären. Mittlerweile hatte ſich eine unbeſchreibliche Volksmenge aus der Nähe und Ferne bei Nauplia verſammelt und bivouacquirte, vom heiterſten Himmel begünſtigt, in den Umgebungen der Stadt. Ebenſo war das Meer mit unzähligen Schiffen und Böten bedeckt,

auf welchen die Inſelbewohner herbeigekommen waren, um Zeugen und Theilnehmer bei den bevorſtehenden Feſtlichkeiten zu ſeyn. Mit jedem Tage wuchs die Ungeduld, während man Triumphbogen baute und die Stadt mit Myrthenzweigen ſchmückte, ſo gut als es bei der allgemeinen Noth und Armuth möglich war. Zwar gab es eine Klaſſe von Leuten, die aus der bisherigen Verwirrung den größten Gewinn gezogen und denen der Gedanke an eine geordnete und kräftige Regierung, wie ſie allgemein erwartet wurde, nimmermehr angenehm ſeyn konnte. Die Maſſe des Volkes aber gab ſich den Gefühlen der froheſten Hoffnung und ungeheuchelter Freude hin. Man erblickte in der Ankunft eines Königs die Morgenröthe einer beſſern Zeit; man glaubte, daß nun wie mit Einem Schlage alle jene Drangſale, unter denen Griechenland bisher geſeufzt, gehoben, daß der gränzenloſen Unordnung, die in allen Zweigen der Staatsverwaltung geherrſcht, daß dem Kampfe der Parteien, den Erpreſſungen der Kapitanis ein ſchnelles Ziel geſezt werden werde. Namentlich der Landmann, der ſich täglichen Plünderungen preisgegeben ſah, hoffte Befreiung von dem Drucke, der bisher auf ihm gelaſtet, und betrachtete den Tag der Landung als den Tag ſeiner Erlöſung.

Am 6. Februar in der Frühe gaben 21 Kanonenſchüſſe von dem Fort Itſchkale der in und um Nauplia verſammelten Menge das Signal zum Anbruch der Feſtlichkeiten. Auf dieſen Morgengruß antworteten in gleicher Weiſe alle im Hafen von Nauplia

gelegenen Kriegsſchiffe von England, Frankreich, Rußland und Griechenland; gleichzeitig zogen dieſelben, ſo wie alle anweſenden Handelsſchiffe, ſämmtliche Flaggen auf — ein herrliches, langentbehrtes Schauſpiel für Griechenland: denn ſeit den Zeiten der Venetianer lagen nie ſo viele Schiffe gleichzeitig auf der Rhede dieſer Stadt, nie aber zu gleicher Zeit ſo viele große Fahrzeuge fremder Staaten. Gegen Mittag ſetzten ſich ſämmtliche Abtheilungen des baieriſchen Armeekorps in Marſch und wurden in der Nähe des Landungsplatzes auf der von Nauplia nach Argos führenden Straße, dem alten Tyrinth gegenüber, aufgeſtellt. Nachdem dieß ausgeführt war, verkündigten drei Kanonenſchüſſe die Ausſchiffung des Königs und der Regentſchaft. Abgeholt von einer Deputation der griechiſchen Nation, beſtehend aus Andreas Miaulis, Konſtantin Bozzaris und Plaputas Koliopulos, gefolgt von den feſtlich geſchmückten Barken der Geſandten und Admirale Englands, Frankreichs und Rußlands und von mehreren griechiſchen Schaluppen, fuhr Otto durch ein langes Spalier von Schiffen und Böten hin, das durch die Eskadre der drei Großmächte und durch ſämmtliche im Hafen befindliche griechiſche Schiffe gebildet war. Alle Kriegsſchiffe paradirten während der Ueberfahrt; die Matroſen derſelben waren an den Maſten aufgeſtellt, die Flaggen wehten, und die Kanonen gaben ihren Gruß. Eine ungemeine Menſchenmenge war am Ufer verſammelt; Hunderte ſtanden bis in die

Mitte des Leibes im Meerwaſſer und aus Aller Munde ertönte der freudige Zuruf: Viele Jahre dem Könige!

Bei dem Ausſteigen wurde König Otto und die Regentſchaft von den Mitgliedern der proviſoriſchen Adminiſtrativkommiſſion und den zu Nauplia anweſenden Notabilitäten des Civil- und Militärſtandes empfangen. Der Präſident jener Kommiſſion richtete an ihn in griechiſcher Sprache folgende Anrede, welche der Staatsſekretär Trikupi ſogleich in franzöſiſcher Sprache verdolmetſchte:

Unvergeßlich wird in unſerm Gedächtniſſe und in dem Gedächtniſſe der kommenden Geſchlechter von Hellas der heutige Tag bleiben, an welchem Hellas unter den Schutz des Thrones gebracht wird, den alle Hellenen als den Anker ihres Heiles betrachten. Ja, König! die langwierige und leidenreiche Erfahrung hat uns gezeigt, daß der Thron die einzige Stütze unſers politiſchen Beſtehens und die ſicherſte Bürgſchaft für unſer Nationalglück iſt. An dieſem Tage des Volksheiles eilt denn auch die Regierungskommiſſion des Königreichs, Eurer Majeſtät die Macht, welche ihr die Nation proviſoriſch anvertraut hat, zu Füßen zu legen. Als treue Unterthanen hinfort werden die Glieder der Regierungskommiſſion ihren Ruhm darein ſetzen, daß ſie die Pflichten, welche mit ihrer Unterwürfigkeit verbunden ſind, gewiſſenhaft erfüllen.

Der König ertheilte in freier deutſcher Rede ſeine Antwort, welche durch den Dragoman der Regentſchaft, Ritter v. Hengſtein, in griechiſcher Sprache wiederholt wurde:

Der gegenwärtige Augenblick, meine Herren, in welchem ich zum Erſtenmale den griechiſchen Boden betrete, iſt für

mich der feierlichſte und denkwürdigſte meines Lebens; er wird auch der glücklichſte ſeyn, wenn mit demſelben, wie ich hoffe und wünſche, unter dem Beiſtande der göttlichen Vorſehung eine neue beſſere Zukunft für Griechenland beginnt. Meine Geſinnungen und mein Wollen ſind in der Proklamation ausgeſprochen, welche die Regentſchaft heute in meinem Namen erlaſſen hat. Ich habe mich von heißgeliebten Eltern und Geſchwiſtern, und von einem treu ergebenen, meinem Herzen über Alles theuren Volke getrennt — ich habe ruhige und glückliche Lebensverhältniſſe verlaſſen, ja ich habe dem ganzen Plane, welchen ich für mein künftiges Leben entwarf, entſagt, um mich der Wiedererhebung Griechenlands aus ſchweren Leiden zu widmen; was ich dafür von ſeinen Bewohnern, und vor Allem von ſeinen Notabeln verlange, iſt redliche Mitwirkung zur Erreichung dieſes Ziels, Eintracht und Achtung für Recht und Geſetz — ich bin dann für die gebrachten Opfer reichlich belohnt. Sie, meine Herren, haben die Verwaltung Griechenlands unter ſchwierigen Verhältniſſen geführt. Ich weiß dieſe Schwierigkeiten und Ihre Leiſtungen zu würdigen, und danke Ihnen für die ſo eben ausgeſprochenen, mir ſehr erfreulichen Geſinnungen.

Beſondern Nachdruck legte König Otto auf die Worte: „meine Geſinnungen und mein Wollen ſind in der Proklamation ausgeſprochen, welche die Regentſchaft heute in meinem Namen erlaſſen hat;“ mit beſonderer Wärme und Rührung ſoll er die Stelle über die Trennung von ſeinen Eltern, von ſeinen Geſchwiſtern und ſeinem Vaterlande geſprochen haben. Ein tauſendſtimmiges Lebehoch ertönte, nachdem er geendet. Hierauf beſtieg er ſelbſt, ſeine Adjutanten, die Mitglieder der Regentſchaft, die Admirale mit ihrem Gefolge und die zahlreichen griechiſchen

Notabeln, welche größtentheils in ihrer prachtvollen albaneſiſchen Kleidung anweſend waren, die in Bereitſchaft gehaltenen Pferde. Auf der Straße von Argos bewegte ſich der ſtattliche Zug, der gegen zwei Stunden dauerte, gegen das Landthor von Nauplia, wo der König unter einem Triumphbogen von den Demogeronten der Stadt empfangen wurde, und wo ihm der ſeitherige franzöſiſche Platzkommandant die Schlüſſel der Stadt überreichte. Von da begab ſich der Zug durch die Spaliere der franzöſiſchen Garniſon und des griechiſchen taktiſchen Korps zu der Kirche des heiligen Georg, an deren Vorhalle die geſammte Geiſtlichkeit in großem Ornate verſammelt war. Der Erzbiſchof von Korinth hielt hier an den König folgende Anrede, die der aus München zurückgekommene Archimandrit Apoſtolides ſogleich ins Deutſche übertrug:

Majeſtät! Der Klerus des Königreichs Griechenland und insbeſondere jener dieſer Stadt, ſo wie alle hier anweſenden Biſchöfe, meine in Chriſto verſammelten Brüder, drücken durch mich Ew. Majeſtät die innigſte Freude über das Glück aus, Gott in dieſem heiligen Tempel für Höchſtderſelben ſo lange erflehte Ankunft lobzupreiſen. O, welcher Jubel aller Zungen! Welche himmliſche Freude in den Tempeln Gottes! Wie kräftig wird unſer Freudenruf in dieſen Tempeln wieder erſchallen, in Tempeln, welche ſo oft von chriſtlichem Märtyrerblute beſprizt worden ſind! Heute iſt der Tag, wo die Fundamente unſerer Tempel ſtark, feſt und kräftig geworden durch die Kirche und Staat mächtig ſchirmende und ſchützende Hand unſers hochgefeierten Königs Otto, des hehren Abkömmlings eines Max Emanuel. Heute beginnt für Kirche und Staat die Epoche der Sicherheit, des

Glücks und des Segens des Allmächtigen! Wir Alle bitten Gott, den Allmächtigen, er möge Ew. Majeſtät ein langes Leben, unbezwingbare Kraft und eine ungeſtörte Wohlfahrt geben! Gelobet und gebenedeiet ſey Der, der da kommt im Namen des Herrn!

Hierauf erwiderte der König:

Die Geſinnungen, mein Herr Erzbiſchof, welche Sie ſo eben gegen mich ausgeſprochen haben, gereichen mir zum beſondern Vergnügen. Ich bin von der Ueberzeugung durchdrungen, daß das Glück der Staaten wie der Einzelnen ohne wahre Religioſität nicht beſtehen kann. Die griechiſche Kirche darf meines ernſten und kräftigen Schutzes in allen Vorkommniſſen verſichert ſeyn. Sie, mein Herr Erzbiſchof, und die übrige Geiſtlichkeit meines Reiches werden, ich bin Deſſen gewiß, auf dem Wege zum allgemeinen Wohle immer mit mir Hand in Hand gehen.

Nach Abſingung eines feierlichen Tedeums, in welches die Kanonen der Forts ihren Donner miſchten, berührte König Otto mit der rechten Hand das ihm dargereichte Evangelienbuch und küßte es, worauf die ſämmtlichen anweſenden griechiſchen Notabeln, die Häupter der verſchiedenen Parteien, die ſich ſo bitter bekämpft und die hier friedlich neben einander ſtanden, Kolettis, Kolokrotonis, Maurokordato, Zaimis und viele Andere „Treue dem Könige und Gehorſam den Geſetzen“ ſchworen. Der Eidesleiſtung folgte ein allgemeines Gebet für den König, der ſich nun zu Fuße nach der für ihn zugerüſteten Wohnung begab, von deren Balkon aus er das unten verſammelte Volk freundlich grüßte. Gleich darauf erfolgte die Vorſtellung der Admirale und Reſidenten, der franzöſiſchen Offiziere und der

ausgezeichnetſten Griechen. Unter dieſen hatte ſich auch Kolokotronis zur Vorſtellung gemeldet, ward aber erſt am folgenden Tage zugleich mit Kalergis vorgelaſſen und erhielt von dem Könige gegen das Verſprechen der Treue und des Gehorſams die Zuſicherung der Gnade und Verzeihung.

Nach Beſchreibung der Feſtlichkeiten dieſes Tages, die mit einer allgemeinen Illumination der Stadt Nauplia ſchloſſen, haben wir nun noch jener von der Regentſchaft entworfenen Proklamation an das griechiſche Volk Erwähnung zu thun, auf welche ſich König Otto in ſeiner Antwort auf die Anrede des bisherigen griechiſchen Präſidenten bezog und in welcher, ſeiner Erklärung zufolge, die Griechen den Ausdruck ſeiner eigenen Geſinnungen erkennen ſollten. Dieſe Proklamation lautete folgendermaßen:

Hellenen! Berufen durch das Vertrauen der erlauchten großherzigen Vermittler, mit deren mächtigem Beiſtande Ihr aus einem nur allzu langen Vertilgungskriege glorreich hervorgegangen ſeyd, — berufen durch Eure eigene freie Wahl, beſteige ich den Thron Griechenlands, um die Verpflichtungen zu löſen, die ich mit der mir übertragenen Krone ſowohl gegen Euch als gegen die vermittelnden Großmächte übernommen habe. In langem blutigem Kampfe habt Ihr mit williger Aufopferung der höchſten und theuerſten Güter Euch wieder erkämpft, was für jede Nation die Grundbedingung des Glücks und der Wohlfahrt enthält — die Unabhängigkeit, die Selbſtſtändigkeit. Ihr habt durch Euern Heldenmuth Euch als würdige Nachkommen jener großen Vorfahren bewährt, deren Name in ungeſchwächtem Glanze aus dem Dunkel ferner Jahrhunderte herüberſtrahlt. Aber noch immer entbehrt Ihr der Früchte Eures ruhmvollen

Kampfes! Eure Felder ſind verödet, Euer Gewerbfleiß liegt in tiefer Unmacht und Euer ſonſt ſo blühender Handel ſiechet; noch harren Künſte und Wiſſenſchaften vergeblich der Stunde, in der ihnen geſtattet ſeyn wird, unter dem Schutze des Friedens wiederzukehren in ihre alte Heimath; an die Stelle der Willkürherrſchaft iſt die Anarchie getreten und ſchwingt ihre blutige Geißel über Eure Nacken; was Vaterlandsliebe in der edelſten Begeiſterung errungen, zerſtört innere Zwietracht in unlauterer Selbſtſucht. Dieſen Zuſtand zu beenden, bei welchem die herrlichſten Kräfte in zerſtörendem Bürgerkriege ſich gegenſeitig aufreiben; alle Beſtrebungen fortan nur Einem Ziele, der Blüthe, dem Glücke und dem Ruhme des gemeinſamen Vaterlandes, nun auch meines Vaterlandes zuzuwenden; durch die Segnungen des Friedens und der öffentlichen Ordnung die zahlreichen Spuren alten und neuen Unglücks, die Euer ſchönes, von der Natur ſo reich ausgeſtattetes Land bedecken, allmälig zu vertilgen; die dem Vaterlande gebrachten Opfer und geleiſteten Dienſte in das Auge zu faſſen; Euer Eigenthum und Eure Perſonen mit der Aegide des Geſetzes und der Gerechtigkeit gegen Willkür und Zügelloſigkeit zu ſchirmen; durch wohlgereifte, feſt gegründete, dem Zuſtande des Landes und den gerechten Wünſchen der Nation entſprechende Inſtitutionen Euch die Wohlthaten wahrer geſetzlicher Freiheit zu gewähren und ſo die Wiedergeburt Griechenlands zu vollenden: — Das, Hellenen! iſt die große Aufgabe des eben ſo rühmlichen als beſchwerdevollen Rufes, dem ich folge und dem ich in eben jener Geſinnung, in welcher mein königlicher Vater zuerſt unter allen Monarchen in Eurem heldenmüthigen Befreiungskampfe die helfende Hand Euch geboten, ein frohes glückliches Daſeyn in dem geliebten Stammlande meines Hauſes bereitwillig zum Opfer bringe. Vertrauensvoll richte ich meine Stimme an Euch, Hellenen, und fordere Euch auf, Eure Kräfte fortan in brüderlicher Eintracht und gemeinſam mit mir nur dem allgemeinen Beſten zu weihen und nicht zuzulaſſen, daß die Erfolge, die Ihr Eurem

Muthe, Eurer Ausdauer in Gefahren, Eurer Vaterlandsliebe und Eurem Vertrauen auf die göttliche Vorſehung verdanket, unter den Zuckungen und Krämpfen der innern Zwietracht und der Anarchie wieder untergehen, und daß Euer Name, dem ſo viele Heldenthaten die Unſterblichkeit ſichern, durch die Verirrungen unwürdiger Leidenſchaften befleckt werde. Wie groß auch immer die Anſtrengungen ſeyn mögen, die das hohe Ziel von uns heiſchet — ſeine Erreichung wird uns überreichen Lohn gewähren. Indem ich Griechenlands Thron beſteige, ertheile ich die feierliche Verſicherung, daß ich Eure Religion gewiſſenhaft beſchirmen, die Geſetze treulich handhaben, Gerechtigkeit gegen Jeden üben, und Eure Unabhängigkeit, Eure Freiheit und Eure Rechte mit dem göttlichen Beiſtande gegen Männiglich aufrecht erhalten werde. Meine erſte Sorge wird die Herſtellung und Befeſtigung öffentlicher Ruhe und Ordnung ſeyn, damit Jeder ungeſtört und ungefährdet der gleichen Sicherheit genieße. Die politiſchen Verirrungen der Vergangenheit dem Vergeſſen überliefernd, erwarte ich mit Vertrauen, daß Jeder von Euch, Hellenen! den Geſetzen und den mit ihrem Vollzuge beauftragten Obrigkeiten fortan den gebührenden Gehorſam leiſten und zu ſeinem Herde friedlich zurückkehren werde; — ich hoffe mit Zuverſicht, ſo der ſchmerzlichen Nothwendigkeit mich enthoben zu ſehen, gegen Störer des öffentlichen Friedens und gegen Rebellen die Strenge der ſtrafenden Gerechtigkeit walten zu laſſen. Möge denn die göttliche Vorſehung unſere vereinten Beſtrebungen ſegnen und in verjüngtem Glanze das ſchöne Land wieder aufblühen laſſen, deſſen Boden die Aſche der größten Männer und der größten Bürger bedeckt, deſſen Vorzeit eine der ſchönſten Epochen der Weltgeſchichte bezeichnet und deſſen jüngſte Vergangenheit der Mitwelt gezeigt hat, daß in ſeinen Bewohnern der Heldenmuth und der Hochſinn der unſterblichen Ahnen nicht erloſchen iſt.

Dieſe Proklamation erfuhr die verſchiedenſten

Beurtheilungen, nicht bloß in Griechenland ſelbſt, ſondern auch in auswärtigen Staaten, namentlich in Frankreich und England. So ſehr es auch allgemeinen Beifall finden mußte, daß der König und die Regentſchaft ihren feſten Willen erklärten, der bisherigen Anarchie und Zügelloſigkeit durch Aufbietung aller ihnen zu Gebot ſtehenden Mittel ein Ende zu machen, die öffentliche Sicherheit herzuſtellen, unparteiiſche Gerechtigkeit gegen Männiglich zu handhaben und durch freiſinnige Inſtitutionen die Wiedergeburt des Landes herbeizuführen; ſo gewiß man alle Urſache hatte, an die Aufrichtigkeit dieſer Zuſicherungen zu glauben, ſo wurde doch Eines ſchmerzlich vermißt, — es war das unzweideutige Verſprechen einer Konſtitution, einer repräſentativen Verfaſſung. Allein es waren, wie uns eines der Regentſchaftsglieder, der baieriſche Staatsrath Maurer in ſeinem Werke „Das griechiſche Volk“ Bd. II verſichert, ſogar die Häupter der ſogenannten konſtitutionellen Partei, beſtehend aus der engliſchen und franzöſiſchen, damit einverſtanden, daß man unter den gegenwärtigen Umſtänden keine Nationalverſammlung einberufen ſolle, indem das Chaos in materieller wie in geiſtiger Hinſicht einen zu hohen Grad erreicht habe, als daß man von einer damals zu berufenden Nationalverſammlung irgend etwas Gutes erwarten könne. Sie hätten zugeben müſſen, daß die Zeit dazu noch nicht gekommen ſey, und ſogar der aufgeklärteſte der griechiſchen Führer, Kolettis, ſoll ſich gegen die übereilte Einführung einer Repräſentativverfaſſung

erklärt haben. Das war denn eben die eifrig verfochtene Anſicht der Regentſchaft ſelbſt. Sie ſelbſt, und nur ſie wollte Hand anlegen zur Konſtituirung des Landes, um, wie ſie ſich ausdrückte, jenen definitiven und rechtlichen Zuſtand, nach welchem man bisher vergeblich geſtrebt, vorzubereiten. In der Zuſammenberufung einer Nationalverſammlung erblickte ſie keine wahre Hülfe, ſondern im Gegentheil nur Hemmniſſe bei Ausführung ihrer wohlmeinenden Abſichten und ſomit eine Benachtheiligung der wahren Intereſſen des Landes. Vorerſt wollte ſie daſſelbe zur Ruhe bringen, Ordnung ſowohl in den Köpfen als in den verſchiedenen Zweigen des Staatshaushalts herſtellen und alsdann zuſehen, ob die Griechen nach ihrem Benehmen, ihrer Haltung und den Fortſchritten, die ſie unter einer geordneten Verwaltung gemacht, zu einer ſolchen Form der Regierung auch reif wären.

Doch ſollte man, meinten Manche, die Nationalverſammlung wenigſtens nur auf einige Tage berufen, und ſich, wie Capodiſtrias gethan, von derſelben zu Vornahme aller Regierungsmaßregeln, wenn auch nur der Form nach, autoriſiren laſſen. Allein die Regentſchaft wies auch dieſen Vorſchlag mit Entſchiedenheit zurück; ſie erklärte eine ſolche Handlung für eine Farce, die einer königlichen Regierung unwürdig geweſen wäre; ſie erſchien ihr als etwas Ueberflüſſiges, da es, weil Griechenland nun einen König habe, einer ſolchen Autoriſation gar nicht mehr bedürfe; es ſey eine Frage, worüber die Regentſchaft gar nicht

zu entſcheiden habe, die man dem Könige ſelbſt, wenn er einmal majorenn geworden, anheim ſtellen müſſe; es galt, wie Staatsrath **Maurer** unumwunden ſich ausdrückt, „**die Rettung des monarchiſchen Prinzips auch in jenem Lande,**“ und dieſer lezte zurückgehaltene Grund war vielleicht der gewichtigſte bei der Endentſcheidung über die ganze Frage.

Man muß nun immerhin zugeben, daß die augenblickliche Einberufung einer Nationalverſammlung und die ſofort von derſelben vorzunehmende Berathung über Entwerfung einer Verfaſſung gar leicht dem noch all zu regen Parteigeiſte neue Nahrung gegeben und dem heilſamen Wirken der Regierung Hemmniſſe in den Weg gelegt haben würde; auch iſt nicht abzuſehen, wie die des Griechiſchen nur unvollſtändig kundige baieriſche Regentſchaft, ohne ihre und des Königs Intereſſen in Gefahr zu bringen, ſich einer vielredneriſchen, von Parteileidenſchaften aufgeregten Nationalverſammlung in einem Augenblicke hätte anvertrauen ſollen, wo es ihr noch darum zu thun ſeyn mußte, das Terrain kennen zu lernen und ein lebendiges Bild von dem Zuſtand des Landes zu gewinnen, wo es ſich vor allen Dingen darum handelte, einige Ordnung aus dem Rauhen heraus zu arbeiten, ehe man ſich zu Maßregeln von höherer Wichtigkeit wenden durfte: kurz, man muß zugeben, daß die Einführung einer Repräſentativverfaſſung nicht das Erſte ſeyn konnte, womit ſich die Regentſchaft zu beſchäftigen hatte. Gleichwohl iſt hiedurch jenes gänzliche Schweigen der Regentſchaft über den Konſtitutionspunkt

nicht gerechtfertigt. Unbeſtreitbar hatte das griechiſche Volk an dieſem ſo hochwichtigen Tage, wo ſeine bisherigen Führer dem neuen Könige huldigten, gerechten Anſpruch an die unzweideutige Zuſicherung einer repräſentativen Verfaſſung, die ihm zu Theil werden ſollte, ſobald nur die Rückſicht auf die Umſtände die Einführung derſelben erlauben würde. Denn daß in Griechenland ſelbſt das Verlangen nach einer Konſtitution mit dem Verlangen nach einem Könige ſtets verſchwiſtert war, dafür gibt es hinreichende Belege. In ſeinem Schreiben an den Prinzen Leopold vom 25. März 1830 beſchwerte ſich Kapodiſtrias, als damaliger Vertreter der Geſinnungen Griechenlands, daß das Protokoll vom 3. Febr. 1830 auch nicht ein Wort von den öffentlichen Freiheiten und Rechten der Hellenen und von der Regierungsweiſe des ihm zugedachten monarchiſchen Oberhauptes ſage. Derſelbe Präſident erklärte am 12. April 1830 den Reſidenten der drei Mächte, daß das gänzliche Stillſchweigen des genannten Protokolls über nationale Inſtitutionen das Land für die Zukunft in Gefahr ſetze. Ebenſo verwies der Senat in ſeiner Denkſchrift vom 10. April 1830 ausdrücklich auf die Nothwendigkeit, die Nationalfreiheit zu befeſtigen, die er für eben ſo koſtbar halte, als das Leben ſelbſt. Ueberhaupt war ſowohl vor als nach König Otto's Ankunft in Griechenland die Erwartung allgemein, daß er durch einen feierlichen Vertrag mit den Abgeordneten der Nation das Band, das ſich zwiſchen ihm und ſeinem Volke knüpfen ſollte, heiligen und befeſtigen, und daß der

Sohn eines konſtitutionellen Königshauſes nach konſtitutionellen Prinzipien regieren würde.

Allein nicht bloß in Griechenland war das Verlangen nach einer Repräſentativverfaſſung allgemein wach und rege; ſogar die Londoner Konferenz ſelbſt hatte ſowohl vor als nach dem Traktat vom 7. Mai kein Bedenken getragen, die Idee einer Konſtitution für den neuen Staat laut werden zu laſſen. In ihrem Protokoll vom 22. Dez. 1828 Beilage F ward den Griechen ausdrücklich eine konſtitutionelle, nicht eine abſolute Regierung verheißen. Ferner hatte die Londoner Konferenz am Tage des Abſchluſſes des Traktates vom 30. Juni 1832, durch welchen dem Prinzen Otto die erbliche Herrſchaft über Griechenland angeboten wurde, zugleich ein Protokoll aufgenommen, dem eine in Griechenland zu erlaſſende, nachher zu Nauplia am 30. Aug. ergangene Proklamation beigefügt war, worin den Griechen die Erhebung Griechenlands zu einem Königreiche und die Ernennung des Prinzen Otto zum Könige von Griechenland bekannt gemacht wurde. In dieſer Proklamation wurden unter Anderm die Griechen ermahnt, „den König in ſeinem Beſtreben, dem Staat eine definitive Konſtitution zu geben,“ zu unterſtützen — wofern dieß Wort nicht „Staatsverfaſſung“ überhaupt bedeuten ſoll.

Daß nun troß all dieſer Vorgänge bei Otto's wirklicher Thronbeſteigung gerade über den Punkt, auf welchen Alles geſpannt war, ein ſo gänzliches Stillſchweigen beobachtet wurde, wäre kaum erklärbar,

würde uns nicht durch die Verhandlungen, welche in der franzöſiſchen Deputirtenkammer über die Garantie des neuen griechiſchen Anlehens gepflogen wurden, der Schleier ein wenig gelüftet. Denn als auch hier die künftige Regierungsform Griechenlands zur Sprache kam und mehrere Redner mißliebig der Nichterwähnung einer konſtitutionellen Charte gedachten, erklärte der Berichterſtatter, daß jenes Schweigen ſeinen Grund gehabt habe in einer zarten Rückſicht auf den Abſolutismus einer Regierung, der ruſſiſchen, welcher kontrahirender Theil war.

Nach dieſem Haupttadel, der auf die Proklamation geworfen wurde, erſcheint ein zweiter, der hie und da vernommen wurde, von geringerm Belange; es iſt die Einführung Otto's als Griechenlands König „von Gottes Gnaden“ (ἐλέῳ θεοῦ). Zwar ſoll dieſer Titel den meiſten Griechen als eine üble Vorbedeutung erſchienen ſeyn; indeſſen liegt, wie Klüber in ſeinem Werke über Griechenlands Wiedergeburt richtig bemerkt, den hierüber geäußerten Bedenklichkeiten wohl nur Mißverſtand zu Grunde. Die allgemeine Kunde von der Entſtehungsart dieſes Königreichs, ſagt Klüber unter Anderm, werde immer den Gedanken an eine unmittelbare Uebertragung der Gewalt von Seiten der Gottheit ferne halten, und es werde darum auch nicht zu befürchten ſeyn, daß gewiſſe Rechte aus der Annahme einer Titelform abgeleitet werden möchten, deren ſich ſämmtliche konſtitutionelle Regenten Europa's, mit Ausnahme des franzöſiſchen ſeit 1830, ganz unverfänglich bedienen

und die auch durch mehr als tauſendjährigen Gebrauch ſo alltäglich gemacht worden ſey, daß jezt gemeinhin dabei, wenn Etwas, kaum etwas Anderes gedacht werde, als die höchſte menſchliche Erhabenheit der Regierungsgewalt, oder daß auch dieſe ihren lezten Grund habe in dem unerforſchlichen Willen einer weltregierenden göttlichen Weisheit.

Zweites Kapitel.

Zuſtand des Landes und der Bevölkerung bei der Ankunft König Otto's und der ihn begleitenden Regentſchaft.

Um die Aufgabe zu würdigen, welche der Regentſchaft geſtellt war, wollen wir einen Blick auf den Zuſtand werfen, in dem ſich das Land und die Bevölkerung Griechenlands in materieller wie in geiſtiger und ſozialer Hinſicht befand, als ſein neuer König es betrat. Staatsrath Maurer, dem wir manche bisher unbekannte Notizen verdanken, entwirft in ſeinem Werke, betitelt „das griechiſche Volk,“ in Uebereinſtimmung mit anderen Berichterſtattern ein höchſt klägliches Bild von dem allgemeinen Nothſtande, in den dieſes von der Natur ſo reich begabte Land in Folge des Kampfes gegen die türkiſche Oberherrſchaft, mehr noch in Folge der unglückſeligen Parteizwiſte verſunken war.

„Wo man hinſah,“ erzählt der genannte Verfaſſer, „erblickte man Nichts als nackte kahle Felſen, unbebautes, öde daliegendes Land, nirgends Wege, keine Straßen, keine Brücken; die Bewohner Griechenlands

entweder in Höhlen oder in Hütten, die von Lehm oder einigen übereinander gelegten Steinen erbaut waren; Ruinen nicht allein von einzelnen Häuſern, ſondern von ganzen Dörfern und Städten. Athen beſaß vor dem Freiheitskampfe etwa 3000 Häuſer, zur Zeit der Ankunft der griechiſchen Regentſchaft nicht 300. Alle übrigen Häuſer lagen im Schutte. Alle Bäume in der Gegend von Nauplia, ſo wie in anderen Theilen des Landes, ſo zahlreich ſie auch in früheren Zeiten geweſen ſeyn ſollen, waren verſchwunden. In den erſten Tagen nach König Otto's Ankunft waren in der Ferne noch mehrere rauchende Häuſer ſichtbar. Niemand durfte ſich, ohne Gefahr geplündert zu werden, weit von der Stadt entfernen. In Nauplia kein Pflaſter, dagegen eine Menge Ruinen und Schutt. Eben ſo der Platanenplatz voll Schutthaufen von umgeſtürzten Häuſern. Itſchkale mußte man erklettern, denn Wege dahin exiſtirten nur dem Namen nach. Von einem Wege vor der Stadt und um den Palamides herum war gleichfalls keine Spur vorhanden. Die ſo dringend nothwendige Waſſerleitung von Aria nach Nauplia war voller Oeffnungen und Löcher, durch welche der größte Theil des Waſſers entſtrömte und kleine Sümpfe bildete. Der Wallgraben war ein ſtinkender Sumpf und dennoch von mehreren griechiſchen Familien und von Schweinen bewohnt; Feſtungswerke und Arſenal waren im größten Verfall.“

Wenn es ſo ausſah an dem bisherigen Sitze der Regierung, wenn dieſe nicht im Stande geweſen war,

in der ſeitherigen Hauptſtadt auch nur die nothdürftigſte Ordnung zu erhalten, in ihrer nächſten Umgebung dem Eigenthum und den Perſonen Schutz zu gewähren — welcher Schluß läßt ſich auf die Lage des übrigen Landes machen, das ſeit einer Reihe von Jahren erſt den Verheerungen des Feindes, ſodann den Plünderungen ſeiner Beſchützer und Vertheidiger preisgegeben war. Es ſchien, als ob die Zeiten mittelalterlichen Fauſtrechts über Griechenland hereingebrochen wären. Ueberall klägliche Armuth, große Landſtrecken unangebaut, die Bäume umgehauen, nirgends Schutz gegen die Bedrückungen der unbezahlten, vom Raube lebenden Banden, nirgends eine Spur von polizeilicher Ordnung, von einem Rechtszuſtande, wie wir in civiliſirten Staaten uns denſelben zu denken gewohnt ſind.

Gleich groß wie in materieller Hinſicht war auch die Verwirrung in den Köpfen und in geſellſchaftlicher Beziehung. Was vorerſt die Stellung der Parteien betrifft, ſo iſt durch die im vorigen Bande gegebene Darſtellung der Parteikämpfe Jedem eine genügende Aufklärung über dieſen Punkt dargeboten. Schon zum Voraus läßt ſich denken, daß dieſe Parteien und vor Allem ihre Häupter nicht auf Einmal wie durch einen Zauberſchlag durch die Landung eines fremden, noch unbekannten Prinzen wahrhaft verſöhnt und zur Ruhe gebracht ſeyn konnten; daß ſie, ſo wie ſie vorher um die Herrſchaft gekämpft hatten, nun Allem aufbieten würden, bei der neuen Regierung Einfluß zu gewinnen, ihre Gegner zu verdrängen,

mit Hülfe der Regierung die Angelegenheiten des Landes je nach ihren Ideen und ihrem Vortheile zu leiten, und wenn ihnen Dieß nicht gelang, gegen die Regierung ſelbſt zu komplottiren und ihre Exiſtenz zu gefährden. Welche Gefahren und Verwickelungen hieraus der Regentſchaft erwuchſen und zu welchen ernſten Maßregeln ſie ſich hiedurch genöthigt ſah, wird ſich uns im Verlauf der folgenden Darſtellung ergeben und kann hier nur vorläufig angedeutet werden. Dagegen mag hier ein Blick auf den geiſtigen Zuſtand des Volkes und auf die ſocialen Verhältniſſe, über welche wir nebſt Pouqueville und Thierſch ebenfalls durch Maurer manche Aufſchlüſſe erhielten, an ihrem Orte ſeyn. „Es exiſtirt wohl kein Land in Europa,“ erzählt der Leztere, „vielleicht keines in der ganzen bis jezt bekannten Welt, in welchem ſo heterogene Elemente durcheinander brauſen, in welchem die Art und der Grad der Bildung ſo verſchiedenartig iſt, wie das heutige Griechenland. Neben dem gänzlichen Mangel an Bildung ſteht die größte Verbildung. Neben dem vollkommenſten Zuſtande des Mittelalters findet man die allermodernſten Grundſätze über Freiheit und Gleichheit. Neben dem fleißigen und angeſeſſenen Ackersmann umherziehende Nomaden, die bald hier, bald dort ihre Zelte aufſchlagen, wo ſie gerade für ihre Heerde Weide finden. Neben der größten Treuloſigkeit die treueſten Seelen, die lezteren zumal unter den Palikaren, Bauern und Dienſtboten. Neben den größten Intriguanten die biederſten und geradeſten Männer, auch dieſe hauptſächlich

wieder unter den Palikaren, Ackersleuten und unter den Matroſen, ja man kann ſagen, unter den Inſulanern überhaupt. Neben der größten Charakterloſigkeit und Charakterſchwäche der feſteſte Wille, ja ſogar die größten Charaktere.“

Insbeſondere iſt nach Maurers Anſicht der mittelalterliche Zuſtand durch ganz Griechenland, jedoch in der einen Provinz mehr als in der andern, das heimathliche und vorherrſchende Element. Gerade wie wir im germaniſchen Mittelalter drei Stände, den ritterlichen, den geiſtlichen und den Bauernſtand, von einander unterſcheiden, ſo im heutigen Griechenlande. Den mittelalterlichen Grafen und Baronen vergleichbar ſind die Häuptlinge, Militär- und Civilprimaten, Prinzipes. Die Militärprimaten ſind nichts Anders als die unter dem Namen von Klephten bekannten Häuptlinge bewaffneter Banden, die Kapitanis mit ihren Palikaren. Es ſind diejenigen Griechen, die ſich zu den Zeiten der türkiſchen Eroberung in die Gebirge geflüchtet und in denſelben gegen die türkiſchen Angriffe mit mehr oder minder Glück vertheidigt und behauptet hatten. Die tapferen Sulioten z. B. waren nichts Anders als eine ſolche bewaffnete Verbindung von einer Zahl in die Gebirge von Chamouri geflüchteter Griechen und Albaneſen. Daß die Chefs von dergleichen bewaffneten Verbrüderungen um ihres räuberiſchen Sinnes und Verfahrens willen den Namen Klephten, Raubritter, erhalten haben, iſt genugſam bekannt. Zum Theil waren dieſe Klephten mit ihrem Gefolge von der türkiſchen Regierung ſelbſt als

Militärchefs anerkannt. Denn da die Pforte nicht im Stande war, die einheimiſche Bevölkerung ihres ausgedehnten Reichs durch äußere Gewalt ſtets in Abhängigkeit zu erhalten, ſo hatte ſie eben ſolche ihrer Gewalt am meiſten widerſtrebende Hochländer von Macedonien, Aetolien, Albanien, Epirus, Akarnanien und Maina durch größere oder geringere Zugeſtändniſſe für ſich gewonnen, hie und da auch den Schutz ſolcher Provinzen gegen äußere Feinde dergleichen griechiſchen Kapitanis, von den Venetianern Armatolen genannt, anvertraut. Dieſe Klephten nun ſammt ihren Palikaren, die ſich in Folge des allgemeinen Aufſtandes natürlich vermehrten, hatten ſeit dem Freiheitskampfe den Kern des griechiſchen Heeres gebildet, das größtentheils aus unregelmäßigen Streitern zuſammengeſezt war. Als König Otto in Griechenland ankam, bildeten die Palikaren, Knappen, immer noch wie früher das bewaffnete Gefolge ihres Häuptlings, Kapitanos oder Primaten. Gleich den Bewaffneten des Mittelalters hielten ſie ſich für beſſer als andere unbewaffnete Leute und betrachteten jede andre Beſchäftigung als ihrer unwürdig. Zum Theil waren die Kapitanis auch bedeutende Grundbeſitzer, wie z. B. Theodor Kolokotronis, Koliopoulos Plaputas und Andere. Alsdann hatten ſie neben ihren Palikaren auch noch Bauern auf ihren Ländereien. Die eigentliche Heimath der Kapitanis und Palikaren iſt Rumelien und die Maina. In dieſem leztgenannten Landſtrich findet ſich das Bild des Mittelalters am treuſten und vollſtändigſten bewahrt. „Das Volk

der Mainotten,“ ſchreibt Maurer, „erkennt zwar auch jezt noch das Haupt der Familie Mauromichali als ſeinen oberſten Chef, wie Dieß noch im Jahr 1828 in einer Urkunde förmlich ausgeſprochen worden iſt. Im Uebrigen zerfällt es in eine zahlloſe Menge größerer und kleinerer Genoſſenſchaften, Kapitaneien genannt, und dieſe zerfallen wieder in Familienverbindungen. Jedes Haupt einer Familie beſizt ſeinen eigenen Thurm zum Schutz und Schirm ſeiner Familie. Die Regentſchaft fand noch etwa 800 ſolcher Thürme oder mittelalterlichen Schlöſſer. Jede dieſer größeren oder kleineren Genoſſenſchaften bildet ein Schutz- und Trutzbündniß mit dem vollſtändigen Recht der Fehde. Unter den Genoſſen einer Familie entſtandene Streitigkeiten ſchlichtet die Familie ſelbſt. Die Frauen beſorgen das Haus und das Feld. Der Mann trennt ſich nie von ſeinen Waffen, liebt Jagd, Fehde, Beute und Raub. Er iſt im Uebrigen unwiſſend und roh, aber tapfer und kräftig, in gar vieler Beziehung ein Bild des alten Spartaners.“ Auch anderwärts beſaßen bedeutende Kapitanis ihre befeſtigten Zufluchtsörter; Theodor Kolokotronis hatte ſogar eine eigene bedeutende Feſtung, Karitene, die mit Vorräthen und Kanonen wohl verſehen war und bei König Otto's Ankunft den baieriſchen Truppen übergeben wurde.

An die Militärprimaten mit ihrem Gefolge reihen ſich in Schilderung des geſellſchaftlichen Zuſtandes Griechenlands, wie die Regentſchaft ihn vorfand, die Civilprimaten. Dieß waren die Sekretäre, Dolmetſcher,

Generalpächter, Unterbeamten der türkiſchen Paſcha's und Bei's, die von den Türken anerkannten Vorſteher oder Einnehmer geweſen. Durch ihre Kenntniſſe in Führung von Geſchäften jeglicher Art waren ſie ihren Beherrſchern unentbehrlich geworden und dadurch ſelbſt zu Reichthum und Anſehen gelangt. Meiſt waren ſie Beſitzer desjenigen Landes, das nicht den Türken gehörte; ihr Anſehen ſtüzte ſich daher auf ihren Grundbeſitz und ſonſtigen Reichthum, auf ihre Stellung, ihren Einfluß. Oft führten ſie ſelbſt wieder eine Art Hofhaltung, ähnlich der des Paſcha, und beſaßen eine zahlreiche Dienerſchaft. Auf ihren Gütern hatten ſie ihre Bauern, die ihnen das Feld beſtellten und zwar nicht ihre Hörigen, aber doch in jeder Hinſicht von ihnen abhängig waren; einſt waren es ihre Verwandten im weitern Sinne; die ganze Genoſſenſchaft bildete zuſammen eine Art ſchottiſchen Clans. Die Militärprimaten hießen unter den Türken Odjaks, die Civilprimaten Kodja-Baſchis. Beiderlei Primaten hatten dazu beigetragen, den Druck der türkiſchen Herrſchaft nur noch zu vermehren: die Erſteren, indem ſie eine Art Fauſtrecht übten, die Anderen, indem ſie ſich zu Werkzeugen für die türkiſche Habſucht hergaben und ſich für den Druck, den ſie von Seiten ihrer türkiſchen Oberen erfuhren, dadurch entſchädigten, daß ſie das unter ihnen ſtehende niedere Volk noch mehr drückten und mißhandelten. Daß während der Dauer des Freiheitskampfes, wo Alles zu den Waffen gegriffen, auch die ehemaligen Civilprimaten mehr und mehr ſich in Chefs bewaffneter

Banden umwandelten, ergibt ſich aus der Lage der Sachen.

Nach den Primaten haben wir die gemeine griechiſche Bevölkerung, die Ackersleute, zu nennen. Maurer ſchildert ſie als wenig verſchieden von den Kolonen des Mittelalters, die in Hinſicht auf ihr Gewerbe noch auf der homeriſchen Stufe ſtehen, den altheſiodiſchen Pflug führen und nicht einmal den Gebrauch des Düngers kennen noch wollen. So wie ſie vor der Revolution größtentheils ohne eigenes Grundeigenthum waren, ſondern das den türkiſchen Großen und Moſcheen gehörige Land anbauten und denſelben davon den Zehnten und manche andere Abgaben entrichteten, ſo bauten ſie es nunmehr für die Primaten, die in den Zeiten der Verwirrung einen großen Theil des früher der türkiſchen Regierung, ſpäter dem griechiſchen Staate gehörigen Landes um nichtsſagenden Preis erworben, oft nicht einmal dieſen bezahlt, und außerdem, trotz den Beſtimmungen mehrerer Nationalverſammlungen, da, wo Etwas zu nehmen war, ohne weitern Rechtstitel zugegriffen hatten. Von dieſen Gütern lag ein großer Theil unbebaut und wurde zu bloßer Weide benuzt. Zwar waren die für die Primaten das Land bauenden Ackersleute, wie ſchon oben bemerkt, nicht die Hörigen derſelben, aber dennoch um ihrer Armuth willen in jeder Weiſe von ihnen abhängig; die nicht im Dienſte eines Primaten ſtehenden Ackersleute, ſo wie die Gewerbsleute der Städte waren ohne Schutz allen

Plakereien und Räubereien der Primaten und Palikaren ausgeſezt.

Ob wir nun gleich nach der bisherigen Darſtellung in den Primaten einen über die übrigen hervorragenden Stand erblicken, ſo gab es doch in Griechenland keinen eigentlichen Adelsſtand, ausgenommen auf den joniſchen Inſeln, wo ſich eine große Zahl venetianiſcher Grafen und Nobili erhalten hatte. Die genannten Verhältniſſe hielten ſich gleichſam noch auf der Stufe unſers eigenen germaniſchen Mittelalters, und obgleich die Stellung und Würde eines Primaten gewiſſermaßen auf privatrechtliche Weiſe in den Familien erblich war, ſo hatten ſich doch jene Begriffe von Standesvorrechten, wie ſie ſich bei uns aus dem mittelalterlichen Zuſtande heraus entwickelt hatten, in Griechenland noch nicht gebildet. Die Regentſchaft fand ſomit bei ihrer Ankunft zwar eine große Zahl von Primaten mit großen Anſprüchen, viele Tauſende von gewaltthätigen Palikaren, ſo wie eine zwar freie, aber aufs Höchſte gedrückte und mißhandelte Bevölkerung armer Ackers- und weniger Gewerbsleute, jedoch noch keinen geſchloſſenen Adelsſtand, keinen von jenem abgeſonderten, für niedriger geachteten Stand der Bürger.

Eine ganz beſondere Schilderung verdient die Bevölkerung der Inſeln des Archipelagus. Dieſelben hatten ſich nie vollſtändig der türkiſchen Herrſchaft unterworfen, ſondern waren bloß tributbar. Theils waren ſie der Favorit-Sultania als Apanage angewieſen, theils hatten ſie dem Kapudan-Paſcha, der

die Oberaufſicht über ſie führte, beſtimmte Abgaben zu entrichten. Sie hatten viel weniger als die griechiſche Bevölkerung des Feſtlandes von ihren türkiſchen Oberherren zu leiden; der Grund und Boden, den ſie bauten, gehörte ihnen als ihr Eigenthum; Schifffahrt und Handel verſchafften ihnen Reichthum und größere Bildung. Als ein bemerkenswerther Umſtand in Betreff der Bevölkerung dieſer Inſeln iſt anzuführen, daß ſich noch von den Zeiten der Kreuzzüge, der venetianiſchen Herrſchaft und der franzöſiſch-genueſiſch-piſaniſchen Niederlaſſungen her viele katholiſche Grundeigenthümer auf denſelben befinden. Dieß iſt namentlich der Fall auf Naxos, Syra, Tinos und Santoria. Auf Tinos z. B. ſind zwei Drittheile der Grundeigenthümer Nachkommen der katholiſchen italieniſchen und franzöſiſchen Familien, die ſich in früheren Zeiten dort niedergelaſſen hatten.

Wer nun immer auf dieſen Inſeln ſich durch Grundbeſitz oder Handelsreichthum über das übrige Volk erhob und zu Einfluß gelangte, wurde unter die Primaten gerechnet. Je nach Verſchiedenheit der Religion gab es katholiſche und lateiniſche Primaten. Jede Inſel hatte Deren. Maurer führt einige der angeſehenſten mit Namen an: auf Paros die Lamartos, Dimitrokopoulos, Mauros; auf Tinos die Maurojeni, Sagredo, Pranimadi, Naſo; auf Siphnos die Chryſogelos, Lairi; auf Naxos die Frangopoulos; auf Spezzia die Mexis, Botaſſis, Anargyros, Sakturis; auf Hydra die Konduriottis, Tzamados, Kriezis, Boutouris, Miaulis, Sakturis und Andere mehr.

Beſonders merkwürdig ſind die beiden leztgenannten kahlen, am Eingange des Golfs von Nauplia gelegenen Inſeln. Spezzia war ſchon ſeit Jahrhunderten bevölkert, Hydra erſt ſeit dem unglücklichen Aufſtande der Griechen im Jahr 1770. Seine Gründung iſt der Venedigs vergleichbar. Gerade ſo wie dieſe Stadt durch italieniſche Flüchtlinge erbaut wurde, die vor Attila's Hunnen auf jenen Meereslagunen eine Freiſtätte ſuchten, ſo verdankt Hydra dem Handelsgeiſte und der Thätigkeit jener griechiſchen und albaneſiſchen Familien, die ſich vor ihren türkiſchen Verfolgern auf jenes nackte Eiland flüchteten, ſein ſchnelles kräftiges Emporblühen. Auf dieſen beiden Inſeln gibt es ganz beſonders viel reiche und angeſehene Primaten. Allein die Primatenwürde iſt hier eben ſo wenig wie auf den anderen Inſeln etwas Erbliches, ſondern vielmehr Wechſelndes. Jeder vermag darnach zu ſtreben. Wer durch glückliche Spekulationen und durch Betriebſamkeit zu Reichthum gelangt, ein ſchönes Haus zu bauen vermag, Schiffe auf dem Meere unterhält, der wird unter die Primaten gerechnet. Gewöhnlich überträgt dann ein ſolcher Primate ſeinen Söhnen oder nächſten Verwandten, als Kapitänen, die Leitung ſeiner Schiffe; die ärmeren, entfernteren Verwandten verſehen Matroſendienſte; das ganze Schiff iſt eine Art ſchwimmender Clan, des Clanes Oberhaupt der Primate, mit deſſen Geld das Unternehmen ausgeführt wird. Während wir demnach auf dem griechiſchen Feſtlande vorzugsweiſe Militärprimaten, zum Theil mit bedeutendem Grundbeſitz,

Palikaren und eine zwar freie, aber abhängige und gedrückte Bevölkerung von Ackers- und von wenigen Gewerbsleuten vor uns haben, ſo erblicken wir auf den Inſeln, wo Alles nur für den Handel lebt, ſogenannte **Handelsprimaten** mit einer zwar ebenfalls freien, aber dennoch ganz abhängigen Bevölkerung von Kapitänen und Matroſen.

In großer Unordnung traf die ankommende Regentſchaft die **griechiſche Kirche** und **Geiſtlichkeit**. Dieſer Stand war vor der Revolution im größten Anſehen geſtanden; die türkiſchen Sultane hatten ihm ſeinen Grundbeſitz nicht entriſſen; als der einzige Stand, der einige Bildung beſaß, übte er ſogar auf weltliche Dinge bedeutenden Einfluß. Geiſtliche machten die Schiedsrichter, die Notare; die Biſchöfe waren die geiſtlichen Primaten. Während des Freiheitskampfes und der ſpäteren inneren Fehden war nun eine unbeſchreibliche Verwirrung unter hoher und niederer Geiſtlichkeit eingeriſſen. Viele Biſchöfe und Geiſtliche waren während des Krieges umgekommen, dagegen war aus allen Theilen des türkiſchen Reichs eine bedeutende Zahl anderer eingewandert, die auf Koſten des armen Volks ihr Leben friſteten; ein großer Theil der Stellen unbeſezt; die Kirchenzucht ſo gut wie erloſchen; die Mönche bettelnd im Lande herumziehend; die Unwiſſenheit der ohnedieß unwiſſenden griechiſchen Geiſtlichkeit größer als je. Alſo auch unter dieſer Klaſſe der Bevölkerung das Bedürfniß einer vollſtändigen Reorganiſation, einer geiſtigen wie materiellen Wiedergeburt.

Zu dieſen einheimiſchen, verwilderten, gährenden Elementen kamen nun noch Fremde, welche in mancher Hinſicht die Verwirrung vermehrten und die Abhülfe um ſo ſchwieriger machten. Dieß ſind die Phanarioten, die im Auslande gebildeten Griechen, die eingewanderten Philhellenen und die joniſchen Griechen. Was die Erſteren betrifft, ſo iſt wohl kaum nöthig, hier zu erwähnen, daß unter jener Benennung gemeinhin die reichen griechiſchen Familien verſtanden werden, welche ein Quartier Konſtantinopels, Fanek genannt, bewohnten, und aus welchen die Pforte ihre Dragomans, die Hoſpodare für die Moldau und Wallachei und ſonſtige Beamte zu wählen gewohnt war. Gleich in den erſten Zeiten der griechiſchen Revolution war eine große Zahl derſelben, Alexander Maurokordato an ihrer Spitze, in den Peloponnes gezogen. In Konſtantinopel verfolgt, ihrer Stellen, zum Theil ihres Vermögens beraubt, hatten ſie zuerſt als Märtyrer der Freiheit in Morea freundliche Aufnahme gefunden und bald einen bedeutenden Einfluß auf die Leitung der Geſchäfte gewonnen. Die erſte im Jahr 1822 ausgearbeitete Konſtitution, die jedoch nie in die Wirklichkeit eintrat, hatte einen Phanarioten zum Urheber. So brauchbar ſich dieſe eingewanderten konſtantinopolitaniſchen Griechen wegen ihrer Bildung und Geſchäftskunde der Regentſchaft erwieſen, ſo waren ſie andererſeits wegen des Geiſtes der Lüge und Intrike, der ſie in Folge ihres langen Verkehrs mit der Pforte beherrſchte, ſehr unzuverläſſig und jedenfalls ein der längſt eingebürgerten Mehrzahl verhaßtes Element.

Von eigener Art war die Lage und Stellung der im Auslande gebildeten jungen Griechen. Das Beſtreben, im Auslande Bildung zu ſuchen und europäiſche Bildung und Sitte in die Heimath zu verpflanzen, war ſchon ſeit dem 18. Jahrhundert ſehr verbreitet, namentlich war es während der ganzen Dauer des Freiheitskampfes ein vorherrſchender Zug. Hiebei iſt jedoch zu beklagen, daß die meiſten jungen Leute vorzugsweiſe nach Frankreich und Paris reiſeten, von wo ſie mit wenigen ehrenwerthen Ausnahmen ſtatt poſitiver Kenntniſſe die überſpannteſten Ideen von Freiheit und Theorien von Konſtitutionen mitbrachten, die ſie alsbald in der Heimath verwirklichen zu können glaubten. Außerdem ſtudirten die Meiſten bloß Medicin und die ſogenannten philoſophiſchen Wiſſenſchaften. Für Ausübung der Rechtsgelehrſamkeit, der Finanz- und Verwaltungswiſſenſchaften war ja bisher in der Heimath gar kein Boden vorhanden geweſen; man hatte alſo keine Veranlaſſung, keinen Grund gehabt, ſich damit abzugeben, und die Wenigen, die ſich etwa damit befaßt hatten, beſaßen durchaus keine praktiſche Fertigkeit und keine Erfahrung. Trotz dieſes Mangels an poſitiven Kenntniſſen und an Geſchäftskunde erhoben ſie die übertriebenſten Anſprüche, waren voll Eitelkeit, verſchmähten eine ſubalterne Stellung und hielten ſich ſämmtlich zu Miniſter- und ähnlichen Stellen berufen. Auf dieſe Weiſe waren denn gar oft, ſo paradox es klingen mag, die im Auslande gebildeten Griechen den Organiſationszwecken der Regentſchaft mehr hinderlich als von

wahrem Nutzen, und trugen mit dazu bei, die zahlloſen Schwierigkeiten zu vermehren, die ſich der Gründung einer geregelten europäiſchen Verwaltung entgegenſtellten.

Eine ähnliche Bewandtniß hatte es mit den Philhellenen und den eingewanderten joniſchen Griechen. Neben vielen wackeren Männern, die der griechiſchen Sache große Dienſte geleiſtet und derſelben mannigfache Opfer gebracht hatten — wir nennen hier aus der Zahl der joniſchen Griechen die beiden Metaxas, Theotokis, Bulgaris, den Grafen Romas — gab es unter dieſen Einwanderern eine Unzahl von Abenteurern, die in Griechenland ihr Glück zu machen hofften, und nachdem ſie in der Heimath zu Nichts getaugt, für das entvölkerte Griechenland immerhin eine ſchätzenswerthe Zugabe zu ſeyn glaubten. Auch dieſes fremde Element wurde dem Volke mehr und mehr verhaßt; nachdem der Freiheitskampf, während deſſen ſie mit offenen Armen waren empfangen worden, ausgekämpft war, gewöhnten ſich die Griechen daran, ſie als überflüſſige Leute zu betrachten.

Zu allem Bisherigen haben wir uns zum Schluſſe nur noch die ſich ſo argwöhniſch beobachtende, ſo mannigfach widerſtreitende Politik der Großmächte mit ihrem beſondern Anhang und Einfluß hinzu zu denken, um ein Bild der geiſtigen und ſocialen Verwirrung und Zerriſſenheit vor uns treten zu ſehen, wie es uns wohl die Geſchichte keines europäiſchen Landes zu keiner Zeit darbietet. Es war nicht allein die Stellung der verſchiedenen Parteien gegenüber von

einander, nicht allein die übergroße Bildungsverſchiedenheit der verſchiedenen Bevölkerungsklaſſen und das hieraus hervorgehende Chaos, was die Lage der Regentſchaft verſchlimmerte und die von ſo vielen Seiten zumal verlangte Abhülfe erſchwerte, ſondern noch viel mehr die Stellung, welche alle dieſe Parteien, alle dieſe Bevölkerungsklaſſen gegenüber von der neuen Regentſchaft einnahmen; es waren die Anſprüche, die von Allen zumal und ohne Ausnahme erhoben wurden, die Ungeduld, mit der man die Abſtellung jedes Uebelſtandes erwartete. Jezt, nachdem ein großer Theil der Nationalgüter bereits verſchleudert war und ſich in den Händen von Privaten befand, die ſie inmitten der Verwirrung um die unbedeutendſten Summen erſtanden, vielleicht nicht einmal bezahlt, vielleicht ohne allen Rechtstitel an ſich geriſſen hatten; jezt, nachdem alle Hülfsquellen des Staats auf das Aeußerſte erſchöpft waren, ſollte die Regentſchaft alle jene glänzenden Verſprechungen früherer Nationalverſammlungen erfüllen, womit dieſelben in den Tagen der Noth die Kapitanis und Pallikaren zu Fortſetzung des Kampfes ermuntert und Streiter aus allen Ländern Europa's herbeigelockt hatten. Hatten ja doch beinahe Alle mitgeſtritten, beinahe Alle mehr oder minder große Opfer an Gut und Blut gebracht. Viele, z. B. die Ipſarioten, die Chioten, die Samier, die Kretenſer, von denen ſich Scharen in das freie Hellas geflüchtet, hatten in der Wirklichkeit Alles verloren. Viele, die ſich mit Ruhm bedeckt, lebten in bitterer Armuth.

Dieſe Anſprüche zu prüfen, ſie auf eine Art zu befriedigen, die dem Ganzen nicht zum Nachtheile gereichte, die Parteien zu verſöhnen, ohne ſelbſt Partei zu ergreifen, die Ehrſüchtigen zu zügeln, Feindſelig-geſinnte zu gewinnen, Verlornes zu retten, überall in Finanzen, Verwaltung, Juſtiz eine Ordnung zu bringen, vielmehr ſie neu zu ſchaffen, dem Ganzen eine europäiſche Richtung zu geben, ohne bei allen wohlwollenden Abſichten für Errichtung einer feſten geſetzlichen Ordnung und für Hebung der materiellen Kräfte die unveräußerlichen Rechte der Nation zu verletzen und die Freiheit derſelben für die Zukunft zu gefährden — das war die Aufgabe, welche die Regentſchaft vorfand, als ſie am 6. Februar des Jahres 1833 den Boden Griechenlands betrat.

Drittes Kapitel.

Erſte Maſsregeln der Regentſchaft. — Einrichtung der Staatsgewalt. — Allgemeine Amneſtie für alle vor der Ankunft des Königs begangenen politiſchen Verbrechen. — Verbot des Tragens von Schieſsgewehren ohne obrigkeitliche Ermächtigung. — Errichtung von drei Gerichtshöfen zu Aburtheilung der gegen die öffentliche Sicherheit begangenen Verbrechen. — Militäriſche Beſetzung des Landes. — Auflöſung der irregulären Korps und Verſuch zu Umwandlung derſelben in diſciplinirte Jägerbataillons. — Vorkehrungen gegen die Seeräuberei.

Die allererſte Maßregel, welche die Regentſchaft noch am Tage des Einzugs traf, war die Beſtättigung

ſämmtlicher ſeitheriger Miniſter oder Staatsſekretäre in ihren Funktionen. Hiernach führte Trikupis wie bisher das Auswärtige, Klonares die Juſtiz, Maurokordato die Finanzen, Chriſtides das Innere, Rhizo den öffentlichen Unterricht und die Kirchenangelegenheiten, Bulgaris die Marine. Den Vorſitz in den Verſammlungen des Geſammtminiſteriums, mit dem Titel Erzkanzler, erhielt Trikupis. Die übrigen Verwaltungsbeamte und die Friedensrichter, wie man ſie eben vorfand, wurden ebenfalls in ihren Aemtern beſtättigt; außerdem für die drei Hauptlandestheile, Morea, Feſtland und Inſeln, drei Präfekten und ein Zolldirektor ernannt. Die neue Staatsgewalt ſammt Miniſterien war hiemit förmlich konſtituirt. Die aus drei Gliedern beſtehende Regentſchaft vertrat die Stelle eines abſoluten Königs, der die geſetzgebende und die vollziehende Macht in ſich vereinigte. Unter ihrem unmittelbaren Befehl ſtanden die Miniſter oder Staatsſekretäre. König Otto ſelbſt nahm vor ſeiner Volljährigkeit keinen Antheil an Leitung der Geſchäfte. Natürlich waren dieſe erſten von der Regentſchaft vorgenommenen Beſtättigungen und die wenigen Ernennungen nur proviſoriſch. Die Regentſchaft beabſichtigte, indem ſie vorerſt die vorgefundenen Beamten beibehielt, die großen Mißgriffe zu vermeiden, die mit einer zu raſchen Perſonalorganiſation ſtets verbunden ſind, und wollte ſich Zeit laſſen, die Perſonen erſt näher kennen zu lernen, ehe ſie eine definitivere Auswahl traf.

Auf welche Seite hin die Regentſchaft nach dieſen erſten Schritten ihre Thätigkeit zu lenken habe, ergab ſich ihr leicht aus einem Blicke auf das allbekannte Hauptübel des Landes, aus welchem eine Unzahl anderer floß. Es war jene unregelmäßige Miliz, die nach Beendigung des Freiheitskampfes die größte Klage für die ruhige Bevölkerung geworden war, indem ſie ohne Beſchäftigung bewaffnet und plündernd umherzog, ſich keiner Ordnung fügte und jeder Regierung Trotz bot. Die Zahl der auf dieſe Weiſe umherſtreifenden Palikaren wird nach der niederſten Berechnung auf 12,000 angegeben. Solchem Unweſen zu begegnen, erließ die Regentſchaft am dritten Tage nach ihrer Landung ihre zwei erſten Dekrete, denen ein drittes, neun Tage ſpäter erlaſſenes als Ergänzung nachfolgte. Das erſte dieſer Dekrete war ein Akt der Verſöhnung; es enthielt eine allgemeine Amneſtie für alle vor dem 6. Febr. 1833 begangenen politiſchen Vergehen und Verbrechen. Es lautet wie folgt:

Otto, von Gottes Gnaden König von Griechenland. Wir haben nach Vernehmen Unſers Geſammtminiſteriums beſchloſſen und verordnet wie folgt:

Art. 1. Für alle politiſchen Verbrechen und Vergehen, welche vor dem 25. Januar (6. Febr.) laufenden Jahres ſtattgefunden haben, wird eine allgemeine Amneſtie ausgeſprochen. Jede Unterſuchung wegen der bis zu dieſem Zeitpunkte geäußerten politiſchen Meinungen iſt unterſagt.

Art. 2. Gegenwärtige Amneſtie erſtreckt ſich weder auf Civilreſtitutionen, noch auf die Anſprüche wegen Schadenerſatzes, in welcher Hinſicht den Berechtigten die Verfolgung ihrer Forderungen wie bisher verbleibt, ausgenommen in

dem Falle, wenn die Civilverletzung eine unmittelbare und nothwendige Folge der während des Bürgerkrieges verübten Feindſeligkeiten geweſen iſt.

Art. 3. Unſer Geſammtminiſterium iſt mit der Verkündung gegenwärtiger Verordnung und deren Vollzug beauftragt.

Nauplia, den 9. (21.) Febr. 1833.

Im Namen des Königs. Die Regentſchaft: Graf v. Armanſperg, Präſident, v. Maurer, v. Heideck. Die Staatsſekretäre: S. Trikupis, A. Maurokordatos, K. Zografo, Ch. Klonares, D. Bulgaris, J. Rhizo, D. Chreſtides.

Das zweite Dekret enthält geſetzliche Beſtimmungen über die Beſtrafung der gegen die öffentliche Sicherheit begangenen Vergehen und Verbrechen, und namentlich ein Verbot des Tragens von Schießgewehren. Es lautet:

Otto, von Gottes Gnaden König von Griechenland. Wir haben nach Vernehmen unſers Geſammtminiſteriums beſchloſſen und verordnen wie folgt:

Art. 1. Das Tragen von Schießgewehren, ohne Ermächtigung der Staatsregierung, iſt von dem Tage der Publikation gegenwärtiger Verordnung an ohne Ausnahme verboten, und jede Zuwiderhandlung wird mit dreimonatlicher, durch Zwangsbeſchäftigung geſchärfte Gefängnißſtrafe nebſt Konfiskation des Gewehrs belegt. Die näheren Vorſchriften wegen Ausſtellung der Ermächtigungsſcheine zum Tragen der Schießgewehre werden durch eine beſondre Verordnung feſtgeſezt.

Art. 2. Wer durch Bewaffnung der Staatseinwohner gegen einander oder durch Veranlaſſung ſolcher Bewaffnung Bürgerkrieg ſtiftet oder zu ſtiften unternimmt, ſoll mit dem Tode beſtraft werden. Gleicher Strafe unterliegt jeder Theilnehmer an bewaffneten oder unbewaffneten Komplotten oder

Banden, deren Zweck iſt, Gemeinden oder Individuen mit Mord, Plünderung oder Verwüſtung zu überziehen; Seeräuberei zu treiben, Städte, feſte Plätze und Poſten, Magazine, Arſenale, Häfen, Schiffe, Gebäude, Wohnungen oder andere bewegliche oder unbewegliche Gegenſtände des Staats- oder Gemeindeeigenthums mit Gewalt hinwegzunehmen, in dieſelben gewaltſamer Weiſe einzudringen oder dieſelben ganz oder theilweiſe zu zerſtören; den gegen ſolche verbrecheriſche Unternehmungen abgeordneten obrigkeitlichen Perſonen, obrigkeitlichen Dienern oder Militärperſonen Widerſtand zu leiſten oder dieſelben anzugreifen; oder wer ſolche Komplotte oder Banden bildet oder Andere zu deren Bildung abſichtlich veranlaßt, denſelben freiwillig und wiſſentlich Waffen, Munition oder irgend ein zur Verübung der bezeichneten Verbrechen dienliches Werkzeug liefert oder verſchafft; oder endlich, wer ſolchen Banden oder Komplotten wiſſentlich und freiwillig einen Ort zur Vereinigung oder Zuflucht liefert, ihnen Mundvorrath zuſendet, oder ſonſt Verſtändniſſe mit denſelben unterhält oder vermittelt. Gegenwärtige Verfügungen gelten ohne Unterſchied, ob das beabſichtigte Verbrechen vollbracht worden iſt oder nicht. Theilnehmer an bewaffneten oder unbewaffneten Zuſammenrottungen werden mit dem Tode dann beſtraft, wenn von der Zuſammenrottung eines der oben bezeichneten Verbrechen wirklich vollbracht oder auch nur verſucht worden iſt.

Art. 3. Mit dem Tode werden ferner beſtraft:

1) Diejenigen, welche ohne Befehl oder Ermächtigung der Staatsregierung Truppen oder Soldaten anwerben oder ausheben, oder ſolche anwerben oder ausheben laſſen oder es zu thun verſuchen, oder die denſelben wiſſentlich und freiwillig Waffen oder Munition liefern oder verſchaffen. Dieſelbe Strafe trifft Denjenigen, der ſich auf ſolche Weiſe anwerben läßt.
2) Truppenanführer, welche ihre Truppen beiſammenhalten, nachdem die Auflöſung und Entlaſſung von der Staatsregierung angeordnet worden. Derſelben

Strafe unterliegt Derjenige, welcher wiſſentlich und freiwillig bei ſolchen Truppen beharrt.

3) Diejenigen, welche ohne Berechtigung oder geſetzlichen Grund irgend eine militäriſche Befehlshaberſtelle zu Waſſer oder zu Lande übernehmen oder eine ſolche Stelle gegen den Befehl der Staatsregierung niederzulegen unterlaſſen.

4) Diejenigen, welche Seeräuberei treiben.

Art. 4. Jede Erhebung von Auflagen ohne Ermächtigung der Staatsregierung, ſo wie jede gewaltſame Erpreſſung, von was immer für einer Art dieſelbe ſeyn möge, wird mit Kerker, verbunden mit Zwangsarbeit, von fünf bis zehn Jahren beſtraft.

Art. 5. Wer einen Gefangenen aus dem Straforte oder ſonſt wo aus der Gewalt der Obrigkeit auf gewaltſame Weiſe befreit, wird mit fünf- bis zehnjährigem Kerker, verbunden mit Zwangsarbeit, belegt.

Art. 6. Die in den vorhergehenden Artikeln ausgeſprochenen Strafbeſtimmungen finden in gleichem Grade ihre Anwendung gegen alle Diejenigen, welche die in dieſen Artikeln genannten Verbrechen entweder bloß verſucht oder auf irgend eine Art an denſelben Theil genommen haben, ſey es als Rathgeber, Begünſtiger oder Gehülfen.

Art. 7. Zur Aburtheilung der in den vorſtehenden Artikeln aufgeführten Verbrechen werden drei Gerichtshöfe eingerichtet. Der eine derſelben, für den öſtlichen Theil Griechenlands und die Inſel Salamis, hat ſeinen Sitz in Theben; der andre für den weſtlichen Theil des Königreichs, für Achaja und Elis, in Miſſolonghi; der dritte, für die übrigen Gebietstheile, in Nauplia. Jedoch können die Sitzungen dieſer Gerichtshöfe mit Ermächtigung der Staatsregierung auch an jedem andern Orte ihres Bezirks gehalten werden.

Art. 8. Ein jeder der genannten drei Gerichtshöfe iſt zuſammengeſezt aus einem Präſidenten, vier Richtern, einem Staatsprokurator und einem Gerichtsſchreiber. Zur Fällung

eines Urtheils wird einfache Stimmenmehrheit erfordert. Zu dem Geſchäftskreiſe des Staatsprokurators gehört die Verfolgung und vorläufige Konſtatirung der Verbrechen, dann die Anklage der Verbrecher in der öffentlichen Sitzung, ſo wie die Exekution der geſprochenen Urtheile.

Art. 9. Die Prozedur iſt ſummariſch. Die Aburtheilung hat in öffentlicher Sitzung ſtatt, und binnen 24 Stunden nach gefälltem Urtheile wird daſſelbe exequirt. Ausnahmsweiſe kann jedoch die Exekution ſuſpendirt werden, wenn der Gerichtshof von Amts wegen auf Begnadigung des Verurtheilten anträgt.

Art. 10. Gegenwärtige Verordnung, welche die Lage der augenblicklichen Verhältniſſe gebietet, tritt mit der Publikation der demnächſt zu erlaſſenden Geſetzbücher außer Kraft.

Art. 11. Unſer Geſammtminiſterium iſt mit der Publikation gegenwärtiger Verordnung und deren Vollzuge beauftragt.

Nauplia, den 9. (21.) Februar 1833.

Im Namen des Königs. Die Regentſchaft: Graf v. Armanſperg, Präſident, v. Maurer, v. Heideck. Die Staatsſekretäre: S. Trikupis, A. Maurokordato, J. Rhizo, D. Chreſtides, K. Zografo, Ch. Klonares, D. Boulgaris.

Ein drittes Dekret ſezt die Bedingungen feſt, unter welchen die Erlaubniß zum Tragen von Schießgewehren ertheilt werden ſolle:

Otto, von Gottes Gnaden König von Griechenland. Wir haben in Rückſicht auf die Beſtimmungen des Art. 1. unſrer Verordnung vom 9. (21.) Febr. d. J. die Beſtrafung der Verbrechen und Vergehen gegen die öffentliche Sicherheit betreffend, beſchloſſen und verordnen wie folgt:

Art. 1. Niemand iſt berechtigt, ohne beſondern Erlaubnißſchein Feuergewehre zu tragen, mit Ausnahme derjenigen Perſonen, bei welchen das Feuergewehr einen Theil der denſelben von uns für den öffentlichen Dienſt verliehenen

Bewaffnung bildet. In wie fern ſolche Perſonen auch außer dem Dienſte die vorgeſchriebenen Feuergewehre zu tragen haben, wird in den beſonderen Dienſtreglements beſtimmt.

Art. 2. Erlaubnißſcheine zum Tragen von Feuergewehren dürfen allgemein nur an ſolche Perſonen ausgeſtellt werden, welche das achtzehnte Lebensjahr bereits zurückgelegt haben, vorbehaltlich jedoch der Beſtimmungen des Art. 5 gegenwärtiger Verordnung.

Art. 3. Perſonen, welche das vorſchriftmäßige Alter beſitzen, können Erlaubnißſcheine zum Tragen von Feuergewehren erhalten, wenn 1) ein wirkliches Bedürfniß zum Schutze der Perſon oder des Eigenthums, oder zur Ausübung geſetzlicher Rechte nachgewieſen, und wenn dabei 2) hinreichende Sicherheit gegen den Mißbrauch gegeben iſt.

Art. 4. Als zulängliche Gründe zur Nachſuchung von Erlaubnißſcheinen für das Tragen von Feuergewehren ſind in der Regel anzuſehen: 1) der Hirtenſtand; 2) die Unternehmung einer Reiſe; 3) die Ausübung des Jagdrechts. Die Berückſichtigung anderer gleich erheblicher Gründe ſoll hierdurch nicht ausgeſchloſſen ſeyn. Die mit der Ausſtellung der Scheine beauftragten Behörden haben in jedem einzelnen Falle das Beſtehen des angegebenen Bedürfniſſes und Zweckes zu prüfen und, wo ſolches nicht anzuerkennen iſt, den Schein zu verweigern.

Art. 5. Bei Erlaubnißſcheinen, welche an Kaufleute zum Behufe ihrer Geſchäftsreiſen ausgeſtellt werden, iſt geſtattet, die Bewilligung zum Tragen von Feuergewehren auch auf junge Leute von weniger als 18, jedoch mehr als 15 Jahren auszudehnen, ſofern dieſe in ihrem Dienſte ſtehen und ſie auf ihren Reiſen begleiten. Es ſoll jedoch in einem jeden ſolchen Falle der Erlaubnißſchein die Ausdehnung der Bewilligung beſonders ausſprechen, und es hat ſodann der Dienſtherr für jeden aus dem Mißbrauche der Waffen durch ſeine Untergebenen entſpringenden Schaden zu haften.

Art. 6. Perſonen, welche ein öffentliches Amt im Dienſte des Staates oder der Gemeinden wirklich bekleiden,

oder die ſonſt anſäßig ſind und dabei entweder ein Grund- eigenthum oder Viehheerden in einem Werthe von wenig- ſtens 1000 Drachmen beſitzen, oder die aus einem Gewerbe, Handel oder anderen Quellen ein jährliches Einkommen von wenigſtens 400 Drachmen beziehen, ſollen als zureichend verbürgt angeſehen werden. Andere Perſonen haben, wenn ſie einen Erlaubnißſchein zum Tragen von Feuergewehren erhalten wollen, einen Bürgen zu ſtellen, der die oben be- zeichneten Eigenſchaften beſizt. Oeffentliche Diener des Staats oder der Gemeinde, welche nur zu körperlichen Dienſtleiſtungen, als zu Botenwachen und dergleichen Dien- ſten, angeſtellt ſind, ſollen als Beamte nicht angeſehen wer- den und haben daher Bürgſchaft zu leiſten, wenn ſie nicht wegen des Beſitzes einer der ſonſtigen oben bezeichneten Eigenſchaften davon befreit ſind.

Art. 7. Das Bürgſchaftsinſtrument ſoll jederzeit von dem zuſtändigen Friedensrichter aufgenommen werden. Der Bürge hat, wenn der Inhaber des Erlaubnißſcheines wegen Mißbrauchs der Waffen oder des Scheins in Unterſuchung und Strafe kommt, für allen Schadenerſatz, und für die Koſten der Unterſuchung und des Strafvollzugs zu haften. Die dießfällige Verurtheilung iſt jederzeit von dem Straf- gerichte auszuſprechen, welchem der Inhaber des Erlaubniß- ſcheins wegen des verübten Mißbrauchs vorgeführt worden iſt.

Art. 8. Wer wegen gewaltſamer Angriffe auf die Per- ſonen oder das Eigenthum Anderer in ſtrafgerichtlicher Un- terſuchung geweſen und nicht völlig freigeſprochen worden iſt, kann nur dann noch einen Erlaubnißſchein zum Tragen von Feuergewehren erhalten, wenn er deſſen zum Schutze ſeiner Perſon oder ſeines Eigenthums erweislich bedarf und dabei einen mit den vorgeſchriebenen Eigenſchaften verſehe- nen Bürgen ſtellt. Eben Daſſelbe findet bei Denjenigen Anwendung, welche einen für ihre Perſon ausgeſtellten Er- laubnißſchein zur Umgehung der beſtehenden Vorſchriften einem Andern überlaſſen haben, unbeſchadet der gegen die- ſelben als Komplizen wegen Uebertretung des Artikels 1 der

Verordnung vom 9. (21.) Febr. l. J., die Verbrechen und Vergehen gegen die öffentliche Sicherheit im Innern des Staates betreffend, zu verfügenden Beſtrafung.

Art. 9. Der Beſitz eines Erlaubnißſcheines berechtiget zum Tragen von Feuergewehren nur für jene Zeit, während welcher der Zweck, zu dem der Schein ausgeſtellt worden, wirklich beſteht.

Art. 10. Jeder Erlaubnißſchein zum Tragen von Feuergewehren ſoll die genaue Bezeichnung 1) der Perſon, welcher er ertheilt worden; 2) des Zweckes, zu dem er gegeben worden; 3) des Zeitraumes, für welchen er ausgeſtellt worden, enthalten. Derſelbe muß mit der Unterſchrift und dem Amtsſiegel der ausſtellenden Behörde verſehen ſeyn.

Art. 11. Die Erlaubnißſcheine zum Tragen von Feuergewehren ſind auf den Zeitraum eines Jahres auszuſtellen, ſofern ſolche nicht auf kürzere Zeit begehrt werden, oder der Zweck, für welchen die Ausſtellung erfolgt, in kürzerer Zeit vorübergeht.

Art. 12. Für jeden auf länger als drei Monate ausgeſtellten Erlaubnißſchein zum Tragen von Feuergewehren iſt eine Abgabe von drei Drachmen — für jeden Erlaubnißſchein aber, der nur auf drei Monate oder weniger ausgeſtellt wird, eine Abgabe von Einer Drachme zu entrichten. Dieſe Abgabe wird der Staatskaſſe verrechnet.

Art. 13. Die Ausſtellung der Erlaubnißſcheine zum Tragen von Feuergewehren ſteht den Bezirkspolizeibehörden ausſchließlich zu. Als ſolche ſind nach dem dermal beſtehenden Verwaltungsorganismus nur die Präfekten anzuſehen.

Art. 14. Die Gültigkeit eines jeden Erlaubnißſcheines erlöſcht 1) mit dem Ablaufe der Zeit, auf welche er ausgeſtellt worden; 2) mit dem Verluſte der die Sicherheit gegen den Mißbrauch begründenden Eigenſchaft oder dem Erlöſchen der geſtellten Bürgſchaft; 3) mit dem Eintritt eines der beiden Art. 8 vorgeſehenen Fälle.

Art. 15. Wer Feuergewehre trägt, ohne ſich über die erhaltene Bewilligung durch die Vorweiſung eines

vorſchriftmäßig ausgeſtellten, auf ſeinen Namen lautenden Erlaubnißſcheines augenblicklich rechtfertigen zu können, iſt dem zuſtändigen Gerichte zu überliefern und nach Art. 1 Unſrer Verordnung vom 9. (21.) Febr. l. J. zu beſtrafen.

Art. 16. Behörden, welche mit Vernachläßigung der in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Vorſchriften Erlaubnißſcheine zum Tragen von Feuergewehren ausſtellen, ſollen an Geld von zehn bis zu zweihundert Drachmen beſtraft werden. Die Beſtrafung ſteht der nächſt vorgeſezten Dienſtbehörde zu.

Art. 17. Wer eine Uebertretung der voranſtehenden Beſtimmungen zur Anzeige bringt, erhält im Falle der Ueberweiſung und Verurtheilung des Angezeigten eine von dieſem zu entrichtende Anzeigegebühr von zwanzig Drachmen.

Art. 18. Gegenwärtige Verordnung iſt durch das Regierungsblatt bekannt zu machen. Unſer Staatsſekretariat des Innern iſt mit dem Vollzuge beauftragt.

Nauplia, den 18. Febr. (2. März) 1833.

Im Namen des Königs. Die Regentſchaft: Graf v. Armansperg, Präſident, v. Maurer, v. Heideck. Der Staatsſekretär des Innern: D. Chreſtides.

Man kann den drei im Vorſtehenden mitgetheilten Verordnungen, mit welchen die Regentſchaft den Beginn ihres Wirkens für Herſtellung der öffentlichen Sicherheit bezeichnete, das Zeugniß nicht verſagen, daß ſie einen energiſchen Willen beurkundeten, mit Umſicht abgefaßt und den Umſtänden angemeſſen waren. Mit Recht machte ein Amneſtiedekret den Anfang. Eines Theils war es unmöglich, auf die unzähligen, im Laufe der leztverfloſſenen Jahre begangenen Verbrechen politiſcher Natur wieder zurückzukommen; andern Theils ziemte es einer neuen Regierung, eine traurige Vergangenheit möglichſt der

Vergeſſenheit zu überliefern und die Blicke der Nation der hoffnungsreichen Zukunft zuzuwenden. Zwar war die Amneſtie nur auf die politiſchen, vor dem 6. Februar 1833 begangenen Vergehen und Verbrechen beſchränkt, Anſprüchen an Civilentſchädigungen dagegen Raum gegeben. Allein, ſo viel bekannt, machte Niemand von dieſem Rechte Gebrauch und die Staatsprokuratoren erhielten die Weiſung, auf bloße Denunciationen hin, die allerdings häufig vorkamen, ohne dringende Noth kein vor der Ankunft des Königs begangenes Verbrechen von Amts wegen in Unterſuchung zu ziehen, ſondern deren Verfolgung den Parteien ſelbſt zu überlaſſen. Was die beiden anderen Dekrete betrifft, ſo waren ſie hauptſächlich gegen die Palikaren gerichtet. Die außerordentliche Strenge, die in dem zweiten herrſcht, mag ſeine Entſchuldigung finden in dem Nothſtand Griechenlands, der vor allen Dingen Herſtellung der gänzlich aufgehobenen öffentlichen Ordnung auf das Dringendſte erheiſchte.

Um nun dieſe Verordnungen wirklich in Vollzug zu ſetzen, wurden alsbald, da ſeit geraumer Zeit keine ordentliche Gerichtsbehörde mehr in Griechenland exiſtirte, jene drei Gerichtshöfe, deren in der zweiten Verordnung Erwähnung geſchehen war, zu Nauplia, Theben und Miſſolunghi niedergeſezt, und bei denſelben das Beſte, was Griechenland an juriſtiſchen Capacitäten beſaß, ohne Unterſchied der Parteien angeſtellt. Jeder dieſer Gerichtshöfe beſtand aus einem Präſidenten, vier Richtern,

einem Staatsprokurator und einem Gerichtsſchreiber. Den Staatsprokuratoren lag die Verfolgung und vorläufige Konſtatirung der Vergehen, die Anklage der Beſchuldigten in der Sitzung und endlich die Sorge für Vollziehung der geſprochenen Urtheile ob. Das Verfahren war ſummariſch; die Verhandlungen waren öffentlich; das Urtheil wurde nach Mehrheit der Stimmen gefällt. Bald wurde in Ermanglung anderer Gerichtsſtellen die Zuſtändigkeit dieſer Gerichtshöfe, die urſprünglich bloß zu Beſtrafung der gegen die öffentliche Sicherheit begangenen Verbrechen errichtet waren, bis zu einer definitiven Organiſation des Gerichtsweſens proviſoriſch auch auf andere Vergehen und ſogar auf Civilſachen ausgedehnt. So zahlreich nun auch die Mißgriffe dieſer gleichſam improviſirten Gerichtshöfe waren, ſo kam doch wirklich einige Thätigkeit in das gerichtliche Verfahren. Es wurden an den verſchiedenen Orten nach und nach dreißig bis fünfunddreißig Todesurtheile gefällt und davon etwa zwölf vollzogen, die übrigen im Wege der Gnade gemildert. Als Werkzeug der Hinrichtung wurde ein Fallbeil eingeführt und für jeden der drei Gerichtshöfe ein ſolches im Zeughauſe zu Nauplia verfertigt. Allein ſelbſt dieſe anſcheinend ſo blutige Strenge war noch nicht genügend, die Abſtellung des allgemein beklagten Uebels in der gewünſchten Bälde herbeizuführen, und aus vielen übereinſtimmenden Nachrichten erhellt, daß nicht bloß in den erſten Monaten nach dem Erlaß jener ſtrengen Verordnungen, ſondern geraume Zeit nachher mannigfache

Klagen über Gefährdung der öffentlichen Sicherheit vernommen wurden.

Eine weitere Pacificationsmaßregel war die **Beſetzung der Hauptpunkte des Landes** durch die baieriſchen Truppen. Sie erfolgte ſogleich nach der Landung. Die erſten Plätze, welche die baieriſchen Truppen ohne allen Widerſtand in Beſitz nahmen, waren außer Nauplia, zu deſſen militäriſchem Befehlshaber der Prinz **Eduard von Sachſen-Altenburg** ernannt ward, **Korinth**, **Akrata**, **Voſtizza**, die Schlöſſer von **Lepanto** und von **Patras**, und im Innern des Peloponneſes das ſeither von **Kolokotroni** beſezt gehaltene, mit Geſchütz und Vorräthen wohlverſehene **Karitene**. Wo überall dieſe Truppen einzogen, wurden ſie gut aufgenommen. Die Einwohner freuten ſich des ihnen zu Theil gewordenen Schutzes und überließen ſich mit froher Hoffnung der ungewöhnlichen Sicherheit, die ihnen die unmittelbare Nähe der regelmäßigen Truppen gewährte. Viele **Miſſolunghier**, die nach der lezten Plünderung im Auguſt des verfloſſenen Jahres ſich nach Zante, Ithaka, Santa Maura und anderen Orten zerſtreut hatten, kehrten nun, da die Reihe der Beſetzung auch an Miſſolunghi kam, wieder in ihre verödeten Wohnungen und zu ihren Geſchäften zurück. **Koron**, **Modon** und **Navarin** blieben im Namen der griechiſchen Regierung einſtweilen noch von den franzöſiſchen Truppen beſezt, nachdem jedoch ſchon im Februar 1833 einzelne Abtheilungen, zuſammen etwa 1500 Mann, in ihre Heimath zurückgekehrt

waren. Die Beſitznahme Attika's, Euböa's, des Diſtrikts von Zeitun und der zwiſchen den Golfen von Arta und Volo gelegenen Bezirke, welche bisher noch von den Türken beſezt gehalten waren, wurde durch ein feierliches Patent verfügt, des Inhalts:

Otto, von Gottes Gnaden König von Griechenland. Wir entbieten Allen und Jeden, welche Gegenwärtiges leſen oder leſen hören, unſern Gruß, und fügen denſelben zu wiſſen:

Nachdem durch den Vertrag, welcher unterm 9. (21.) Juli 1832 zwiſchen den Bevollmächtigten der drei verbündeten Mächte, Frankreich, Großbritannien und Rußland, einer- und der hohen ottomaniſchen Pforte andrerſeits zu Konſtantinopel abgeſchloſſen und durch das 32. Protokoll der Londoner Konferenz vom 30 Auguſt des nämlichen Jahrs beſtätigt worden iſt, dann durch die in Gemäßheit jenes Vertrages von den Kommiſſarien der verbündeten drei Mächte in den Monaten September, Oktober und November v. J. vollzogene Vermarkung die Gränzen des Königreichs Griechenland ihre endliche und unwiderrufliche Feſtſetzung erhalten haben; und nachdem die Räumung aller jener Provinzen und Diſtrikte, welche innerhalb der erwähnten Gränzen bis jezt noch von den Behörden der hohen Pforte verwaltet worden, oder von ihren Truppen beſezt geweſen ſind, ſchon bis zum 31. Dezember 1832, als dem äußerſten Termine, hätte erfolgen ſollen, ſo haben wir, kraft der aus dem Londoner Staatsvertrage vom 7. Mai 1832 Art. 4 und 5 uns zuſtehenden Rechte, beſchloſſen, von den beſagten Gebietstheilen, namentlich von Attika, Euböa, dem Diſtrikte von Zeitun und den übrigen zwiſchen den Golfen von Arta und Volo gelegenen, durch den Vertrag von Konſtantinopel d. d. 9. (21.) Juli 1832 und die hierauf erfolgte Grundvermarkung dem Königreiche Griechenland für ewige Zeiten und

mit voller Souveränetät einverleibten Bezirken, ſammt allen Zugehörungen und Zuſtändigkeiten, Beſitz nehmen zu laſſen, und die Regierung in denſelben anzutreten. Wir ſchreiten daher kraft des gegenwärtigen Patents zu dieſer Beſitznahme, und verlangen hiernach und erwarten von ſämmtlichen Einwohnern und Unterthanen der unter unſern Scepter nunmehr übergehenden Provinzen und Bezirke, daß ſie uns von nun an als ihren rechtmäßigen König und Landesfürſten erkennen, uns den gebührenden Gehorſam und die ſchuldige Treue erweiſen, ihren geſetzlichen Unterthanspflichten gegen uns in allen Beziehungen gewiſſenhaft nachkommen und auf Erfordern den Huldigungseid leiſten werden. Wir ertheilen denſelben dagegen das Verſprechen, daß wir ſie bei allen ihren geſezlichen Rechten und Freiheiten jederzeit ſchirmen und der Beförderung ihrer Wohlfahrt unermüdet unſere Fürſorge widmen werden. Zugleich fügen wir hiemit die feierliche Verſicherung bei, daß wir alle vermöge des oben erwähnten Vertrages d. d. Konſtantinopel den 9. (21.) Juli 1832 und des 52. Protokolls der Londoner Konferenz vom 30. Auguſt des nämlichen Jahres uns obliegenden Verbindlichkeiten getreulich erfüllen, allen Bewohnern und Grundbeſitzern der unter unſern Scepter übergehenden Provinzen und Diſtrikte, welche auswandern und ihre Grundbeſitzungen verkaufen wollen, unter den durch den Vertrag vom 9. (21.) Juli 1832 bezeichneten Vorausſetzungen und nach den daſelbſt gegebenen Beſtimmungen, in dem Vollzuge der Auswanderung und des Verkaufs ihres rechtmäßigen Eigenthums nicht nur keine Hinderniſſe in den Weg legen, ſondern vielmehr jede mögliche Erleichterung zugeſtehen, nicht weniger aber aus allen Bekennern des mahomedaniſchen Glaubens, welche ihren Wohnſitz in unſerm Königreiche beizubehalten vorziehen, eben denſelben Schutz für ihre perſönlichen und Eigenthumsrechte, welche jeder unſerer Unterthanen ohne Unterſchied des Glaubensbekenntniſſes von uns mit Zuverſicht zu erwarten hat, angedeihen laſſen, und insbeſondre die vollkommenſte

Gewiſſensfreiheit gewähren werden. Wir haben die Beſitznahme der mehrerwähnten Provinzen und Diſtrikte unſerm Staatsſekretär für den Kultus und den öffentlichen Unterricht, Herrn Rhizo, übertragen, und erwarten, daß alle Einwohner und Unterthanen den durch ihn in unſerm Namen erlaſſenen Anordnungen die ſchuldige Folge leiſten werden. Zur Urkunde deſſen haben wir gegenwärtiges Patent unterzeichnet und mit unſerm königlichen Inſiegel bekräftigen laſſen.

Gegeben in unſrer königlichen Reſidenz zu Nauplia, den 10. (22.) Februar 1833.

Im Namen des Königs. Die Regentſchaft: Graf v. Armanſperg, Präſident, v. Maurer, v. Heideck. Der Staatsſekretär des Aeußern: S. Trikupis.

Die wirkliche Beſitznahme von Athen erfolgte jedoch erſt am 20. März; bald darauf auch die von Euböa und Zeitun. Gegen die Beſitzergreifung der lezteren Punkte hatten die Türken Schwierigkeit erhoben, ſo daß ſich die bei König Otto akkreditirten Geſandten der drei Mächte veranlaßt ſahen, auf Kriegsſchiffen ihrer Staaten nach Negroponte zu ſegeln und die türkiſchen Befehlshaber zur Nachgiebigkeit zu vermögen.

Sobald ſich die Regierung im Beſitz der Hauptplätze des Landes ſah, ſchien es ihr Zeit, zur Herſtellung der öffentlichen Sicherheit ein noch radikaleres Mittel als die bereits erwähnten Verordnungen in Anwendung zu bringen. Dieß war die Auflöſung der irregulären Truppen und der Verſuch, aus denſelben zehn leichte Jägerbataillone zu formiren, die den militäriſchen Disciplinargeſetzen unterworfen wären, und denen in geeigneten Garniſonen die

Sicherung der Landesgränze, ſo wie polizeiliche Dienſte hätten anvertraut werden können. Zu dieſem Behufe erſchienen unterm 2. März folgende zwei umfaſſende Dekrete:

Verordnung, die Auflöſung der irregulären Truppen betreffend.

Otto, von Gottes Gnaden König von Griechenland. Wir haben nach Vernehmen unſers Geſammtminiſteriums beſchloſſen und verordnen was folgt:

Art. 1. Die bisher in Griechenland beſtandenen irregulären Truppen ſind aufgelöst. Alle zur Anwerbung ſolcher Truppen bis jezt ausgeſtellten Ermächtigungen werden hiemit für erloſchen erklärt.

Art. 2. Diejenigen Unteroffiziere und Soldaten, welche ſeit dem 1. Dezember 1831 bei den irregulären Truppen zugegangen ſind, haben in ihre Heimath und zu ihren Familien zurückzukehren.

Art. 3. Allen denjenigen Unteroffizieren und Soldaten, welche vor dem 1. Dezember 1831 bei den irregulären Truppen zugegangen ſind, iſt freigeſtellt, entweder in ihre Heimath zurückzukehren oder nach den unten folgenden näheren Beſtimmungen in das Heer einzutreten.

Art. 4. Die Lage derjenigen Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten der irregulären Truppen, welche den Freiheitskrieg mitgekämpft und ihre Pflichten gegen das Vaterland treu erfüllt haben, ſoll unverzüglich in nähere Erwägung gezogen und insbeſondere bei denjenigen, welche keine Heimath innerhalb der Gränzen des Königreichs beſitzen, auf die Anweiſung von Ländereien zur eigenen Bebauung Bedacht genommen werden.

Art. 5. Alle vor dem 1. Dezember 1831 zugegangenen Unteroffiziere und Soldaten der irregulären Truppen, welche gemäß der Beſtimmung des Art. 3 in unſer Heer übertreten wollen, ſind, ſofern ſie weniger als dreißig Jahre zählen und die ſonſt vorgeſchriebenen Eigenſchaften beſitzen,

in das Linienmilitär einzureihen. Haben dieſelben das dreißigſte Lebensjahr bereits zurückgelegt, ſo ſoll ihnen freigeſtellt ſeyn, entweder in das Linienmilitär oder in die zu bildenden Jägerbataillone einzutreten. Sie müſſen jedoch, wenn ſie den Eintritt in das Linienmilitär vorziehen, alle hiezu nach den beſtehenden Verordnungen erforderlichen Eigenſchaften beſitzen. Diejenigen, welche entweder wegen Nichtbeſitzes der erforderlichen Eigenſchaften, oder, ſofern ſie das dreißigſte Lebensjahr bereits zurückgelegt haben, in Folge der eigenen Wahl in das Linienmilitär nicht einzureihen ſind, ſollen in die zu bildenden Jägerbataillone eintreten.

Art. 6. Alle Unteroffiziere und Soldaten der dermal beſtehenden irregulären Truppen haben ſich längſtens binnen 48 Stunden nach Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung vor dem Präfekten des Bezirkes, in welchen ſie ſich dermal aufhalten oder wo die Präfektur unbeſezt iſt, vor dem mit der Verſehung der Präfekturgeſchäfte beauftragten Civilbeamten zu ſtellen. Derſelbe ſoll ſofort

1) den Vor- und Zunamen; 2) den Geburtsort; 3) das Alter; 4) den Stand der Eltern; 5) das Gewerbe, deſſen der Mann kundig iſt; 6) die Vermögensverhältniſſe; 7) die dermalige Heimath; 8) die Zeit des Zuganges bei den irregulären Truppen und die Dauer der Dienſtleiſtung, mit Angabe der etwanigen Unterbrechungen; 9) den Namen des oder der Kapitäne, unter welchen der Mann gedient hat; — endlich 10) bei den vor dem 1. Dezember 1831 Zugegangenen die in dem Art. 3 und 5 vorbehaltene Wahl in ein zu dieſem Behufe anzulegendes Generalregiſter eintragen und hiernach jedem Einzelnen einen Auszug aus dieſem Regiſter und einen Paß ausfertigen, in welchem a) der Ort, wohin er ſich zu begeben; b) der Weg, den er dahin zu machen; c) die Etappenſtationen, wo er zu übernachten, und d) die Verpflegung, welche er auf den Etappenſtationen von den Gemeinden gegen Quittung zu empfangen hat, genau und beſtimmt zu bezeichnen ſind.

Art. 7. Der Ort, wohin jeder Unteroffizier und Soldat

der dermal beſtehenden irregulären Truppen ſich zu begeben hat, iſt nach Vorſchrift der Art. 2, 3 und 5 gegenwärtiger Verordnung unabweichlich zu beſtimmen, und es ſind demzufolge 1) diejenigen, welche ſeit dem 1. Dezember 1831 zugegangen, in ihre Heimath; 2) diejenigen, welche in unſer Heer übertreten, an die unten feſtgeſezten Sammelplätze auf dem kürzeſten Wege zu inſtradiren.

Art. 8. Längſtens binnen 24 Stunden nach Zuſtellung des Paſſes und des Auszuges aus dem anzulegenden Regiſter hat jeder Unteroffizier und Soldat der irregulären Truppen den ihm vorgezeichneten Weg anzutreten und ſich auf ſolchen ohne Aufenthalt an ſeinen Beſtimmungsort zu begeben. Bei dem Eintreffen an dem leztern iſt der Paß und der Auszug aus dem angelegten Regiſter von Denjenigen, welche in die Heimath zurückkehren, dem Präfekturverweſer, von Denjenigen aber, welche in unſer Heer übertreten, den an den Sammelplätzen aufgeſtellten Kommiſſionen ohne Verzug zu übergeben.

Art. 9. Die Verpflegung auf dem Wege ſoll täglich in einer halben Oka Mehl und in dem Nachtquartier auf der Etappenſtation beſtehen.

Art. 10. Jeder Unteroffizier und Gemeine der irregulären Truppen, welcher dem Staate gehörige Waffen beſizt, iſt verbunden, dieſelben dem Civilbeamten, bei welchem er ſich nach Art. 6 zu ſtellen hat, auszuliefern. Solche Waffen ſollen ohne Verzug an das Zeughaus zu Nauplia überſendet werden.

Art. 11. Denjenigen Unteroffizieren und Soldaten der irregulären Truppen, welche eigenthümliche Waffen beſitzen, iſt geſtattet, dieſelben an den in dem Paſſe bezeichneten Beſtimmungsort mitzunehmen. Der Paß ſoll bis dahin, ſo viel die Feuergewehre betrifft, die Stelle der nach unſrer Verordnung vom 18. Februar (2. März) l. J. (Regierungsblatt Nr. 4) erforderlichen Erlaubnißſcheine erſetzen.

Art. 12. Für die nach Art. 3 in unſer Heer übertretenden Unteroffiziere und Soldaten der irregulären Truppen werden folgende Sammelplätze beſtimmt:

1) Achaja und Alidzelebi für Diejenigen, welche ſich gegenwärtig im Peloponnes;
2) Eleuſis für Diejenigen, welche ſich im öſtlichen Griechenland;
3) Bochori und Galata für Diejenigen, welche ſich im weſtlichen aufhalten.

Art. 13. An jedem dieſer Sammelplätze wird von uns eine Kommiſſion aufgeſtellt werden. Sie hat die Päſſe und die Regiſterauszüge, ſo wie die Waffen der daſelbſt eintreffenden Unteroffiziere und Soldaten ſorgfältig zu verzeichnen, die Muſterung der Mannſchaft vorzunehmen und die in das Linienmilitär Einzureihenden an die Garniſonsorte der einſchlägigen Korps zu inſtradiren; die zur Einreihung in die Jägerbataillone Geeigneten aber in eine beſondere Matrikel aufzunehmen und den einſchlägigen Bataillonen und Kompagnien zuzuweiſen. Die Unteroffiziere und Soldaten ſind, nachdem die Muſterung geſchehen, von der Kommiſſion mit Marſchvorweiſen zu verſehen, worin

1) der Ort, wohin der Inhaber ſich zu begeben;
2) der Weg, den er dahin zu nehmen;
3) die Etappenſtation, wo er zu übernachten, und
4) die Verpflegung, die er auf den Etappenſtationen gegen Quittung zu empfangen hat,

genau angegeben werde ſollen.

Die Verpflegung auf dem Marſche iſt nach Art. 9 zu verabreichen.

Art. 14. Die Verpflegung, welche den zu ihrer Beſtimmung abgehenden Unteroffizieren und Soldaten der bisher beſtandenen irregulären Truppen verabreicht wird, ſoll nach den Marktpreiſen vergütet werden. Die Präfekten und Präfekturverweſer haben demnach die Quittungen der Etappengemeinden ihrer Bezirke zu ſammeln, die Geldrechnung dazu anzufertigen und beide an das Staatsſekretariat des Innern einzuſenden, wonach die Anweiſung der erforderlichen Summen aus dem Staatsſchatze ohne Verzug erfolgen wird.

Art. 15. Sämmtliche Präfekten und Präfekturverweſer haben die nach Art. 6 anzulegenden Regiſter, ſobald dieſelben geſchloſſen ſind, an das Staatsſekretariat des Innern einzuſenden und das Verzeichniß der nach Art. 10 an ſie abgelieferten Waffen oder eine Fehlanzeige beizufügen. Die an den Sammelplätzen aufgeſtellten Kommiſſionen haben über den Vollzug der nach Art. 13 ihnen übertragenen Geſchäfte genauen Bericht an das Staatsſekretariat des Kriegsweſens zu erſtatten und dieſem die Verzeichniſſe der übernommenen Waffen und die Grundliſten der gemuſterten Mannſchaft vorzulegen.

Art. 16. Alle Offiziere der dermal beſtehenden irregulären Truppen, welche bei der Formation der Jägerbataillone und bei den zu dieſem Behufe erfolgenden Nominationen keine Beſtimmung erhalten, treten vorläufig außer Aktivität. Dieſelben haben vor einer zu Nauplia aus höheren Offizieren der erwähnten Truppen unverzüglich zu bildenden und von uns zu ernennenden Kommiſſion zu erſcheinen und die Nachweiſungen über ihre perſönlichen und dienſtlichen Verhältniſſe und über ihre Verdienſte um das Vaterland vorzulegen, ſodann aber ſich in ihre Heimath zu begeben und dort die von uns auf den Bericht der Kommiſſion zu erlaſſenden Entſchließungen und ſachgemäßen Verfügungen abzuwarten.

Art. 17. Unteroffiziere und Soldaten der irregulären Truppen, welche entweder in den Art. 2 und 3 vorgeſehenen Fällen in ihre Heimath nicht zurückkehren oder unter den Art. 3 und 5 bezeichneten Vorausſetzungen auf den Sammelplätzen ſich nicht einfinden, oder endlich an die nach Art. 13 von den Muſterungskommiſſionen anzuweiſenden Beſtimmungsorte ſich nicht begeben und in dem Lande herumſchwärmen, ſo wie ſolche, welche von den vorgezeichneten Wegen abweichen oder — den Fall der Erkrankung ausgenommen — ihren Weg nicht ununterbrochen und mit Einhaltung der feſtgeſezten Stationen fortſetzen, ſollen gefänglich angehalten, mit drei- bis achttägigem Arreſte beſtraft und ſodann mit Gewalt in ihre Heimath oder, ſofern ſie

Ausländer ſind, über die Gränze gebracht werden. Werden ſolche Unteroffiziere und Soldaten in den oben bezeichneten Fällen zugleich mit Feuergewehren betreten, ſo iſt gegen dieſelben nach Art. 15 unſrer Verordnung vom 18. Februar (2. März) l. J., die Ausſtellung von Erlaubnißſcheinen zum Tragen von Feuergewehren betreffend, zu verfahren.

Art. 18. Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten der dermal beſtehenden irregulären Truppen, welche nach Verkündung gegenwärtiger Verordnung nicht ſofort auseinander gehen, ſind nach Art. 4 der von uns unterm 9. (21.) Febr. d. J. erlaſſenen geſetzlichen Beſtimmungen, die Beſtrafung der Verbrechen und Vergehen gegen die öffentliche Sicherheit im Innern des Staates betreffend, zu verfolgen. Eben ſo iſt gegen Diejenigen, welche andere in den erwähnten geſetzlichen Beſtimmungen oder in den ſonſtigen Strafgeſetzen verpönte Verbrechen oder Vergehen verüben, mit den geſetzlichen Strafen unnachſichtlich einzuſchreiten.

Gegenwärtige Verordnung iſt durch das Regierungsblatt bekannt zu machen und durch unſere Staatsſekretäre des Innern und des Kriegsweſens, ſo weit es jeden betrifft, in Vollzug zu ſetzen.

Nauplia, den 2. (14.) März 1833.

Im Namen des Königs. Die Regentſchaft: Graf v. Armanſperg, Präſident, v. Maurer, v. Heideck. Die Staatsminiſter: S. Trikupis, A. Maurokordato, K. Zografo, Ch. Klonares, D. Boulgaris, D. Chreſtides.

Verordnung, die Formation der Jägerbataillone betreffend.

Otto, von Gottes Gnaden König von Griechenland. Wir haben nach Anſicht des Art. 4 unſrer Verordnung vom 9. März d. J. (27. Febr.) beſchloſſen und verordnen, was folgt:

§. 1. Es werden dermal 10 Jägerbataillone errichtet, in welche diejenigen Soldaten und Unteroffiziere der vormaligen irregulären Truppen eingereiht werden, welche dazu

in Gemäßheit des Art. 5 Unſrer Verordnung vom heutigen Tage über die Auflöſung der irregulären Truppen berufen ſind.

§. 2. Der Stand eines Jägerbataillons wird vorläufig ſeyn:

1) Stab: 1 Bataillonschef, 1 Bataillonsadjutant (Lieutenant), 1 Quartiermeiſter, 1 Fahnenjunker (Adjutant Unteroffizier;

2) Vier Jägerkompagnien, deren jede beſtehen wird aus 1 Hauptmann, 1 Lieutenant, 1 Sergeantfourier, 2 Sergeanten, 4 Korporalen, 1 Tambour, 40 Jägern, zuſammen 50 Mann.

§. 3. Die Kleidung der Jäger beſteht in einer Aermelweſte von eiſengrauem Tuche mit rothem Kragen, Aufſchlägen und Verzierungen, dann in der Fußtanelle von amerikaniſcher Leinwand, in Kamaſchen von eiſengrauem Tuche und in einer rothen Mütze. Die Knöpfe an der Aermelweſte ſind gelb und mit der Nummer des Bataillons verſehen. Die Offiziere tragen die Aermelweſten und die Kamaſchen von hellblauem Tuche, und auf der Schulter eine gelbmetallene Schuppenepaulette. Alle Jäger ohne Ausnahme tragen vorn an der Mütze das königliche Wappen, beſtehend in einem weißen Kreuze in blauem Felde, beides aus Tuch geſchnitten. Die Offiziere haben das Kreuz von Silber. Ueber dem Kreuze ſchwebt die königliche Krone, bei den Unteroffizieren und Soldaten von gelbem Tuche und bei den Offizieren in Gold. Um die verſchiedenen Grade zu erkennen, haben die Unteroffiziere gelbe Borten auf dem Kragen, und zwar der Feldwebel mit drei, der Sergeant mit zwei und der Korporal mit einem kleinen horizontal laufenden Börtchen auf jeder Seite, zu tragen. Die Tamboure haben um den Kragen eine kleine gelbwollene Borte. Der Hauptmann trägt auf jeder Seite des Kragens drei horizontallaufende goldene Borten und der Lieutenant deren eine. Der Bataillonschef hat auf jeder Seite des Kragens ein horizontallaufendes Börtchen und überdieß um den Kragen

eine breite goldene Borte. Der Fahnenjunker trägt die Kleidung der Offiziere, jedoch ohne Auszeichnung auf dem Kragen.

§. 4. Die Unteroffiziere und Soldaten der Jägerbataillone ſind mit einer Muskete und dem Bajonette bewaffnet. Die Patrontaſche tragen ſie mittelſt eines ſchwarzen Riemens um den Leib gegürtet. Die Offiziere tragen einen Säbel um den Leib gegürtet.

§. 5. Wir bewilligen unſeren Jägerbataillonen folgendes Regulativ für Sold und andere Gebühren.

I. Gagen der Offiziere:

1) Dem Bataillonschef monatlich 220 D.;
2) dem Bataillonsadjutanten inkluſive einer Zulage von 10 D. 100 D.;
3) dem Bataillonsquartiermeiſter monatlich 120 D.;
4) dem Hauptmann monatlich 120 D.;
5) dem Lieutenant monatlich 100 D.

Alle Offiziere haben ſich Verpflegung, Kleidung, Wohnung, Waffen und Fourage aus ihren Gagen ſelbſt anzuſchaffen.

II. Gebühren der Soldaten und Unteroffiziere.

A. Löhnung:

1) Dem Fahnenjunker monatlich 45 D.;
2) dem Sergeantfourier täglich 72 L.;
3) dem Sergeanten täglich 56 L.;
4) dem Korporal täglich 44 L.;
5) dem gemeinen Jäger täglich 32 L.

B. Verpflegung: Jeder Soldat und jeder Unteroffizier erhält täglich eine Mehlportion zu 220 Drammen oder 703 Grammes metriſchen Gewichtes.

C. Kleidung: Jeder Unteroffizier und Soldat hat alljährlich zu empfangen: zwei Aermelweſten, zwei Fußtanellen, eine Mütze, eine rothe Leibbinde, zwei Paar Kamaſchen, zwei Unterhoſen von amerikaniſcher Leinwand, zwei Hemden von derſelben Leinwand und zwei Paar Schuhe.

D. Kaſernirung: Alle Unteroffiziere und Soldaten erhalten ihre Unterkunft in Kaſernen da, wo ſie vorhanden ſind;

außerdem wird dafür nach noch zu treffenden Beſtimmungen geſorgt werden.

§. 6. Die Waffenübungen der Jägerbataillone ſollen ſich vorzugsweiſe auf den leichten oder Tirailleurdienſt beſchränken. Die Bataillone ſtellen ſohin nur zwei Glieder auf und bringen nur den ſogenannten Feldſchritt in Anwendung. Das allgemeine Reglement für die Waffenübungen der Linieninfanteriebataillone ſoll hiernach modifizirt werden.

§. 7. Die Jägerbataillone werden gleich dem Linienmilitär unter die allgemeinen Disciplinar- und Strafgeſetze geſtellt, und es ſind ihnen dieſe demnach umſtändlich zu eröffnen.

§. 8. Die Dienſtzeit wird auf zwei Jahre beſtimmt, kann aber durch Reengagirung verlängert werden.

§. 9. Entlaſſungen während dieſer Zeit wegen Anſäſſigmachung auf Gewerben oder Grundeigenthum ſollen nicht erſchwert werden; neue Werbungen aber dürfen durchaus nicht ſtattfinden.

§. 10. Die Offiziere für die neuformirten Jägerbataillone ſollen vorzugsweiſe aus denjenigen Offizieren der vormaligen irregulären Truppen gewählt werden, welche den Freiheitskrieg mitgekämpft, ſich tapfer benommen und jederzeit tadellos verhalten haben.

§. 11. Die Offiziere werden ſogleich nach ihrer Nomination und die Unteroffiziere und Soldaten bei ihrer Einreihung vor der Muſterungskommiſſion, in Gegenwart der Offiziere des Bataillons, den folgenden Dienſt- und Fahneneid auf das heilige Evangelium ablegen: „Ich ſchwöre im Namen der Dreieinigkeit und auf die heiligen Evangelien, Seiner Majeſtät dem Könige Otto treu dienen, deſſelben Schaden verhindern und Nutzen befördern, der vorgeſezten Generalität (und ſämmtlichen, von Sr. Majeſtät ernannten Stabs- und reſp. Oberoffizieren, ſo wie den nunmehr aufgeſtellten Unteroffizieren) gebührenden Reſpekt und Gehorſam leiſten, deren Befehle und Ordres, ſo lieb mir meine

Ehre und mein Leben iſt, ohne Widerrede und unverdroſſen vollziehen, gegen die Feinde Sr. Majeſtät des Königs mich bei Tag und Nacht, ſowohl zu Waſſer als zu Land, auf Märſchen und Wachen, bei Belagerungen, in Stürmen und Schlachten als tapfern und muthigen Soldaten erweiſen, die Fahnen bis auf den lezten Blutstropfen beherzt und muthig vertheidigen und mich niemals davon trennen oder meineidig entziehen, vielmehr nach Vorſchrift der beſtehenden und noch erſcheinenden Militärgeſetze bei Vermeidung der darin gedrohten ſchweren Strafen und überhaupt jederzeit ſo betragen zu wollen, wie es einem ehrliebenden und braven Soldaten gebührt.“ Ueber dieſe feierliche Handlung iſt ein Protokoll aufzunehmen, von den Schwörenden unterzeichnen zu laſſen und ſodann bei dem Bataillon zu hinterlegen.

§. 12. Das Grundbuch oder die Matrikel iſt bei den Bataillonen richtig zu halten und ſtets genau fortzuführen.

§. 13. Von dem Tage der Einreihung an treten die Unteroffiziere und Soldaten in den Bezug der ihnen §. 11 bewilligten Löhnung und Gebühren.

§. 14. Wir werden unſeren Jägerbataillonen nach ihrer Organiſation die geeigneten Garniſonen und den Dienſt zur Sicherung der Landesgränzen, der polizeilichen Maßregeln und des Staatsgutes, namentlich der Staatsforſte, anweiſen laſſen.

§. 15. Wir haben das Schickſal der in das Heer übertretenden irregulären Truppen ſicher geſtellt und können demnach mit Zuverſicht erwarten, daß ſie ihren neu zu übernehmenden Pflichten mit Eifer nachkommen werden. In dem entgegengeſezten Falle, was wir jedoch keineswegs vermuthen wollen, ſollen die Militärgeſetze mit aller Strenge gehandhabt werden, und wir ermächtigen die Chefs der Bataillone, in den durch dieſe Geſetze vorgeſehenen Fällen Standrecht zu halten und die Urtheile ohne weitere Genehmigung vollziehen zu laſſen. Eben ſo verſehen wir uns zu den von uns ernannten Offizieren jedes Ranges, daß ſie

das in ſie geſezte Vertrauen ehren, ſich ihrem Stande gemäß tadellos verhalten, die Mannszucht handhaben, und ſo zur Begründung und Aufrechthaltung der bürgerlichen Ordnung in Griechenland beitragen werden. Dieſe Unſre Verordnung iſt durch das Regierungsblatt bekannt zu machen, und durch Unſern Staatsſekretär des Kriegs in Vollzug zu ſetzen.

Nauplia, den 2. (14.) März 1833.

Im Namen des Königs. Die Regentſchaft: Graf v. Armansperg, Präſident; v. Maurer, v. Heideck. Die Staatsminiſter: S. Trikupis, A. Maurokordatos, K. Zografo, D. Boulgaris, Ch. Klonares, D. Chreſtides.

Dieſen Dekreten folgte nach Verfluß einer Woche noch eine Proklamation des Geſammtminiſteriums, in welcher daſſelbe alle ſeit der Landung des Königs zu Wiederherſtellung der Ruhe ergriffenen Maßregeln dem griechiſchen Volke näher erklärte, dieſelben rechtfertigte, und dringend zur Anerkennung der wohlthätigen Abſichten der neuen Regierung, ſo wie zum Gehorſam gegen die Anordnungen derſelben ermahnte.

Das Geſammtminiſterium an das griechiſche Volk.

Unſer heißerſehnter König hatte kaum den Boden von Hellas betreten, als er ſogleich für alle politiſchen Verirrungen, welche als Folgen der aus der Verſchiedenheit der Meinungen hervorgegangenen Spaltungen, keineswegs aber als Zeichen verbrecheriſcher Geſinnung und unverbeſſerlicher Bosheit zu betrachten, die vollkommenſte Verzeihung ſeinen Unterthanen verkündigen ließ. Das Recht der Verzeihung und Begnadigung ſind zwei der ſchönſten Vorrechte des Thrones, und Seine Majeſtät, den Gefühlen der königlichen Huld ſich überlaſſend, beeilte ſich, durch die Verordnung vom 9. (21.) Febr. eine allgemeine Amneſtieerklärung zu Gunſten derjenigen Ihrer Unterthanen zu erlaſſen,

welche in dem Kampfe und dem Zuſammenſtoße der politiſchen Geſinnungen unwillkürlich fortgeriſſen worden waren. Wenn jedoch einerſeits die Strafen der ſtrengen Gerechtigkeit großmüthig erlaſſen wurden, ſo lag es andrerſeits weder in der geſetzlichen Macht noch in dem gerechten Willen Sr. Maj., die civilrechtlichen Beſchädigungen, welche einzelne Unterthanen erfahren haben, unberückſichtigt zu laſſen. Der König iſt der erſte und größte Beſchützer des Eigenthums eines Jeden, das er mit dem mächtigen Schilde des Geſetzes vertheidigt. Alle alſo, die durch wen immer Schaden gelitten haben, können zu allen ordentlichen Gerichten, welche unverzüglich werden eingerichtet werden, ihre Zuflucht nehmen und volle und ſichere Gerechtigkeit erwarten. Die Verbrechen und Vergehen, die nicht aus politiſchen Geſinnungen entſprangen, ſind in der Amneſtieerklärung nicht mitbegriffen. Die Verzeihung dieſer wäre grobe Verhöhnung der Gerechtigkeit, eine Beleidigung gegen die bürgerliche Geſellſchaft, ein Freibrief zu Unordnung und Zügelloſigkeit. Allein auch für die politiſchen Verbrechen ſteht der königlichen Gnade überall die Strenge der Gerechtigkeit unmittelbar zur Seite, bereit, jeden Angriff gegen die bürgerliche Geſellſchaft abzuwehren und zu rächen. Wenn demnach Die, welche die Amneſtie gekannt, oder ſelbſt der durch dieſelbe ausgeſprochenen Gnade theilhaftig geworden ſind, es wagen ſollten, in ihrer verbrecheriſchen Lebensart zu beharren und ohne Reue Unordnung und Geſetzloſigkeit herbeizuführen, ſo ſollen dieſe als unverbeſſerlich den bereits gebildeten Kriminalgerichten zur Beſtrafung überliefert werden. Die Verordnung vom 9. (21.) Febr. gibt dieſe Verbrechen an und ſezt die Strafen derſelben feſt. Die Verfügungen dieſer Verordnung ſind übrigens ſchon ſeit Lange anerkannt durch das Strafgeſetz vom 1. Juli 1824, und vollſtändiger entwickelt finden ſie ſich in dem franzöſiſchen Geſetzbuche, welchem nicht nur der Verfaſſer jenes Strafgeſetzes vom 1. Juli als Muſter gefolgt iſt, ſondern welches auch von den Nationalverſammlungen als

Grundlage für eine künftige Strafgeſetzgebung angenommen ward. Welche ſtärkeren und billigeren Bürgſchaften könnte man verlangen, ſowohl für die Intereſſen des Staates als für die Sicherheit der Bürger und der Angeklagten? Das Tragen der Waffen war bisher ungeregelt und dem willkürlichen Ermeſſen jedes Einzelnen anheim geſtellt. Jeder Grieche ſowohl als Nichtgrieche, bewaffnet, wo und wie er wollte, konnte, ungehindert von Geſetz und Obrigkeit, der Waffen ſich bedienen, wie ſeine Phantaſie es ihm eingab. Dieſe völlig ungebundene und unbeſchränkte Freiheit nährte den Geiſt der Unordnung und erzeugte nur zu oft Streitigkeiten und Spaltungen; und da die einzelnen Beiſpiele der Art meiſtens ungeſtraft blieben, ſo gaben ſie Jedem Muth, Parteiungen und allgemeine Verwirrung im Staate zu erregen, wodurch denn, da dieſelben oft in Mitte der größten äußeren Gefahren gewagt wurden, das Volk ſelbſt an den Rand des Abgrundes gebracht ward. Es war Zeit, daß dieſer unmäßigen und gränzenloſen Zügelloſigkeit ein Ende geſezt wurde, und daß die Regierung Sorge trug, wie ſie die öffentliche Ordnung und Ruhe zurückführen könne. Daher regelte die Verordnung vom 18. Febr. (2. März) das Tragen der Waffen, und unterſchied ſorgfältig die Klaſſen, denen der Gebrauch der Waffen nothwendig iſt, von den übrigen, bei welchen es ſtatt Nutzen nur Schaden und Verderben bringen kann, ſowohl für ſie ſelbſt, als für die bürgerliche Geſellſchaft überhaupt. Die Verfügungen dieſer Verordnung ſind aus den Geſetzen der civiliſirten Völker entlehnt, jenen Geſetzen, welche die Erfahrung von Jahrhunderten als unſterbliche Denkmäler der geiſtigen Kultur und Bildung bewieſen hat. Die Gegenwart des Königs in unſrer Mitte vereinigte uns mit der großen Familie der civiliſirten Welt, und es iſt Zeit, daß wir uns unbedingt nach der Ordnung und den Geſetzen derſelben richten, und uns würdig zeigen der langen und edlen Fürſorge, welche die Großmächte bisher in ſo reichem Maße uns angedeihen ließen. Nachdem wir das große Werk der

Unabhängigkeit glücklich vollendet haben, bleibt uns nur noch die Sorge, auf jenen Höhe der geiſtigen Ausbildung uns wieder zu erheben, welche unſere Vorfahren als ruhmvolles Erbe uns hinterlaſſen haben, und welche als einzig wirkſames Mittel zur Herbeiführung des vielerſehnten Volksglückes nothwendig muß betrachtet werden. Eine bedeutende Zahl von Angeſchuldigten, die ſeit Lange in den Gefängniſſen ſeufzen, verlangen als Gnade das Recht, gerichtet zu werden. Wenn einerſeits die Gerechtigkeit zur Sicherheit der bürgerlichen Geſellſchaft den Angeklagten allein ankämpfen läßt gegen die weit ausgedehnte Macht des Geſetzes, ſo geſtattet ſie auf der andern Seite der Gewalt nicht, ſeine Haft willkürlich zu verlängern und ihn im Dunkel der Gefängniſſe nutzlos zu quälen. Und wie viel dringender wird noch dieſes Verbot durch die Gefahr, den Unſchuldigen häufig mit dem Schuldigen zu verwechſeln? Deßwegen gab die Verordnung vom 22. Februar (6. März) den Angeklagten die Befugniß, ihre vorgebliche Unſchuld bei den eingeſezten Gerichten zu vertheidigen.

Nauplia, den 9. (21.) März 1833.

Die Staatsſekretäre: S. Trikupis, Präſident, A. Maurokordatos, K. Zografo, D. Boulgaris, Ch. Klonares, D. Chreſtides.

Zum größten Nachtheile für Griechenland hatten weder die zulezt angeführten Dekrete noch die ihnen beigefügte Proklamation die Wirkung, die man von denſelben gehofft hatte. Sowohl die Offiziere als die Gemeinen der unregelmäßigen Truppen weigerten ſich entſchieden, in die Jägerbataillone einzutreten, welche die Regentſchaft zu errichten beabſichtigte. Seit Lange an die größte Ungebundenheit gewohnt, erſchien ihnen der Zwang und die Disziplin, in die ſie ſich nunmehr fügen ſollten, als etwas Unerträgliches und

Gehäſſiges. In dieſer Geſinnung wurden ſie noch beſtärkt durch die Einflüſterungen ihrer vormaligen Chefs, die durch Auflöſung ihres Gefolges Macht und Anſehen verloren. Schon am erſten Tage nach der Bekanntmachung der Dekrete, die ihre Auflöſung verfügte, kamen einige Hundert von Argos, wo eine große Zahl derſelben verſammelt war, ohne Waffen nach Nauplia, angeblich um von dem Könige Brod zu begehren. Den Bittenden wurde für das Erſtemal gewährt, was ſie verlangten. Am andern Tage kamen bereits einige Hundert mehr, erhoben ein lärmendes Geſchrei und erklärten, daß ſie ſich den getroffenen Anordnungen nicht fügen würden. Dießmal ſchritt die Regierung mit Gewalt ein: die Rädelsführer wurden ergriffen und gefangen geſezt, die Uebrigen liefen auseinander. Hierauf ward ſogleich eine Bataillon Infanterie, nebſt einigen Kanonen, nach Argos geſendet; dieß war für die unregelmäßigen Haufen die Veranlaſſung, Argos gänzlich zu räumen. Auch aus den übrigen Theilen des Peloponneſes zogen die meiſten über den Iſthmus. Dort ſezte ein Theil derſelben, entfernter von dem Sitze und der Hauptmacht der Regierung, noch eine ziemliche Zeit die gewohnte Lebensweiſe fort; andere wanderten über die Gränze in ihre frühere Heimath nach Albanien, Epirus und Theſſalien. Eine Horde von etlichen Tauſenden überfiel in der Nacht vom 25. Mai 1833 die Stadt Arta in Epirus, plünderte darin drei Tage lang, mißhandelte die Einwohner und führte die angeſehenſten derſelben mit

ſich fort in die Gebirge. Zwar war nun für's Erſte die Hauptkraft dieſer gefährlichen Schaaren gebrochen, allein die Schwierigkeiten, die ſich aus ihrer fortdauernden Widerſetzlichkeit gegen die neue Ordnung der Dinge ergaben, waren bei Weitem noch nicht beſeitigt. Hiebei trifft die griechiſche Regierung der Vorwurf, daß ſie entweder aus Unbekanntſchaft mit der Sinnesart jener unregelmäßigen Miliz oder aus Abneigung gegen ihr ungeordnetes Verfahren nicht alle geeigneten Mittel erſchöpfte und ſich nicht die gehörige Mühe nahm, eine Klaſſe von Menſchen, die um ihrer früheren Dienſtleiſtungen willen gerechten Anſpruch auf Rückſichten hatten, für ſich zu gewinnen und ſie in nützliche Glieder des Staats zu verwandeln. Die Regentſchaft hatte bei dieſer wichtigen Angelegenheit zu ſehr nur die Bedrängniß der Gegenwart im Auge; die Vergangenheit, die ſie nicht ſelbſt mit erlebt hatte, war ihr zu fremd, zu unbekannt. Indem ſie es für ungeeignet gefunden hatte, die Vertreter der Nation, in deren Gedächtniß die tapferen Thaten ihrer Freiheitskämpfer fortlebten, um ſich zu verſammeln, hatte ſie es ſich ſelbſt unmöglich gemacht, die Stimme zu vernehmen, die ſich gewiß aus dem Schoße der Nationalverſammlung für die Helden von Miſſolunghi, von Suli, vor Zeiten erhoben haben würde. Die Abneigung gegen regelmäßigen Soldatendienſt theilten die Palikaren mit der ganzen übrigen griechiſchen Nation; Dieß ergibt ſich zur Genüge aus dem geringen Erfolge, den die Werbungen für das taktiſche Korps ſowohl in früherer Zeit als auch unter der Regentſchaft

ſelbſt hatten. Ein paar Dekrete, mochten ſie im Uebrigen noch ſo wohlmeinend und umſichtig abgefaßt ſeyn, vermochten natürlich nicht, dieſe eingewurzelte, der ganzen Nation eigenthümliche Abneigung umzuſtimmen. Da nun aber kein vermittelnder Ausweg verſucht, auch ſonſt für den Augenblick, welcher drängte, keine Abhülfe getroffen wurde, ſo blieb den unbezahlten mittelloſen Palikaren, wenn ſie nicht dieſes eine ihnen angebotene, verhaßte Auskunftsmittel ergreifen wollten, Nichts übrig, als zu verhungern, oder ihr Leben auf die bisher gewohnte Weiſe, d. h. durch Rauben und Stehlen, zu friſten. Bei dieſer Lage der Dinge war vorauszuſehen, daß dieſes der modernen Organiſation widerſtrebende Element, das die Regentſchaft nicht zu verſöhnen wußte, und doch auch nicht ganz zu bändigen vermochte, derſelben noch manche üble Lage bereiten würde. Wir werden auch wirklich im Verlaufe unſrer Darſtellung noch mehrmals Veranlaſſung finden, auf dieſen Gegenſtand zurückzukommen.

Auch gegen die Seeräuberei, von welcher immer noch Spuren bemerkbar waren, wurden von Seiten der Regentſchaft einige Vorkehrungen getroffen. Sie rüſtete unter dem Kommando der aus den Freiheitskämpfen rühmlichſt bekannten Kapitäne Chrieſis und Kanaris zwei Eskadrillen aus, die im Verein mit den Kriegsſchiffen der drei verbündeten Mächte die Sicherheit der griechiſchen Meere wieder herſtellten. Bei dieſer Gelegenheit iſt der Eifer und die Entſchloſſenheit des engliſchen Kapitäns Copland nennenswerth. Derſelbe überfiel mit der

von ihm befehligten Korvette Beakon mehrere Seeräuberſchiffe, als eben der größte Theil ihrer Mannſchaft in Taſſos gelandet war, ſchnitt dieſe lezteren von ihren Schiffen ab, nahm die Schiffe weg und zwang dann 140 der gelandeten Räuber, ſich auf Gnade und Ungnade zu ergeben. Sie wurden auf die Feſte Palamides gebracht und dem zu Nauplia errichteten Gerichtshofe zur Unterſuchung und Beſtrafung übergeben. Ob nun gleich die Verbrecher auf friſcher That ertappt worden waren, und viele derſelben ihr Verbrechen ſogar geſtanden, ſo ſprach der Gerichtshof ſie dennoch frei. Die Regierung, von manchen Seiten aufgefordert, dieſes Vorfahren zu kaſſiren, zog es indeſſen vor, lieber Mißgriffe geſchehen zu laſſen, als durch Einmiſchung in den Gang der Juſtiz das Anſehen der erſt kurz von ihr ernannten Gerichtshöfe zu ſchmälern.

Fragen wir nach dem Geſammterfolge aller ſo eben aufgezählten Pazifikationsmaßregeln, ſo war, wie es ſich bei dem aufgeregten Zuſtande des Landes auch gar nicht anders erwarten ließ, die Veränderung in der erſten Zeit nicht ſehr bemerklich. Zwar was den König ſelbſt betrifft, ſo gewann er durch die Liebenswürdigkeit ſeiner Perſon, durch ſein freundlich entgegenkommendes und zugleich würdiges Benehmen ſehr bald die allgemeine Zuneigung und Anhänglichkeit; auch den Talenten, wie den Abſichten der Regentſchaftsglieder ließ man volle Gerechtigkeit widerfahren; allein es wollte ſich kein rechtes Vertrauen einfinden, keine Amalgamation zwiſchen dem Volke und

der Regentſchaft zu Stande kommen. „Die Regentſchaft,“ ſo lautet eine Stimme aus jener Zeit, „wandelt im Dunkeln. Weder die Triebfedern, welche die verderblichen Ereigniſſe bis Heute hervorbrachten, noch Sinn und Charakter der handelnd aufgetretenen Perſonen ſind ihr hinlänglich bekannt. Selbſt der Name mehrerer unter Jenen, die das Ruder des Staats gehandhabt haben, iſt ihr fremd. Sie hegt das höchſte Mißtrauen gegen Jeden ohne Ausnahme und ſteht dadurch gleichſam iſolirt in fremdem Lande. Daher rührt es, daß in den erſten vier Wochen nach ihrem Auftreten ſcheinbar wenig geſchah und der leidenreiche Zuſtand Griechenlands ſich ungefähr gleich blieb.“ — Nachrichten, die vier bis ſechs Wochen ſpäter geſchrieben waren, äußerten ſich bereits mit mehr Zufriedenheit über die allmälig eintretende Verbeſſerung. Das Innere des **Peloponneſes** war, nachdem mobile Kolonnen ihn durchzogen, großentheils beruhigt, doch die **Maina** noch unter Waffen. Jenſeits des Iſthmus herrſchte Sicherheit in den Seeplätzen und ihren Umgebungen. Im Innern, beſonders gegen den Norden, wohin die Beſetzung durch regelmäßiges Militär noch nicht reichte, waltete noch der alte Unfug mit mehr oder weniger Stärke. Die Verordnungen über Entwaffnung waren **zum Theil** in Vollzug geſezt, auch die Formation des neuen Militärs begonnen. Es waren, wie ſpäterhin an geeignetem Orte ausführlicher erzählt werden ſoll, Kommiſſionen für das Schul-, Kirchen-, Zoll- und Polizeiweſen ernannt, die ihre Thätigkeit begannen und die Ernennungen

zeugten von dem Beſtreben, die Männer der verſchiedenſten Parteien zu vereinigen. Nur die eine dieſer Parteien, die ehemalige Kolokotroni-Kapodiſtrianiſche, behielt ungeachtet einzelner Uebergänge zur Sache der Regentſchaft und trotz ihrer äußerlich unterwürfigen Haltung ganz ihren alten feindſeligen, ſelbſtſüchtigen Charakter bei, ſuchte durch ihre zahlreichen Mitglieder die neue Regierung zu bearbeiten und derſelben ihre Anſichten und Beſtrebungen aufzudrängen, um ſo die verlorne Macht wieder zu gewinnen. Indeſſen drückten auch in dieſer Beziehung die Berichte der wohlmeinenden Griechen die Hoffnung aus, daß es der Regentſchaft gelingen werde, die um ſie gelegten Netze zu durchſchauen und den ächt nationalen Gang zu finden.

Viertes Kapitel.

Staatshuldigung. Staatswappen. Staatsſiegel. Nationalfarben. Münze. Regierungsblatt.

Nachdem wir im vorangegangenen Kapitel die Einrichtung der Staatsgewalt und die erſten von derſelben zu Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit ergriffenen Maßregeln geſchildert haben, wollen wir, ehe wir zu einer fortlaufenden Darſtellung des nunmehr beginnenden Organiſationsgeſchäftes, ſo wie der Ereigniſſe, übergehen, in Kürze einiger weiteren auf die Einrichtung des neuen Staats bezüglichen Beſtimmungen Erwähnung thun, die ebenfalls gleich in der erſten Zeit von der Regentſchaft getroffen wurden.

Dieſe Beſtimmungen bezogen ſich auf die dem Könige zu leiſtende Huldigung, Staatswappen und Staatsſiegel, Nationalfarben, Münzen und dergleichen.

Die Staatshuldigung wurde zu Nauplia dem Könige vor dem Throne geleiſtet; in allen übrigen Landestheilen in der Gegenwart von Kommiſſären, welche die Regentſchaft eigens hiezu angeordnet hatte. Alle großjährigen Griechen ſollten den Huldigungseid ſchwören. Die Eidesformel lautet: „Im Namen der heiligen Dreieinigkeit und auf die heiligen Evangelien ſchwöre ich Treue unſerm König Otto und Gehorſam den Geſetzen des Königreichs Griechenland.“

Die Form des griechiſchen Staatswappens erſehen wir aus folgendem Dekrete:

Otto von Gottes Gnaden, König von Griechenland. Wir haben beſchloſſen und verordnen, wie folgt.

Art. 1. Unſer Wappen wird nach anliegender Zeichnung aus einem gleichſeitigen zugeſpizten himmelblauen Schilde beſtehen, in welchem ein ſchwebendes ſilberfarbenes Kreuz (das griechiſche) erſcheint, in deſſen Mitte ein Herzſchild mit den Rauten des baieriſchen Königshauſes, einundzwanzig an der Zahl, nämlich eilf ſilberfarbene und zehn himmelblaue, ruhet. Eine geſchloſſene Königskrone mit dem Reichsapfel tragend hat der Hauptſchild zwei gekrönte Löwen als Schildhalter zur Seite, und iſt von einem mit Hermelin beſezten purpurnen Königszelt umſchloſſen, deſſen Gipfel gleichfalls eine Krone ſchmückt.

Art. 2. Das Staatsſiegel wird daſſelbe Wappen darſtellen, mit der Umſchrift: „Otto von Gottes Gnaden König von Griechenland.“

Art. 3. Die Siegel der Miniſterien, und aller übrigen Staatsbehörden, werden in der Umſchrift die Worte:

„Königreich Griechenland“ und in der Mitte des Medaillons den Namen der betreffenden Behörde enthalten.

Art. 4. Unſer Geſammtminiſterium iſt mit der Bekanntmachung und Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Nauplia, den 26. Jan. (7. Febr.) 1833.

Im Namen des Königs. Die Regentſchaft: Graf Armansperg, Präſident. v. Maurer. v. Heideck. Die Staatsminiſter: S. Trikupis, D. Chreſtides, A. Mavrokordatos, K. Zografo, D. Bulgaris, C. Klonares, J. Rhizo.

Die Nationalfarben ſind himmelblau und weiß für Flaggen, Fahnen und Kokarden. Als ein eigenthümliches Zuſammentreffen verdient bemerkt zu werden, daß in Baiern wie in Griechenland dieſelben Nationalfarben althergebracht ſind. Die neue Kriegsflagge hat neun Streifen; fünf himmelblaue und vier weiße; in der Mitte iſt eine geſchloſſene Königskrone. Die Marineflagge beſteht in einem weißen Kreuz auf himmelblauem Grunde. Die Nationalkokarde muß mit jeder Civil- und Militäruniform auf der dazu gehörigen Kopfbedeckung getragen werden. Jedem griechiſchen Staatsangehörigen ſteht es frei, ſeine Kopfbedeckung mit derſelben zu zieren.

Nach Wappen und Farben gedenken wir der neuen Münze. Für Regulirung des Münzweſens hatte die Regentſchaft noch während ihrer Anweſenheit in München geeignete Vorkehrungen getroffen und in der dortigen königlichen Münze den Anfang mit Prägung neuer griechiſcher Münzen gemacht, welche ſpäterhin in Griechenland fortgeſezt werden ſollte. Die

deßhalb nöthige Verordnung wurde ſchon in den erſten Tagen nach dem Einzuge in Nauplia ausgefertigt, und war von einem Rundſchreiben des Finanzminiſters, ſowie von einem Tarif, der das Verhältniß der griechiſchen Münzen zu den gangbarſten ausländiſchen Münzen feſtſtellte, begleitet. Wir geben dieſe drei Aktenſtücke, die für Kunde des griechiſchen Münzweſens von bleibendem Werth ſind, nach ihrem vollen Inhalte.

I. Otto, von Gottes Gnaden, König von Griechenland.

Zur Regulirung des Münzweſens in Griechenland haben Wir nach Vernehmung Unſers Miniſteriums der Finanzen beſchloſſen und verordnen, was folgt:

Art. 1. Die bisherigen Normen über das Münzweſen werden außer Kraft geſezt, mit Ausnahme der dießfallſigen vor der Hand noch in Wirkſamkeit bleibenden Strafbeſtimmungen des vierten Kapitels des Strafgeſetzbuches.

Art. 2. Die Ausmünzung der edlen Metalle ſowohl, als des Kupfers nach dieſen Normen iſt eingeſtellt.

Art. 3. Statt der bisherigen Münzen werden neue eingeführt, wovon die Gold- und Silbermünzen in ihrem Feingehalte den wirklichen Werth enthalten, für welchen ſie ausgegeben werden. Demzufolge wird ein Schlagſchatz für die Koſten der Prägung nicht berechnet.

Art. 4. An die Stelle des als Münzeinheit bisher beſtimmt geweſenen, allein gegen die angenommene Grundlage zu geringhaltig ausgeprägten Phönix tritt eine neue Nationalmünze, welche den Namen Drachme führt, und die Einheit und Baſis des neuen Münzſyſtems bildet.

Art. 5. Die Drachme iſt in hundert Theile getheilt. Ein ſolcher Hunderttheil wird Lepton genannt.

Art. 6. Die Drachme beſteht aus neun Theilen feinen Silbers und einem Theile Kupfer. Sie hält 4,029 Grammes feinen Silbers, 0,448 Grammes Kupfer, und zuſammen 4,477 Grammes metriſchen Gewichtes.

Art. 7. Neben der einfachen Drachme werden Stücke zu fünf Drachmen, zu einer halben Drachme und zu einer Viertel-Drachme ausgeprägt. Dieſelben ſind ſämmtlich von dem nämlichen Schrote und Korne, wie die einfache Drachme. Das Fünf-Drachmenſtück hält 20,147 Grammes feinen Silbers, 2,238 Grammes Kupferzuſatz, und zuſammen 22,385 Grammes metriſchen Gewichts. Das halbe Drachmenſtück hält 2,015 Grammes feinen Silbers, 0,223 Grammes Kupferzuſatz, und zuſammen 2,238 Grammes metriſchen Gewichts. Das Viertel Drachmenſtück hält 1,007 Grammes feinen Silbers, 0,112 Grammes Kupferzuſatz und zuſammen 1,119 Grammes metriſchen Gewichts.

Art. 8. Alle Silbermünzen haben auf der Hauptſeite das Bildniß des Königs mit der Umſchrift: Otto, König von Griechenland; auf der Gegenſeite das Staatswappen, und im Abſchnitte die Bezeichnung des Werthes der Münze und der Jahrszahl ihrer Prägung.

Art. 9. Die Goldmünzen werden in Stücken zu dem Werthe von 20 und 40 Drachmen ausgeprägt. Sie beſtehen aus neun Theilen feinen Goldes und aus einem Theile Kupfer. Das einfache Stück zu 20 Drachmen hält 5,199 Grammes feinen Goldes, 0,577 Grammes Kupferzuſatz, und zuſammen 5,776 Grammes metriſchen Gewichts. Das Stück zu 40 Drachmen hält 10,398 Grammes feinen Goldes, 1,155 Grammes Kupferzuſatz, und zuſammen 11,553 Grammes metriſchen Gewichtes.

Art. 10. Die Goldmünzen haben auf der Hauptſeite das Bildniß des Königs, gegen die rechte Seite gewendet, mit der Umſchrift: Otto, König von Griechenland; auf der Gegenſeite das Staatswappen und im Abſchnitte die Bezeichnung des Werthes der Münzen und der Jahrszahl ihrer Prägung.

Art. 11. Zur Erleichterung des kleinen täglichen Verkehrs im Innern und zur Ausgleichung bei Zahlungen werden Münzen von reinem Kupfer in Stücken zu einem

Lepton, zu zwei, zu fünf und zu zehn Lepta ausgeprägt. Das Gewicht wird

Für	1 Lepton auf	1,299	Grammes
„	2 Lepta auf	2,598	„
„	5 Lepta auf	6,495	„
„	10 Lepta auf	12,990	„

feſtgeſezt.

Art. 12. Die Kupfermünzen haben auf der Hauptſeite das Staatswappen mit der Umſchrift: Königreich Griechenland, und auf der Gegenſeite die Bezeichnung des Werthes der Münze und des Jahrgangs ihrer Prägung.

Art. 13. Die Quantität der auszuprägenden Kupfermünzen ſoll ſich in Zukunft nur nach dem Verhältniſſe des Nationalbedürfniſſes richten.

Art. 14. Derjenige, welcher eine Zahlung zu empfangen hat, ſoll nicht verbunden ſeyn, in Kupfermünzen mehr als den fünfzigſten Theil, oder zwei Prozent des zu zahlenden Betrages anzunehmen, vorbehaltlich deſſen, was zwiſchen den Betheiligten durch ausdrückliche Verträge anders feſtgeſezt iſt.

Art. 15. Zahlungen an die Staatskaſſen können nur in griechiſchen Münzen, wie ſie in Gemäßheit der gegenwärtigen Verordnung eingeführt werden, ſtattfinden.

Art. 16. Von dieſer Regel werden vor der Hand und bis zu einer anderweitigen Verfügung die nachbezeichneten ausländiſchen Münzen ausgenommen, und zur Annahme bei den königlichen Kaſſen um die beigeſezten Preiſe als geeignet erklärt, nämlich:

1. Die franzöſiſchen Münzen.
   a) Das Einfrankenſtück zu 1 D. 11 L.
   b) Der Fünffrankenthaler zu 5 D. 58 L.
   c) Das Goldſtück zu 20 Franken 22 D. 33 L.
   d) Das Goldſtück zu 40 Frkn. 44 D. 66 L.
   e) Louisd'or neue zu 26 D. 54 L.
2. Der ſpaniſche mexikaniſche Piaſter (Colonato) 6 D.

3. Die deutſchen Conventionsthaler, als der Thereſienthaler, andere öſtreichiſche, baieriſche Thaler u. a. 5. D. 78. L.

4. Zwanzigerſtücke nach dem deutſchen Konventionsfuße 95 L.

5. Der öſtreichiſche ganze Souveraind'or 38 D. 88 L.

6. Der halbe Souveraind'or 19 D. 44 L.

7. Oeſtreichiſche und baieriſche Dukaten 13 D. 6 L.

8. Der Holländer Dukate 13 D.

Art. 17. Die früher in Griechenland ausgeprägten Phönixe ſind abgewürdigt. Sie werden nach ihrem inneren Gehalte, welcher nach gemachten Probungen 3,747 Grammes oder 93 Lepta im neuen Münzfuße beträgt, in der Art eingelöst, daß ſie in dieſem Werthe bei den der Staatskaſſe zu machenden Zahlungen angenommen, oder gegen Einlage baar umgewechſelt werden.

Art. 18. Die bisher ausgeprägten griechiſchen Kupfermünzen werden abgewürdigt. Sie werden nach dem Kurſe, welchen ſie gegenwärtig haben, nämlich zu 80 Prozent, oder vier neue Lepta für fünf alte Lepta, in der Art eingelöst, daß ſie in dieſem Werthe bei Zahlungen an die Staatskaſſen angenommen, oder gegen neue Kupfermünzen ausgewechſelt, oder gegen baare Vergütung eingezogen werden. Die Einlöſung durch Auswechslung gegen neue Kupfermünzen und durch Einziehung der alten gegen baare Vergütung wird am 1. Mai d. J. griechiſchen Styls beginnen. Bis dahin werden die griechiſchen alten Kupfermünzen ihren bisherigen Kurs zu 80 Prozent behalten.

Art. 19. Die äußeren Kaſſen werden beauftragt, die bei ihnen eingehenden Phönixe und Kupfermünzen nicht wieder auszugeben, ſondern ſie an die zu bildende Generalkaſſe einzuſenden, von wo aus ſie außer Umlauf geſezt werden.

Art. 20. Alle ausländiſchen Kupfermünzen, ſo wie alle ausländiſchen Scheidemünzen ſind mit Verbot belegt, und dürfen auch im bürgerlichen Verkehre nicht gebraucht werden.

Art. 21. Auf Verträge und Verbindlichkeiten, welche vor der Publikation der gegenwärtigen Verordnung eingegangen worden ſind, ſoll dieſelbe keine weitere Wirkung haben, als daß Derjenige, welcher aus ſolchen Verträgen und Rechtsgeſchäften eine Zahlung zu empfangen hat, verbunden ſeyn ſoll, dieſelbe in den neuen griechiſchen Münzen nach vorgängiger Reduktion anzunehmen.

Art. 22. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Publikation in Wirkſamkeit.

Unſer Staatsſekretär der Finanzen iſt mit der Publikation und dem Vollzuge dieſer Verordnung beauftragt.

Nauplia, den 8. (20.) Febr. 1833.

Im Namen des Königs. Die Regentſchaft: Graf Armanſperg, Präſident; v. Maurer; v. Heideck. Der Staatsſekretär für die Finanzen: A. Maurokordatos.

II. Rundſchreiben des Staatsſekretärs der Finanzen an alle Civilgouverneure und deren Stellvertreter, ſo wie an alle Zolldirektoren und übrigen Zollbeamten:

Die Einheit des griechiſchen Münzſyſtems iſt längſt verſchwunden und beſteht nur noch in der Idee. Nicht mehr als beiläufig 12,000 Silberphöniken ſind zu Anfang der Errichtung der Münze ausgeprägt worden, und kaum kamen dieſelben in Umlauf, ſo wurde erkannt, daß dieſe Münze, die dem ſechsten Theile des ſpaniſchen Thalers gleichkommen ſollte, nicht den ganzen innern Werth enthielt. Die Ausprägung derſelben wurde daher eingeſtellt; hingegen wurde mit der Ausprägung der kupfernen Scheidemünze fortgefahren, in welche der Phönix zerfällt, und neben den 1 Lepton-, 5 Lepta- und 10 Leptaſtücken wurden ſpäter auch 20 Leptaſtücke eingeführt. So nothwendig auch die Ausprägung der unumgänglich erforderlichen Scheidemünze, in welche die Münzeinheit zerfällt, für den täglichen kleinen Verkehr und für die Ausgleichung der Zahlungen im Staate iſt, ſo ſchädlich iſt die Einführung einer großen Maſſe großer kupferner Scheidemünzen, die nicht den wirklichen innern Werth der verſchiedenen Theilungen

der Einheit enthalten, die ſie vorſtellen, und noch empfindlicher wird der daraus entſpringende Nachtheil, wenn die angenommene Münzeinheit eigentlich gar nicht in der Wirklichkeit beſteht. Dieſen Nachtheil haben im Allgemeinen aus Erfahrung alle Staatsbürger eingeſehen, vorzüglich aber die zum Handelsſtande gehörigen, welche ihre Bücher in türkiſchen Piaſtern oder in Phöniken haltend, oft meinten, ihre Waaren mit bedeutendem Gewinne verkauft zu haben, und alsdann bei Einkaſſirung ihrer Kapitalien zum beſtimmten Termin ſich in bedeutendem Verluſte befanden, indem unterdeſſen der Werth der türkiſchen Piaſter oder der Phöniken im Verhältniſſe zu den übrigen Münzſorten, die ihren wahren innern Werth enthalten, und in welchem die Handelsleute entweder ihre Waaren bereits bezahlt hatten, oder zu bezahlen verbunden waren, ſo ſehr heruntergekommen war, daß ſie nicht einmal den Kaufpreis dafür einkaſſirten. Ein anderer ſehr bedeutender Nachtheil iſt durch den Eingang und Umlauf aller derjenigen Münzſorten verurſacht worden, deren innerer Werth nicht mit ihrem Tauſchwerth übereinſtimmte, und die leicht nachgeprägt und verfälſcht wurden. Unter dieſe Kategorie gehören alle türkiſchen Goldmünzen, die ſeit geraumer Zeit beinahe die einzigen im Staate in Umlauf befindlichen ſind. Demzufolge war es eine der erſten Fürſorgen der Regierung Sr. königlichen Maj., die Urſachen dieſer Nachtheile aufzuheben, und die am 8. (20.) Febr. ausgegebene königliche Verordnung, ſo wie der beigefügte Tarif, verbürgen daſſelbe vollkommen, theils durch die Feſtſtellung des neuen Münzſyſtems des Königreichs, theils durch die Vergleichung aller im Staate umlaufenden fremden Münzſorten, mit der Einheit des griechiſchen Münzfußes und durch die genaue Angabe ihres wahren inneren Gehaltes. Die Einheit des neuen Münzſyſtems iſt die Drachme, deren innerer feiner Gehalt dem ſechsten Theile des ſpaniſchen Thalers gleichkommt, den gleichfalls auch der Phönix enthalten ſollte, und wobei die Unkoſten der Ausprägung gar

nicht in Rechnung geſtellt ſind. Dieſelbe Genauigkeit iſt ebenſowohl bei den kleineren als auch bei den größeren Silber- und den Goldmünzen beibehalten worden. Die Kupfermünzen, obgleich aus reinem Kupfer geprägt, ſind bloß zur Erleichterung des kleinen inneren Verkehrs und zur Ausgleichung der Zahlungen beſtimmt. Niemand iſt daher verbunden, bei Zahlungen mehr als zwei Prozent in Kupfermünzen anzunehmen. Dieſe Maßregel verbürgt, daß in Zukunft nie mehr Kupfermünzen in Umlauf geſezt werden, als durchaus zum Verkehr erforderlich ſind. Die bisher ausgeprägten Silberphöniken werden abgewürdigt, weil der innere Werth geringer iſt als derjenige, den dieſelben nach den bisherigen Münzverordnungen haben ſollten. Um nun dieſe Sibermünzen ganz außer Umlauf zu ſetzen, ſollen dieſelben ſowohl bei der Centralſtaatskaſſe als bei den Provinzialkaſſen nach ihrem wahren innern Werthe, der nur 93 Lepten oder Hunderttheile der Drachmen beträgt, in Zahlung angenommen oder umgewechſelt werden. Aber auch die bisher ausgeprägten Kupfermünzen mußten abgewürdigt werden, weil dieſelben in größerer Menge und in größeren Stücken vorhanden ſind, als es nach der eigentlichen und wahren Beſtimmung aller Scheidemünze und nach den hiemit im Einklange ſtehenden Verfügungen der neuen Münzverordnung zuläſſig iſt. Nach dem bisher befolgten Syſteme ward das Land mit Kupfermünzen überſchwemmt, und man hatte ſogar Stücke von 20 Lepten ausgeprägt. Nach dem neuen Syſteme dagegen ſoll nicht mehr Kupfermünze in Umlauf ſeyn, als zur Erleichterung des kleinen inneren Verkehrs und zur Ausgleichung der Zahlungen durchaus nothwendig iſt. Größere Kupfermünzen als von 10 Lepten ſollen nicht mehr ausgeprägt werden. Die Scheidemünze des alten Syſtems konnte demnach neben jener des neuen nicht fortbeſtehen. Bei den Beſtimmungen über die allmälige Einziehung der alten Kupfermünzen mußten indeſſen mehrere thatſächliche Verhältniſſe berückſichtigt werden. Einmal iſt der alte Lepton der hundertſte Theil des Phönix,

alſo einer Silbermünze, deren Silberwerth um $\frac{7}{100}$ geringer iſt als jener der neuen Drachme. Es kann daher ſchon in dieſer Rückſicht dem alten Lepton nicht gleicher Werth mit dem neuen zugeſtanden werden. Fürs Andere hatte aber auch das Uebermaß, welches bei der Emiſſion der alten Kupfermünze in Hinſicht auf die Menge und Größe ſtattgefunden, das Sinken ihres Kurſes im täglichen Verkehre längſt herbeigeführt. Schon nach dem bisherigen griechiſchen Münzſyſteme hatten ſechs Phöniken oder 600 Lepten einem ſpaniſchen Thaler oder Kolonato gleich gelten ſollen. Das Publikum hatte indeſſen die Abweichung des inneren Werthes der Phöniken und Lepten von ihrem Nennwerthe richtig erkannt. Demſelben war eben ſo wenig entgangen, daß, wer eine grobe gute Silbermünze gegen in Kupfer ausgeprägte Scheidemünze hingibt, bei gleichem Nennwerthe den gleichen Metallwerth nicht empfängt. Es wurden deßhalb bis jezt ſchon für den ſpaniſchen Thaler (Colonato) nicht 600, ſondern 750 Lepten, und zuweilen ſogar noch mehr, in Kupfermünze gezahlt. Dieſe Thatſachen durfte die neue Verordnung nicht unbeachtet laſſen, ſollten nicht die Inhaber der alten Kupfermünze auf Koſten der Staatskaſſe bereichert werden. Die Beſtimmungen über die Erziehung der alten Kupfermünze gehen von dieſem Standpunkte aus; ſie ſuchen dabei den Zweck der Verminderung der umlaufenden Kupfermünze auf das rechte Maß zu verwirklichen. Es ſoll demnach das alte Kupfergeld bei den öffentlichen Kaſſen 1) nur nach dem bisherigen Kurſe von 8 Prozent ihres Nennwerthes, 2) mit Einhaltung der weiteren Vorſchrift, gemäß welcher alle Zahlungen bloß mit zwei Prozenten in Kupfer geleiſtet werden dürfen, 3) nicht länger als bis zum 1. Mai l. Jahrs angenommen werden. Von da an wird die Einwechslung gegen neues Kupfergeld beginnen. Es verſteht ſich indeſſen von ſelbſt, daß dabei nicht mehr Kupfermünze, als nach dem neuen Syſteme zuläſſig erſcheint, in Umlauf geſezt und daher die Einwechslung hierauf beſchränkt werden wird. Derjenige

Theil der alten Kupfermünze, welcher weder durch Vereinnahmung bei den öffentlichen Kaſſen außer Umlauf geſezt, noch gegen neues Kupfergeld wegen der nothwendigen Beſchränkung ſeiner Emiſſion eingewechſelt werden kann, wird in Gemäßheit der Verordnung gegen baare Vergütung eingezogen werden. Die Feſtſetzung des Maßes dieſer Vergütung iſt vorbehalten, und wird zur geeigneten Zeit mit Beachtung aller Verhältniſſe erfolgen. Da es möglich iſt, daß ſowohl Silberphöniken als auch Kupfermünzen nachgeprägt worden ſind, ſo wird erklärt, daß in den Staatskaſſen bloß die wirklich in der Nationalmünze ausgeprägten angenommen werden. Das gänzliche Verbot des Umlaufes der fremden Kupfermünzen und überhaupt aller übrigen fremden Scheidemünzen, die nie den ihrem Nennwerthe entſprechenden Feingehalt haben, war um ſo nothwendiger, als es nicht zuläſſig war, nach Einziehung der bisherigen griechiſchen Kupfermünzen, welche, ſelbſt zum Schaden der Staatskaſſe, bloß um das in Baarem beſtehende Vermögen der Unterthanen Sr. Maj. zu ſichern, unternommen wird, daſſelbe hinfür durch den Eingang und Umlauf dergleichen fremder Münzſorten gefährden zu laſſen. Aus demſelben Grunde ſind auch in dem Tarif, welcher das Verhältniß des Werthes der fremden Münzſorten zur Drachme angibt, die bisher im Umlaufe geweſenen türkiſchen Münzſorten gar nicht aufgeführt worden. Die Feſtſetzung irgend eines Preiſes für dieſelben iſt unmöglich, da ihr innerer Werth ſich beſtändig ändert und die Miſchung des Goldes mit anderen unedlen Metallen bei denſelben in ſolchem Grade geſchieht, das man bei einer erſten ſtets unvollkommenen Scheidung das Verhältniß der Miſchung gar nicht erkennt. Dieſelbe Urſache hat auch die Nachprägung derſelben ſehr erleichtert, und gemacht, daß die Unterſcheidung der wirklichen türkiſchen Münzen von den nachgeprägten beinahe unmöglich geworden iſt. Es iſt alſo zu erwarten, daß die gänzliche Uebergehung der Angabe

des Werthes dieſer Münzſorten im Tarife, ſo wie auch die bisherige nachtheilige Erfahrung den Handelsſtand ſowohl als alle übrigen Unterthanen Sr. königlichen Maj. belehren werde, wie es in jeder Hinſicht wünſchenswerth und vortheilhaft iſt, daß ſie ſo bald als möglich von den Nachtheilen befreit werden, welche ihnen bisher die Cirkulation dieſer Münzſorten verurſacht hat. Durch den erſten Artikel der königlichen Verordnung wird alles bisher über Münzen Verordnete außer Kraft geſezt, mit Ausnahme jedoch der im vierten Kapitel des Strafgeſetzbuchs enthaltenen Strafbeſtimmungen. Es wird eine Abſchrift dieſes Kapitels hier beigefügt; Sie, meine Herren, ſind verpflichtet, demſelben alle mögliche Publizität zu geben, damit Niemand glauben möge, daß, nachdem die Ausprägung der bisherigen griechiſchen Münzen eingeſtellt worden, die Falſchmünzer nicht mehr in Strafe verfallen. Sie werden die königliche Verordnung und den Tarif (von welchen beiden ihnen eine hinlängliche Anzahl Abdrücke zugeſchickt werden) anſchlagen und vertheilen laſſen, und auf die Vollziehung des in demſelben Verordneten mit Strenge ſehen.

Nauplia, am 13. (25.) Febr. 1833.

Der Staatsſekretär der Finanzen, A. Maurokordatos.

III. Tarif der ausländiſchen Münzen in Vergleichung zum neuen griechiſchen Münzfuß.

	Benennung der Münzen.	Titel in Millimen.	Metriſches Gewicht. Feingehalt. Grammes.	Zuſatz. Grammes.	Geſammtgewicht. Grammes.	Werth in Drachmen. Dr.	Lepta.
	Silbermünzen.						
1	Ein franzöſiſches Frankenſtück	900	4,500	0,500	5,000	1	11,68
2	Ein franzöſiſches Fünffrankenſtück	900	22,500	2,500	25,000	5	58,40
3	Engliſche Krone zu 5 Schilling ſeit 1816	925	26,130	2,120	28,250	6	48,50
4	Engliſcher Schilling ſeit 1816	925	5,226	0,424	5,615	1	29,70
5	Engliſcher halber Schilling ſeit 1816	925	2,613	0,212	2,807	—	64,85
6	Ruſſiſcher Silberrubel (1796)	743	17,799	6,156	23,955	4	41,74
7	„ „ 1799	868	18,165	2,762	20,927	4	50,82
8	„ „ 1802	875	18,311	2,616	20,927	4	54,44
9	Ruſſiſcher halber Silberrubel 1778	743	8,919	3,085	12,006	2	21,55
10	„ „ „ 1800	868	9,083	1,381	10,464	2	25,42
11	Ruſſiſches 20=Kopekenſtück (1767)	750	4,023	1,341	5,364	—	99,84
12	Spaniſcher Piaſter (Colonato)	896	24,176	2,806	26,982	6	— —
13	Halber ſpaniſcher Piaſter (Colonato) 1780	896	12,088	1,403	13,491	3	— —
14	„ „ „ „ 1792	896	11,993	1,392	13,385	2	97,64
15	Spaniſcher Piaſter (neuer Sevillianer) 1788 — 1798.	896	24,176	2,806	26,982	6	— —
16	Halber ſpaniſcher Piaſter (neuer Sevillaner) 1778	896	12,088	1,403	13,491	3	— —
17	„ „ „ „ „ 1792	896	11,993	1,392	13,385	2	97,64
18	Deutſche Konventionsthlr.: öſtreich., baieriſche u. a.	830	23,277	4,768	28,045	5	77,69
19	Oeſtreichiſche Thereſienthaler	833	23,361	4,684	28,045	5	79,78
20	Zwanzigerſtücke nach dem deutſchen Konventionsfuße.	580	3,851	2,788	6,639	—	95,57
21	Der Brabanter und baieriſche Kronenthaler	868	25,634	3,898	29,532	6	36,19
22	Der venetianiſche Thaler zu 10 Lira 1797	826	23,691	4,991	28,682	5	87,97
23	Venetianiſche Lira von 1800	236	1,128	3,652	4,780	—	27,99
24	„ „ von 1802	246	2,012	6,168	8,180	—	49,93

	Benennung der Münzen.	Titel in Millis emen.	Metriſches Gewicht. Feingehalt. Grammes.	Zuſatz. Grammes.	Geſammtgewicht. Grammes.	Werth in Drachmen. Dr.	Lepta.
25	Halbe venetianiſche Lira von 1802	239	0,978	3,112	4.090	—	24,27
26	Toskaniſche Thaler (Francescone)	913	25,025	2.384	27,407	6	21,02
27	Römiſche Thaler zu 10 Paoli	906	24,062	2,496	26,558	5	97,18
28	Thaler von Bologna zu 10 Paoli	913	24,151	2,301	26,452	5	99.39
29	Neapolitaniſche Thaler zu 120 Grane 1805 . . .	851	23,063	4,707	27,770	5	72,58
	Goldmünzen.						
1	Franzöſiſches 20=Frankenſtück	900	5,806	0.6456	6,4516	22	33,50
2	Franzöſiſche Louisd'or (neue)	902	6,899	0,750	7,649	26	53,97
3	Engliſche Sovereignes (Livres Sterl.) zu 20 Schilling.	916	7,310	0,671	7,981	28	12,06
4	" " halbe "	916	3,655	0,335	3,990	14	6,03
5	Spaniſche Quadruppel von 1772 bis 1786 . . .	893	21,095	2,887	26.982	92	69.09
6	" " halbe von 1772 bis 1786 .	893	12,047	1,444	13,491	46	34,54
7	" " $\frac{1}{4}$ oder Piſtole 1772 — 1786 .	893	6,023	0.722	6,745	23	17,27
8	" " $\frac{1}{8}$ oder $\frac{1}{2}$ Piſtole 1772 — 1786.	891	2,981	0,365	3,346	11	46,76
9	" " $\frac{1}{16}$ od. kl. Gldpſtr. 1772 — 1786.	885	1,551	0,202	1,753	5	96,65
10	Oeſtreichiſche (belgiſche) Souveränsd'or (ganze) . .	911	10,108	0.993	11.101	38	88,43
11	" " " (halbe) . .	915	5,054	0,470	5,524	19	44,22
12	Oeſtreichiſche (kaiſerliche) und baieriſche Dukaten .	984	3,397	0,055	3.452	13	06,39
13	Holländiſche Dukaten	979	3,380	0,072	3,452	13	00,25
14	Venetianiſche Sequins	997	3,442	0,010	3,452	13	24,09
15	Portugieſiſche Dobra zu 12,800 Reis	915	26,196	2,433	28,629	100	60.00
16	Portug. Meia Dobra zu 6400 Reis, genannt Portugalſe	915	13,074	1,214	14,288	50	29.30

Nauplia, den 8. (20.) Febr. 1833. — Im Namen des Königs. — Die Regentſchaft: Graf v. Armanſperg, Präſident; v. Maurer; v. Heideck. Der Staatsſekretär der Finanzen: A. Maurokordatos.

Dieſe neuen Münzen waren ſehr ſchön und auch ihres inneren Werthes wegen geſucht. Sie wurden daher auch ſehr häufig, zumal gegen ſchlechtes türkiſches Gold, ausgetauſcht und ausgeführt, wodurch etwa ein halbes Jahr ſpäter das Verbot der türkiſchen Münzen ohne Ausnahme im ganzen Umfange des Königreichs nothwendig wurde. Die griechiſche Drachme hat ganz die Größe eines franzöſiſchen Franken und iſt bloß etwas dünner. In Umlauf kamen dieſe Münzen ſehr bald, weil die Regierung damit den Sold der regelmäßigen Truppen, Taglöhnungen und andere Ausgaben berichtigen ließ, überhaupt den laufenden Dienſt baar bezahlte, was bisher ſeit Jahr und Tag eine unerhörte Erſcheinung in Griechenland war.

Alle bisher angeführten Akte der Regierung wurden in einem amtlichen Regierungsblatte bekannt gemacht, das mit König Otto's Thronbeſteigung ſeine erſte Nummer begann, weder Zeitungs- noch andere Artikel enthielt und in griechiſcher und deutſcher Sprache redigirt wurde, während frühere Amtsjournale ſtatt der deutſchen Sprache die franzöſiſche gebrauchten — eine Abänderung, die als zweckmäßig erſcheinen mag, da nunmehr die Deutſchen die zahlreichſten Ausländer waren.

Fünftes Kapitel.

Staatsorganiſation. Bildung der Miniſterien. Eintheilung des Landes in Nomarchien, Eparchien und Demen. Inſtruktionen für die neu ernannten Beamten. Gemeindegeſetz.

Billig hebt unſer Bericht über die neuen Griechenland verliehenen Inſtitutionen bei der Organiſation der oberſten Staatsgewalten an, um von da aus in die niedrigeren Sphären herabzuſteigen und ſich nach und nach über alle Zweige des Staatshaushalts auszubreiten.

Daß die Regentſchaft gleich am Tage ihres Einzugs die vorgefundenen Miniſter in ihren Stellen beſtättigte, iſt uns bereits bekannt. Die Maßregel war, wie ſich von ſelbſt verſteht, ſowohl was Perſonen als Funktionen betrifft, nur eine proviſoriſche. Sobald für die erſten dringendſten Bedürfniſſe Sorge getragen war, wendete die Regentſchaft alſobald ihre Aufmerkſamkeit auf feſte Organiſation der Miniſterien und die Beſtimmung ihres Geſchäftsganges und Kreiſes. Unterm 15. Apr. 1833 erſchien eine Reihe von Verordnungen über die oben genannten Gegenſtände. Die erſte betraf die Bildung der Miniſterien und hatte folgende weſentliche Beſtimmungen:

Es ſollen ſieben Miniſterien beſtehen, nämlich:

1. Ein Miniſterium des königlichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.
2. Ein Miniſterium der Juſtiz.
3. Ein Miniſterium des Innern.

4. Ein Miniſterium des Kirchen- und Schulweſens.
5. Ein Miniſterium der Finanzen.
6. Ein Miniſterium des Kriegsweſens.
7. Ein Miniſterium der Marine.

An der Spitze jedes Miniſteriums ſteht ein Staatsſekretär, der jedoch gleichzeitig auch mit Führung noch anderer Miniſterien beauftragt werden kann. Sämmtliche Staatsſekretäre ſind an Rang ſich gleich; den Vortritt hat der jedesmalige Präſident des Miniſterraths. Dieſer Miniſterrath wird gebildet durch die Geſammtheit aller Staatsſekretäre. In demſelben ſollen verhandelt werden alle Verfaſſungsangelegenheiten, alle Beſtimmungen über die Organiſation der Staatsbehörden, alle Gegenſtände der Geſetzgebung und Geſetzesauslegung, alle Staatsverträge, alle Kompetenzſtreitigkeiten verſchiedener Miniſterien, das jährliche Finanzgeſetz, die jährliche Staatsfinanzrechnung und endlich was von dem Könige beſonders dem Miniſterrathe zur Berathung aufgetragen wird.

Einer der Staatsſekretäre führt das Protokoll in dem Miniſterrathe, welches die gefaßten Beſchlüſſe und deren Motive, ſo wie auch die abweichenden Meinungen Einzelner enthalten ſoll, und dem Könige ſofort vorzulegen iſt, damit derſelbe ſeine Entſchließung ertheile. Zu jedem Geſetze, jeder die auswärtigen Verhältniſſe betreffenden Staatsakte, ſowie zu jeder Entſchließung, welche in Regierungsangelegenheiten unter der Unterſchrift des Königs an die den Miniſterien untergebenen Behörden erlaſſen wird, iſt

Gegenzeichnung des einſchlägigen Staatsſekretärs erforderlich.

Jeder Staatsſekretär iſt in allen zu ſeinem Wirkungskreiſe gehörigen Vorkommniſſen verantwortlich für die genaue Vollziehung der beſtehenden Geſetze und Verordnungen, für gewiſſenhafte Wahrung der Staatsintereſſen und für treue Verwaltung der öffentlichen Gelder und des anvertrauten Staatseigenthums. Dieſe Verantwortlichkeit tritt insbeſondere bei allen von einem Staatsſekretär unterzeichneten Regierungsakten ein. Auf welche Weiſe dieſe Verantwortlichkeit gehandhabt werde, wie namentlich Amtsvergehen eines Miniſters zu verfolgen und zu beſtrafen ſeyen, ſoll durch ein Geſetz näher beſtimmt werden.

Jeder Staatsſekretär hat innerhalb des ſeinem Miniſterium zugetheilten Wirkungskreiſes die Verwaltung zu leiten, die zur Vollziehung der gegebenen Geſetze erforderlichen Verfügungen zu treffen, deren Befolgung zu überwachen, die nach ſeinem Ermeſſen erforderlichen neuen Geſetze im Miniſterrathe vorzuſchlagen. Es ſteht ihm die unmittelbare Verfügung über die durch das Finanzgeſetz ſeinem Departement zugewieſenen Summen zu; er hat jedoch für die Einhaltung des Etats perſönlich zu haften, ſofern nicht außerordentliche Ereigniſſe eine Ueberſchreitung rechtfertigen.

Jedem Staatsſekretär ſind die ſeinem Departement zugetheilten Beamten zu pünktlichem Gehorſam verpflichtet. Derſelbe überwacht die Beobachtung ihrer

Dienſtinſtruktionen, führt die Aufſicht über ihre Amtsführung und ihr ſittliches Betragen, übt über ſie eine gewiſſe Disciplinargewalt und ſchlägt ihre Ernennung, Beförderung, Verſügung und Entlaſſung dem Könige vor. Am Schluſſe jedes Verwaltungsjahres hat jeder Staatsſekretär dem Könige einen umfaſſenden Bericht über die Ergebniſſe ſeiner Verwaltung in dem Zuſtand des ihm anvertrauten Verwaltungszweiges zu erſtatten und dabei über die Verwendung der ihm zur Verfügung geſtellten Summen Rechenſchaft abzulegen.

Dieſer Verordnung über die Bildung der Miniſterien folgte am nämlichen Tage eine Verordnung über den Geſchäftsgang bei den Miniſterien.

Jeder Miniſter, heißt es in dieſer Verordnung, hat die Geſchäfte unter das ihm untergeordnete Perſonal nach ſeinem Ermeſſen zu vertheilen und dabei diejenigen Einrichtungen zu treffen, die er zur Vereinfachung und Förderung des Geſchäftsgangs dienlich erachtet. Der König ſelbſt wird jedoch denjenigen Sekretär bezeichnen, welcher die Aufſicht über das Geſchäftsprotokoll, Regiſtratur und Expedition zu führen und für ſchleunige Förderuug der aufgegebenen Arbeiten noch beſonders zu haften hat.

Alle bei einem Miniſterium einlaufenden Aktenſtücke ſind ohne Verzug dem Staatsſekretär zu überreichen, von ihm ſelbſt oder einem Gliede ſeines Perſonals zu eröffnen, mit der Bezeichnung des Referenten zu verſehen, in das Geſchäftsprotokoll einzutragen, und hierauf dem Referenten zu übergeben, welcher

die erforderlichen Auſſätze zu entwerfen, zugleich aber für treue Darſtellung der Thatſachen zu haften hat.

Es bleibt einem Staatsſekretär zwar überlaſſen, die Räthe ſeines Miniſteriums zu Konferenzen zu vereinigen; er iſt jedoch an die bei einer ſolchen Konferenz ſtattfindende Abſtimmung nicht gebunden, ſondern unterzeichnet oder verändert die ihm von den betreffenden Referenten eingehändigten Auſſätze unter eigener Verantwortlichkeit und übergibt ſie der Expedition. Wo immer vor dem Vollzuge die Entſchließung des Königs einzuholen iſt, da iſt der Betreff in Kürze anzugeben, der Antrag ſelbſt in Kürze zu motiviren.

Die Ausfertigungen der Miniſterien ſind in der Regel nur an die zunächſt untergeordneten Behörden zu richten. Die Schreibart iſt befehlend; es werden jedoch die Staatsſekretäre es ſich von ſelbſt zum Geſetze machen, hiebei die Regeln der Achtung und Höflichkeit jederzeit ſorgfältig zu beobachten. Untergeordnete Behörden und Privaten haben in ihren Schreiben die Formen der Unterordnung zu beobachten. Die Anrede iſt: Königliches Miniſterium! Die Unterſchrift: gehorſamſtes Amt, oder gehorſamſter N.

Der Zutritt in die Miniſterien und Kanzleien iſt keinem Fremden zu geſtatten. Alle bei den Miniſterien angeſtellten Individuen haben über die daſelbſt vorkommenden Geſchäfte das ſtrengſte Stillſchweigen zu beobachten, jeder unbefugten Mittheilung an dritte Perſonen und jeder Privatkorreſpondenz über Amtsſachen, jeder heimlichen und offenen Anwaltſchaft, ſowie

endlich der Annahme von Geſchenken ſich zu enthalten. Alle unnütze Schreibereien ſind zu vermeiden; die Leiſtungen der Miniſterien werden nur nach den in die Wirklichkeit übergegangenen, nicht nach der Zahl der erledigten Aktenſtücke, noch nach dem Umfange der Schreibereien beurtheilt werden.

Dieſe allgemeinen Verordnungen über die Bildung der Miniſterien und über den Geſchäftsgang bei denſelben, wovon wir eben einen Auszug des Weſentlichſten gaben, waren von ſieben beſonderen Verordnungen begleitet, in denen die Formation und der Wirkungskreis eines jeden der ſieben Miniſterien genau und speciell ausgeſchieden, auch jedem die erforderliche Zahl von Räthen, Sekretären, Kanzelliſten und Boten zugetheilt war. Vorangeſtellt ward das Miniſterium des königlichen Hauſes und des Auswärtigen. Demſelben wurden alle vom Könige aufgeſtellten diplomatiſchen Agenten und alle Handelskonſuln untergeordnet. Seinem Wirkungskreiſe wurde zugeſchieden die Bewahrung der Rechte und Intereſſen des Königreichs in allen ſeinen Verhältniſſen zum Auslande, Beſorgung ſämmtlicher auswärtigen amtlichen Korreſpondenzen, ſo wie der öffentlichen Korreſpondenz des Königs mit auswärtigen Souveränen und Regierungen; alle die Familienverträge und das Privatfürſtenrecht des königlichen Hauſes betreffenden Gegenſtände; die Vertretung der griechiſchen Unterthanen im Auslande; die Vermittlung aller Korreſpondenz zwiſchen dem päpſtlichen Stuhle und der

katholiſchen Geiſtlichkeit, wobei jede Verzögerung und geſetzwidrige Hemmung bei beſonderer Verantwortlichkeit zu vermeiden iſt; das Paßweſen, die Annahme fremder Orden, Dienſte und Penſionen von Seiten griechiſcher Unterthanen; Auswanderungen, Naturaliſationen, Ordensſachen, Beaufſichtigung des Haus- und Staatsarchivs.

Dem Miniſterium der Juſtiz wurden ſämmtliche Gerichte, die Staatsanwalte, Notare und Advokaten untergeordnet. Demſelben wurde jedoch eingeſchärft, ſich jeder Einmiſchung in die Entſcheidung einzelner Rechtsfälle, ſo wie jedes Eingriffs in die geſetzlichen Befugniſſe und Freiheiten der Advokaten, Notare und anderer Angeſtellten im Juſtizfache zu enthalten.

Von beſonderer Wichtigkeit waren die Beſtimmungen über Formation und Wirkungskreis des Miniſteriums des Innern. Die Mittheilung dieſer weitläufigen, europäiſchen Muſtern nachgebildeten Inſtruktion mag für manchen Leſer, der mit dem innern Haushalt eines Staats minder bekannt iſt, von Intereſſe ſeyn, da ſie gewiſſermaßen eine überſichtliche Darſtellung eines ſolchen Haushalts enthält. Wir geben daher dieſe dem griechiſchen Miniſterium des Innern von der Regentſchaft gegebene Inſtruktion in ausführlicherem Auszuge.

Zum Wirkungskreis des Miniſteriums des Innern gehören gemäß jener Inſtruktion die Aufſicht über die Gränzen und deren Bewachung; die Bewahrung der Landesverfaſſung (ſollte wohl heißen: der vom Könige gegebenen Landesorganiſation), der

inneren Hoheitsrechte und der politiſchen Rechte der Gemeinden und Einzelnen; die Aufſicht über die Wahl und Verſammlung der Gemeinde-, Bezirks- und Kreisräthe und deren Verhandlungen, die Aufſicht über die Verwaltung des Gemeindevermögens, der Territorialeintheilung des Königreichs, der Militärkonſcription, Einquartirungen und Organiſation der Landwehr; die Sicherheitspolizei nach allen ihren verſchiedenen Beziehungen; die Aufſicht über Korrektionsanſtalten und Strafgefängniſſe; über Armeeweſen; über Entſchädigungsanſtalten bei Feuer- und anderm Schaden; die Baupolizei; die Sorge für den innern Verkehr auf Meſſen und Märkten, für Alles, was Bezug hat auf Landwirthſchaft, Gewerbe, Fabriken, Handel und Gerichte; die Poſten, Straßen-, Brücken und Waſſerbauten; die Einwanderungen, Anſiedlungen; die geſammte Geſundheitspolizei, das geſammte Medizinalweſen, insbeſondere die Vorkehrungen gegen Einſchleppung der Peſt; die Sittlichkeitspolizei; die Herſtellung einer Statiſtik für das ganze Königreich, endlich die Vorſchläge für Ernennung und Entlaſſung der zahlreichen, dieſem Miniſterium zugetheilten und untergeordneten Beamten und die Beaufſichtigung derſelben.

Ein großer Theil der in dieſer Inſtruktion aufgeführten Gegenſtände war bisher in Griechenland kaum dem Namen nach bekannt. Da es nun aber unmöglich war, alle dieſe Anſtalten und Ordnungen, die in anderen civiliſirten Staaten längſt ein unentbehrliches Bedürfniß geworden ſind, auf

Einmal einzuführen, ſo konnte dieſe Inſtruktion für den Miniſter des Innern vor der Hand bloß als ein Fingerzeig angeſehen werden, an was Alles er zu denken und worauf er ſeine ſchöpferiſche Thätigkeit hinzulenken habe.

In ähnlichem Geiſt und Sinn waren auch die Inſtruktionen für die übrigen Miniſterien abgefaßt. Bei der Inſtruktion für den Miniſter des Kirchen- und Schulweſens verdient namentlich bemerkt zu werden, daß ihm die Bewahrung der geſetzlichen Gränzen zwiſchen der Staatsgewalt und den Kirchenbehörden, und die Vertretung der Staatsgewalt in Bezug auf kirchliche Anſtalten und Kirchengut zur Pflicht gemacht ward. Er ſollte alle Anordnungen der Kirchenbehörden, insbeſondere aber die Reſcripte, Bullen und Breven des päpſtlichen Stuhles vor der Bekanntmachung prüfen, und die königliche Genehmigung (Placet regium) zu dieſer Bekanntmachung einholen. Unter den Obliegenheiten, die ihm als Schulminiſter anempfohlen wurden, iſt auch die zu finden, daß er die Uebertragung der wichtigſten Werke des Auslandes in die griechiſche Sprache befördern, die Auffindung alter Manuſcripte, beſonders aber verlorner Kunſtdenkmale ſich angelegen ſeyn laſſen, die Ausfuhr derſelben aber verhindern ſolle.

Bei Feſtſtellung des dem Finanzminiſter angewieſenen Wirkungskreiſes iſt ſchon die erſte Beſtimmung, nämlich die Herſtellung einer genauen Ueberſicht über das geſammte Staatsvermögen und die Wiedererlangung der in den Beſitz unberechtigter Perſonen

übergegangenen Vermögenstheile von der Art, daß bei der gräulichen Verwirrung, die in den griechiſchen Finanzen herrſchte, die Erfüllung auch nur dieſer einzigen Obliegenheit hingereicht hätte, die ganze Thätigkeit und Aufmerkſamkeit des Miniſters in Anſpruch zu nehmen. Auf ähnliche Weiſe bekamen auch die Miniſter des Kriegs und der Marine ein weites Feld der Thätigkeit angewieſen, was ſich uns aus der einen Betrachtung ergeben kann, daß Heer wie Flotte, Feſtungen, Arſenale und Magazine im Zuſtande der gänzlichen Auflöſung und Verwirrung angetroffen wurden.

Durch zwei weitere Verordnungen vom 6. Mai deſſelben Jahres wurde auch noch die Art der Ernennung und Beeidigung, ſo wie auch der Gehalt der oberſten Staatsbeamten feſtgeſezt. Ein Staatsſekretär oder Miniſter ſollte 12,000 Drachmen, ein Miniſterialrath 4200 Drachmen, eine Miniſterialſekretär 2400 Drachmen, ein Kanzelliſt in den Miniſterien ſollte 1200 Drachmen jährlichen Gehalts empfangen; Niemand aber auf freie Wohnung Anſpruch haben.

Zugleich mit der Bildung und Organiſation der Miniſterien ward auch die Errichtung eines Staatsraths beſchloſſen. Er bekam jedoch unter der alten Regentſchaft nicht mehr ſeine Organiſation; doch wurde bereits der Gehalt eines Staatsraths auf 6000 Drchm. feſtgeſezt und einſtweilen einzelne ausgezeichnete Männer zu Staatsräthen im ordentlichen und außerordentlichen Dienſt mit oder ohne Gehalt ernannt.

An die Darſtellung der Bildung der Miniſterien

können wir hier füglich einige kurze hiſtoriſche Notizen über die Beſetzung dieſer Stellen anreihen. Die Regentſchaft fand ſich nämlich ſchon ein paar Monate nach ihrem Aufzuge veranlaßt, die von ihr vorgefundenen und proviſoriſch beſtättigten Miniſter theilweiſe mit anderen zu vertauſchen. Von den früheren Miniſtern blieben nur Trikupis und Alexander Maurokordatos, der erſte für das Aeußere, der andre für die Finanzen. Die übrigen Stellen wurden durch Kolettis, den Athenienſer Pſyllas und Praides erſezt. Was die Perſönlichkeit der beiden leztgenannten, vorher wenig bekannten Männer betrifft, ſo hatte Pſyllas ſeine Bildung in Deutſchland, namentlich in Jena erhalten, und galt allgemein als ein Mann von Kenntniſſen und von lauterer redlicher Geſinnung. Er war unter Capodiſtrias Mitglied des Panhellenions, ſodann Generalgouverneur von Lakonien und Meſſenien geweſen, hatte ſich aber, als Capodiſtrias mehr und mehr die nationale Bahn verließ, von den Geſchäften zurückgezogen. Praides war unter der gemiſchten Regierung Gouverneur in Tinos geweſen, und ſtand im Rufe eines gemäßigten, unbeſcholtenen Mannes.

Noch im Oktober des nämlichen Jahres wurde das Miniſterium abermals geändert. Trikupis, Pſyllas und Praides wurden entlaſſen, jedoch anderwärts angeſtellt. Chef und Präſident des Miniſterrathes und Miniſter des Auswärtigen und des königlichen Hauſes ward Maurokordatos, Miniſter des Innern Kolettis. Das Miniſterium der Finanzen wurde an

Theocharis, das der Kirchen und Schulen und proviſoriſch auch das der Juſtiz an Konſtantin Schinas gegeben. Proviſoriſcher Kriegsminiſter wurde v. Schmalz. Dieſe Aenderung war bedeutender als die erſte, weil das wichtige Miniſterium des Innern Kolettis anvertraut ward, der als ehemaliger Führer der Konſtitutionellen und der nationalen Partei auch noch jezt unter ſeinen ehemaligen Genoſſen in großer Achtung ſtand. Die beiden Miniſter des Kultus und der Finanzen waren zwei jüngere, auf deutſchen Univerſitäten gebildete Männer.

Als ſchon die unheilvolle Regentſchaftsſpaltung offenkundig war, wurde eine nochmalige Veränderung vorgenommen. Hiebei ward Maurokordatos ganz aus dem Miniſterium entfernt und zum außerordentlichen Geſandten an den Höfen von Berlin und München ernannt; ſein Miniſterium erhielt der zeitherige Monarch der Cykladen Jakovaky Rhizos; Kolettis wurde proviſoriſch mit dem Miniſterium der Marine beauftragt. Alle dieſe Veränderungen hatten indeſſen durchaus nicht die Bedeutung, die man in anderen, namentlich in konſtitutionellen Staaten einem Miniſterwechſel beizulegen pflegt. Es war mit denſelben durchaus nicht eine Aenderung des Syſtems verbunden; meiſt wurden ſie herbeigeführt durch die an den Tag gekommene Geſchäftsuntauglichkeit der bereits angeſtellten und durch die gute Meinung, welche ſich in der Regentſchaft hinſichtlich der Fähigkeiten der neu anzuſtellenden Miniſter gebildet hatte. Da die Regentſchaft alle Staatsgewalt in ſich vereinigte

und die Geſetze ſelbſt ausarbeitete, ſo waren die Miniſter eigentlich mehr nicht als ihre Sekretäre und die Vollſtrecker der regentſchaftlichen Befehle.

Es wird Niemand, der einigermaßen mit den Formen europäiſcher Staatsverwaltung vertraut iſt, verkennen, daß die ganze Organiſation der griechiſchen Miniſterien und der bei denſelben vorgeſchriebene Geſchäftsgang durchaus nach europäiſchen Muſtern eingerichtet iſt, und zwar ohne Zweifel vorzugsweiſe nach baieriſchen Vorbildern. Gar oft wurde dieſe Wahrnehmung in Griechenland, ſelbſt in tadelnder Weiſe, ausgeſprochen. Wir ſehen jedoch nicht ab, wie es anders hätte kommen können, daß in baieriſchen Dienſten erzogene Staatsmänner in den meiſten Fällen denjenigen Einrichtungen den Vorzug hätten ſchenken ſollen, die ihnen durch eigene Erfahrung als die tauglichſten erſchienen. Bedenkt man weiter, wie viele verunglückte Verſuche gemacht, wie viele Opfer von Seiten der civiliſirten Staaten Europa's hatten gebracht werden müſſen, bis die Staatsorganiſationskunſt eben die Höhe erreichte, auf der ſie ſich heutiges Tags befindet, ſo erblicken wir auf Seite der Griechen eben keine gegründete Veranlaſſung zur Unzufriedenheit darüber, daß ſie durch die Dienſte ſchon gereifter Staatsmänner wenigſtens eines Theils jener koſtſpieligen Verſuche und Opfer enthoben waren.

Hiemit ſoll jedoch keineswegs ein anderer, nicht ſelten vernommener Tadel abgewieſen ſeyn, daß über dem hervorſtechenden Beſtreben einer möglichſt vollſtändigen Bureauorganiſation ſo manche andere, wohl

eben ſo dringende Sorge ganz in den Hintergrund geſchoben worden ſey — daß in allen Verordnungen der Regentſchaft das beſtehende Nationale gar zu wenig Berückſichtigung gefunden habe — daß in denſelben Manches für die gegenwärtige Bildungsſtufe Griechenlands viel zu künſtlich, ſomit unpaſſend, unausführbar und überflüſſig ſey. Auch die Bureauheimlichkeiten, das angekündigte Verſchloßne-Thüren-Regiment, an das man ſich in unſeren nördlichen Gegenden längſt gewöhnt hat, mußte Anſtoß in dem ſüdlichen Lande erregen, wo man ſeit Alters her gewohnt iſt, Privat- wie Gemeindeangelegenheiten mit großer Oeffentlichkeit, ja auf der Straße und unter freiem Himmel verhandelt zu ſehen.

Im Allgemeinen jedoch fanden die Verordnungen bei der Mehrheit derjenigen Griechen, die überhaupt über dergleichen Dinge zu urtheilen verſtanden, mehr Lob als Tadel. Mitunter enthielten die Verordnungen auch ſolche Beſtimmungen, die ganz beſonders ihren Beifall erhielten. So ſchrieb z. B. die Minerva, ein Blatt für Verfechtung konſtitutioneller Ideen und Einrichtungen, unter Anderm: „Mit Vergnügen ſehen wir in den Verordnungen über die Miniſterien die Beſtimmung über die Miniſterverantwortlichkeit wegen Beobachtung und Vollziehung der Geſetze, wegen Wahrung der Rechte des Staats und Verwaltung der öffentlichen Gelder. Obwohl dieſe Rechenſchaft der Miniſter ungefähr überall illuſoriſch iſt, ſo ſind wir doch ungeduldig, die darüber angekündigten näheren Beſtimmungen zu kennen, die unſere

Herren Miniſter ſelbſt über ihre allenfallſige Beſtrafung der königlichen Regentſchaft unterlegen werden, und welches die unabhängige Behörde ſey, die ſie anklagen, richten un beſtrafen ſoll. Sind es Gerichte, bei denen ſie durch königliche Prokuratoren zu belangen ſind, ſo werden ſie als Beamte von Beamten wenig zu beſorgen haben, da bis Jezt unſere Richter keineswegs unantaſtbar waren. Ebenſo, wenn der Staatsrath ſie richten ſoll. Hier alſo iſt eine von der Nation ausgehende Behörde durchaus nöthig, bis zu deren Zuſammentritt die Verantwortlichkeit der Miniſter nicht in der Wirklichkeit beſteht."

Die oberſten Organe der Staatsgewalt waren konſtituirt. Nun handelte es ſich davon, die gehörigen Einrichtungen zu treffen, durch welche die Ausübung der oberſten Gewalt über jeden Theil des Staats und jeden Zweig der Verwaltung vermittelt wird; mit anderen Worten — es waren Bezirks- und Gemeindebeamten nöthig, welche in untergeordneten Kreiſen die von den Miniſtern ausgehenden Verordnungen vollſtreckten und zugleich unter Aufſicht und im Sinn der oberſten Staatsbehörden die Lokalintereſſen verwalteten und wahrten. Um dieſen untergeordneten Behörden den Kreis zu beſtimmen, innerhalb deſſen ſie zu wirken hätten, folgte unmittelbar auf die Verordnungen über die Bildung der Miniſterien die Eintheilung des Landes. Das ganze Königreich wurde in 10 Nomen (Kreiſe), jeder Kreis in Eparchien (Bezirke) getheilt; in jedem Bezirke ſollte eine Anzahl von Demen (Gemeinden) gebildet

werden. Zur Hebung griechiſcher Nationalität erhielten die Nomen wie die Eparchien, wo es immer thunlich war, altgriechiſche Namen. Die Verfolgung dieſer Eintheilung bietet uns eine erwünſchte Gelegenheit, auf der Karte einen Gang durch die Provinzen des jungen Königreichs zu machen.

Die Namen des Königreichs ſind:

I. Argolis und Korinth. II. Achaja und Elis. III. Meſſenien. IV. Arkadien. V. Lakonien. VI. Aetolien und Akarnanien. VII. Lokris und Phocis. VIII. Attika und Böotien. IX. Euböa. X. Cykladen.

I. Der Nomos oder Kreis Argolis und Korinthia ſollte beſtehen aus folgenden Eparchien oder Bezirken:

1) Bezirk Nauplia, beſtehend aus dem früheren Diſtrikte Nauplia. Hauptort: Nauplia.

2) Bezirk Argos, beſtehend aus dem bisherigen Diſtrikte Argos. Hauptort: Argos.

3) Bezirk Korinth, beſtehend aus dem frühern Diſtrikte Korinth. Da dieſe Eparchie zu groß war, ſo wurde ſie ſpäter in zwei abgetheilt, von denen die eine Korinthia, mit dem Hauptort Korinth, die andre aber Trikala heißen, und Trikala (Sikyonia) zum Hauptorte haben ſollte.

4) Bezirk Hydra, beſtehend aus der Inſel Hydra. Hauptort: Hydra.

5) Bezirk Hermionis, beſtehend aus den alten Diſtrikten Kaſtri und Kranidi (Hermione) und der Inſel Tiparenos (Spezzia). Später ward aber der durch die heldenmüthige Theilnahme ihrer Bewohner

an dem Freiheitskampfe verherrlichte Name Spezzia wieder hergeſtellt.

6) Bezirk Troezenia, beſtehend aus dem bisherigen Diſtrikte Damala (Troezene) und der Inſel Poros. (Kalauria.) Hauptort: Poros.

Die Hauptſtadt des Nomos: Nauplia.

II. Der Kreis Achaja und Elis ſollte folgende Bezirke umfaſſen:

1) Bezirk Aegialeia, beſtehend aus dem bisherigen Bezirke Voſtizza. Hauptort Voſtizza. (Aegion.)

2) Bezirk Kalavrita, beſtehend aus dem bisherigen Diſtrikte Kalavrita. Hauptort: Kalavrita. (Kynaetha.)

3) Bezirk Paträ, beſtehend aus dem bisherigen Diſtrikte Patras. Hauptort: Paträ.

4) Bezirk Elis, beſtehend aus dem bisherigen Diſtrikte Gaſtuni und dem auf dem rechten Ufer des Alpheus gelegenen Theile des Diſtriktes Pyrgos. Hauptort: Pyrgos. (Pylos Triphyliake.)

Die Hauptſtadt des Kreiſes: Paträ.

III. Der Kreis Meſſenien ſollte beſtehen aus folgenden Bezirken:

1) Bezirk Olympia, beſtehend aus dem bisherigen Diſtrikte Phanari und den auf dem linken Ufer des Alpheus gelegenen Theilen von Pyrgos (das alte Piſatis). Hauptort: Phanari. (Parrhaſia.)

2) Bezirk Triphilia, beſtehend aus dem bisherigen Diſtrikte Arkadia. Hauptort: Arkadia. (Kypariſſia.)

3) Bezirk Methone, beſtehend aus den bisherigen

Diſtrikten Modon, Navarin und Koron. Hauptort: Modon. (Methone.)

4) Bezirk Meſſene, beſtehend aus den bisherigen Diſtrikten Andruſſa, Imblakika und Mikromani. Hauptort: Andruſſa. (Meſſene.)

5) Bezirk Kalamä, beſtehend aus den bisherigen Diſtrikten Kalamata und Niſi. Hauptort Kalamata. (Kalamä.)

Die Hauptſtadt des Kreiſes: Arkadia. (Kypariſſia.)

IV. Der Kreis Arkadien ſollte beſtehen aus folgenden Bezirken:

1) Bezirk Megalopolis, beſtehend aus dem bisherigen Diſtrikte Leontari. Hauptort: Leontarion.

2) Bezirk Mantinea, beſtehend aus dem bisherigen Diſtrikte Tripolizza. Hauptort: Tripolizza. (Tripolis.)

3) Bezirk Gortyna, beſtehend aus dem gleichnamigen Diſtrikte. Hauptort Anfangs Karytine (Gortyna), ſpäter nach Demizzana verlegt.

4) Bezirk Kynuria, beſtehend aus den bisherigen Diſtrikten Sankt Peter und Praſtos. Hauptort: Praſtos. (Praſtä.)

Die Hauptſtadt des Kreiſes: Tripolizza. (Tripolis.)

V. Der Kreis Lakonien ſollte gebildet werden aus folgenden Bezirken:

1) Bezirk Lakedämon, beſtehend aus dem bisherigen Diſtrikte Miſtra. Hauptort: Miſtra. (Sparta.)

2) Bezirk Epidauros Limera, beſtehend aus

dem bisherigen Diſtrikte Monembaſia. Hauptort: Monembaſia. (Epidauros Limera.)

3) Bezirk Gythion, beſtehend aus der öſtlichen Maina. Hauptort: Marathoniſi. (Gythion.)

4) Bezirk Oetylos, beſtehend aus der weſtlichen Maina. Hauptort: Vitula. (Oetylos.)

Die Hauptſtadt des Kreiſes: Miſtra. (Sparta.)

VI. Der Kreis Akarnanien und Aetolien ſollte beſtehen aus dem Bezirke:

1) Akarnania, beſtehend aus den bisherigen Diſtrikten Xiromeron, Vonizza und Valtos. Hauptort: Dragomeſtre. (Aſtakos.)

2) Miſſolonghi, beſtehend aus dem bisherigen Diſtrikte Zygos. Hauptort: Miſſolonghi.

3) Naupaktos, beſtehend aus den bisherigen Diſtrikten Naupaktos, Venetikon und Kravari, dann aus dem auf dem linken Ufer des Evenus gelegenen Theile des bisherigen Diſtriktes Apokauron. (Kuretis.) Hauptort: Naupaktos.

4) Agrinion, beſtehend aus dem bisherigen Diſtrikte Flochos und dem auf dem rechten Ufer des Evenus liegenden Theile des Diſtriktes Apokouron. Hauptort: Brachori. (Agrinion.)

5) Kallidrome, beſtehend aus dem bisherigen Diſtrikte Karpeniſſi und den zu Griechenland gehörigen Diſtrikten von Agrapha. Hauptort: Karpeniſſi. (Kallidrome.)

Die Hauptſtadt des Kreiſes ſollte urſprünglich Brachori (Agrinion) ſeyn, wurde aber ſpäter nach

dem in der neueren helleniſchen Heldengeſchichte ſo berühmten Miſſolonghi verlegt.

VII. Der Kreis Lokris und Phokis ſollte beſtehen aus dem Bezirke:

1) Phthiotis, beſtehend aus den bisherigen Diſtrikten Zeitouni und Patradſchik. Hauptort: Zeitouni. (Lamia.)

2) Doris, beſtehend aus den bisherigen Diſtrikten Lidoriki und Malandrino bis zum Fluſſe Morno. Hauptort: Lidoriki.

3) Lokris, beſtehend aus den bisherigen Diſtrikten Talanti und Boudouniza. Hauptort: Talanti.

4) Parnaſſis, beſtehend aus den bisherigen Diſtrikten Salona und Kalaxidi. Hauptort: Salona. (Amphiſſa.)

Die Hauptſtadt des Kreiſes: Salona. (Amphiſſa.)

VIII. Der Kreis Attika und Böotien beſteht aus dem Bezirk:

1) Aegina: beſtehend aus den Inſeln Aegina und Anghiſtri. Hauptort: Aegina.

2) Megaris, beſtehend aus dem bisherigen Diſtrikte von Megara und der Inſel Salamis. Hauptort: Megara.

3) Attika, beſtehend aus der gleichnamigen Provinz. Hauptort: Athen.

4) Theben beſtehend aus der gleichnamigen Provinz. Hauptort: Theben.

5) Lebadia, beſtehend aus dem bisherigen Diſtrikte Livadia. Hauptort: Lebadia.

Die Hauptſtadt des Kreiſes: Athen.

IX. Der Kreis Euböa beſteht aus folgenden Bezirken:

1) Bezirk Chalkis mit dem gleichnamigen Hauptort.

2) Bezirk Karyſtia mit dem Hauptorte Karyſtos.

3) Bezirk der nördlichen Sporaden, beſtehend aus den Inſeln Skopelos, Skiathos, Skyros und Heliodromia. Hauptort: Skopelos.

Die Hauptſtadt des Kreiſes: Chalkis.

X. Der Kreis der Kykladen beſteht aus den Bezirken:

1) Andros, beſtehend aus der gleichnamigen Inſel. Hauptort: Andros.

2) Tinos beſtehend aus den Inſeln Tinos, Mykone und Delos. Hauptort: Tinos.

3) Syros (Syra), beſtehend aus der gleichnamigen Inſel. Hauptort: Hermoupolis.

4) Kythnos, beſtehend aus den Inſeln Kythnos (Thermia), Kia und Seriphos. Hauptort: Thermia. (Kythnos).

5) Milos, beſtehend aus den Inſeln Milos, Kimolos, Siphnos, Polykrandros (Pholegandros) und Sikinos. Hauptort: Milos.

6) Thera, beſtehend aus den Inſeln Thera (Santorin), Jos, Anaphi und Amorgos. Hauptort: Phira, auf Thera.

7) Naxos, beſtehend aus den Inſeln Naxos, Paros und Antiparos. Hauptort: Naxos.

Die Hauptſtadt des Kreiſes: Hermoupolis auf Syra.

Jedem Nomos ſollte ein Nomarch (Generalkommiſſär), jeder Eparchie ein Eparch (Bezirkskommiſſär) vorgeſezt werden, welcher leztere dem Nomarchen untergeordnet ſeyn ſollte. Neben dem Nomarchen beabſichtigte die alte Regentſchaft einen nomarchiſchen Rath, neben dem Eparchen einen eparchiſchen Rath aufzuſtellen, vermochte jedoch dieſen leztern Gedanken nicht mehr auszuführen. Dagegen erſchienen alsbald nach Bekanntmachung der Landeseintheilung und der angekündigten Nomarchen= und Eparchenſtellen ſehr genaue Inſtruktionen über den Wirkungskreis und die Befugniſſe der Generalkommiſſäre; einige Zeit ſpäter das ausführliche griechiſche Gemeindegeſetz. Von beſonderer Bedeutung ſind die Beſtimmungen über die Stellung des Generalkommiſſärs. Derſelbe hat die geſammte Kreisverwaltung an oberſter Stelle zu leiten, ſoweit nicht einzelne Verwaltungsgegenſtände ſeinem Wirkungskreiſe durch beſondere Beſtimmungen unternommen ſind. Außerdem hat er aber auch noch die beſondere Verwaltung des Bezirkes der Kreishauptſtadt zu führen und hier die Obliegenheiten des Eparchen oder Bezirkskommiſſärs zu verſehen. Er iſt in ſeinem Kreiſe Chef der Verwaltungsjuſtiz, ſoll ſich dagegen aller Einmiſchung in die ordentlichen, für Civil= und Strafſachen niedergeſezten Gerichte enthalten.

Schon dieſe erſten Beſtimmungen ſind von Wichtigkeit. Wir erſehen aus denſelben, daß die in vielen anderen namentlich deutſchen Staaten ſo ſpät und nur mit Zögern durchgeführte Trennung der

Verwaltung und Juſtiz bei Kreis oder Bezirksbehörden gleich von vorn herein in Griechenland als Grundſatz angenommen, dagegen aber auch hier nach dem Beiſpiel moderner Staaten die ſo viele Ungerechtigkeiten veranlaſſende, ſogenannte Adminiſtrativjuſtiz organiſirt ward.

Heer und Flotte ſind gänzlich dem Wirkungskreiſe des Nomarchen entzogen. Derſelbe beſitzt alſo durchaus keine Militärgewalt, außer in beſtimmten, durch das Geſetz vorhergeſehenen Fällen, z. B. bei Rebellion, wo er die bewaffnete Macht zum Beiſtand aufzurufen hat. Indem er dazu berufen iſt, heißt es in den organiſchen Beſtimmungen weiter, die Wirkſamkeit der Staatsregierung zu Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt zu unterſtützen, liegt ihm vor Allem ab, innerhalb des ihm anvertrauten Verwaltungsgebiets die von der Staatsregierung ausgehenden Geſetze und Verordnungen zu vollziehen und durch die ihm untergeordneten Behörden, Eparchen und Demogeronten vollziehen zu laſſen.

Aus eigener Macht Verordnungen zu erlaſſen, die Verwalteten zu beſteuern, oder irgendwelche Zwangsmittel und Strafen außer in den durch das Geſetz beſtimmten Fällen anzuwenden, ſteht ihm nicht zu. Er ſolle ſich vielmehr bei allen Vorkommniſſen erinnern, daß ihm nur eine vollziehende Gewalt anvertraut iſt.

Der Nomarch iſt, was die Leitung ſeiner Geſchäftsführung im Allgemeinen betrifft, dem Miniſterium

des Innern beſonders untergeordnet. Außerdem aber iſt er, da er als Organ der Staatsregierung überhaupt funktionirt, auch den übrigen Miniſterien untergeben und hat die von denſelben an ihn gelangenden Aufträge zu beſorgen. In dieſer Beziehung wurde daher noch genau und im Einzelnen feſtgeſezt, was er als der bevollmächtigte Geſchäftsführer jedes einzelnen Miniſteriums zu beobachten habe.

Theils unter Leitung, theils im Namen des Miniſteriums des Auswärtigen ſollte er ſämmtliche, auf die Aus- und Einwanderung bezügliche Geſchäfte führen; das Paßweſen beſorgen, und Alles, was hinſichtlich der Vertretung griechiſcher Unterthanen im Auslande erforderlich war, vorbereiten und dem Miniſterium des Auswärtigen zuſenden. Unter Leitung des Miniſteriums des Innern lag ihm ob, die Bewahrung der inneren Hoheitsrechte des Königs, ſo wie die Aufrechthaltung der politiſchen Rechte der Gemeinden und der Einzelnen; die Leitung der Wahlen und die Aufſicht über die Verhandlungen der verſammelten Bezirks- und Gemeinderäthe; die Polizei im weiteſten Umfang des Worts und die Verwendung der Gendarmerie; Gefängniſſe; Armee-, Bau-, Sanitätsweſen; Gewerbe, Straßen und Poſten, und endlich die Aufſicht über das ganze ihm untergeordnete Perſonal.

Intereſſant ſind die Anweiſungen, die der Nomarch als Organ und unter Leitung des Miniſteriums des Kirchen- und Schulweſens auszuführen hatte. Es ward ihm unter Anderm aufgetragen, die Staatsangehörigen

gegen Unduldſamkeit und Fanatismus zu ſchützen, über alle Urtheile und Entſchließungen geiſtlicher Behörden, ſo oft dadurch die Anwendung kirchlicher Zwangsmittel verfügt wird, die auf das geſellſchaftliche Leben Einfluß üben, z. B. Exkommunikation und dergleichen, Aufſicht zu üben und überhaupt die Geltendmachung von Glaubenslehren durch äußern Zwang zu verhindern; er ſollte die Unterthanen gegen die Forderung übermäßiger Gebühren von Seiten der Geiſtlichkeit ſchützen und alle Uebergriffe der geiſtlichen Behörden, die Anordnung und Leitung der Unterrichtsanſtalten, auch die Ausdehnung der geiſtlichen Gerichtsbarkeit auf andere als rein geiſtliche Sachen zurückweiſen. In gleichem Geiſt abgefaßte Vorſchriften empfing der Nomarch auch als Organ des Miniſteriums der Finanzen.

Schließlich wurde er perſönlich verantwortlich gemacht für getreue Handhabung und Vollziehung der Geſetze und ſpeziellen Befehle; wie bei den Miniſterien ſelbſt, ſo wurde auch bei ſeiner Kanzlei ein beſtimmter Geſchäftsgang vorgeſchrieben; auch ihm ward in ſeinen Ausfertigungen an untergebene Behörden und einzelne Bürger die Beachtung jener Rückſichten empfohlen, welche Zuneigung und Vertrauen zu erwecken geeignet ſind, und nur dann ſollte der Nomarch ſich der gebietenden Schreibart bedienen, wenn die Aufrechterhaltung des mißkannten Unterordnungsverhältniſſes ſolches erforderte. Aber auch in ſeiner Kanzlei und Regiſtratur ſollte keinem Fremden

der Zutritt geſtattet werden; auch hier ſollten alle angeſtellten Individuen das ſtrengſte Schweigen über alle bei dem Nomarchate vorkommenden Geſchäfte beobachten und bei Strafe der Entlaſſung jeder mündlichen oder ſchriftlichen Mittheilung an Dritte ſich enthalten.

Sodann wurde der Gehalt eines Nomarchen ein für allemal auf 6000 Drachmen, der eines ihm zur Unterſtützung beigegebenen Kreisdirektors auf 3600 Drachmen, der des Sekretärs auf 1800 Drachmen feſtgeſezt; der Gehalt eines Eparchen oder Bezirkskommiſſäres ſollte 2400 Drachmen betragen. Keine dieſer Behörden ſollte auf freie Wohnung Anſpruch haben.

Unverweilt folgte auf alle dieſe Dekrete und Verordnungen die Ernennung der Nomarchen, unter denen ſich viele aus der früheren Geſchichte bekannte Namen finden. Es ſind folgende: 1) Michael Schinas (ein in Paris gebildeter und auch als Schriftſteller bekannter Mann von vieler Bildung) für Attika und Böotien. 2) Jakobaky Rhizos, (gleich berühmt durch ſeine Kenntniſſe und Erfahrungen, wie hochgeachtet wegen ſeines Charakters, unter Kapodiſtrias Miniſter des Auswärtigen, zulezt Miniſter des Kultus und der Schulen) für das ägeiſche Meer. 3) Franz Mauros (ein in Deutſchland gebildeter Arzt) für Argolis. 4) Andreas Metaxas (ein Häuptling der ehemaligen Kapodiſtrianiſchen Partei) für Sparta. 5) Chreſtides (vorher Miniſter des Innern) für Meſſenien. 6) Glarakis (vorher Miniſter der Juſtiz) für Achaja

und Elis. 7) Aenian (früher Mitglied des Kapodiſtrianiſchen Senats) für Euböa und die Inſeln in der Nähe. 8) Ambroſiadis (unter Kapodiſtrias eine Zeit lang ſehr geachteter Gouverneur von Syra, dann abgeſezt) für Phokis und Lokris. 9) Zographos (vorher Miniſter des Krieges) für Arkadien. 10) Monarchides (Mitglied des lezten Kongreſſes, ein ſehr geachteter Pſarianer) für Aetolien und Akarnanien.

Eparchen wurden 37, Kreisdirektoren und Sekretäre je zehn ernannt. Die Liſte umfaßte, — worauf griechiſche Blätter aufmerkſam machten — außer eingebornen Griechen Individuen aus Konſtantinopel, Korfu, Zante, Cypern, Janina, Ithaka, Arta, Theſſalien, Kandia, Pathmos und anderen Orten; vorzüglich aber waren unter den neu ernannten viele phanariotiſche Griechen. Bei den Eparchen war nach dieſen Angaben das Verhältniß der ſogenannten fremden Griechen zu den einheimiſchen wie 1 zu 3, bei den Kreisdirektoren und Sekretären war es noch mehr zum Vortheil der Fremden, ſo daß unter dieſen beiden Klaſſen nur zwei Einheimiſche, im Ganzen alſo achtzehn Fremde angeſtellt worden ſeyn ſollen. Dieſes Mißverhältniß erregte unter den einheimiſchen Griechen vielfaches Mißvergnügen, das der Regentſchaft auch nicht verborgen blieb. Sie rechtfertigte ihre Ernennungen durch die Behauptung, daß ſich unter den eingebornen Griechen, ſowohl des Peloponneſes als des Feſtlandes, zu wenig Leute von wiſſenſchaftlicher

Bildung gefunden hätten, als daß man ihnen ſo wichtige Poſten hätte anvertrauen können.

Daß ſich außerdem gegen die neuen ungewohnten, zum Theil in der That für Griechenland zu künſtlichen Formen Vieles ſträubte, lag in der Natur der Sache; auch gaben beinahe übereinſtimmend die in Nauplia beſtehenden Journale den Mißvergnügten Wort und Stimme. Am gemäßigtſten war über ſämmtliche Ernennungen der Miniſter ſowohl wie der untergeordneten Beamten die Minerva. „Man wird,“ ſo las man in derſelben unter Anderm, „jezt, nachdem die Wahlen bekannt ſind, wohl manche Vergleichung der Perſonen mit den Pflichten machen; allein die verſtändigeren Bürger müſſen immer zu einem Vergleiche bereit ſeyn. Das Nöthigſte iſt, daß jene Stellvertreter der königlichen Macht die Hellenen für die verfaſſungmäßige Freiheit vorbereiten, die das hohe Ziel unſres erhabenen Königs iſt; daß ſie auf der helleniſchen Bühne die zwei großen Rollen der Regierung und des Volkes zeigen, d. h. die allgemeine Macht wirkend auf das ganze Hellas und die Meinung von Hellas in ihrem entſcheidenden Einfluſſe auf die Herrſchergewalt, auf daß ſie ſo unauflöslich die helleniſche Gemeinſchaft aufrichten. Wird aber nun genaue Erfüllung ſolcher Pflichten in Philadelphia, in London oder Paris gefunden? Warum alſo unwillig werden, wenn man ſie manchmal vergeblich in Nauplia ſucht? Laßt uns die Hoffnung nicht aufgeben! Beamte, die heute unvollkommen ſind, können leicht morgen beſſer

werden. Die vergangene Zeit war Lehrerin des Verderbens und der Schlechtigkeit; möge die gegenwärtige und künftige die Lehrerin der Rechtſchaffenheit und Reinheit ſeyn!“

Während nun aber die öffentliche Meinung ſich ſowohl hinſichtlich der für die neugeſchaffenen Stellen abgefaßten Inſtruktionen als hinſichtlich der zu ihrer Bekleidung auserſehenen Subjekte allgemein billigend ausſprach, und nur Dieß im Allgemeinen gewünſcht wurde, daß bei den Anſtellungen Diejenigen mehr berückſichtigt worden ſeyn möchten, die am Meiſten für die Freiheit gethan oder gelitten: ſo erfolgte dagegen bald nach jenen Erlaſſen und Ernennungen eine gewiſſermaßen mit denſelben zuſammenhängende Verordnung, die gleichſam nachträglich etwas ganz Unweſentliches an den Perſonen der neuen Beamten zu normiren ſchien, und dennoch ein beinahe allgemeines Aergerniß veranlaßte, ja ſogar bei Manchen, welche die Schritte der Regentſchaft ſtets auf das Günſtigſte auszulegen gewohnt waren, Zweifel über die ächt liberalen Geſinnungen der Regentſchaftsglieder erregte. Dieſe ſo ärgerliche Verordnung, welche im Ganzen und Einzelnen baieriſchen Muſtern nachgebildet war, betraf nichts Anderes als die Einführung von Uniformen für ſämmtliche Staatsdiener. Miniſter, Nomarchen, Geſandte, Miniſterialräthe, Eparchen und Sekretäre erhielten ihre große und ihre kleine Uniform. Stoffe und Form der Kleider, der Knöpfe, der Borten, der Nähte, der Epauletten mit Bouillons, der Schlingen, Quaſten, Hutfedern, Taſchenklappen, Aermelaufſchläge

wurden genau feſtgeſtellt; die Stickereien der Krägen, Ränder, Aufſchläge und Klappen nach Gattungen und Arten unterſchieden und durch beigelegte lithographiſche Zeichnungen anſchaulich gemacht.

Schon ehe dieſe Verordnung durch das Regierungsblatt bekannt gemacht wurde, als es eben bereits ruchbar war, womit man umgehe, äußerte ſich die Athene darüber auf ſehr mißliebige Weiſe. „Man ſagt,“ ſchrieb ſie, „daß für die Beamten eine übereinſtimmende Kleidung eingeführt werden ſoll. Es ſcheint nicht, daß, wenn jene unſere Herren ſich mit goldenen Quaſten und Streifen zeigen, ſie dadurch viel gewinnen, oder etwas Andres erregen werden, als den Neid ihrer Mitbürger. Iſt das königliche Diplom nicht genug, und iſt ihre Thätigkeit nicht eine offen anerkannte? Man wird uns auf andere Völker verweiſen; aber man bringe uns ihre Bildung, nicht ihre Röcke, nicht Zeichen der Ungleichheit in ein Volk, welches ſie nicht kennt, nicht mag, nicht erträgt, und bei dem das Ungleiche und Getrennte beiſammen geht.“ — „Als leztes Unheil,“ ſo fährt daſſelbe Blatt fort, nachdem es daran erinnert, welche Aergerniſſe bereits in Heer und Flotte unter Räthen und Sekretären durch Rangſtreitigkeiten erregt worden ſeyen, „als leztes Unheil erſchiene, wenn unſere Miniſter ſich bemüſſigt fänden, der königlichen Herrſchaft noch den Adel, die Titel, die Orden und die anderen Zeichen der Zwietracht vorzuſchlagen. Mögen ſie lieber den Lehrer unſres Monarchen, den Markus Aurelius, leſen, der ſagt: „Trachte das Bild eines Staates dir

klar zu machen, in welchem die Gleichheit und die Offenheit der Rede Alles durchdringt, und die königliche Macht vor Allem und am Meiſten die Freiheit der Beherrſchten in Ehren hält.“. — Noch vernehmlicher äußerten ſich viele andere Stimmen. Sie wieſen hin auf das Elend des Volkes, auf ſo viele mit dem Hunger ringende und durch die Noth zur Verzweiflung gebrachte Kämpfer der Freiheit, und klagten mit Bitterkeit, wie ſchlecht ſich neben der öffentlichen Armuth ſolches moderne Bortenweſen ausnehme. Mochten immerhin die Freunde der Regentſchaft entgegnen, es handle ſich ja nur von etwas Aeußerlichem, alſo Unweſentlichem, das man bei ſolchen Reformen mit in den Kauf nehmen müſſe und dergleichen — die Griechen konnten das Gefühl nicht los werden, daß die fremden Regierer, im Beamtengeiſt, in jenen Formen und Herrſchmitteln erzogen, gekommen ſeyen, die ſociale Gleichheit in Griechenland zu zerſtören. Beſtand denn aber auch wirklich dieſe ſociale Gleichheit? möchte man fragen. Oder ſollten jene mittelalterlichen Geleitſchaften, jenes Palikaren-, Klephten-, Kapitanis-, Primatenregiment eine geringere Ungleichheit geweſen ſeyn als die jezt eingeführte Beamtenhierarchie mit ihrer Uniform, abgeſehen davon, daß leztere wenigſtens ihr Verhalten nicht durch Willkür, ſondern durch geſetzlich feſtgeſtellte Normen mußten leiten laſſen. Doch genug hievon. Wir ſteigen nun von der Formation der Miniſterien, der Nomarchate und Eparchate (deren Inſtruktion wir als minder bedeutend übergehen wollen) in eine abermals

niedrere, darum aber nicht minder bedeutende Sphäre hinab, in welcher alles Staatsleben wurzelt: es iſt die Sphäre der Gemeinden.

Die Wichtigkeit eines wohlgeordneten Gemeindeweſens vollkommen anerkennend, hatte die Regentſchaft demſelben ganz beſondere Aufmerkſamkeit zugewendet. Zeuge davon iſt das griechiſche Gemeindegeſetz, das ſogar mit noch größerer Sorgfalt ausgearbeitet iſt, als die Inſtruktionen für die Miniſter und Nomarchen. Dieſes Geſetz erſchien zwar in einer ziemlich ſpätern Zeit als die obgenannten Verordnungen, nämlich am 8. Jan. 1834 (27. Dec. 1833); allein wir reihen es hier ein, um ſeines innern Zuſammenhangs willen mit den Verordnungen über die Eintheilung und Verwaltung der Kreiſe und Bezirke, mit welchen zuſammen es ein geſchloſſenes Ganzes bildet.

Das griechiſche Gemeindegeſetz iſt eingetheilt in neun Titel; der I. handelt von der Bildung und Eintheilung der Gemeinden; der II. von den Gemeindegliedern; der III. von den Rechten und Verbindlichkeiten der Gemeinden; der IV. von den Mitteln zu Beſtreitung der Gemeindeverbindlichkeiten; der V. von den Verwaltungsbehörden der Gemeinden; der VI. von den Gemeindewahlen; der VII. von den einzelnen Zweigen der Gemeindeverwaltung; der VIII. von der Unterordnung der Gemeinden unter die Bezirks- und Kreisbehörden; der IX. gibt eine kurze Schlußbeſtimmung.

Obgleich der vollſtändige Abdruck dieſes Geſetzes für Viele Stoff zu intereſſanten Vergleichungen,

namentlich mit unſeren deutſchen Gemeindegeſetzen, darböte, ſo vermögen wir hier doch nicht mehr denn einen gedrängten Auszug aus demſelben zu geben, in welchen jedenfalls alles Das aufgenommen werden ſoll, was nach unſerm Dafürhalten dazu dienen kann, über den Geiſt und die Tendenz des Geſetzes aufzuklären.

Titel I. Von der Bildung und Eintheilung der Gemeinden. Das geſammte Gebiet des Königreichs wird abgetheilt in abgemarkte Gemeindebezirke. (Demos.) Die Abmarkung iſt vorzunehmen mit ſorgfältiger Berückſichtigung örtlicher und natürlicher Verhältniſſe und bleibender Merkmale, z. B. nach Gebirgsrücken, Schluchten, Gewäſſern und dgl. Jeder Staatsangehörige muß für ſich und ſeine Familie Mitglied einer Gemeinde ſeyn. Jede Ortſchaft, welche wenigſtens dreihundert Seelen zählt, kann für ſich eine Gemeinde mit einer eigenen Verwaltungsbehörde bilden; kleinere Ortſchaften, einzelne Häuſer und dergleichen ſind einſtweilen der nächſten Gemeinde zuzutheilen, bis die Zunahme ihrer Einwohnerzahl ihre Erhebung zu eigenen Gemeinden geſtattet. Ebenſo iſt es mit den Klöſtern zu halten. Die Bildung von Gemeinden mit einer Bevölkerung von weniger als dreihundert Seelen kann ausnahmsweiſe geſtattet werden, wenn beſondere Verhältniſſe es wünſchenswerth machen. Dieß tritt namentlich ein bei Bildung neuer Ortſchaften durch Koloniſation.

Die Gemeinden werden nach dem Maß ihrer Bevölkerung in drei Klaſſen abgetheilt, nämlich:

1. Klaſſe — Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von wenigſtens zehntauſend Seelen.
2. Klaſſe — Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von wenigſtens zweitauſend Seelen.
3. Klaſſe — Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von weniger als zweitauſend Seelen.

Die Bildung und Eintheilung der Gemeinden wird von dem Könige angeordnet. Zu jeder **künftigen** Abänderung der einmal feſtgeſezten Gemeindeformation iſt jedoch die vorausgehende Vernehmung jedes betheiligten Gemeinderaths, des Bezirksraths und des Kreisraths erforderlich.

Titel II. **Von den Gemeindegliedern.** Die Eigenſchaften und Rechte eines Gemeindeglieds werden erworben durch Geburt, durch Schenkung, durch die geſetzmäßig vollzogene Verheirathung, durch die unter geſetzlichen Formen vollzogene Niederlaſſung und Anſäſſigmachung mit eigenem Herde. Heimathloſe, Findlinge und dergleichen werden den Gemeinden zugewieſen, wo ſie gefunden, oder wo ſie erzogen, oder, im Falle der Nichtausmittlung des Erziehungsortes, wo ſie zulezt angetroffen worden ſind.

Jedes Gemeindeglied hat in der Gemeinde anzuſprechen den Wohnſitz, im Falle erwieſener Dürftigkeit die benöthigte Unterſtützung, die gleiche Theilnahme an Gemeindenutzungen und Rechten und den Mitgenuß aller öffentlichen Gemeindeanſtalten. Jedes Gemeindeglied iſt dagegen verbunden, verhältnißmäßig zu allen gemeinſchaftlichen Verbindlichkeiten und Laſten beizutragen, ſoweit nicht die Geſetze beſondere Befreiungen

zugeſtehen. Wahlſtimmfähig und wählbar bei Gemeindewahlen iſt nur, wer das fünfundzwanzigſte Jahr zurückgelegt hat, ſtändigen Wohnſitz in der Gemeinde und den Huldigungseid abgelegt hat. Jedes Gemeindeglied, welchem das Wahlſtimmrecht zuſteht, iſt verbunden, bei Gemeindewahlen zu erſcheinen, zu ſtimmen, die auf ſelbiges gefallene Wahl anzunehmen und das ihm übertragene Amt treu zu verwalten.

Titel III. Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Gemeinden. Jede Gemeinde iſt berechtigt und verpflichtet, unter der Aufſicht des Staats

1. die niedere Orts- und Feldpolizei in ihrer Gemarkung auszuüben;
2. die Gemeindeangelegenheiten ſelbſtſtändig zu führen und das Gemeindevermögen zu verwalten;
3. die Verwaltung des örtlichen Stiftungsvermögens zu beſorgen, ſofern es nicht in gemiſchten Gemeinden einer einzelnen Religionsgeſellſchaft ausſchließlich gehört;
4. ihre Verwaltungsbehörden aus der Zahl ihrer eigenen Mitglieder zu wählen.

In Bezug auf das Gemeindevermögen können die Gemeinden alle Rechte ausüben und alle Verbindlichkeiten eingehen, welche die bürgerlichen Geſetze den Privaten geſtatten und den Gemeinden inſonderheit nicht verſagen.

Als Gemeindeverbindlichkeiten ſollen

insbeſondere angeſehen werden: die Beſtreitung der Koſten zu Ausübung der Orts- und Feldpolizei; die Bezahlung der auf das Gemeindevermögen gelegten Steuern; die Beſoldung der Gemeinde-Beamten und Diener; die Herſtellung und Unterhaltung von Elementarſchulen, unentbehrlichen Gebäuden, Wegen, Brücken, Brunnen, Marken und dergleichen, ſowie endlich alle auf gültigen Privatverhältniſſen beruhenden Leiſtungen.

Titel IV. Von den Mitteln zu Beſtreitung der Gemeinde-Verbindlichkeiten. Die Mittel zur Erfüllung der genannten Verbindlichkeiten hat die Gemeinde zu ſchöpfen aus den Früchten des Gemeindevermögens, aus dem Ertrage der Polizeiſtrafen, aus indirekten oder direkten Gemeindeauflagen und aus Gemeindedienſten. Von der Theilnahme an Gemeindeumlagen ſind befreit:

1. Pfarrer und Schullehrer, ſoweit dieſelben dadurch an ihrer Congrua verkürzt werden;
2. das Gemeindevermögen;
3. das Vermögen der Ortsſtiftungen, wenn der Ertrag zu Erfüllung der Stiftungszwecke nicht hinreicht.

Kein Gemeindeglied iſt verbunden, zur Befriedigung der Bedürfniſſe von Kirchen und Schulen einer Religionsgeſellſchaft, zu welcher es nicht gehört, mittelſt Umlagen beizutragen, wenn nicht ein gemeinſchaftlicher Genuß oder ein beſonderes Rechtsverhältniß beſteht.

Die **Gemeinden** ſind **ermächtigt**, die **Umlagen nöthigen Falls** durch **Exekution beizutreiben**; die Gradationen des exekutiven Verfahrens ſind: Mahnboten, Strafboten, Auspfändung. Ein Mahnbote ſoll erhalten von dem angemahnten Gemeindeglied, falls daſſelbe in demſelben Ort wohnt, wo die Zuſammenkünfte der Gemeindebehörde gehalten werden, fünfzehn Lepten; für jede Viertelſtunde Entfernung weitere fünfzehn Lepten; der Strafbote empfängt außer dem eben angeführten Laufgelde ſechszig Lepten des Tags als Exekutionsgebühr.

Titel V. **Von den Verwaltungsbehörden der Gemeinden.** Die Gemeinden üben ihre Rechte durch von ihr ſelbſt erwählte **Verwaltungsbehörden** aus; nie findet eine Verſammlung der ganzen Gemeinde zur Berathung von Gemeindeangelegenheiten ſtatt. Die Verwaltungsbehörde der Gemeinden 2. Klaſſe iſt gebildet aus einem Bürgermeiſter (Demarchos), einem Beigeordneten (πάρεδρος) und einem Gemeinderathe (δημοτικὸν συμβούλιον) von ſechs Mitgliedern. Bei größeren Gemeinden ſteigt die Zahl der Beigeordneten auf vier bis ſechs; die Zahl der Gemeinderaths-Mitglieder bis auf achtzehn.

Die wichtigſte Perſon iſt der **Bürgermeiſter**. **Er iſt der erſte vollziehende Gemeindebeamte hinſichtlich der Polizei und Verwaltung.** Derſelbe iſt gehalten, alle von dem Gemeinderathe innerhalb der Grenzen ſeiner Kompetenz erlaſſenen Beſchlüſſe pünktlich zu vollziehen, ſobald ſolche zur vollen Gültigkeit gediehen ſind; insbeſondere iſt er

verpflichtet, die Kontrolle über das Kaſſenweſen des Gemeindeeinnehmers zu führen und periodiſch Kaſſenſtürze vorzunehmen.

Das Amt des Bürgermeiſters iſt ein Ehrenamt, und damit kein beſtändiger Gehaltsbezug verbunden; es wird jedoch dem Bürgermeiſter für ſeine Mühe und Kanzleibedürfniſſe in dem Budget der Bürgermeiſterei jährlich eine Averſalſumme zur Verfügung geſtellt und ohne die Verbindlichkeit weiterer Nachweiſung verabfolgt. Der Bürgermeiſter vergibt ſämmtliche Gemeindedienſte; keinen jedoch mit dem Anſpruch auf Stabilität. Nur den Polizeikommiſſär ernennt der König nach vorangegangener gutachtlicher Vernehmung des Bürgermeiſters.

Das Amt des Bürgermeiſters dauert drei Jahre. Die Dienſtentlaſſung deſſelben kann nur durch Entſchließung des Königs auf vorangegangene Vernehmung des Miniſterraths oder vermöge richterlichen Erkenntniſſes ſtattfinden. Der Nomarch iſt befugt, den Bürgermeiſter in dringenden Fällen zu ſuſpendiren; hat jedoch binnen drei Tagen dem Miniſterium darüber zu berichten; und dieſes leztere iſt verpfichtet, binnen drei Tagen nach Empfang des Berichts entweder die Wiedereinſetzung zu verfügen, oder über definitive Entlaſſung Antrag an den König zu erſtatten.

Die Beigeordneten ſind die Gehülfen des Bürger-

meiſters in ſeinen Amtsverrichtungen und haben hiebei nach ſeinen Aufträgen zu verfahren.

Der Gemeinderath ſteht dem Bürgermeiſter als berathende und mit aufſehende Behörde zur Seite. Die Berathung und Beſchlußfaſſung des Gemeinderaths iſt erforderlich — bei Votirung des Budgets; bei Prüfung der Rechnungen; bei Veräußerungen, Verpachtungen, Erwerbungen von Gemeindegütern und -Rechten; bei Bauten, Anlehen, Akkorden, Beſoldungsregulirungen, Ablöſungen; bei Errichtung neuer Gemeindeanſtalten; bei Annahme von Anwälten zu Beſorgung von Rechtsſtreitigkeiten der Gemeinde, und bei Abordnung von Gemeinde-Deputationen; bei Regulirung und Vertheilung der Gemeinde-Dienſte, -Umlagen und indirekten Gemeinde-Auflagen.

Die Mitglieder des Gemeinderaths haben von drei zu drei Jahren einen Vorſteher und einen Protokollführer aus ihrer Mitte zu wählen. Dieſer Vorſteher hat die Verſammlungen des Gemeinderaths zuſammenzuberufen und zu leiten, und durch mündliches Benehmen mit dem Bürgermeiſter ſowie durch Einſicht der Amtsverhandlungen ſich in ununterbrochener Kenntniß aller wichtigen Gegenſtände und Vorfälle zu erhalten. Der Vorſteher des Gemeinderaths beruft denſelben aus Aufforderung des Bürgermeiſters oder auch aus eignem Antrieb. Zu jeder Verſammlung des Gemeinderaths iſt der Bürgermeiſter oder deſſen Stellvertreter, bei Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsſachen auch noch der Ortspfarrer einzuladen. Bürgermeiſter

und Pfarrer haben Vortrag zu erſtatten und Anträge zu ſtellen, aber kein Stimmrecht bei der Beſchlußfaſſung; es ſoll ihnen jedoch ein Protokollauszug mitgetheilt werden, und es ſteht ihnen frei, Beſchwerden und Erinnerungen gegen die gefaßten Beſchlüſſe der vorgeſezten Behörde zu übergeben, welche ſodann zu entſcheiden hat.

Die Mitglieder des Gemeinderaths werden gewählt für die Dauer von neun Jahren; alle drei Jahre tritt das ältere Drittheil aus. Der König iſt berechtigt, den Gemeinderath aufzulöſen; in dieſem Falle iſt binnen vier Wochen zu einer neuen Wahl zu ſchreiten. Die Gemeinderathsglieder haben ihr Amt unentgeldlich zu verſehen.

Titel VI. Von den Gemeindewahlen. Eine aus den wahlſtimmbefähigten Gemeindegliedern gebildete Wahlverſammlung wählt unmittelbar die Gemeinderäthe. In die Wahlverſammlung ſollen diejenigen Gemeindeglieder berufen werden, welche nach der direkten Steuerrolle der Gemeinde zu den Höchſtbeſteuerten gehören, und zwar in dem Verhältniſſe, daß ihre Zahl in allen Gemeinden dritter Klaſſe dem achten Theile der Geſammtbevölkerung gleichzukommen, und von zweitauſend bis zu zehntauſend Seelen der Bevölkerung für jedes Hundert um ſechs, von da an aber für jedes weitere Hundert über zehntauſend Seelen um fünf zu ſteigen hat.

Jede vorzunehmende Wahl wird durch den Bürgermeiſter fünfzehn Tage vorher bekannt gemacht;

auf dem Gemeindehauſe werden Verzeichniſſe der wahlſtimmfähigen und wählbaren Bürger aufgelegt, um etwaige Reklamationen und dergleichen zu alsbaldiger Entſcheidung zu bringen. Der Bürgermeiſter nebſt einem Ausſchuß des Gemeinderaths leitet die Wahl; der Gemeindeſchreiber, oder in Ermanglung eines ſolchen der Ortsſchullehrer führt das Protokoll. Der Ephorus darf der Verhandlung beiwohnen. Die Wahl geſchieht durch ſchriftliche Wahlzettel; die Unterzeichnung des Wahlzettels iſt jedoch nicht erforderlich.

Unmittelbar nach dem Schluß der Wahl werden die in der Wahlurne hinterlegten Wahlzettel geöffnet, jeder Wahlzettel in das Wahlprotokoll eingetragen, ſogleich darauf das Ergebniß der Wahl öffentlich bekannt gemacht, das Wahlprotokoll ſelbſt aber noch drei Tage lang auf dem Gemeindehauſe öffentlich aufgelegt.

Zu jeder Bürgermeiſterſtelle werden drei, zu jeder Beigeordnetenſtelle wird ein Kandidat gewählt. Dieſe Wahl iſt einem beſondern Wahlkollegium übertragen. Daſſelbe bildet ſich aus den Mitgliedern des Gemeinderaths und aus einer eben ſo großen Anzahl der höchſtbeſteuerten wahlſtimmfähigen Gemeindeglieder. Nicht wählbar zum Amte eines Bürgermeiſters oder Beigeordneten ſind Staatsdiener, Militäre in aktivem Dienſt, Geiſtliche und Schullehrer. Der Ephorus verſammelt und leitet gemeinſchaftlich mit einem Wahlausſchuß das Wahlkollegium. Vor Eröffnung der Wahl hat jedes Mitglied dieſes Kollegiums in die Hände des Ortspfarrers folgenden Wahleid abzulegen:

„Ich ſchwöre bei der allerheiligſten Dreifaltigkeit und auf die heiligen Evangelien, daß ich meine Wahlſtimme nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen, und mit ſorgfältiger Berückſichtigung der gegen meinen König, mein Vaterland und meine Gemeinde mir obliegenden Pflichten, nach eigener Ueberzeugung, und von jeder fremden Einwirkung unabhängig abgeben werde, und daß ich deßfalls von Niemand Geſchenke oder Verſprechungen mittelbar oder unmittelbar angenommen habe, noch jemals annehmen werde.“

Sind alle Förmlichkeiten erfüllt und auch die zu Auflegung der Wahlprotokolle beſtimmten drei Tage verfloſſen, ſo werden die Wahlprotokolle dem Eparchen zugeſendet, der ihre Geſetzlichkeit prüft und ſie mit Bericht dem Nomarchen einhändigt. Dieſer beſtättigt entweder die Wahlhandlung oder ordnet er eine neue an unter Anführung von Gründen. Bei verſagter Beſtättigung iſt der Wahlausſchuß befugt, binnen drei Tagen den Rekurs an das Miniſterium des Innern zu ergreifen. Im Falle der Beſtättigung werden Bürgermeiſter und Beigeordnete in den Gemeinden der erſten und zweiten Klaſſe durch den König, in Gemeinden dritter Klaſſe durch den Nomarchen aus königlicher Vollmacht ernannt, durch den Eparchen eingeſezt und verpflichtet.

Titel VII. Von den einzelnen Zweigen der Gemeindeverwaltung. Dieſer Titel iſt in mehrere Kapitel und Abſchnitte getheilt, welche hinſichtlich der Polizei, der Befugniſſe und Pflichten des Gemeinde-Einnehmers, des Gemeinde-Budgets, der

Gemeinderechnung, ſo wie hinſichtlich der Verwaltung des Stiftungsvermögens spezielle Vorſchriften enthalten, die ſämmtlich dem Geiſt der Ordnung und der Oeffentlichkeit huldigen, ſich jedoch nicht zu einem Auszuge eignen.

Titel VIII. Von der Unterordnung der Gemeinden unter die Bezirks- und Kreisbehörden. Die unmittelbare Aufſicht über die Amtsverwaltung des Bürgermeiſters und der Gemeinderäthe mit dem Rechte, die in dieſer Hinſicht zur Handhabung der Geſetze erforderlichen Verfügungen zu treffen, ſteht dem Eparchen zu. Demſelben iſt jedoch bei ſtrenger Verantwortlichkeit jede Einmiſchung in die Ausübung der Gemeinderechte, ſowie jede unbefugte Hemmung der geſetzlichen freien Bewegung der Gemeinde-Verwaltungsbehörden unterſagt. Jeder Beſchluß des Gemeinderaths iſt gegen Empfangſchein dem Eparchen und durch dieſen dem Nomarchen vorzulegen, und wird nach Ablauf von vierzehn Tagen vollziehbar, ſofern nicht bis dahin wegen Geſetzwidrigkeit eine den Vollzug hemmende Verfügung der vorgeſezten Bezirks- oder Kreisbehörde erfolgt iſt.

Die Beſchlüſſe des Gemeinderaths bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Nomarchen in folgenden Fällen: bei Feſtſetzung des Budgets, bei Bewilligung ſolcher außerordentlichen Ausgaben, zu denen die Gemeinde weder vermöge ihres geſellſchaftlichen Zwecks noch aus beſonderen Rechtsgründen verbunden iſt, bei Veräußerung oder Erwerbung

unbeweglicher Güter, bei Pachtverträgen von länger als neun Jahren, bei allen Verpachtungen von Gemeindeauflagen, bei Feſtſetzung von Generalbauplanen, Kapitalienaufnahmen, Aufführung neuer Gebäude und dergleichen. Die Genehmigung des Königs iſt erforderlich zu Einführung neuer direkter oder indirekter Gemeindeauflagen, zu Erneuerung einer ſolchen Bewilligung und zu Einführung eines andern Maßſtabs der Beitragspflichtigkeit zu direkten Gemeindeumlagen, als jenes des Prinzipale der direkten Steuern.

Eparchen und Nomarchen ſind verpflichtet zu ſchleuniger Expedition der Gemeindeangelegenheiten. Gegen jede ſeine Beſchlüſſe abändernde oder die erforderliche Genehmigung verſagende Entſchließung des Eparchen oder Nomarchen ſteht dem Gemeinderathe das Rechts des Rekurſes zu.

Titel IX. Schlußbeſtimmung. Enthält den Befehl zu unverzüglicher Ausführung des gegenwärtigen Geſetzes und zu alsbald vorzunehmender Wahl der darin angeordneten neuen Verwaltungsbehörden in jeder Nomarchie, ſobald die Bildung der Gemeinden in derſelben die Genehmigung des Königs erhalten haben wird.

Das ganze Geſetz trägt das Datum vom 8. Jan. 1834 (27. Dez. 1833) und iſt verſehen mit den Unterſchriften der drei Regentſchaftsglieder und der Staatsſekretäre Maurokordatos, Theocharis, Kolettis, Schinas, v. Schmaltz.

Zur Beſchleunigung der erſten Wahl der Gemeinde-

behörden wurde ein tranſitoriſches Geſetz, jedoch erſt am 24. Apr. 1824 und abermals ein paar Monate ſpäter eine weitläuftige Wahlinſtruktion gegeben, womit die Thätigkeit der alten Regentſchaft in dieſem Zweige ſich ſchloß. Wir ſehen ſchon aus dieſen beiden lezteren Angaben, daß das Geſetz, ſo ernſtlich auch ſeine alsbaldige Durchführung befohlen war, nicht ſobald, als es die Regentſchaft wünſchte, zum Vollzug kommen konnte. St.R. v. Maurer ſelbſt ſagt, daß zwar gleich nach Erlaß des Geſetzes in allen Kreiſen die Bildung von Gemeinden in Anregung gebracht und zugleich die Herſtellung der altgriechiſchen Namen anbefohlen worden, daß aber doch nur in dem Kreiſe Argolis und Korinthia die Gemeinde-Bildung vor der Abberufung der Regentſchaftsmajorität zu Stande gekommen ſey. Unter den neugebildeten Gemeinden dieſes Bezirks befanden ſich die Namen Nauplia, Epidaurus, Tyrinth, Liſſa, Argos, Inachia, Mycenä, Korinthos, Nemea, Stymphalia, Kyllene, Sicyon, Phlius und einige andere altgriechiſche Namen.

Wenden wir uns zum Inhalte des Geſetzes, ſo kann bei der großen Mannigfaltigkeit der Beſtimmungen, die es enthält, von einer ins Einzelne gehenden Kritik deſſelben hier nicht die Rede ſeyn. Betrachten wir es als ein Ganzes, ſo werden wir über daſſelbe den Ausſpruch thun müſſen, daß es in liberalem Geiſte abgefaßt iſt, und es iſt bei Weitem das wichtigſte, von der Regentſchaft erlaſſene Geſetz, die Grundlage für jede künftige und ſelbſt eine Art Verfaſſung.

Die Gemeinde erhielt durch dieſes Geſetz, was die Verwaltung ihres Vermögens betrifft, die Rechte einer ſelbſtſtändigen moraliſchen Perſon, ſtets mit denjenigen Beſchränkungen, welche nicht bloß zu Verhinderung des Mißbrauchs erforderlich waren, ſondern auch der königlichen Gewalt von vielen Seiten her genügenden Einfluß und Spielraum verſtatteten. Ueberall herrſcht der Geiſt der Ordnung, der Gerechtigkeit und Oeffentlichkeit.

Die Vortheile des neuen Geſetzes fielen aber um ſo mehr in die Augen, wenn man es mit dem alten griechiſchen Gemeindeweſen verglich, das nicht bloß unter der osmaniſchen Herrſchaft, ſondern auch nach erlangter Unabhängigkeit noch eine Zeit lang beſtand, und zwar einerſeits zur Erhaltung griechiſcher Nationalität auch das Seinige beigetragen haben mag, nirgends aber gegen die Willkür und die Bedrückungen der Primaten Schutz geboten hatte. Allein in dem Augenblicke, wo das neue Gemeindegeſetz an das Licht trat, waren bereits die Gemüther aus mancherlei Urſachen in hohem Grade aufgeregt. Zu viele Perſonen fühlten ſich eben in jenem Zeitpunkte durch die Beamtenernennungen in ihren wahren oder vermeintlichen Anſprüchen verlezt; zu viele alte Gewohnheiten ſahen ſich eben durch das neue Gemeindegeſetz mit dem Untergange bedroht, als daß eine vorurtheilsfreie Würdigung deſſelben hätte erwartet werden dürfen. Alles müſſe baieriſch werden, flüſterten die Parteimänner dem Volke ins Ohr, um das Gefühl gekränkter Nationalität in ihm aufzuregen, und fanden

am leichteſten bei Denen Gehör, die ſchon durch die niedere Bildungsſtufe, auf der ſie ſtanden, zu Beurtheilung eines ſo vielgegliederten Kunſtwerks unfähig waren.

So kam es denn, daß ſich eben über eine der beſten Inſtitutionen, welche die Regentſchaft dem griechiſchen Volke zubrachte, jene bittere Satyre ergoß, welche dem Griechen ganz beſonders zu Gebot ſteht, wenn er ſich verlezt wähnt, und daß ſogar von alten Zuſtänden Manches zurückgeſehnt wurde, ſo unvollkommen und mißbrauchvoll es auch geweſen war. Gewiß war es daher im Sinne Mancher geſprochen, wenn ſich ein Grieche über die neuen Einrichtungen unter Anderm alſo äußerte: „Mein Herz iſt voll Freude auf der einen Seite, daß wir Ruhe haben und Sicherheit und einen ſo edlen König, deſſen phyſiſche und geiſtige Vorzüge aller Hellenen Herzen und Gemüther anziehen, und mit ihm vereinigen, ja der uns wie ein heller Stern bei ſtürmiſcher Nacht ſcheint, nach dem unſer Lauf hingerichtet wird; aber zum Theil iſt die Meldung auch voll Trauer. Einmal ſehe ich, daß zu viel Fremdes hereinkommt und geführt wird. Zu viel, ſage ich. Denn ich liebe die Deutſchen und freue mich darüber, daß uns von dieſer philhelleniſchen Nation die Hülfe kommt, und es iſt mir lieb, daß wir deutſche Sitten und Gebräuche ſehen; aber ſie ſollen daſeyn, unſere Sitten und Gebräuche zu veredeln und nicht zu verwiſchen; denn Deutſche werden wir nicht, und wenn wir aufhören, Griechen zu ſeyn, was ſind wir dann? Haben wir nicht das Beiſpiel von den Inſelgriechen, vorzüglich von den

Siebeninſulanern? Dieſe ſind auch halb italieniſch geworden und ſind die ſchlechteſten der Hellenen, ſchlimmer, ſage ich, als die ärgſten Italiener ſind. Darum macht es mir viel Betrübniſſe und allen guten Patrioten, wenn ich unſere erſten Männer ihre Nationaltracht abthun und einen Kolettis in kurz geſchnittenen Haaren und fränkiſchen Hoſen ſehen muß, und wenn die griechiſchen Frauen ihre maleriſche Kleidung ablegen und die franzöſiſche anziehen, wobei ihnen Alles ſchlecht ſitzt und ſie nicht wiſſen, wie ſie ſtehen oder gehen ſollen, oder wenn die Romaika nicht mehr getanzt wird, noch im Freien der Reigen mit Singen, ſondern ein ſtürmiſcher Walzertanz, und wenn ihnen nicht mehr recht iſt, wie die Väter geſſen und geſeſſen, auch gedacht und gewollt haben, ſondern dringen auf Muſik und Geſang, Spiel und Tand, auf Küche und Keller, Feſt und Aſſemblee, wie es die Fremden haben, und ſo geht Sitte und Einfalt zu Grunde. Deßhalb, ich glaub's mit vielen aufrichtigen Freunden des Landes und Königs, Hellas ſollte nicht herausgetrieben werden aus ſeiner Art, ſondern in ihr erſtarken und verbeſſert werden. Dann würden Sie ſehen etwas Eigenes und Ganzes, etwas Großes und Wunderbares bei der Schönheit des Leibes und Geiſtes des Volkes, in der Schönheit ſeines originaliſchen Charakters und ſeiner prächtigen Natur, das da wäre ein würdiges Gegenſtück zu Demjenigen, ſo unſere Vorfahren einmal geweſen ſind. Selbiges iſt auch von den Einrichtungen wahr. Wir hatten Verfaſſung der Gemeinde, der Eparchien, auch des

Staates; doch die war ſchlecht, jene jedoch gut, und haben wir damit Städte und Flotten gebaut, auch Reichthum erworben und einen großen Handel ausgebreitet, und hat Alles wenig gekoſtet, auch war es einfach, daß unſere einfachen Leute mit wenig Wiſſenſchaft, aber viel Verſtand und großer Erfahrung es wohl führten und das Gute noch beſſer machten. Das Alles iſt weggethan worden, und wir haben eine gewiß ſehr gute und fürtreffliche Staatseinrichtung aus Baiern erhalten, die aber zu kunſtreich und verwickelt iſt für unſere Schlichtheit, wie der Schuh des Xenokrates, der war aus beſtem Leder, ſehr fein genäht und mit Schmuck; aber er zwängte ihm den Fuß, und er konnte darin nicht gehen, daß er ſeufzte und ſehnte ſich ſeinen gewohnten Socken wieder zu haben. Ich will nichts ſagen von unſeren Rechten, die mit theurem Blute von der Nation ſind erkauft worden; denn ich bin mit allen vernünftigen Leuten überzeugt, daß die neue Regierung nicht ſie uns vorenthalten will, ſondern nur erſt Ordnung machen ꝛc.“

Hierauf näher auf das Gemeindegeſetz eingehend fährt Derſelbe alſo fort: „Uns hat der erſte Monat des neuen Jahrs mit dem Gemeindegeſetz beſchenkt, und ein Kind zur Welt geſezt, welches nicht geringere Freude, noch ein kleineres Lob für die hohe Regentſchaft und ihr Wohlmeinen mit Hellas erregte, als das verkündete Gymnaſion in Nauplia. Wird die weiſe Verordnung können eingeführt werden und wird ſie von den edlen Früchten tragen, welche ſie ſoll und wir gewärtig ſind, nachdem man glaubte

aufgeben zu müſſen die alte Gemeinde-Ordnung der Demogeronten, welche aus ferner Zeit mit Griechenland iſt herabgekommen und in ſeinem Boden Wurzeln hat? Als ſchon vor Monaten, wo die Grundzüge der neuen Ordnung im Helios zur Meinungsäußerung der Hellenen bekannt gemacht wurden, ich über viele mir dunkel ſeyende Sachen bei einem jungen aus Baiern eingerufenen Regentſchaftsbeamten Aufklärung geſucht, hat dieſer die königlich baieriſchen Regierungsblätter, die Verfaſſung des Königreichs Baiern und die Gemeindeedikte herbeigebracht und mir den Gegenſtand unſers Beſprechens in größerer Ausführlichkeit und Deutlichkeit drinnen gezeigt. Da habe ich denn gefunden, daß die ganze Baſis und Analogie dieſes Geſetzes in dem Gemeindeedikt von Bayern enthalten ſind, und nur in beigeordneten und nebenſtehenden Sachen iſt Anderes und Verſchiedenes. Der Demarchos iſt der Bürgermeiſter, wie der Nomarchos der Kreiskommiſſär, der ἔπαρχος iſt der Landrichter, die πάρεδροι (Beiſitzer) ſind die Magiſtratsräthe, die σύμβουλοι (Beiräthe) die Gemeindebevollmächtigten, und auch Wahl und Wechſel nach dritten Theilen ſtimmt zuſammen, und eben ſo auch die Vorrechte, Verpflichtung der Einwohner und wie Alles benannt wird. Dieſes Gemeindeedikt hat nun gewiß viel Gutes und ruht auf der allgemeinen Baſis jeder natürlichen Δημοκράτεια (Herrſchaft der Gemeinde), daß der Dimos ſein Gut und Anliegen ſelbſt kennt, verwaltet und entſcheidet; aber ſehen wir ab von jener guten Baſis, war es nöthig und heilſam,

das darüber gebaute helleniſche einfache Gebäude abzubrechen, um ein baieriſches darauf zu ſetzen? Ich habe einen in helleniſchen und baieriſchen Dingen wohl erfahrnen Mann gehört, von deſſen Einwürfen ich nur zwei will herſetzen. Die Gemeinde ſoll wenigſtens 300 Seelen haben. Das macht 75 Geſchlechter und Häuſer, da Haus und Geſchlecht im Durchſchnitt nur 4 Seelen hat. Nun haben wir aber viel Dörfer von 12, 20 und 30 Häuſern, und im Ganzen erreichen nicht die Hälfte die Zahl 75, man muß an manchen Gegenden ſogar drei Ortſchaften und mehr zuſammennehmen, welche durch Berge und Abgründe getrennt werden, um eine Gemeinde zu bilden; wie aber ſollen ſich nun die zu einander gehörigen Dörfer behelfen? Der andere Grund gehet auf die Verflechtung der Behörde. Einen Gemeinde- oder Bürgermeiſter verſtehen wir, auch daß er Beiſitzer hat, die ihm rathen; wenn aber dann noch dazu ein *δημαρχικὸν συμβούλιον* (ein Gemeindeherrſchaftsrath) kommt, der wieder berathende Stimme hat, ſo wird, fürcht' ich faſt, des Berathens und Beirathens, aber auch der Zwietracht und Gegenwirkung bei unſeren reizbaren, ehrgeizigen, eigennützigen und ſtreitſüchtigen *προκρίτοις* (Obmännern) zu viel werden.“

Auf dergleichen Klagen, die man überall antreffen wird, wo immer alte Inſtitutionen abgebrochen werden, um an ihrer Stelle neue ins Leben zu rufen, ward von den Freunden der Regentſchaft und überhaupt von allen Denen, die an europäiſcher Sitte und

Bildung Geſchmack gewonnen, eifrige und kräftige Antwort ertheilt. Bei allen Einrichtungen, die man Griechenland gebe — ſo pflegten ſie ſich auszudrücken — ſey der Geſichtspunkt feſtzuhalten, daß es ſich davon handle, Griechenland im ganzen Umfange des Worts zu europäiſiren. Einen chriſtlichen Staat mit europäiſcher Civiliſation im Oriente zu gründen, ſey die Abſicht der hohen Mächte, ſey das Verlangen von ganz Europa geweſen. Wolle man dieſes große Werk glücklich vollbringen, ſo müſſe es faſt bis in alle Einzelheiten geſchehen. Die in Europa ſeit Jahrhunderten beſtehenden und zweckmäßig gefundenen Einrichtungen müßten in ihrer beſſern Weſenheit durchgängig hier eingeführt werden, ſobald ein enger Verband mit den anderen Staaten möglich gemacht werden ſolle. Dieſes feſte Anſchließen, dieſes mit allen Kräften ſich-Anklammern an die europäiſche Bildung ſey eine Bedingung des neuen Staats, ſelbſt wenn auch Manches im Anfang widerſtrebend erſcheine. Die Griechen ſollten aber ja nicht glauben, daß ſie durch die Einführung von europäiſchen Einrichtungen und Sitten Etwas an den Grundzügen ihrer Nationalität verlieren; ſie werden deßhalb weder Deutſche, noch Franzoſen, noch Engländer werden, ſondern ſie werden ewig Griechen bleiben, ſo gewiß ſie auch durch die ganze Herrſchaft der Türken Griechen geblieben ſeyen. Aber ihre Nationalität werde den orientaliſchen Charakter verlieren und den europäiſchen dafür annehmen, der jedenfalls eine größere Haltbarkeit, eine poſitivere Dauerhaftigkeit in ſich ſelbſt habe, als

jener weichliche, der aus einem Konglomerat von Zufälligkeiten beſtehe, wie ſie eine barbariſche Eroberung zuſammengewürfelt habe u. ſ. w.

Freilich dauerte es eine ziemliche Weile, bis dergleichen Ideen bei der Maſſe der Bevölkerung, die ſich ungern von alten Gewohnheiten losreißt, Anklang fanden. Was jedoch das neue Gemeindegeſetz betrifft, von dem es ſich hier hauptſächlich handelt, ſo errang daſſelbe je länger je mehr die ihm gebührende Anerkennung von Seite der Griechen. „Dieſes Geſetz,“ ſchrieb der Sotir, ein liberales Blatt, ſpäter ein Parteiblatt für die Regentſchaftsmajorität, „verfaßt nach Analogie des franzöſiſchen Gemeindegeſetzes, dem lezten Ausdruck der neuſten Geſetzgebung, gibt dem Throne hinreichende Garantie, während es dem Lande eine Municipalfreiheit ſichert, die weit genug iſt, um die Intereſſen der Regierten zu ſchützen.“ Noch ehrender äußerte ſich daſſelbe Blatt in einer ſpätern Zeit, als ſchon längſt ſeine früheren Beſchützer und Gönner, St.R. v. Maurer und v. Abel, den griechiſchen Boden verlaſſen hatten: „Gegründet auf breite Baſis und liberale Prinzipien hob es Griechenland zum Range der civiliſirteſten Nationen Europa's; ſtets wird es unter allen unſeren Inſtitutionen als ein Denkmal des Talents und des Patriotismus ſeiner Urheber hervorleuchten.“

Sechstes Kapitel.

Die griechiſche Kirche. — Ueberblik über die kirchlichen Verhältniſſe zur Zeit der türkiſchen Oberherrſchaft, während des Freiheitskrieges und unmittelbar nach Beendigung deſſelben. — Die Regentſchaft ernennt eine Kommiſſion zu Unterſuchung des Zuſtandes der Kirche. — Berufung ſämmtlicher in Griechenland anweſender Metropoliten und Biſchöfe nach Nauplia. — Deklaration der Unabhängigkeit der griechiſchen Kirche von dem Patriarchenſtuhl zu Konſtantinopel und Einſetzung einer heiligen Synode für das Königreich Griechenland. — Beurtheilung der von der Regentſchaft durchgeführten Maſsregel. — Anhang über die Klöſter und die lateiniſche Kirche. —

Um den Leſer in den Stand zu ſetzen, den Umfang der Aufgabe zu würdigen, welche der Regentſchaft zu löſen vorlag, wurde im zweiten Kapitel, das den Zuſtand der von der Regentſchaft vorgefundenen Bevölkerung in allgemeinem Umriſſe beſchreibt, bereits einiges Vorläufige über die griechiſche Kirche und Geiſtlichkeit bemerkt, und ebendaſelbſt auf das Bedürfniß einer durchgreifenden Reform in den kirchlichen Dingen, ſowie auf die Nothwendigkeit einer Erneuerung und Schärfung der ganz zerfallenen Kirchendisciplin hingedeutet. Die Regentſchaft richtete auch wirklich ſehr frühe auf dieſen Gegenſtand ein beſonderes Augenmerk, begann aber mit einem Schritte, der vor der Hand nicht ſowohl eine innere Reform,

als vielmehr nur die geſetzliche Unterwerfung der Kirche unter das Staatsoberhaupt bezweckte und darauf berechnet war, der ſelbſtſtändigen Entwicklung und Erſtarkung der Kirche, ſowie einem etwa möglichen künftigen Entgegentreten derſelben gegen Zwecke des Staats oder gegen die Abſichten der Regierung vorzubeugen.

Wir müſſen jedoch, wenn wir uns ein richtiges Urtheil ſowohl über die griechiſche Geiſtlichkeit überhaupt, als über die von der Regentſchaft hinſichtlich derſelben ergriffenen Maßregeln bilden wollen, nothwendig auf eine frühere Zeit, auf die Stellung der Kirche und ihrer Diener unter der türkiſchen Oberherrſchaft, ſodann unter der Revolution und Kapodiſtria'ſchen Zeit zurückgehen. Die genauere Kunde der Vergangenheit wird uns alsdann das Verſtändniß der Gegenwart erleichtern.

Nach der Einnahme Konſtantinopels im Jahr 1453 durch die Türken geſtatteten die Sultane, die Unmöglichkeit erkennend, die ſämmtliche griechiſche Bevölkerung zum Islam zu bekehren, den Ueberwundenen unter gewiſſen Einſchränkungen die Ausübung der Religion ihrer Väter, und ebendamit beſtättigten ſie auch die ganze hierarchiſche Einrichtung der griechiſchen Kirche, wie ſie dieſelbe eben vorfanden. Muhamed II. geſtattete der griechiſchen Kirche die Wahl und Ordination ihrer Geiſtlichen, wie ſie hergebracht war; doch durfte kein Patriarch, Metropolit oder Biſchof ſein Amt antreten, ohne einen von der Pforte erhaltenen Beſtättigungsbrief, Barath genannt, in

welchem die Pflichten und Rechte des Erwählten oder Präſentirten aufgezählt waren. Erſt wenn dieſer Barath erlangt war, für deſſen Ertheilung jedesmal eine bedeutende Summe bezahlt werden mußte, konnte die wirkliche Einſetzung eines Metropoliten oder Biſchofs durch den Patriarchen vor ſich gehen. Die Inveſtitur des Patriarchen hinwiederum geſchah durch den Sultan ſelbſt mittelſt Uebergabe des Baraths, des Patriarchenſtabs, des violetblauen Patriarchenhuts, der ſchwarzen Kappe, des Mantels, des geblümten Unterrocks und eines weißen Pferdes. So war es Geſetz und Regel. Allein wie überhaupt die türkiſchen Veziere die von ihnen ſelbſt entworfenen Regeln den Rajahs gegenüber nur ſo lange, als es ihnen beliebte, einhielten, ſo war es auch hinſichtlich der Beſetzung der geiſtlichen Stellen. Ohne viel nach der der griechiſchen Kirche zugeſtandenen Wahl und Repräſentation der Geiſtlichen zu fragen, vergaben die Veziere die höchſten ſowohl als die niedrigeren Stellen gar oft nach Gutdünken gegen Erlegung hoher Summen.

Mit Ausnahme der Patriarchen von Alexandrien, Antiochien und Jeruſalem, des Erzbiſchofs von Cypern und des Abts auf dem Sinai waren alle griechiſchen Geiſtlichen im türkiſchen Reiche, ſo wie bis zum Jahr 1721 auch die von Rußland, dem Patriarchen von Konſtantinopel untergeordnet. Derſelbe präſidirt die ihm zur Berathung beigegebene ſtändige heilige Synode in Konſtantinopel, die aus zehn bis zwölf Metropoliten beſteht, deren Diöceſen der Hauptſtadt

zunächſt gelegen ſind; er ordinirt ſämmtliche Metro- politen und Biſchöfe, führt die Oberaufſicht über ſie, verhängt Kirchenſtrafen, ſpricht ſogar den Bann aus und iſt überhaupt Vertreter und Fürſprecher für alle Griechen bei der hohen Pforte.

Der Patriarch von Konſtantinopel iſt, wenn er ſelbſt in der Kirche adminiſtrirt, umgeben von einem großen Pompe und von einer Menge Offizialen, die den Chor um ihn bilden. Liest er die Meſſe, ſo hat er zu ſeiner Rechten fünfzehn, zu ſeiner Linken ſiebenzehn hohe geiſtliche Würdenträger. Auch ſein ſonſtiger Hofhalt iſt glänzend und ſeine Einkünfte bedeutend. Er bezieht die Hinterlaſſenſchaft der Erzbiſchöfe, Biſchöfe und ſämmtlicher unverheiratheter Prieſter, anſehnliche Ordinationsgebühren, jährliche Steuern von ſämmtlichen Biſchöfen der beſonderen patriarchaliſchen Diöceſe (zu welcher von Alters her auch Morea gehörte), und endlich alle drei Jahre eine beſtimmte von jeder griechiſchen Familie zu erhebende Abgaben-Einnahme, auf welcher zwar mannigfache anderweitige Verpflichtungen ruhen, und nach welcher die hohe Pforte ſelbſt gar oft die räuberiſchen Hände ausſtreckt, die aber immer noch hinreichend iſt, um ſeine Perſon mit einem gewiſſen äußerlichen Glanze zu umgeben, der bei morgenländiſchen Völkern nie ſeine Wirkung verfehlt. So iſt denn der konſtantinopolitaniſche Patriarch in Wahrheit für die geſammte griechiſche Bevölkerung des Morgenlandes Das, was der römiſche Papſt für die katholiſche Chriſtenheit iſt; gleich Dieſem ſteht er an der Spitze einer

vielgegliederten Hierarchie, wirkt durch dieſe auf alle Klaſſen und Stände ſeiner weithin zerſtreuten geiſtlichen Heerde, befindet ſich in einer zwar vielfach gefährdeten, aber dennoch glänzenden äußeren Lage, und genießt ſogar als Haupt einer vom Staate unterdrückten Kirche einer Anhänglichkeit von noch innigerer und zarterer Natur als ſein glücklicherer alter Nebenbuhler im Abendlande.

Wenden wir uns, um unſrer Aufgabe näher zu rücken, von dem oberſten Hirten der griechiſchen Kirche zu der übrigen Geiſtlichkeit, wie ſie in ſämmtlichen Provinzen des türkiſchen Reichs, ſomit auch in denjenigen Gebieten, welche das nunmehrige Königreich Griechenland ausmachen, bisher beſtanden hatte, ſo finden wir dem Patriarchen an Rang zunächſt die Metropoliten und Erzbiſchöfe, ſodann die Biſchöfe. Bei den dermaligen Verhältniſſen beſagen dieſe verſchiedenen Titel mehr nur eine Verſchiedenheit des Ranges als der faktiſchen Unterordnung. Sowie den Patriarchen in ſeinen geiſtlichen Amtsverrichtungen eine Menge von Offizialen umgibt, ſo hat auch jeder Biſchöf je nach der Größe ſeines Sprengels und ſeines Einkommens deren einige um ſich; überall aber wenigſtens einen Oekonomos, der die Verwaltung des Kirchenguts beſorgt, einen Sakellarios, dem die Aufſicht über die in dem Sprengel befindlichen Mannsklöſter, einen Sakellion, dem die Aufſicht über die Nonnenklöſter zukommt, wenn deren im Sprengel vorhanden ſind, und endlich einen Kanzler, der die Protokolle nicht bloß über geiſtliche oder kirchliche

Angelegenheiten, ſondern auch über Civilſachen aller Art, über Teſtamente, Vergleiche und dergleichen zu führen und Urkunden darüber auszufertigen hat. Auch die biſchöflichen Einkünfte waren und ſind nicht unbedeutend. Die Kirche von Korinth z. B. hatte nur aus den Kirchengütern ein jährliches Einkommen von etwa 1500 ſpaniſchen Thalern, Colonaten (die Colonate zu ſechs Drachmen); die Kirche von Lacedämon bezog aus ihren Kirchengütern etwa 800 Thaler jährlich; die von Santorin bloß an Wein etwa 1000 ſpaniſche Thaler. Eine noch viel bedeutendere Einnahme aber als von den Kirchengütern zogen die Biſchöfe aus den ſogenannten biſchöflichen Rechten. Nach Maurer, von dem wir eine Beleuchtung dieſer bisher ziemlich unbekannt gebliebenen Verhältniſſe beſitzen, bezog ein Biſchof von jedem Dorfe ſeiner Diöceſe für eine von Rechtswegen zu haltende Meſſe 50 bis 60 türkiſche Piaſter und einen Widder; für Seelenmeſſen, Protheſis genannt, 10 bis 50 Piaſter; für Seelenmeſſen, Sarantalitourgon genannt, 50, 100 bis 200 türkiſche Piaſter. Hiezu kamen noch Einnahmen für beſonders beſtellte Meſſen, wofür ſie ſich nach Belieben bezahlen ließen; Gebühren für die Ertheilung von Heirathserlaubniſſen, und zwar von der erſten Ehe 5, 10 bis 15 türkiſche Piaſter; von der zweiten Ehe 25 bis 50, von der dritten Ehe 50, 100 bis 200 Piaſter; — Summen, die ſie oft noch erhöhten, wenn ſich wegen Verwandtſchaft und dergleichen irgend welcher Verhinderungsgrund fand. Für Einſegnung und Scheidung von Ehen, für Taufen

und Begleitung von Leichen bezogen ſie ebenfalls anſehnliche oft willkürlich erhöhte Summen. Außerdem empfingen ſie von jeder griechiſchen Familie 10 Paras in Geld und ein gewiſſes Quantum an Naturalien; von den ihnen untergebenen niederen Geiſtlichen beſtimmte Geſchenke, Strafgelder, Ordinationsgelder, von den Klöſtern, die unter ihrer Aufſicht ſtanden, beſtimmte Steuern und dergleichen, ſo daß ein Bisthum, ohne die aus ſeinem Grundbeſitz gezogenen Revenüen eine jährliche Einnahme von 40,000 bis 50,000 türkiſchen Piaſtern oder auch noch mehr abwerfen mochte.

Nach den Biſchöfen finden wir in der griechiſchen Kirche die Prieſter, welche außer der bloß dem Biſchofe zuſtehenden Handlung der Prieſterweihe ſämmtliche übrige geiſtliche Amtshandlungen des Biſchofs vornehmen dürfen; die Diakonen und Unterdiakonen, welche das Räuchern, den Kirchenornat, die Behandlung der heiligen Gefäße, Anſteckung der Lichter und dergleichen zu beſorgen haben; die Anagnoſten oder Vorleſer, die in beſonderen Ehren ſtehen, weil ſie die bei der Unwiſſenheit der griechiſchen Geiſtlichkeit ſehr hochgeſchätzte und nicht gar zu häufige Kunſt des Leſens verſtehen; die Sänger und endlich die Thürhüter, welche ſo ziemlich unſeren deutſchen Küſtern entſprechen. Jeder Prieſter wird nach der durch den Biſchof erhaltenen Ordination als der geiſtliche Vater ſeiner Gemeinde betrachtet, und wird daher von ſeinen Pfarrkindern Papas, d. h. Vater, genannt; er ſoll eine beſondere Kleidung, einen Bart und einen

langen Stock tragen. Sowohl die Prieſter als die übrigen ſubalternen Geiſtlichen dürfen ſich verheirathen. Ihre Einnahmen beſtehen in dem Ertrag des der Kirche zugeſchiedenen Grundbeſitzes, in dem Erlös aus dem regelmäßig vorgenommenen Verkaufe geweihter Kerzen, aus den Gebühren für die herkömmlichen geiſtlichen Amtshandlungen, von welchen wir, weil ſie uns weniger bekannt ſind, hier nur die Gebühren für den ſogenannten Hagiasmos, d. h. für monatliche Weihung des Waſſers, den Ertrag der an den großen Feſttagen des Jahrs in den Kirchen veranſtalteten Kollekten, die Hauskollekten und endlich die Exkommunikationsgelder aufzählen wollen. Dieſe leztgenannte Einnahme bedarf wohl einer beſondern Erläuterung. Es iſt nämlich eine in Griechenland ſehr verbreitete Sitte, daß derjenige Kläger, der keine gehörigen Beweismittel in Händen hat, den Beklagten, der nicht reden oder nicht eingeſtehen will, exkommuniziren läßt. Oft wird über ganze Ortſchaften die Exkommunikation ausgeſprochen, mit dem Vorbehalte jedoch, daß dieſelbe nur die in derſelben befindlichen Schuldigen oder die widerſpenſtigen Zeugen treffen ſolle. Wegen einer Kleinigkeit läßt der Grieche ſeinen Widerſacher exkommuniziren, und dieſer rächt ſich dann auf die gleiche Weiſe. Es kommt ſogar vor, daß ein und derſelbe Prieſter die Exkommunikation gegen beide Parteien beſorgt und ſich, da ein griechiſcher Prieſter Nichts umſonſt thut, von beiden bezahlen läßt.

War in dem Bisherigen nur von rein geiſtlichen

Amtshandlungen und Beziehungen, ſowie von den hieraus der Geiſtlichkeit zufließenden Einkünften die Rede, ſo iſt weiter der große Einfluß, den der geiſtliche Stand in der Türkei wie in Griechenland auf weltliche Dinge ausübt, nicht zu überſehen. Schon in den erſten Jahrhunderten der chriſtlichen Kirche, namentlich in den Zeiten der Verfolgung, hatte ſich die Gewohnheit gebildet, daß die Geiſtlichen das Amt von Schiedsrichtern verſahen, weil die Chriſten es vorzogen, ſich lieber von ihren Geiſtlichen als von der heidniſchen Obrigkeit Recht ſprechen zu laſſen. Nachdem das Chriſtenthum Staatsreligion geworden war, wurde zwar dieſe durch Gewohnheit gebildete ſchiedsrichterliche Gewalt der Geiſtlichkeit durch die byzantiniſchen Kaiſer bedeutend eingeſchränkt, weil das Bedürfniß derſelben nicht mehr vorhanden war; allein ſie hob ſich wieder unter der türkiſchen Herrſchaft, indem nun wieder die nämlichen Verhältniſſe wie in den früheſten Zeiten eingetreten waren. Was nun vorerſt Ehe- und Teſtamentsſtreitigkeiten betrifft, ſo ſtand den Biſchöfen mit Genehmigung des Sultans die volle Gerichtsbarkeit darüber zu, und die Endentſcheidung gelangte in lezter Inſtanz an den Patriarchen von Konſtantinopel. In allen anderen Civilſtreitigkeiten übten ſie theils in Verbindung mit den Primaten, theils ohne dieſelben eine Art Gerichtsbarkeit aus, der ſich in der Regel die Parteien freiwillig unterwarfen, ob ihnen gleich zu jeder Zeit das Recht der Appellation an die türkiſchen Behörden freiſtand. Allein nicht bloß in Gerichtsſtreitigkeiten,

ſondern auch in weltlichen Angelegenheiten aller Art wurden die Geiſtlichen, namentlich die Biſchöfe, zu Rathe gezogen. Hatte ein Grieche einen Kontrakt abzuſchließen, ſo ließ er die Urkunde von ſeinem Geiſtlichen oder Biſchofe abfaſſen und ſie zu größerer Beglaubigung von demſelben mit unterſchreiben; ſollte einem Unmündigen ein Vormund beſtellt, ſollten Vormundſchaftsrechnungen abgelegt, ſollte eine Erbſchaft erhoben, eine Klage gegen einen Primaten oder gar gegen eine türkiſche Behörde vorgebracht werden, ſo wurde der Geiſtliche oder der Biſchof um ſeinen Rath, um ſeine Verwendung angerufen. Sogar auf Raubzüge zu Land und zu Waſſer wurde ein Kaloger oder Papas mitgenommen, damit man nach geſchehener That ſogleich die Abſolution erlangen konnte. So übte denn die griechiſche Geiſtlichkeit auf das unter ihr ſtehende Volk einen Einfluß und eine Gewalt, wie Dieß noch in keiner Periode der chriſtlichen Zeitrechnung außer etwa im germaniſchen Mittelalter ſtattgefunden hatte. Dieſer ganze große Einfluß aber beruhte rein auf freiwilliger Unterwerfung; er wurde befördert und gehoben durch das Mißtrauen und den Haß des griechiſchen Volkes gegen die türkiſchen Behörden und war ein Hauptmittel zur Erhaltung der griechiſchen Nationalität.

Alles, was bisher über die Stellung und die Verhältniſſe der griechiſchen Geiſtlichkeit im türkiſchen Reiche geſagt worden iſt, galt und gilt in vollem Maße auch von denjenigen Provinzen, die nunmehr das heutige Königreich Griechenland ausmachen, und

es iſt über dieſe Provinzen nichts Beſonderes hinzuzuſetzen, außer etwa die ſtatiſtiſche Notiz, daß ſich in demſelben vor dem Anfang des Befreiungskriegs im Ganzen zwanzig Metropoliten, zwei Erzbiſchöfe und neunzehn Biſchöfe befunden hatten, unter welchen eine unzählige Menge niedrigerer Geiſtlichen von verſchiedenen Titeln ſtand. Die kirchliche **Eintheilung** des Landes war jedoch mehr durch zufällige Verhältniſſe gebildet und entſprach faſt nirgends der politiſchen Eintheilung. Als im Jahr 1821 der griechiſche Freiheitskampf begann, nahm, wie bekannt, die griechiſche Geiſtlichkeit an demſelben den thätigſten Antheil. Im ganzen türkiſchen Reiche war ſie in offenem oder geheimem Einverſtändniß mit der Inſurrektion, und erfuhr daher, wie hier nicht wiederholt zu werden braucht, in Konſtantinopel und in anderen Gegenden des türkiſchen Reichs die blutigſte Verfolgung. In dieſer Bedrängniß flüchtete ſich eine große Zahl von Geiſtlichen jeden Ranges in den Peloponnes. Während nun einerſeits viele Geiſtliche in den Provinzen, wo der Kampf geführt wurde, umkamen und dadurch ihre Stellen erledigt wurden, war doch eine noch viel größere Zahl von Flüchtlingen da, welche vielleicht zu mehr als einer doppelt ſo großen Zahl von Aemtern hingereicht hätten. Allein von dem Patriarchen zu Konſtantinopel, der ſich, wenn er ſeinen Kopf behalten wollte, während der Zeit der Inſurrektion zu einem bloßen Werkzeuge des Sultans hergeben mußte, wurde keine Ernennung mehr angenommen; ein anderes Oberhaupt, das den neu anzuſtellenden Biſchöfen

die rechtmäßige und kanoniſche Ordination hätte ertheilen können, war nicht vorhanden, und ſo kam es denn, daß troz einer Ueberzahl von Geiſtlichen viele Bisthümer und ſonſtige geiſtliche Stellen verwaist waren, und überhaupt in dem Departement der geiſtlichen Angelegenheiten eine außerordentliche Verwirrung und Unordnung herrſchte. Die Bande des Gehorſams und der Zucht waren gelöst, und von einer Pflege der Wiſſenſchaft, in der ſich die griechiſche Geiſtlichkeit ohnedieß nie auszeichnete, konnte in den Zeiten der Unruhe und bei dem Erlöſchen aller Lehranſtalten auch keine Rede ſeyn.

Kapodiſtrias traf einigermaßen Abhülfe, indem er eine aus drei Biſchöfen beſtehende geiſtliche Kommiſſion ernannte und durch ſie einen großen Theil der geiſtlichen Amtsſtellen mit Verweſern beſetzen ließ, die jedoch, als nicht kanoniſch eingeſezte Biſchöfe, von den übrigen geringer geachtet wurden und nicht das gleiche Anſehen wie die urſprünglich von dem Patriarchen eingeſezten genoßen. Mehrere andere Maßregeln, die Kapodiſtrias beabſichtigt und zum Theil begonnen hatte, kamen nicht zur Ausführung, und auch durch die leztgenannte wurde eine verhältnißmäßig nur kleine Anzahl der Eingewanderten verſorgt, ſo daß die Regentſchaft, der vielen ſubalternen Geiſtlichen nicht zu gedenken, die um Verſorgung baten, nur an Metropoliten und Biſchöfen etwa zwanzig antraf, die in Noth und Bedrängniß lebten und die Unzufriedenheit im Lande vermehren halfen.

Noch verdient ein Schritt, den Kapodiſtrias in

Verwaltung der geiſtlichen Angelegenheiten that, beſondere Erwähnung, weil er von den Freunden und Anhängern der Regentſchaft als eine Vorbereitung auf die von derſelben ergriffene Maßregel dargeſtellt zu werden pflegt. Es hatten nämlich, nachdem Kapodiſtrias an die Spitze der Regierung getreten war, der Patriarch und die Synode von Konſtantinopel einen Verſuch zur Herſtellung des alten Verhältniſſes gemacht und zu dieſem Behufe eine aus dem Vikar des Patriarchen und drei Biſchöfen beſtehende Deputation nach Morea geſandt. Kapodiſtrias ſtellte derſelben ein Ablehnungsſchreiben zu, das als ein ſehr gewandt abgefaßtes diplomatiſches Aktenſtück hier eine Stelle verdient.

Antwort der griechiſchen Regierung auf das Schreiben des Patriarchen und der Synode von Konſtantinopel.

Das Schreiben, welches Ew. Heiligkeit in Verbindung mit der heiligen Synode im Monat Febr. an die Primaten, die Geiſtlichkeit, die griechiſchen Notabeln, ſowie an alle übrigen chriſtlichen Bewohner des Peloponneſes und der Inſeln des ägeiſchen Meeres von jedem Rang und Stande gerichtet haben, war bereits in den öffentlichen Blättern von ganz Europa, die griechiſchen nicht ausgenommen, erſchienen, als zulezt noch die Metropolitan-Biſchöfe von Nicäa, Chalcedon, Lariſſa und Janina, ſo wie der Großvikar der Patriarchalkirche in Poros, wo wir uns gegenwärtig befinden, eintrafen. Am Tag nach ihrer Ankunft wurden ſie eingeladen, ſich zu uns zu verfügen, und unſre Unterredung fand am 22. Mai (3. Juni) in Gegenwart der Oberoffiziere der Seemacht Statt, welche die alliirten Mächte in dieſen Gewäſſern ſtationirt haben.

Wie ſchmerzlich auch zuvor unſere Empfindungen

geweſen ſeyn mögen, ſo wurde unſer Schmerz — wir können es Ew. Heiligkeit nicht verhehlen — doch noch erhöht, als wir die Gewißheit erlangten, daß die Sendung jener Prälaten nur den Zweck hatte, uns den Brief vom Monat Febr. zurückzuſtellen und uns zu gleicher Zeit auf die dringendſte Weiſe aufzufordern, ihnen Hoffnung zu machen, daß die griechiſche Nation die von Ew. Heiligkeit ertheilten Rathſchläge annehmen werde.

Indem wir dieſes Schreiben aus ihren Händen zurückempfingen, ſezten wir ihnen mit ganzer Aufrichtigkeit die Beweggründe auseinander, warum dem von ihnen beabſichtigten Schritte keine Folge gegeben werden könnte und noch weniger ein den Wünſchen Ew. Heiligkeit entſprechender Erfolg. Die Biſchöfe, welche Sie mit Ihrem Vertrauen beehrten, haben uns den Wunſch ausgedrückt, eine ſchriftliche Antwort zu überbringen, und wir nahmen keinen Anſtand, ſie in Nachſtehendem zu ertheilen. Es enthält gewiſſenhaft die Gedanken, welche wir Punkt für Punkt und in voller Ueberzeugung bei der Unterredung am 22. Mai (3. Juni) entwickelt haben.

Zu tief fühlten wir alle die Rückſichten, welche wir der Stellung der Kirche und Ew. Heiligkeit ſchuldig ſind, um uns zu erlauben, den Inhalt Ihres Schreibens kurz zu wiederholen und die Bedingungen zu erörtern, in deren Erfüllung Ew. Heiligkeit zu Gunſten Griechenlands eine Zukunft erblicken, wie ſie ſeine langen Leiden verdienen, überhaupt eine Zukunft, welche ihm die Bürgſchaft der Ruhe und der Sicherheit verleihen würde. Wir beſchränken uns darauf, die Aufmerkſamkeit von Ew. Heiligkeit und von der heil. Synode auf jene Garantie zu richten, welche Griechenland durch die Gerechtigkeit und das Wohlwollen Ihrer kaiſerlichen und königlichen Majeſtäten des Königs von Großbrittanien, des Königs von Frankreich und des Kaiſers von Rußland erhalten hat. Wir bitten Sie auch, in frommer Andacht Ihre heiligen Gedanken auf die Wunder zu heften, durch welche der Herr in ſeiner Barmherzigkeit

zu jeder Zeit und namentlich in den lezten Jahren dieſes Volk errettet hat. Umringt und angegriffen einerſeits von furchtbaren Armeen, verführt auf der andern Seite durch alle Verordnungen, mittelſt welcher Uebelwollen und Verrath die menſchliche Schwachheit verführen; überliefert den Rathſchlägen der Unerfahrenheit, oft bis an den Rand des Abgrunds getrieben, iſt dieſes Volk noch da, und es iſt nur deßhalb noch da, weil Gott ihm ſeine Gnade verleiht, in ſeinem chriſtlichen Glauben die Kraft zu finden, zu kämpfen, den Muth, mit Standhaftigkeit zu dulden, und den Entſchluß, lieber unterzugehen, als dem Joche, welches ihre Väter getragen, in welches dieſe aber nie eingewilligt haben, ſich zu unterwerfen. Das Schickſal Griechenlands iſt mithin das Werk der Vorſehung, und die Menſchen müſſen ſich den Rathſchlüſſen derſelben nur unterwerfen. Die Griechen ſind heute mehr als je davon überzeugt, daß ſie dem Ende ihrer Drangſale und der Erfüllung ihrer Wünſche und Hoffnungen nahe ſind. Dieſe Ueberzeugung iſt einmüthig und allgemein. Weder die Primaten, noch die Geiſtlichkeit, noch die Notabeln, noch das Volk, an welche Ew. Heiligkeit ſich wenden, haben und können eine andere Ueberzeugung haben, ohne ihre Natur abzulegen, ohne aufzuhören, Menſchen und Chriſten zu ſeyn. Zu viel Blut wurde vergoſſen, zu viel Güter des Lebens gingen im Lauf von 8 Kriegsjahren und durch Unglücksfälle, welche dieſes Land verödet haben, zu Grunde, als daß es je möglich ſeyn ſollte, irgend eine Ordnung der Dinge wieder herzuſtellen, welche die Vergangenheit zur Grundlage hätte. Etwas Anderes wäre es, wenn der Märtyrertod des heiligen Patriarchen Gregor, mehrerer Väter der heiligen Synode und der ausgezeichnetſten Männer der Nation Griechenland nicht den Maßſtab von Dem gegeben hätte, was es ſich ſelbſt ſchuldig iſt, um der Ausrottung zu entgehen, von welcher es ſeit dem Monat Mai des Jahres 1821 bis zum 6. Juli des vorigen Jahres bedroht war. Verzweiflung lieh ihm Waffen und es vertheidigte ſich. Seine Feinde hatten ſich zu ſeinem Untergang

verſchworen, und alle ihre Berechnungen haben nur zu ſeinem Heile beigetragen. Sein Todesurtheil war unterzeichnet, als es, den gebieteriſchen Geſetzen ſeiner Lage gehorchend, vor Gott und den Menſchen die heilige Verpflichtung übernahm, frei zu leben unter dem Schutz ſeiner Rechte, und als endlich der Vertrag von London dieſer unverletzlichen Verpflichtung eine feierliche Sanktion verlieh.

Es würde überflüſſig ſeyn, hier in weitläufigere Erörterungen einzugehen. Thatſachen, welche dafür zeugen und der ganzen Welt vor Augen liegen, entheben uns derſelben.

Im Namen und Auftrag der Nation, welche uns die Leitung ihrer Angelegenheiten übertragen hat, müſſen wir Ew. Heiligkeit bitten, uns Ihren Segen zu geben und von uns zu glauben, daß wir unwandelbar den Grundſätzen unſrer heiligen Religion treu bleiben werden. Wir werden uns immer glücklich ſchätzen, ſo oft es Gott gefallen wird, Ew. Heiligkeit in eine Lage zu verſetzen, wo Sie uns Wohlthaten erzeigen können, welche Sie allen Kindern der heiligen Kirche, deren Oberhaupt Sie ſind, ſchuldig ſind.

Wir haben Gegenwärtiges den Metropolitanbiſchöfen von Nicäa, Chalcedon, Lariſſa und Janina, ſo wie dem Großvikar der Patriarchalkirche eingehändigt, und ſchließen, indem wir wiederholt unſer Bedauern ausſprechen, daß ihre Bemühungen, die Befehle Ew. Heiligkeit zu vollziehen, keinen beſſern Erfolg haben konnten.

Poros, 28. Mai (9. Juni.) 1828. Präſident: J. A. Capodiſtrias. Staatsſekretär: S. Trikupis.

Die Regentſchaft, die Wichtigkeit des vorliegenden Gegenſtandes erkennend und von vielen Seiten her dringend um Abhülfe erſucht, ſezte in den erſten Monaten nach ihrer Ankunft eine größtentheils aus Geiſtlichen beſtehende Kommiſſion nieder, welche den Auftrag hatte, den Zuſtand der griechiſchen Kirche zu unterſuchen und Mittel zur Abhülfe des gegenwärtigen

Nothſtandes vorzuſchlagen; namentlich aber war dieſer Kommiſſion befohlen, über etwaige Bildung einer permanenten Synode für geiſtliche Angelegenheiten, die, wie es ſcheint, von vornherein in den Abſichten der Regentſchaft lag, ihr Gutachten abzugeben. Die Kommiſſion ſchilderte den Verfall der Kirche mit traurigen Farben und erklärte ſich hinſichtlich der lezten Frage beiſtimmend und im Sinne der Regentſchaft.

Nun wurde auf der einmal betretenen Bahn weiter fortgearbeitet. Auf Befehl der Regentſchaft legte der damalige Kultminiſter Trikupis und der Miniſterialrath Konſtantin Schinas ſämmtlichen angeſtellten und auch vielen nichtangeſtellten, in Griechenland anweſenden Biſchöfen privatim und im Stillen die Frage vor: was ſie hinſichtlich einer in Griechenland zu errichtenden von Konſtantinopel unabhängigen geiſtlichen Synode dächten? Es wird verſichert, daß ſämmtliche Biſchöfe, an welche die Frage gerichtet war, der beabſichtigten Maßregel in ſchriftlichen Antworten ihre Zuſtimmung gaben.

Während noch die ſtillen Unterhandlungen und Berathungen über die Sache im beſten Gange waren, wurde es, wahrſcheinlich durch die Redſeligkeit eines Miniſters, im Volke ruchbar, womit man umgehe. Nun bildete ſich auch alſobald von verſchiedenen Seiten her eine Oppoſition gegen den ganzen Plan, und die bekannte, der Regentſchaft ſtets feindſelig geſinnte kapodiſtrianiſch-kolokotroniſche Partei begann die gerade auf dieſen Punkt äußerſt erregbaren Gemüther durch die Vorſpieglung aufzuwiegeln, daß die Regentſchaft

damit umgehe, die griechiſche Religion umzuſtürzen und dagegen die römiſch-katholiſche einzuführen. Umherziehende Mönche und Prieſter predigten den Widerſtand gegen die beabſichtigten Neuerungen, und auch der ruſſiſche Geſandte that mißbilligende Aeußerungen, obwohl Dieß eben ihm am wenigſten zuzukommen ſchien, da ja in Rußland ſelbſt ſchon längſt zu Abſchneidung fremden Einfluſſes in kirchlichen Dingen, und wohl auch um die Geiſtlichkeit in gehöriger Unterwürfigkeit zu halten, eine ähnliche Maßregel durchgeſezt worden war. Die öffentlichen Blätter begannen ebenfalls die Sache zu erörtern; der Chronos, das Blatt der Kapodiſtrianer, ſprach ganz im Sinne des ruſſiſchen Geſandten; die anderen Blätter behandelten die Frage im Sinne franzöſiſcher Centraliſationsideen, allein auch hier wieder die Gelegenheit wahrnehmend, auf Berufung einer Nationalverſammlung zu dringen, damit dieſe über einen ſo wichtigen Gegenſtand entſcheide.

Während noch die Parteien die Maßregel hin und her beſprachen und dieſelbe in ihrem Sinne auszubeuten trachteten, ereignete ſich ein Vorfall, der die Regentſchaft beſtimmte, die Frage zu einer ſchnellen Entſcheidung zu bringen. Der Patriarch von Konſtantinopel, durch die kapodiſtrianiſch-ruſſiſche Partei von den kirchlichen Neuerungsplanen der Regentſchaft in Kenntniß geſezt und zum Handeln aufgefordert, hatte den Metropoliten von Lariſſa veranlaßt, einen Biſchof nach Zeituni zu ſchicken, damit derſelbe von dieſem dem griechiſchen Königreich einverleibten Bisthum,

das früher zu dem Sprengel von Lariſſa gehört hatte, Beſitz nehme. In dem Einſetzungspatente nennt der Biſchof von Lariſſa jene Einweiſung eine oberherrliche Handlung, und trägt dem Biſchof auf, zu beherrſchen und zu verwalten allen heiligen Beſitz der Eparchie, beweglichen und unbeweglichen, alle Kirchen und alle Klöſter, daß er alle Einkünfte und Gerechtſame vollſtändig und unverkümmert empfangen ſolle nach der Gewohnheit, daß die Prieſter ihm bezahlen ſollen die kanoniſchen und freiwilligen Gaben und die Reiſegelder, die Weltlichen aber die Abgaben von den Familien, Feſten, Liturgien, Seelenmeſſen u. ſ. w. Wer dagegen handelt, ſoll als ein Schwacher und Unverſtändiger betrachtet werden. Er wird den Zorn Gottes erfahren und von uns den ſchwerſten Strafen unterworfen werden. Denn die Liebe und der Gehorſam gegen Gott wird auf uns bezogen, und durch uns auf Chriſtus, deſſen Abbild die Erzprieſter auf Erden ſind.“

Nach einer ſolchen Herausforderung blieb nun freilich der Regentſchaft, die es verſäumt oder verſchmäht hatte, ſich mit dem Patriarchen von Konſtantinopel auf irgendwelche Art gütlich zu verſtändigen, nichts Anderes übrig, als auch ihrerſeits zu handeln, wofern ſie nicht ihren ganzen Plan, an deſſen Durchſetzung ihr beſonders viel gelegen ſchien, wieder aufgeben wollte; denn es hatte ſich ja nun zur Genüge herausgeſtellt, daß von Seiten des Patriarchen, der ſich, wie man leicht denken kann, durch die erfahrne gänzliche Hintanſetzung beleidigt fühlen mußte,

eine freiwillige Zuſtimmung zu der von der Regentſchaft beabſichtigten Maßregel nicht zu erwarten war. Sie berief ſofort auf den 15. (27.) Juli eine Verſammlung ſämmtlicher in Griechenland angeſtellter, zum Theil auch nur anweſender Metropoliten, Erzbiſchöfe und Biſchöfe nach Nauplia, um von denſelben in offizieller Weiſe die Beſtättigung Deſſen zu erhalten, was ſie bereits privatim gut geheißen hatten. Zur Leitung der Verhandlungen ward eine aus dem Staatsſekretär und den beiden Miniſterialräthen des Kirchen- und Schulweſens beſtehende Kommiſſion niedergeſezt, die jedoch der Berathung ſelbſt nicht beiwohnte, ſondern ſich, um nicht den Debatten den Anſchein der Unfreiheit zu geben, bei dem Beginn derſelben zurückzog. Ueber die Verhandlung ſelbſt ward folgendes Protokoll aufgenommen, das die Zuſtimmung von zwei und zwanzig verſammelten Erzbiſchöfen und Biſchöfen zu der von der Kommiſſion beantragten Maßregel enthielt:

Heute, den 15. (27.) Juli um 10 Uhr vor Mittag, erſchienen vor der durch allerhöchſtes Reſcript vom 13. d. M. zur Leitung der Verhandlungen mit den einberufenen und reſpective eingeladenen ehrwürdigen Herren Metropoliten, Erzbiſchöfen und Biſchöfen der griechiſchen Kirche des Königreichs niedergeſezten Kommiſſion, beſtehend aus dem Staatsſekretär des Kirchen- und Schulweſens, Herrn Sp. Tricupi, und den beiden Miniſterialräthen des genannten Miniſteriums, Konſtantin Demetrius Schinas und Scarlatos D. Byzantios, die unterzeichneten Metropoliten, Erzbiſchöfe und Biſchöfe.

Den Erſchienenen wurde der Zweck ihrer Einberufung und Einladung zuerſt durch den Vorſtand der Kommiſſion,

und dann auch noch durch die beiden Miniſterialräthe eröffnet, und denſelben weitläufig auseinandergeſezt, daß „die Staatsregierung beabſichtige, den Zuſtand der griechiſchen Kirche auf jede Weiſe zu verbeſſern und für alle Zeiten zu ſichern; daß die Staatsregierung namentlich darnach ſtrebe, der griechiſchen Kirche wieder jene durchaus nothwendige würdige äußere Stellung zu geben, welche ſie in den Zeiten vor der Eroberung des Landes gehabt habe, und im Intereſſe der griechiſchen Religion ſelbſt wieder einnehmen müſſe, und daß die Hauptmittel zur Erreichung jenes großen Zieles, gewiſſermaßen die Grundlage von allem Uebrigem, folgende beide ſind: 1) die feierliche und unabänderliche Erklärung der faktiſch ſchon beſtehenden Unabhängigkeit der griechiſchen Kirche von jeder fremden Gewalt, hinſichtlich ihrer äußeren Stellung (unbeſchadet der Einheit des Dogma, wie ſolches von allen Kirchen des morgenländiſchen Ritus von Jeher anerkannt worden iſt); 2) die Niederſetzung einer vom König zu ernennenden permanenten heiligen Synode als höchſten geiſtlichen Gewalt, nach dem Beiſpiele der ruſſiſchen Kirche.“

„Wiewohl nun ſchon die unterm 15. (27.) März zur Unterſuchung des Zuſtandes der griechiſchen Kirche niedergeſezte Kommiſſion, ſowie das Geſammtminiſterium, ſich einſtimmig dafür ausgeſprochen haben, ſo gedenke dennoch die Staatsregierung keinen definitiven Schritt zu thun, ehe ſie vorher auch noch die individuelle Anſicht der ehrwürdigen Prälaten, als der Vorſteher der Geiſtlichkeit der griechiſchen Kirche, über jene beiden Fragen eingeholt und wahrgenommen habe, und dieß ſey eben der Zweck ihrer Einberufung und Einladung geweſen.“

Nachdem die unterzeichneten Metropoliten, Erzbiſchöfe und Biſchöfe alles Dieſes vernommen haben, überlegten ſie lange die Sache.

Darauf bemerkte der Staatsſekretär des Kirchen- und Schulweſens den verſammelten Herren, daß ſie ſich mit Ruhe und allein über dieſe Gegenſtände berathen könnten,

weil es erforderlich wäre, daß ihre Meinung aus reinem Gewiſſen und freier Ueberzeugung hervorgehe, und zu dieſem Ende entfernten ſich auch wirklich die Mitglieder der Kommiſſion aus dem Zimmer der Berathung.

Auf Einladung der Verſammlung kehrte nach geraumer Zeit die Kommiſſion zurück, und gab über die der Berathung unterworfenen Gegenſtände neue Erläuterungen, die von der Verſammlung ſelbſt veranlaßt wurden, welche noch einmal verlangte, die vorgelegten Fragen allein überlegen zu dürfen.

Daher entfernte ſich wieder die Kommiſſion, kehrte erſt nach langer Zeit zurück, und erhielt zur Antwort von Seiten der Verſammlung, daß die vorgelegten Fragen mit ihrer innern Ueberzeugung vollkommen übereinſtimmten, daß folglich die Verſammlung ſehnlich wünſche, daß es von der Staatsregierung feierlich ausgeſprochen werden möge:

1) daß die orthodoxe, morgenländiſche, apoſtoliſche Kirche des Königreichs Griechenland, indem ſie geiſtig kein anderes Haupt anerkennt, als den Stifter des chriſtlichen Glaubens, unſern Herrn und Heiland Jeſum Chriſtum, frei und unabhängig von jeder andern Gewalt iſt, unbeſchadet der Einheit des Dogma, wie ſolches von allen orthodoxen, morgenländiſchen Kirchen von Jeher anerkannt worden iſt; was aber die Leitung und Verwaltung der Kirche betrifft, welche nur dem königlichen Throne angehören, ſo erkennt ſie, weil es den Kirchengeſetzen durchaus nicht zuwiderläuft, Se. M. den König von Griechenland als ihr Oberhaupt an.

2) Daß eine bloß aus Prälaten beſtehende und vom Könige zu ernennende permanente Synode eingeſezt werden möge, welche, den Kirchengeſetzen gemäß, die kirchlichen Angelegenheiten leiten ſoll.

Dieſes Protokoll wurde vom Miniſterialrath C. D. Schinas vorgeleſen und von ſämmtlichen Anweſenden

genehmigt und unterſchrieben. Die Sitzung endigte ſich um 4 Uhr nach Mittag.

Nauplia, den 15. Juli 1833.

Kyrillos, Met. v. Korinth.
Jakob, M. v. Euböa.
Geraſimus, M. v. Aegina und Hydra.
Paiſios, M. v. Theben.
Dionyſios, M. v. Rheon und Praſtos.
Kyrillos, gew. Metr. von Lariſſa, g. Stellv. v. Elis.
Nicodemos, M. v. Kea und Thermia.
Jonas, B. v. Damala, g. St. v. Nauplia.
Neophytos, Biſchof v. Talanti u. geiſtl. Stellv. v. Athen.
Agathangelos, geweſener M. v. Ankyra.
Makarios, gew. M. v. Silivria.
Dionyſios, M. v. Tripolis.
Kyrillos, B. v. Karyoupolis.
Ignatz, B. v. Abramerion.
Paiſios, B. v. Eläa und gew. St. der meſſeniſchen Feſtungen.
Meletios, B. von Metra und g. Steilv. v. Argos.
Anthimos, B. v. Heliopolis.
Joannikios, B. v. Rethymna.
Gregorios, B. v. Eudokias.
Prokopios, gew. Biſchof v. Paramythia.
Gregorios, gew. B. v. Mendenitza, gew. Stellv. v. Salona.
Für den Biſchof von Moſchoniſt (Bartholomäus) der Metrop. von Lariſſa.

Die Kommiſſion
S. Tricoupi.
C. D. Schinas.
Scarl. D. Byzantios.

Da nicht gleich auf den erſten Tag der Zuſammenberufung alle griechiſchen Biſchöfe erſchienen waren, ſo wurden am 16., 21. und 26. Juli noch drei weitere

Verſammlungen gehalten, in welchen die nachträglich Ankommenden ebenfalls ihre Zuſtimmung zu den bereits von der Mehrzahl gefaßten Beſchlüſſen gaben, worüber ebenfalls jedesmal ein beſonderes, mit dem erſten zuſammenſtimmendes Protokoll aufgenommen wurde. Sobald ſich die Regentſchaft im Beſitze dieſer Protokolle ſah, welche die Zuſtimmung aller griechiſchen Prälaten zu der längſt von ihr beſchloſſenen Maßregel enthielten, ſo erließ ſie folgende Deklaration, die uns über die nunmehrigen Verhältniſſe der Kirche des Königreichs Griechenland vollkommenen Aufſchluß gibt:

Declaration über die Unabhängigkeit der griechiſchen Kirche.

Otto, von Gottes Gnaden König von Griechenland.

Wir haben nach dem einſtimmigen Wunſche der hier verſammelten Metropoliten, Erzbiſchöfe und Biſchöfe Unſeres Reiches, die Unabhängigkeit der griechiſchen Kirche ausſprechen und eine permanente Synode anordnen zu wollen, ſowie nach Vernehmung Unſeres Geſammt-Miniſteriums beſchloſſen und beſchließen wie folgt:

Art. 1. Die orthodoxe, morgenländiſche, apoſtoliſche Kirche im Königreiche Griechenland, indem ſie geiſtig kein anderes Haupt als den Stifter des chriſtlichen Glaubens, Unſeren Herrn und Heiland Jeſum Chriſtum, anerkennt, hinſichtlich der Leitung und Verwaltung der Kirche aber den König von Griechenland zu ihrem Oberhaupte hat, iſt frei und unabhängig von jeder andern Gewalt, unbeſchadet der Einheit des Dogma, wie ſolches von allen orthodoxen morgenländiſchen Kirchen von Jeher anerkannt worden iſt.

Art. 2. Die höchſte geiſtliche Gewalt ruht, unter der Oberhoheit des Königs, in den Händen einer permanenten heiligen Synode.

Der König bezeichnet durch die organiſche Verordnung das Staatsminiſterium, welches dieſe Oberhoheitsrechte auszuüben hat, und welchem die Synode in dieſer Beziehung untergeordnet iſt.

Sie hat ihren Sitz an jenem der Staatsregierung, und führt ein eigenes Siegel, beſtehend in dem aus dem Staatsſiegel zu nehmenden griechiſchen Kreuze mit der Umſchrift: „Heilige Synode des Königreichs Griechenland“.

Art. 3. Die Synode beſteht aus fünf Mitgliedern.

Dieſe ſind ein Präſident und wenigſtens zwei Räthe. Die beiden übrigen Mitglieder können ebenfalls Räthe ſeyn; die Staatsregierung behält ſich jedoch vor, nach ihrem Ermeſſen ſtatt derſelben einen oder zwei Beiſitzer zu beſtimmen.

Außerdem können ein oder zwei Suppleant-Räthe oder Beiſitzer ernannt werden, welche jedoch erſt im Verhinderungsfalle eines aktiven Mitgliedes Zutritt haben.

Die Ernennung geſchieht durch die Staatsregierung.

Art. 4. Der Präſident und die Räthe ſollen Metropoliten, Erzbiſchöfe oder Biſchöfe, die Beiſitzer aber Presbyter oder Hieromonachen ſeyn.

Jeder Jahr iſt zu einer neuen Ernennung zu ſchreiten. Die alten Mitglieder können jedoch wieder ernannt werden.

Jeder aktive Rath und Beiſitzer erhält, außer dem ihm von ſeinem Kirchenamte ohnedieß ſchon zukommenden Gehalte, noch eine Zulage für die Dauer dieſer Funktion.

Art. 5. Der Geſchäftsgang iſt kollegialiſch.

Bei Berathungen entſcheidet die Majorität. Bei Gleichheit der Stimmen hat der Präſident eine entſcheidende Stimme.

Alle Mitglieder haben den Beſchluß zu unterſchreiben. Iſt eines oder mehrere anderer Anſicht, ſo können ſie im Sitzungsprotokoll die Gründe ihrer abweichenden Meinung niederlegen.

Art. 6. Der Synode beigegeben iſt ein von der Staatsregierung zu ernennender Staats-Prokurator und Sekretär.

Das übrige Kanzlei-Perſonal wird von der Synode beſtellt, von der Staatsregierung aber beſtätigt.

Art. 7. Der Sekretär iſt Vorſtand der Synodal-Kanzlei und führt das Sitzungsprotokoll.

Er iſt berechtigt, an den Berathungen Antheil zu nehmen, ohne jedoch eine entſcheidende Stimme zu haben.

Der Staatsprokurator hat allen Sitzungen der Synode beizuwohnen und bei derſelben die Staatsregierung zu repräſentiren.

Jeder in ſeiner Abweſenheit gefaßte Beſchluß iſt ungültig.

Auch hat derſelbe das Recht, aus Auftrag einer königlichen Behörde oder auch von Amtswegen Anträge an die Synode zu ſtellen, worüber dieſe unverzüglich berathen und Beſchluß faſſen muß.

Art. 8. Von dem Präſidenten, den Räthen und Beiſitzern iſt folgender Eid zu leiſten:

„Ich ſchwöre Treue dem König, Gehorſam den Ge„ſetzen des Königreichs, gewiſſenhafte Verwaltung des „mir anvertrauten Amtes, treue Bewahrung der Rechte „und Freiheiten der orthodoxen morgenländiſchen apo„ſtoliſchen Kirche im Königreiche Griechenland, Aufrecht„haltung ihrer Unabhängigkeit von jeder auswärtigen „Gewalt, gewiſſenhafte Beförderung des Wohles derſel„ben, mit ſorgfältiger Entfernung aller Nebenrückſichten, „und pünktliche Erfüllung aller und jeder mit meinem „Amte übernommenen Pflichten.“

Von dem Staatsprokurator, Sekretär und dem übrigen Kanzlei-Perſonal iſt der gewöhnliche Beamteneid zu leiſten.

Der Präſident, die Räthe und Beiſitzer, der Staats-Prokurator und Sekretär leiſten den Eid in die Hände des Königs, das übrige Kanzleiperſonal aber in einer Sitzung der Synode.

Art. 9. In allen inneren Angelegenheiten der Kirche handelt die Synode unabhängig von der weltlichen Gewalt.

Wegen der hoheitlichen Oberaufſicht der Staatsgewalt

über alle innerhalb des Staates vorfallende Handlungen, Ereigniſſe und Verhältniſſe iſt dieſelbe jedoch berechtigt, von dem Verhandelten Einſicht zu nehmen, und vor Einholung der Genehmigung der Staatsregierung (des Placet) darf kein Synodalbeſchluß bekannt gemacht oder vollzogen werden.

Im Eingange der Ausſchreibung ſolcher Beſchlüſſe iſt jederzeit der erhaltenen Genehmigung Erwähnung zu thun.

Art. 10. Zu den inneren Angelegenheiten der Kirche gehören, unter den in Art. 11, 12 und 17 anzugebenden näheren Beſtimmungen:

1) die Glaubenslehre,
2) die Form und Feier des Gottesdienſtes,
3) die geiſtliche Amtsführung,
4) der religiöſe Unterricht
5) die Kirchendisciplin
6) die Prüfung und Ordination der Kirchendiener,
7) die Einweihung der zum Gottesdienſte gehörenden Geräthſchaften und Gebäude, und
8) die Ausübung der Gerichtsbarkeit in rein geiſtlichen Sachen, nämlich in Sachen des Gewiſſens oder der Erfüllung der Religions- und Kirchenpflichten, nach ihren Dogmen, dogmatiſchen Büchern und ihrer darauf gegründeten Verfaſſung.

Art. 11. Die Synode wacht für die Reinerhaltung der von der morgenländiſchen Kirche angenommenen Dogmen, und namentlich über den Inhalt der zum Gebrauche der Jugend oder der Geiſtlichkeit beſtimmten und von religiöſen Gegenſtänden handelnden Bücher, und erſucht, ſobald ſie mit Gewißheit erfährt, daß irgend Jemand die Kirche des Reiches, ſey es durch neue Lehre, durch Proſelytenmacherei oder auf ſonſtige Weiſe zu ſtören beginnt, die weltliche Gewalt, dem Uebel, den weltlichen Geſetzen gemäß, zu ſteuern.

Art. 12. Die Synode wacht ferner für die genaue Befolgung der geiſtlichen Verordnungen und Gebräuche,

für die gute Ordnung der Kirche und der kirchlichen Ceremonien, ſowie für den Kultus überhaupt; ſie hat alles Dasjenige, was zur Beobachtung des Anſtandes der Geiſtlichkeit ſowie zu ihrer Verbeſſerung dienen kann, zu verordnen, und dafür Sorge zu tragen, daß die Geiſtlichen ſich nicht, gegen das Verbot der geiſtlichen und weltlichen Geſetze, in weltliche Dinge miſchen oder auch nur irgend Antheil daran nehmen.

Art. 13. Alle Angelegenheiten der Kirche, welche zwar die Kirche, nicht aber das Dogma ſelbſt betreffen, welche vielmehr, ohne jedoch zu den rein weltlichen Dingen zu gehören, irgend eine Beziehung auf den Staat und auf das weltliche Wohl der Einwohner haben, ſind ebenfalls von der Zuſtändigkeit der Synode; allein ohne Mitwirkung und Genehmigung der Staatsregierung darf keine einſeitige Anordnung von derſelben getroffen werden.

Die Staatsgewalt iſt ſogar berechtigt, nicht allein von allen ſolchen Anordnungen Einſicht zu nehmen, ſondern auch durch eigene Verordnungen dabei alles Dasjenige zu hindern, was dem öffentlichen Wohle nachtheilig ſeyn könnte.

Art. 14. Solche Gegenſtände gemiſchter Natur (Art. 13) ſind unter anderen insbeſondere:

1) Anordnungen über den äußeren Gottesdienſt, deſſen Zeit, Ort, Anzahl ꝛc.;
2) die Errichtung und Abſchaffung oder Beſchränkung klöſterlicher Einrichtungen;
3) die Anordnung, Beſchränkung oder Abſchaffung der nicht zu den weſentlichen Theilen des Kultus gehörigen Feierlichkeiten, Ceremonien, Prozeſſionen, Feiertage und dergleichen mehr;
4) die Beſetzung der Kirchenämter und die Ertheilung der Erlaubniß zu Prieſter- und Diakonen-Weihen;
5) die Eintheilung der Sprengel der verſchiedenen kirchlichen Behörden;
6) Anordnungen über geiſtliche Bildungs-, Verpflegungs- und Strafanſtalten;

7) Gegenſtände der Geſundheits-Polizei, in ſofern ſie zu gleicher Zeit auf kirchliche Anſtalten Bezug haben;
8) außerordentliche kirchliche Feierlichkeiten, zumal wenn dieſelben an Werktagen oder außerhalb der Kirche ſtatt haben ſollen;
9) Ehegeſetze, in ſofern ſie den bürgerlichen Vertrag nicht betreffen.

Art. 15. Von der Synode beſchloſſene und von der Staatsregierung beſtätigte Verordnungen über Gegenſtände gemiſchter Natur haben Geſetzeskraft, und ſind im Regierungsblatt von der Staatsregierung als ſolche zu publiciren.

Art. 16. Alle Biſchöfe des Königreichs ſtehen unter der Oberaufſicht der Synode, erhalten von ihr Befehle, und berichten ihr Alles, was auf die Wirkſamkeit der Synode Bezug hat.

Die Zahl und Ausdehnung der Bisthümer iſt nach Vernehmung der Synode von der Staatsregierung zu beſtimmen.

Die Bisthümer ſollen auf gehörige Weiſe dotirt, und die Erzbiſchöfe und Biſchöfe auf Vorſchlag der Synode von der Staatsregierung ernannt, und nach Vernehmung der Synode, jedoch nur in den kanoniſchen Fällen, verſezt, quiescirt oder zur Strafe ganz entſezt werden.

Wegen Eintheilung und Dotation der Pfarreien, ſowie wegen Ernennung zu denſelben und zu anderen geiſtlichen Aemtern wird durch beſondere Verordnungen Vorſorge getroffen werden.

Art. 17. In rein geiſtlichen Dingen übt die Synode die höchſte Gerichtsbarkeit über die geſammte Geiſtlichkeit, und nach den Beſtimmungen der Art. 10, Num. 8 auch über die Laien aus. Ihre Entſcheidungen können jedoch erſt nach erlangter Beſtätigung der Staatsregierung und den beſtehenden Geſetzen gemäß in Vollzug geſezt werden.

In weltlichen Dingen ſtehen die Geiſtlichen unter den weltlichen Geſetzen und unter den weltlichen Civil- und Strafgerichten.

Art. 18. Als weltliche, nach weltlichen Geſetzen zu

beurtheilende und ausſchließlich von der weltlichen Gewalt anzuordnende und zu richtende Gegenſtände ſind zu betrachten:

1) Verträge, teſtamentariſche Diſpoſitionen und andere bürgerliche Handlungen der Geiſtlichen;
2) Beſtimmungen über bewegliche und unbewegliche Güter, Renten, Nutzungen und ſonſtige Rechte der Kirchen, Klöſter und geiſtlichen Perſonen;
3) Verordnungen und Erkenntniſſe über alle bürgerlichen und als gemeine Polizeiübertretungen, Vergehen oder Verbrechen zu betrachtende Handlungen der Geiſtlichen;
4) Ehegeſetze, in ſofern ſie den bürgerlichen Vertrag und deſſen Wirkungen betreffen;
5) Anordnungen über die Einrichtung der Geburts-, Sterbe- und Trauungsbücher als Regiſter des Civilſtandes, ferner über die Einrichtung und Beweiskraft der Kirchenbücher und anderer pfarramtlichen Dokumente; endlich
6) allgemeine Normen über die Verbindlichkeit zur Erbauung und Erhaltung der Kirchen- und geiſtlichen Gebäude.

Art. 19. Mit auswärtigen weltlichen oder geiſtlichen Behörden darf weder die Synode noch eine andere geiſtliche Behörde oder ein einzelner Geiſtlicher in Korreſpondenz oder in irgend ein anderes unmittelbares Verhältniß treten.

Jede ſolche Korreſpondenz geht durch das zuſtändige Staatsminiſterium.

Art. 20. So lange die geiſtliche Gewalt die Grenzen ihres Wirkungskreiſes nicht überſchreitet, hat dieſelbe ein Recht auf den Schutz der weltlichen Gewalt, und alle königlichen Behörden ſind verbunden, bei nachgewieſenen Verletzungen ihrer Rechte, auf deren Anrufen ſie zu ſchützen und zu unterſtützen.

Art. 21. Jeder Grieche, welcher ſich gegen die beſtehenden Verordnungen durch die geiſtliche Gewalt beſchwert glaubt, iſt befugt, den landesfürſtlichen Schutz anzurufen.

Eine ſolche Beſchwerde gegen den Mißbrauch der geiſtlichen Gewalt kann direkt bei der Staatsregierung, oder auch bei jeder Verwaltungsſtelle angebracht werden; ſie iſt von dem zuſtändigen Staatsminiſterium unterſuchen zu laſſen, und nur nach Vernehmung der Synode zu verbeſcheiden, eilige Fälle ausgenommen, in welchen auch ſchon vor der Vernehmung der Synode die angefochtene Verfügung von dem genannten Staatsminiſterium ſiſtirt werden kann.

Art. 22. Die Staatsregierung kann bei feierlichen Anläſſen durch Weiſungen an die Synode öffentliche Gebete und Dankfeſte anordnen.

Auch iſt dieſelbe berechtigt, unter königlichem Schutze allgemeine Kirchenverſammlungen zu berufen, die deßfalls nothwendigen Anordnungen zu treffen, namentlich auch deren Präſidenten und Sekretäre zu ernennen, ohne ſich jedoch in das Dogma ſelbſt einzumiſchen.

Art. 23. Der Präſident, Staatsprokurator und die Räthe der Synode, auch die Suppleanträthe nicht ausgenommen, haben den Rang der Staatsräthe, die Beiſitzer und der Sekretär aber den der Miniſterialräthe.

Der Präſident und Staatsprokurator haben, der kollegialen Ordnung gemäß, den Vortritt vor den Räthen.

Art. 24. Bei kirchlichen Ceremonien werden die Biſchöfe zuerſt für den König und dann auch für die Synode beten mit den Worten:

„Herr, gedenke zuerſt unſerer heiligen Synode, die du ꝛc.

Das Staats-Sekretariat des Kirchen- und Schulweſens iſt mit der Bekanntmachung und dem Vollzuge beauftragt.

Nauplia, den 4. Auguſt (23. Juli) 1833.

Im Namen des Königs
die Regentſchaft

Graf v. Armanſperg Prdt., v. Maurer, v. Heideck.

Die Staats-Sekretäre, S. Trikoupis Prdt.
A. Maurokordatos, G. Pſyllas, G. Praides,
J. Koletti, v. Schmalz.

Etwa vierzehn Tage ſpäter nach Erlaß dieſer Deklaration erſchien eine Verordnung, die den theilweiſe ſchon in der Deklaration feſtgeſezten Geſchäftsgang der Synode noch näher regelte. In denjenigen Fällen, die der Staatsregierung von minderer Bedeutung zu ſeyn ſchienen, ſollte das Vidit des Staatsprokurators hinreichend ſeyn, um einem von der Synode gefaßten Beſchluß ſtaatsrechtliche Gültigkeit zu verleihen und ihn in Vollzug ſetzen zu dürfen. Bei wichtigeren Fällen, die namentlich aufgeführt waren, ſollte die Erlaubniß des Miniſteriums des Kirchen- und Schulweſens eingeholt werden; die wichtigſten wurden dem Könige ſelbſt zur Entſcheidung vorbehalten.

Im Monat November des gleichen Jahrs erfolgte die Eintheilung der Diöceſen des Reichs. Ihre Anzahl ſollte zehn ſeyn. Jeder Kreis ſollte eine Diöceſe bilden; je am Sitze des Nomarchen ſollte auch der Biſchofsſitz ſeyn. Nun präſentirten ſich aber, während doch bloß zehn Bisthümer einzurichten waren, nach und nach 53 im Lande befindliche, theils längſt einheimiſche, theils eingewanderte Biſchöfe, und baten um Verſorgung. Man ſchuf daher noch 40 proviſoriſche Biſchofsſitze mit der Beſtimmung, daß im Falle der Erledigung eines dieſer proviſoriſchen Bisthümer daſſelbe nicht mehr durch einen Biſchof zu beſetzen, ſondern mit demjenigen Bisthum, das bisher ſeinen Sitz in der Kreishauptſtadt hatte, zu vereinigen ſey. Nachdem auf dieſe Weiſe für die höhere Geiſtlichkeit geſorgt war, ſollten auch die Verhältniſſe der niedern

Geiſtlichkeit näher regulirt werden. Die in der Regentſchaft eingetretene Spaltung verhinderte jedoch die Ausführung des Vorhabens, und die Sache ward bis auf Weiteres vertagt.

Zur Unterſtützung der in den Kreishauptſtädten eingeſezten Biſchöfe wurden endlich durch Verordnung vom 8. (20.) Jan. 1834 noch zwei geiſtliche Würden geſchaffen, oder vielmehr, da ſie der griechiſchen Kirche nie fremd geweſen waren, wieder ins Leben gerufen; es waren die Würden eines Protoſynkellos und eines Archidiakonus. Der erſte ſollte des Biſchofs geiſtlicher Rath und im Falle der Abweſenheit oder Verhinderung des Biſchofs deſſen geſetzlicher Vikarius ſeyn; der andere ſollte das Amt eines Sekretärs und Archivars verſehen. Beide hatten bei kirchlichen Feſtlichkeiten dem Biſchof zu aſſiſtiren. Demgemäß wurden ganz nach der Weiſe der biſchöflichen Ernennungen auf den Vorſchlag und die Präſentation der Synode für das Königreich Griechenland zehn Protoſynkellen und zehn Archidiakone ernannt, die gleich den Biſchöfen den Eid der Treue in die Hand des Staatſekretärs des Kirchen- und Schulweſens oder des von ihm delegirten Nomarchen, den kirchlichen Eid aber in die Hand der heiligen Synode oder eines von ihr delegirten Kreisbiſchofs abzulegen hatten.

Nachdem wir der Reihe nach die wichtigſten Aktenſtücke aufgezählt, auf welchen die nunmehrige Organiſation des Königreichs Griechenland beruht, haben wir noch Einiges, was ſich zunächſt daran

knüpfte, ſo wie die verſchiedenen Beurtheilungen, welche die Geſammtmaßregel erfuhr, in der Kürze zu erwähnen. Zwei Tage nach Bekanntmachung der oben angeführten Deklaration vom 6. Aug. (25. Juli) 1833 wurde die erſte heilige Synode ernannt. Präſident ward der Metropolit von Korinth, Kyrillos, Staatsprokurator der Miniſterialrath Konſtantinos Schinas; Mitglieder oder Räthe die Metropoliten Poiſios von Theben und Zakkaria von Santorin; der Exmetropolit von Lariſſa, Kyrillos, und der Biſchof Joſeph von Andruſſa; Sekretär der Prieſter Theokles Pharmakides. Die Synodalräthe ſollten für die Dauer ihrer Funktionen beſoldet werden.

Zwei Tage nach Ernennung der Synode wurde dieſelbe mit großer Feierlichkeit eingeſezt. Unter dem Donner der Kanonen von den Forts und den im Hafen liegenden Schiffen ward ein Feſtgottesdienſt gehalten, dem eine große Menge Volks zuſtrömte, und bei welchem auch die fremden Geſandtſchaften anweſend waren. Nur der ruſſiſche Geſandte ſammt dem ihm untergebenen Perſonale ließ ſich an dieſem Tage nirgends erblicken und ſchien durch Vermeidung des Feſtes ſeine Mißbilligung des gethanen Schrittes an den Tag zu legen. Dagegen bezeigte die großbritanniſche Regierung bald nach Einſetzung der Synode in einer eigenen an die Regentſchaft gerichteten Depeſche ihren Glückwunſch zu der glücklichen Durchführung der Maßregel. Freilich iſt, wenn es ſich von einer unparteiiſchen, vorurtheilsloſen Beurtheilung derſelben handelt, auf dieſe Glückwunſchbezeigung

der engliſchen Regierung, durch welche die Regentſchaft einigermaßen für das Mißfallen des ruſſiſchen Geſandten entſchädigt wurde, kein großes Gewicht zu legen, indem ohne Zweifel die engliſche Regierung in der Losſagung der königlich-griechiſchen Kirche von dem Patriarchenſtuhl zu Konſtantinopel eine Schmälerung des ruſſiſchen Einfluſſes erblicken mochte. Was den Patriarchen ſelbſt betrifft, ſo erhob er, ſo viel bekannt iſt, keine weiteren Schwierigkeiten gegen die neu errichtete Synode. Bei der Maſſe des Volkes jedoch, das überhaupt jeder Neuerung in religiöſen Dingen abhold iſt, war die ganze Maßregel beſonders wegen des an die Spitze der Kirche geſtellten lateiniſchen Fürſten Anfangs ganz unpopulär; indeſſen zeigte ſich für den Augenblick nirgends eine Bewegung oder ein förmlicher Widerſtand, obgleich es nicht an Aufreizungen fehlte.

Die liberalen Tagesblätter und alle Diejenigen, welche die proteſtantiſchen Ideen von der gänzlichen Unterordnung der Kirche unter den Staat in ſich aufgenommen hatten, ſchenkten ſchon zum Voraus der Maßregel ihren vollen Beifall. In ihren Raiſonnemens ward ſtets die nothwendige Unabhängigkeit der Kirche von einer äußern, d. h. ausländiſchen Macht in den Vordergrund geſtellt, hiedurch aber die totale Abhängigkeit derſelben von dem Staate, d. h. von der Regierung, welche gemäß jenen Ideen die Kirche zu ihrem bezahlten Funktionär zu machen ſucht, nur ſchlecht verhüllt. Da Hellas unabhängig ſey, ſchrieb unter Anderm der Helios, ſo könne ſeine

Kirche nicht von einer ausländiſchen Synode und nicht von einem Patriarchen abhangen, der unter dem Einfluſſe des Sultans ſtehe. Aufſtellung einer Nationalſynode ſey ſomit unumgänglich. Der Klerus, der ſich der Revolution ſo treu angeſchloſſen, habe Anſprüche auf Pflege; darum ſolle er nicht von Zehnten und freiwilligen Geſchenken leben, ſondern gleich den Richtern vom Staate bezählt werden; da Jeſuiten ſich in die Schulen und die Bildung des Abendlandes gemiſcht hätten, und ein Aehnliches auch für Griechenland zu befürchten wäre, ſo müſſe aller Einfluß, alles Einſchreiten der geiſtlichen Behörden in Organiſirung und Führung der Lehranſtalten verhindert werden; da die kirchlichen Gebräuche den Verkehrsgeſchäften keinen Eintrag thun dürfen, ſo müßte die Zeit der Feſte, Prozeſſionen und andere Umänderungen, welche die Synode etwa machen werde, unter der Aufſicht der königlichen Nomarchen ſtehen. Es iſt der Weg, ruft der Helios aus, den Klerus wieder zu der Würde zu erheben, den er unter den byzantiniſchen Kaiſern gehabt! Und beiſtimmend ſezt die Athene hinzu: wer daran zweifeln wollte, der ſolle nur die Kirchengeſchichte nachleſen.

Andrerſeits wurden die mancherlei Bedenklichkeiten und nachtheiligen Seiten, welche eine ſolche durchgreifende Neuerung darbot, nicht verſchwiegen, und namentlich wurde der Grad der Unabhängigkeit, den die griechiſche Kirche nach der neuen Einrichtung beſaß, mit der Stellung der ruſſiſchen Kirche, ſo wie mit der des proteſtantiſchen baieriſchen Oberkonſiſtoriums

mannigfach verglichen. Was die ruſſiſche Synode betrifft, nach deren Vorbild die griechiſche gebildet wurde, ſo haben auch dort die Mitglieder dem Kaiſer einen ſehr ſtrengen Eid der Treue zu leiſten, und außerdem kommt bei derſelben dem kaiſerlichen Prokurator ausdrücklich eine verneinende Stimme, ein Veto, zu. Dieß iſt nun zwar in der Deklaration über die Unabhängigkeit der Kirche nicht ausgeſprochen, aber nur ſchlecht verhüllt. Denn wenn in Artikel 9 der Deklaration im erſten Satze geſagt iſt, daß in allen inneren Angelegenheiten der Kirche, zu welchen nach Art. 10 die Glaubenslehre, die Form und Feier des Gottesdienſtes, die geiſtliche Amtsführung, der religiöſe Unterricht, die Kirchendisziplin u. ſ. w. gehören, die Synode unabhängig von der weltlichen Gewalt handle, ſo wird Dieß durch den unmittelbar nachfolgenden Satz ſogleich wieder aufgehoben, indem die Staatsgewalt „nach der hoheitlichen Aufſicht über alle innerhalb des Staats vorfallenden Handlungen und Ereigniſſe,“ nicht bloß von den über ſolche reinkirchlichen Gegenſtände gepflogenen Verhandlungen „Einſichtsnahme“ durch den Staatsprokurator ſich vorbehielt, ſondern auch bei ſolchen Synodalbeſchlüſſen, die ſich einzig mit den als innere Kirchenangelegenheit bezeichneten Gegenſtänden befaſſen, gemäß der an die Deklaration angehängten Geſchäftsordnung das Vidit des Staatsprokurators „zu Bekanntmachung und Vollzug des Synodalbeſchluſſes“ erforderlich iſt. Die Verweigerung dieſes Vidit, für

deſſen Ertheilung der Staatsprokurator perſönlich verantwortlich gemacht iſt, hat ſomit ganz die Wirkung des Veto, das dem Prokurator der ruſſiſchen Synode ausdrücklich und ohne die in der Deklaration über die „Unabhängigkeit“ der griechiſchen Kirche verſuchte Verhüllung zukommt.

Etwas geringere Aehnlichkeit hat die griechiſche Synode allerdings mit dem proteſtantiſch-baieriſchen Oberkonſiſtorium, mit welchem man ſie ebenfalls zuſammenzuſtellen pflegte. Zwar findet ſich die ſogenannte Unabhängigkeit der Kirche mit ihrer Unterordnung unter das Miniſterium des Innern, die Ausſcheidung des Reinkirchlichen, Gemiſchtkirchlichen, Weltlichen, die Beſetzung aller Kirchenämter durch das Staatsoberhaupt in der Deklaration ungefähr ebenſo wie in der Ordnung des proteſtantiſch-baieriſchen Oberkonſiſtoriums bis auf die Erklärung des römiſch-katholiſchen Königs zum Oberhaupte — hier der proteſtantiſchen, dort der orthodox-griechiſchen Kirche. Allein das baieriſche Konſiſtorium beſteht nicht bloß aus Geiſtlichen, ſondern zum Theil aus weltlichen Räthen mit einem weltlichen Präſidenten an der Spitze: die heilige griechiſche Synode beſteht nur aus Prälaten. Jene ſind definitiv angeſtellte, jedoch quiescirbare, auf andere Stellen zu entfernende Staatsdiener: die griechiſchen Synodalmitglieder wechſeln alljährlich nach des Königs oder der Regierung Belieben, die ihre ergebenen Anhänger bald zu unterſcheiden wiſſen wird. Bei der proteſtantiſch-baieriſchen Kirche nimmt die Gemeinde ſelbſt durch eine kirchliche

Generalſynode größern Antheil an der Leitung ihrer inneren Angelegenheiten: bei der griechiſchen Synode iſt der Einfluß der übrigen Kirche gänzlich abgeſchnitten. So finden wir denn wirklich mehrere Verſchiedenheiten in den beiderſeitigen Einrichtungen, und der Vorwurf, daß die Regentſchaft das baieriſch-proteſtantiſche Oberkonſiſtorium kopirt und nach Griechenland verſezt habe, iſt ungerecht; beziehen wir aber die verſchiedenen Einrichtungen auf die mehr oder minder unabhängige Stellung des einen wie des andern Kollegiums, ſo wird ſich ſo ziemlich das gleiche Reſultat ergeben, nämlich die Unabhängigkeit der Synode, als Vertreterin der Kirche, von jeder auswärtigen, d. h. ausländiſchen Macht, dafür aber volle Unterordnung unter das Staatsoberhaupt, das noch außerdem eines andern Glaubens als die Synode ſelbſt iſt.

Betrachten wir ſchließlich die ganze Maßregel von einem höhern Geſichtspunkte aus, ſo fand dieſelbe allerdings manche Bedenklichkeiten. „Durch die Losreißung von dem konſtantinopolitaniſchen Patriarchen und Aufſtellung einer ganz vom Staate abhängigen Synode,“ hieß es, „ward die ſo wichtige religiöſe Einheit mit den noch unter der türkiſchen Herrſchaft verharrenden griechiſchen Provinzen, die mehr als das Fünffache des jetzigen Königreichs Griechenland ausmachen, aufgelöst. Nun wird ſich dieſe moderne, durch den Abgeordneten eines römiſch-katholiſchen Fürſten in allen ihren Bewegungen beaufſichtigte, vom Staate bezahlte Synode zu gleichem Anſehen erheben,

wie der durch ein mehr denn tauſendjähriges Alter ehrwürdige Patriarchenſtuhl zu Konſtantinopel; nie werden ſich ihr, die ja ſchon im eignen Lande ſo mannigfach angefochten wird, die ſehnſuchtsvollen Blicke der übrigen Griechen zuwenden. Während einerſeits ſo viel von den Hoffnungen des jungen Königreichs, von ſeinem künftigen Antheil an der großen Beutetheilung „beim bevorſtehenden großen Feſte im Morgenlande“ geredet wird, hat nicht etwa die Regentſchaft über der leidenſchaftlichen Verfolgung des Zwecks, die Staatskirche modern-europäiſch zu organiſiren und vollkommen der Regierung dienſtbar zu machen, jene großen Hoffnungen durch Zerreißung des beſtandenen religiöſen Bandes gemindert, nachdem ſie ſchon vorher, über dem begierigen Wunſche, ſchnell ein europäiſch-gehorſames Heer zu beſitzen, durch die Austreibung und rückſichtsloſe Behandlung der Milizen und rumeliotiſchen Waffenhäuptlinge die Verbindung mit den kriegeriſchen Provinzen von Epirus, Theſſalien und Macedonien abgeſchnitten, und die Gemüther der wehrhafteſten Bevölkerung eben jener Landſtriche ſich entfremdet hatte, über welche das Wachsthum, wenn es eintrat, ſich ausbreiten mußte? Steht nicht zu befürchten, daß bei einer etwaigen Zerſtücklung des türkiſchen Reichs die Bevölkerung einer ſich ablöſenden Ländermaſſe viel eher geneigt iſt, einen zweiten europäiſch-griechiſchen Staat unter einem beſondern Oberhaupte zu bilden, als ſich mit dem bereits beſtehenden griechiſchen Königreiche zu vereinigen, wenn die wichtigſten von der Regierung dieſes Staats ergriffenen Maßregeln unpopulär,

ungriechiſch und überhaupt den im Morgenlande herrſchenden Sitten und Meinungen geradezu entgegen ſind? Wenn nun aber ferner offenbar iſt, daß auf die Länge das alte Verhältniß zum Patriarchen von Konſtantinopel nicht in gleicher Weiſe wie früher fortbeſtehen konnte, ſo ſchien doch in der That die Sache überhaupt nicht ſo ſehr zu dringen, indem ja auch Kapodiſtrias, vor den Schwierigkeiten einer definitiven Löſung zurückweichend, ſich mehrere Jahre mit einem Proviſorium geholfen hatte. In Betracht, daß die Regentſchaft, eben weil ſie in den Augen des Griechen heterodox war und einen lateiniſchen Fürſten zu vertreten hatte, um ſo mehr Vorſicht nöthig hatte, in Betracht ferner, daß die Löſung der Frage, ſtatt zu Beruhigung der ſo vielfach aufgeregten Gemüther zu dienen, nur einen neuen Zündſtoff in dieſelben warf und von den Parteien, wie es denn auch wirklich bald geſchah, zum Vorwand und Deckmantel für anderweitige feindſelige Abſichten mißbraucht werden konnte — wäre es gewiß wünſchenswerth geweſen, daß die Sache wenigſtens noch ſo lange beruht hätte, bis der griechiſche Geſandte in Konſtantinopel angekommen geweſen wäre, und mit dem dortigen Patriarchen den Verſuch zu einer Ausgleichung und Annäherung getroffen hätte. Von dem der griechiſchen Sache nicht abgeneigten Patriarchen wäre ohne Zweifel durch gütliche Unterhandlung die Uebertragung ſeiner Rechte an einen Vikarius, an einen Metropoliten von Griechenland, oder auch an eine Synode zu erwarten geweſen. Auf dieſe Art wäre einerſeits den Uebelwollenden

in Griechenland der religiöſe Vorwand genommen, das kirchliche Band mit der chriſtlichen Bevölkerung des türkiſchen Reichs wäre aufrecht erhalten und die Frage mit ſchonender Rückſicht auf Verhältniſſe, die durch mehr denn tauſendjähriges Alter geheiligt waren, gelöst worden. Allein von Seiten der Regentſchaft wurde die ganze Sache gleich von vorn herein anders gefaßt, gleich von vorn herein auf unmittelbare Trennung mit Raſchheit hingearbeitet und die mannigfachſten Rückſichten dem Einen Hauptzwecke — gänzliche Unterordnung der Kirche unter den Willen der Regierung — aufgeopfert u. ſ. w.“

Auf die ausführlichere Darſtellung der Verhältniſſe der griechiſchen Kirche laſſen wir einen kurzen Anhang über das griechiſche Mönchsweſen, ſowie über die wenig zahlreiche lateiniſche Kirche folgen.

Der Mönche gab es im Oriente und in Griechenland von Jeher eine große Zahl; der Orden dagegen im Grunde nur zwei. Die ſyriſchen und paläſtiniſchen Mönche folgen nämlich vorzugsweiſe der Regel des heiligen Antonius; die griechiſchen beinahe ohne Ausnahme der des heiligen Baſilius. Wie im Abendlande hat jedes Kloſter ſeinen Abt (ἡγούμενος), zuweilen auch Archimandrit genannt. Unter den Mönchen ſelbſt gibt es Prieſter und Diakone; die meiſten ſind bloß Mönche ſchlechtweg. Nach den Graden der Aufnahme führen ſie verſchiedene Benennungen; nämlich: Anfänger, Raſophoren genannt, weil ſie das einfache ſchwarze Kleid tragen; Kreuzträger oder Staurophoren, welche das kleine Ordenshabit tragen dürfen, und

endlich vollkommene Ordensleute, Megaloſchemen, welche den höchſten Grad bilden, und ſtreng genommen gar nicht ausgehen dürfen. Jeder jüngere Mönch pflegte von einem ältern an Kindesſtatt angenommen zu werden: bei dieſem Verhältniß war der ältere Mönch der Lehrer, der den jüngern in die Geheimniſſe des Mönchslebens einführte, der jüngere der Lehrling und Untergebene.

Gleichwie in der abendländiſchen Kirche die Klöſter theils unmittelbar unter dem Papſte, theils unter den Biſchöfen ſtanden, in deren Sprengel ſie lagen, ſo war es auch in der morgenländiſchen. Ein Theil der griechiſchen Klöſter hatte bisher direkt unter dem Patriarchen zu Konſtantinopel geſtanden, die anderen unter den Diöceſanbiſchöfen. Viele griechiſche Klöſter waren auch bloß Filialklöſter des im Oriente berühmten Kloſters auf dem Berge Athos, des Kloſters von Jeruſalem, genannt zum heiligen Grabe oder des Kloſters auf dem Sinai. Sie heißen Metochia, ſind im Grunde bloße Meiereien jener großen Klöſter, aus einer Kirche und einem Wohngebäude für die Mönche beſtehend, und haben ihre Einkünfte an jene großen Klöſter abzugeben. Die Frauenklöſter, deren es innerhalb des Gebietes des nunmehrigen Königreichs Griechenland ebenfalls eine Anzahl gab, folgten gleich den Mannsklöſtern, ſämmtlich der Regel des heiligen Baſilius; ſie befanden ſich ſchon lange ſehr in Verfall und in Armuth.

Auch auf die Klöſter hatte der Freiheitskrieg und die auf denſelben gefolgte Anarchie ſehr verderblich

eingewirkt. Die alten Ordnungen ſchienen ganz in Vergeſſenheit gerathen zu ſeyn; die Abtswahlen wurden nicht mehr nach der vorgeſchriebenen Regel vorgenommen; der erſte beſte Mönch, der den Schutz des benachbarten Primaten zu erkaufen vermochte, ſtellte ſich eigenmächtiger Weiſe an die Spitze des Kloſters und bemächtigte ſich der Einkünfte deſſelben; die Mönche verließen gegen die Ordensregeln und das von ihnen abgelegte Gelübde ihre Klöſter und führten ſammt den aus der Türkei eingewanderten Mönchen ein umherziehendes Bettlerleben, und während früher in manchen Klöſtern der Zutritt von Frauen ſo ſtreng verpönt war, daß nicht einmal Hühner oder andere Thiere weiblichen Geſchlechts ſich im Kloſter aufhalten durften, ſo wurde es auch in dieſem Punkte nicht mehr ſtrenge genommen. Was Kapodiſtrias zu Wiederherſtellung der Ordnung unternahm, waren bloße Verſuche. Es wurden zwar im Jahr 1809 zwei geiſtliche Kommiſſionen ernannt, von denen die eine den Peloponnes, die andre die Inſeln bereiſen ſollte, um die Kirchen und die Klöſter zu inſpiziren, ihr Vermögen zu konſtatiren und manche anerkannte Mißbräuche abzuſtellen. Durch einen Beſchluß des Nationalkongreſſes vom $\frac{2}{14}$ Auguſt 1829 war Kapodiſtrias ſogar ermächtigt worden, zu Gunſten der Kirche, der Schulen und der Staatsdruckerei über die den milden Stiftungen vermachten Legate und über die Einkünfte der Kirchen und Klöſter zu verfügen. Allein jene Kommiſſionen vollführten ihren Auftrag ſehr unvollſtändig; das genannte Dekret kam ebenfalls

nicht zum Vollzug, und es blieb ſomit, da die Regierungszeit Kapodiſtrias zu kurz war und ſeine Thätigkeit von ſo vielen Seiten in Anſpruch genommen wurde, bei dem alten Unfuge.

Die Regentſchaft trat auch in dieſem Zweige energiſcher und radikaler auf. Sie ließ, um vorerſt klar in der Sache ſehen zu können, von ſachkundigen Männern über die Zahl der Klöſter und der Mönche und über die Einkünfte derſelben Nachforſchungen anſtellen, die zwar bei dem Mangel an Vorarbeiten und Notizen ziemlich unvollkommen ausfallen mußten, indeſſen doch einiges Licht über den bisher ſehr im Dunkeln gebliebenen Stand der griechiſchen Klöſter verbreiteten. Gemäß dieſen Nachforſchungen ſoll ſich nun die Zahl der im Königreich Griechenland befindlichen Mannsklöſter auf 518, die der Frauenklöſter auf 40, die Zahl der Mönche auf 4111, die der Nonnen auf 287 belaufen haben. Die meiſten Klöſter fanden ſich im Peloponneſe, eine verhältnißmäßig mittlere Zahl auf den Inſeln, die wenigſten auf dem griechiſchen Feſtlande. Die Verzeichniſſe über die Einkünfte derſelben, die St.R. v. Maurer in runden Summen nach ungefähren Schätzungen angibt, beweiſen wenigſtens ſo viel, daß dieſelben ſehr beträchtlich waren; man ſchrieb ihnen (was ohne Zweifel ſehr übertrieben iſt) den vierten Theil des Grund und Bodens von ganz Griechenland zu; das jährliche Einkommen aller Klöſter aber ward auf mehr als dritthalb Millionen Drachmen angegeben.

Von den 518 Mannsklöſtern ſtanden etwa 120

ganz leer; ihre Revenüen hatten größtentheils die benachbarten Primaten an ſich geriſſen — ein weiteres charakteriſtiſches Merkmal des während der Anarchie eingeriſſenen Primaten-Deſpotismus. Während es nun aber doch hie und da ſehr zahlreich bevölkerte Klöſter gab, wie z. B. das Kloſter Megaſpilion oder die große Höhle (μεγα Σπηλαιον), das 140 Bewohner mit einem jährlichen Einkommen von etwa 40,000 ſpaniſchen Piaſtern zählte, ſo war doch eine überwiegende Anzahl von weniger als fünf Mönchen bewohnt. Auch ihre Einkünfte wurden großentheils verſchleudert; hin und wieder lebten die Verwandten von Mönchen zu ganzen Familien mit Weib und Kind in dem Kloſter und auf Koſten deſſelben. Etwa 82 Klöſter enthielten mehr als fünf Mönche; doch war auch ihr Einkommen für die anweſenden Mönche zu groß, ſomit eine beſſere Verwendung deſſelben wünſchenswerth.

Die Regentſchaft verordnete ſofort im September 1833, daß die Güter jener Klöſter, in denen ſich entweder gar keine Mönche oder nicht mehr als fünf vorfänden, verpachtet und der Pachtſchilling eben in jene für Kirchen- und Schulzwecke beſtimmte Kaſſe, zu deren Errichtung der Kongreß ſchon im Auguſt 1829 den Grafen Kapodiſtrias bevollmächtigt hatte, eingeworfen werden ſolle. Um aber nicht dem Vorwurf Raum zu geben, daß eine lateiniſche Regentſchaft räuberiſche Hand an das Gut griechiſcher Klöſter lege, durfte die ganze Maßregel nur als der endliche Vollzug eines ſchon von einer griechiſchen

Nationalverſammlung, ſomit längſt vor dem Aufzug der Regentſchaft gefaßten Beſchluſſes erſcheinen. Außerdem ließ man für die Mönche ſelbſt jede mögliche Erleichterung eintreten, ſo daß es beinahe ſcheint, als hätte ſich die Regentſchaft viel mehr vor dieſer geiſtlichen Miliz gefürchtet, als vor den Palikaren, gegen welche mit einer ſchonungsloſen Rückſicht verfahren wurde. Die Mönche der in Pacht zu gebenden Klöſter ſollten ſich gemäß der Vollzugsanordnung in ein anderes Kloſter begeben und in dieſer Hinſicht freie Wahl haben. Ferner ſollten bei der Verpachtung die in einem Kloſter vorfindlichen Mönche, welche den Pacht zu übernehmen erklärten, den Vorzug vor jedem andern Pachtliebhaber haben und in dieſem Falle ſogar ihren Wohnſitz in dem Kloſter beibehalten dürfen, auch wenn ſich keine fünf Mönche darin vorfinden ſollten. Die übrigen beibehaltenen Klöſter aber ſollten verbunden ſeyn, zehn Prozente von ihren jährlichen Einkünften an die oben erwähnte Kirchen- und Schulkaſſe, über welche eine abgeſonderte Verrechnung geführt werden ſollte, abzugeben.

Auf dieſe Weiſe wurden, ohne daß etwas von Widerſtand gegen die Ausführung dieſer Maßregeln verlautete, die früheren 400 Mannsklöſter auf 82 reduzirt, und zugleich für das Kirchen- und Schulweſen ein Fond geſchaffen, von dem Staatsrath Maurer erwartete, daß er eine Höhe erreichen werde, wie ihn bis jezt kein Staat in ähnlicher Weiſe beſitze. Der Betrag der vorgenommenen Verpachtungen belief ſich im erſten Jahre auf beinahe 400,000

Drachmen — eine allerdings bedeutende Summe, deren zweckgemäße Verwendung jedoch **Maurer**, der die ganze Maßregel leitete, nicht mehr in Griechenland erlebte.

Aehnliche Vorkehrungen wurden auch hinſichtlich der Frauenklöſter getroffen, die ſich in einem ſehr zerrütteten Zuſtande befanden. Die hierüber erlaſſene Verordnung, durch welche etwa 30 bis 40 Frauenklöſter auf 3 reduzirt wurden, und die außerdem zur Folge hatte, daß die meiſten, zumal die jüngeren Nonnen, in die Welt zurückkehrten und dem entvölkerten Griechenland wieder geſchenkt wurden, verdient den Beifall aller aufgeklärten Zeitgenoſſen. Ihr Inhalt lautet folgendermaßen:

Verordnung, die Organiſation der Nonnenklöster betreffend.

Otto, von Gottes Gnaden König von Griechenland.

Wir haben auf den Vorſchlag der heiligen Synode und nach Vernehmung Unſeres Staatsminiſteriums des Kirchen- und Schulweſens beſchloſſen und verordnen wie folgt:

Art. 1. Es ſollen künftig nur noch drei Nonnenklöſter beſtehen, eines auf den Inſeln, ein anderes im Peloponnes und das dritte im Feſtgriechenland.

Alle übrigen bisher beſtandenen Frauenklöſter ſind aufgehoben.

Für den Fall, daß dieſe drei Klöſter zur Aufnahme der vorhandenen Nonnen nicht hinreichen ſollten, behalten Wir Uns vor, noch ein viertes Kloſter, jedoch nur proviſoriſch, beizubehalten.

Art. 2. Die Nonnen der beizubehaltenden Klöſter wird die heilige Synode bezeichnen und die Staatsregierung durch eine beſondere Verordnung bekannt machen.

Art. 3. Jedes Frauenkloſter ſoll aus wenigſtens dreißig Nonnen beſtehen.

Findet ſich in einem der nach Art. 1 und 2 beibehaltenen Klöſter dieſe Anzahl nicht vor, ſo iſt das Kloſter aufzuheben, und die Nonnen haben in ein anderes der beibehaltenen Klöſter einzutreten.

Art. 4. Die Nonnen, welche das vierzigſte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, ſind von dem Diöceſan-Biſchofe aufzufordern, das Kloſterleben zu verlaſſen und wieder in die Welt zurückzukehren. Denſelben iſt aus Auftrag und im Namen der heiligen Synode von dem Biſchofe zu eröffnen, daß ſie dieſes ohne Gewiſſensvorwurf thun können.

Sollte jedoch die eine oder die andere einen beſondern Beruf zum Kloſterleben fühlen, ſo iſt es ihr mit Genehmigung des Biſchofs geſtattet, in eines der in Art. 1 und 2 beſtimmten Klöſter einzutreten, in ſofern dieſelbe von unbeſcholtenen und tadelfreien Sitten iſt.

Art. 5. Nonnen, welche das vierzigſte Lebensjahr bereits zurückgelegt haben, iſt es freizuſtellen, ob ſie das Kloſterleben ganz verlaſſen, oder in eines der nach Art. 1 und 2 zu bezeichnenden Klöſter eintreten wollen.

Ihre deßfallſige Erklärung haben ſie alsbald bei dem Diöceſanbiſchof abzugeben. Zum Uebertritt in eines der beſtimmten Klöſter iſt ihnen eine Friſt von ſechs Monaten geſtattet.

Art. 6. Die Requiſiten zur Aufnahme, die Lebensweiſe der Nonnen, die Disciplin und Ordnung im Kloſter überhaupt ſoll von der heiligen Synode den alten klöſterlichen Vorſchriften gemäß beſtimmt und angeordnet werden.

Insbeſondere ſind die Nonnen verpflichtet:

1) ſich mit weiblichen Arbeiten zu beſchäftigen;

2) die von der Staatsregierung dem Kloſter zugewieſenen Armen, Kranken, Blöd- und Wahnſinnigen aufzunehmen und zu verpflegen;

3) den ihnen von der Staatsregierung zugewieſenen armen und verwaisten Mädchen unentgeltlich Unterricht zu ertheilen.

Art. 7. Dieſe Klöſter ſtehen unter einer doppelten Aufſicht:

1) Unter der Aufſicht des Diöceſanbiſchofs und der Oberaufſicht der Synode hinſichtlich der rein geiſtlichen Angelegenheiten;

2) unter der Aufſicht des Nomarchen und der Oberaufſicht des Staatsminiſteriums des Kirchen- und Schulweſens in Beziehung auf die weltlichen Angelegenheiten des Kloſters.

Art. 8. Das geſammte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Frauenklöſter wird, den beſtehenden Geſetzen gemäß, für Rechnung der für das Kirchen- und Schulweſen gebildeten Kaſſe eingezogen, mit Ausnahme von vier bis ſechs an das Kloſter anſtoßenden Stremmen, welche zur Anlegung eines Gartens den Nonnen zu überlaſſen ſind.

Art. 9. Die Nonnen, welche das Kloſterleben verlaſſen und an das Kloſtervermögen Rechte zu haben glauben, können dieſelben vor den Civilgerichten geltend machen.

Art. 10. An der Spitze eines jeden Frauenkloſters ſteht ein Kloſter-Oekonomos.

Derſelbe ſoll durch Einſicht und Tugend ausgezeichnet, durch ſein heiliges und unſträfliches Leben bekannt, und über ſechszig Jahre alt ſeyn.

Er wird von der heiligen Synode ernannt, kann aber erſt nach erlangter königlicher Beſtätigung und nach geleiſtetem Eide ſein Amt antreten.

Art. 11. Den Eid der Treue hat der Oekonomos in die Hände des Nomarchen, außerdem aber noch in die Hände des Diöceſanbiſchofs folgenden Eid zu leiſten:

„Ich ſchwöre genaue Erfüllung meiner Amtspflichten nach
„den heiligen Geſetzen und den königlichen Verordnungen,
„ſowie Gehorſam gegen meine von dem Könige einge-
„ſetzten geiſtlichen Oberen.“

Ueber beide Eidesleiſtungen ſind Protokolle abzufaſſen, und das Protokoll über den Eid der Treue iſt im Archive

des Nomarchen, das Protokoll über den leztern Eid aber im Archive des Bisthums zu hinterlegen.

Art. 12. Der Oekonomos hat die unmittelbare Aufſicht über das Kloſter, ſowie die Leitung ſämmtlicher Angelegenheiten deſſelben.

Insbeſondere hat derſelbe

1) über die Aufführung der Nonnen ſowie über die Kloſterdisciplin überhaupt zu wachen;

2) die Schlüſſel des Kloſters zu bewahren;

3) für die Nahrung, Kleidung und Verpflegung der dem Kloſter Angehörigen Sorge zu tragen.

In lezterer Beziehung ſtehen dem Oekonomos alle Rechte und Verbindlichkeiten eines Verwaltungsbeamten zu. Namentlich ſoll derſelbe alle drei Monate den Koſtenvoranſchlag des nächſten Vierteljahres dem Nomarchen vorlegen, und unter eigene Verantwortlichkeit regelmäßige Bücher über die Ausgaben und Einnahmen führen.

Art. 13. Als Pfarrer und Beichtvater des Kloſters iſt von dem Oekonomos im Einverſtändniſſe mit dem Biſchofe der Diöceſe ein durch Tugend und Einſicht ausgezeichneter Geiſtlicher der Umgegend, der ſein ſechszigſtes Jahr bereits zurückgelegt hat, zu bezeichnen.

Der auf dieſe Weiſe Bezeichnete erhält aus der Kloſterkaſſe einen monatlichen Gehalt von dreißig Drachmen, darf jedoch ſein Amt erſt dann antreten, wenn er vom Staatsminiſterium des Kirchen- und Schulweſens beſtätigt worden iſt.

Der Gehalt beginnt vom Tage der erlangten Beſtätigung.

Im Verhinderungsfalle des Oekonomos hat dieſer Geiſtliche deſſen Stelle zu verſehen, dieſes jedoch erſt nach Leiſtung des im Art. 11 feſtgeſezten Eides.

Art. 14. Der Kloſter-Oekonomos ſteht unter der im Art. 6 erwähnten doppelten Aufſicht, und hat daher wegen der geiſtlichen Angelegenheiten des Kloſters an den Biſchof, wegen der weltlichen Angelegenheiten aber an den Nomarchen zu berichten.

Außerdem ſind auch die im Art. 7 beſtimmten geiſtlichen Behörden berechtigt, das Kloſter in eigener Perſon oder durch abgeordnete Kommiſſarien einer Viſitation zu unterwerfen.

Art. 15. Der Oekonomos erhält aus der Kloſterkaſſe einen monatlichen Gehalt von hundert Drachmen, und außerdem noch freie Koſt und Wohnung im Kloſter ſelbſt.

Der Gehaltsbezug beginnt am Tage des nach Art. 11 zu leiſtenden Eides der Treue.

Art. 16. Unter dem Vorſitze des Oekonomos haben die Nonnen des Kloſters nach Mehrheit der Stimmen aus ihrer Mitte drei Kandidaten zur Aebtiſſin zu erwählen.

Die getroffene Wahl iſt von dem Oekonomos dem Biſchofe, und von dieſem der Synode nebſt Bericht vorzulegen.

Aus den drei Kandidaten hat die Synode die Aebtiſſin zu ernennen, welche jedoch erſt nach der von dem Staats-Miniſterium des Kirchen- und Schulweſens erhaltenen Beſtätigung ihr Amt antreten darf.

Art. 17. Die Rechte und Verbindlichkeiten der Aebtiſſin ſind den alten klöſterlichen Vorſchriften gemäß von der heiligen Synode zu beſtimmen.

Insbeſondere ſoll die untergeordnete Dienerſchaft im Kloſter auf Vorſchlag der Aebtiſſin von dem Kloſterökonomos ernannt, und auf dieſelbe Weiſe wieder des Dienſtes entlaſſen werden.

Art. 18. Die muthmaßlichen Bedürfniſſe des Kloſters ſollen von Vierteljahr zu Vierteljahr auf den Bericht des Nomarchen vom Staats-Miniſterium des Kirchen- und Schulweſens feſtgeſezt werden.

Für die Ausgaben iſt eine eigene Kloſterkaſſe aus den Einkünften des Kloſters und aus dem Ertrage der im Art. 6 Nr. 1 erwähnten Arbeiten zu bilden. Das etwaige Deficit ſoll durch die für das Kirchen- und Schulweſen gebildete Kaſſe auf Anweiſung des eben genannten Staats-Miniſteriums gedeckt werden.

Art. 19. Das Staats-Miniſterium des Kirchen- und

Schulweſens iſt mit der Bekanntmachung und dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Nauplia, den 25. Februar (9. März) 1833.

Im Namen des Königs
die Regentſchaft
Graf v. Armanſperg Prdt., v. Maurer, v. Heideck.
Der Staats-Sekretär des Kirchen- und Schulweſens,
E. D. Schinas.

Wir ſchließen die ganze von dem Kirchenweſen Griechenlands handelnde Darſtellung mit einigen Worten über die Verhältniſſe der lateiniſchen Kirche, die auf den Inſeln des Königreichs im Ganzen etwa 20,000 Bekenner zählt, über deren Anſiedlung mitten unter einer nach Abkunft und Religion rein-griechiſchen Bevölkerung bereits im zweiten Kapitel das Gehörige bemerkt worden iſt.

Die ſämmtliche katholiſche Bevölkerung Griechenlands erkennt nach dem Papſt zu Rom als ihren Oberhirten den Erzbiſchof auf Naxos (früher auf Rhodus), der zu gleicher Zeit Metropolitan aller lateiniſchen Bisthümer im ägeiſchen Meere iſt. Solcher Bisthümer gibt es vier, zu Syra, Tinos, Santorin und Chios, welches leztere nicht zum Königreich Griechenland gehört. Die Wahl der Biſchöfe geſchah bisher gemeinſchaftlich durch die Krone Frankreich, als der Beſchützerin der lateiniſchen Chriſten im Orient, und durch die römiſche Kurie. Doch war es mehr eine Präſentation als eine Wahl; denn wie kein griechiſcher, ſo durfte auch kein lateiniſcher Biſchof ohne einen von dem Sultan gegen Bezahlung erlangten Barath ſein Amt antreten. Wegen

des franzöſiſchen Schutzes waren dieſe lateiniſchen Biſchöfe ſammt der ihnen untergebenen Herde ſicherer vor den Mißhandlungen der Türken, als ihre griechiſch-katholiſchen Brüder, obgleich es nicht an Beiſpielen fehlt, wo die Pforte auch ihnen ihre Oberherrlichkeit zu fühlen gab. Mit der römiſchen Kurie ſtanden ſie in ſteter enger Verbindung, und ſowohl geiſtliche als weltliche Streitfragen wurden in lezter Inſtanz vor den Papſt zu Rom gebracht, gerade wie von Seiten der Griechen die ihrigen vor den Patriarchen zu Konſtantinopel. Auch die lateiniſchen Biſchöfe und Prieſter übten auf weltliche Verhandlungen aller Art großen Einfluß und ſtanden im Genuß beträchtlicher Einkünfte, wozu noch ein jährlicher, den Biſchöfen von Frankreich gereichter Gehalt kam. Die lateiniſchen Klöſter waren verhältnißmäßig minder zahlreich als die griechiſchen, aber ebenfalls im Beſitz beträchtlicher Revenüen.

In der neueren Zeit hatten die früher gegen einander ſehr feindſelig geſinnten lateiniſchen und griechiſchen Inſelbewohner ſich gegenſeitig genähert. Die Lateiner feierten mit Erlaubniß des Papſtes ihre Feſte nicht nach dem Gregorianiſchen, ſondern mit den Griechen nach dem Julianiſchen Kalender. Viele Kirchen dienten den Lateinern und den Griechen gemeinſchaftlich zum Gottesdienſte. In Tinos wurde ſogar in einer und derſelben Kirche die lateiniſche und die griechiſche Meſſe zu gleicher Zeit gehalten, ſo daß, nachdem der lateiniſche Diakonus die Epiſtel und das Evangelium lateiniſch geſungen, der griechiſche

Prieſter daſſelbe ebenfalls in griechiſcher Sprache ſang. Auch gemiſchte Ehen zwiſchen Griechen und Lateinern waren nicht ſelten. Nach Maurers Angabe regte ſich zu den Zeiten des Freiheitskampfes wieder etwas von dem alten Groll zwiſchen Griechen und Lateinern, indem die lezteren von den erſteren angeklagt wurden, an dem Kampfe gegen die türkiſche Oberherrſchaft geringern Antheil zu nehmen; ja ſogar des Einverſtändniſſes und geheimen Zuſammenhaltens mit der Pforte wurden ſie von den orthodoxen Griechen beſchuldigt. Die ſämmtlichen Rechtsverhältniſſe der lateiniſchen Kirchen blieben indeſſen dieſelben wie früher. Nur iſt zu erwähnen, daß dem Papſte zu Rom die Zeiten der Verwirrung eine günſtige Gelegenheit ſchienen, ein weiteres lateiniſches Bisthum in Griechenland zu errrichten. Es ward nämlich, obgleich für eine Gemeinde von 20,000 Seelen bereits vier Bisthümer beſtanden, der ganze Peloponnes, in welchem ſich auch jezt noch mit Inbegriff der Philhellenen keine 50 katholiſchen Chriſten befanden, von Rom aus dem Bisthum Zante zugetheilt. Die damalige griechiſche Staatsgewalt nahm jedoch von dieſer Anordnung eines fünften lateiniſchen Bisthums keine Notiz, und ſie war auch ohne weitere Folgen, außer daß ein lateiniſcher Kapuziner als Miſſionär in Patras erſchien.

Nach der Ernennung des Prinzen Otto zum König von Griechenland brach die lateiniſche Bevölkerung der Inſeln in lauten Jubel aus und hob es gefliſſentlich hervor, daß der neue Herrſcher einer der

Ihrigen ſey. Um ſo mehr war die Regentſchaft bemüht, in Sachen des Glaubens die vollkommenſte Unparteilichkeit und Toleranz zu beweiſen und dieſe Grundſätze auch öffentlich auszuſprechen. Da nun aber im Gefolge König Otto's viele Katholiken und auch Proteſtanten nach Griechenland gekommen waren, ſo ward vorerſt in Nauplia ein katholiſcher und auch ein proteſtantiſcher Gottesdienſt eingerichtet. Der Schutz endlich, den Frankreich bisher der lateiniſchen Kirche in Griechenland gewährt hatte, konnte nunmehr als überflüſſig erſcheinen. Frankreich leiſtete daher förmlich darauf Verzicht, und die Rechte, die in Folge dieſes Verhältniſſes von der franzöſiſchen Krone ausgeübt worden waren, gingen auf König Otto über. Nur in Einem Punkte wurden die bisherigen Befugniſſe der katholiſchen Kirche beſchränkt; es ward nämlich für Wahrung der aus der Staatsgewalt fließenden Kirchenhoheit feſtgeſezt, daß der Verkehr der katholiſchen Geiſtlichkeit mit der römiſchen Kurie nur durch das Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten Statt haben dürfe. Im Uebrigen kam die katholiſche Geiſtlichkeit zu dem Miniſterium des Kultus und des öffentlichen Unterrichts in daſſelbe Verhältniß, wie die griechiſche orthodoxe.

Siebentes Kapitel.

Von den Schulen. — Das Gelehrten- und Erziehungswesen vor und während der Revolutionszeit. — Von der Regentſchaft wiederhergeſtellte oder neugegründete Inſtitute. — Schulgeſetz. — Gründung eines Schullehrer-Seminars. — Antiquitätenweſen.

Auch bei dieſem Kapitel finden wir es, wie bei dem vorangegangenen, paſſend, ehe wir zu einer Darſtellung Deſſen ſchreiten, was die alte Regentſchaft für Schulen und Volksbildung gethan, uns die im Laufe der neueſten Zeit auf dem Gebiete des griechiſchen Gelehrten- und Erziehungsweſens ſtattgehabten Erſcheinungen in gedrängter Ueberſicht zu vergegenwärtigen, um uns in den Stand zu ſetzen, die Leiſtungen der Regentſchaft, welche durch eine frühere Vergangenheit bedingt ſind, richtiger zu beurtheilen und namentlich die Vorwürfe zu würdigen, welche derſelben ebenſowohl wegen Deſſen, was ſie auf dem fraglichen Gebiete gethan, als wegen Deſſen, was ſie unterlaſſen, von ſo vielen Seiten her gemacht wurden.

Nach beinahe gänzlicher Verdunklung alles wiſſenſchaftlichen Lebens in Folge der Unterjochung durch ein barbariſches Volk und der dadurch herbeigeführten Auswanderung vieler angeſehenen griechiſchen Gelehrten in das europäiſche Abendland begann es erſt gegen den Anfang des achtzehnten Jahrhunderts in der alten Heimath des Lichtes wieder zu tagen. Den erſten Anſtoß zu einer erneuten Bewegung auf dem

geiſtigen Gebiete gaben die mannigfachen Handelsberührungen, in welche die Griechen mit gebildeteren chriſtlichen Völkern kamen. Dieſer Verkehr weckte in ihnen das Bedürfniß eigener größerer Bildung; zu gleicher Zeit ſchaffte er aber auch die zur Erwerbung derſelben und für Gründung wiſſenſchaftlicher Anſtalten nothwendigen Geldmittel.

Ein reicher Kaufmann Manolakis war es, der in der zweiten Hälfte des ſiebenzehnten Jahrhunderts auf eigene Koſten die erſte Lehranſtalt im Phanar zu Konſtantinopel errichtete und die Lehrer an derſelben beſoldete. Im Jahr 1690 entſtand ebenfalls auf Koſten eines reichen Privatmanns eine helleniſche Schule in Janina; im Jahr 1730, geſtiftet von einer Geſellſchaft Handelsleute, eine weitere in Patmos. Zehn Jahre ſpäter errichteten zwei reiche Brüder Maruſos in Janina eine zweite Lehranſtalt, an deren Spitze ſie einen gelehrten Griechen, Eugenius Bulgaris, ſtellten. Durch dieſen berühmten Mann bekamen die wiſſenſchaftlichen Beſtrebungen in Griechenland einen neuen Anſtoß; er lehrte in Janina, Konſtantinopel und anderen Orten Philologie, Philoſophie, Phyſik, Mathematik, und verfaßte, da er als Haupthinderniß für die Bildung der Jugend den faſt gänzlichen Mangel an geeigneten Büchern erkannte, viele Schriften in den ebengenannten Fächern.

Manche gelehrte und wohlmeinende Männer folgten dem Beiſpiele von Bulgaris und bereiteten ſo den Anbruch einer neuen und beſſern Zeit vor.

Unter den Hauptbeförderern griechiſcher Bildung in den dem Freiheitskampfe unmittelbar vorhergehenden Jahrzehnten leuchtet vor allen anderen voran Adamantios Korais. Er hatte ſchon vor Anfang der franzöſiſchen Revolution ſich in Paris niedergelaſſen und war durch den Ruf ſeines Namens für eine große Zahl griechiſcher Jünglinge die Veranlaſſung, ſich ebendahin zu begeben, um ſich hier abendländiſche Bildung und Sitte anzueignen. Korais ſelbſt ſchrieb für alle Klaſſen von Griechen leicht verſtändliche, belehrende, aufmunternde Bücher, und veredelte vermittelſt ſeiner Schriften die neugriechiſche Sprache durch möglichſte Annäherung an das Althelleniſche. Er veranlaßte die Errichtung vieler neuen Lehranſtalten, die Sammlung von Bibliotheken, die Abfaſſung von Zeitſchriften. In Korais Sinne, zum Theil von ihm beſonders angeregt, wirkte an verſchiedenen Lehranſtalten eine ſtets wachſende Zahl wiſſenſchaftlich gebildeter Männer, deren Namen hier anzuführen nicht der Ort wäre.

Nun wurden nach und nach, wenigſtens in allen Hauptſtädten der türkiſchen Provinzen, helleniſche Schulen bald mit bald ohne Vorwiſſen der um das litterariſche Treiben der Griechen ſich wenig kümmernden türkiſchen Regierung errichtet. Die berühmteren dieſer Anſtalten befanden ſich außer einigen bereits genannten und ſchon früher geſtifteten zu Dimitzana, in Zagori auf dem Pelion, zu Theſſalonich, zu Vathope, auf dem Berge Athos, in Jaſſy, Kourontzesme, Athen, Miſſolunghi; die ausgezeichnetſten aber zu

Bukareſt, Janina, Kydonia, Konſtantinopel, Smyrna und Chios.

Am meiſten ward auf der leztgenannten Inſel geleiſtet. Von vierzehn Profeſſoren wurde in den alten und neuen Sprachen, in der Mathematik, Phyſik, Chemie, Metaphyſik, Ethik, Rhetorik, Logik, Unterricht ertheilt; von Verwaltungs- und Finanzwiſſenſchaften, von Jurisprudenz und dgl. wurde jedoch Nichts gelehrt, da für die griechiſche Jugend nirgends eine Ausſicht zu praktiſcher Anwendung dieſer Wiſſenſchaften vorhanden war. Die Zahl der Schüler, von denen ein großer Theil aus anderen Gegenden Griechenlands herbeigekommen war, ſoll ſich im Ganzen auf 800 belaufen haben.

Außer den genannten einheimiſchen wurden immer häufiger auch auswärtige Lehranſtalten beſucht, namentlich zu Venedig, Livorno, Wien, Odeſſa, und, vorzüglich durch Korais Namen und Einfluß, die zu Paris. Auch auf dieſen auswärtigen Lehranſtalten beſchäftigte ſich die griechiſche Jugend nicht ſowohl mit den ſogenannten Fakultätswiſſenſchaften, als vielmehr mit Philoſophie, mit den Naturwiſſenſchaften und namentlich mit Medizin. Viele in den Zeiten der Revolution bedeutend gewordene Männer hatten Medizin ſtudirt und dieſe zum Theil auch praktiſch geübt; z. B. Maurokordatos, Zographos, Klarakis, Kolettis und Andere.

Die Folge dieſes wiſſenſchaftlichen Aufſchwungs der Geiſter war außer dem Anſtoß, den durch denſelben ganz beſonders die politiſchen Unabhängigkeits-

Beſtrebungen erhielten, eine weitere gedoppelte: einmal wurde, da die höheren, zumal die auswärtigen Bildungsanſtalten nur wenigen und zwar den reicheren Klaſſen zu beſuchen möglich war, für die niederen Stände aber ein wohl organiſirtes Schulweſen durchaus fehlte, eine große Bildungsverſchiedenheit unter den griechiſchen Einwohnern des türkiſchen Reichs herbeigeführt; ſodann aber ſowohl von Seiten der niederen und ärmeren, als auch von Seiten der höheren und reicheren Klaſſen das Bedürfniß einer durchgreifenden, die Elemente, wie die höheren Wiſſenſchaften umfaſſenden Schul-Organiſation gefühlt.

In dieſe Beſtrebungen kam nun aber durch den Ausbruch der Revolution ein bedeutender Stillſtand; ja noch mehr, manches unter günſtigen Vorzeichen Begonnene wurde gänzlich wieder vernichtet. In der Wallachei, wo der Kampf begann, fielen bei Demetzana mehr als dreihundert ſtudirende Jünglinge. Die Schulen zu Kydonia und Chios, ſammt den damit verbundenen Bibliotheken und Sammlungen, wurden ein Raub der Flammen; wo überall der Kampf wüthete, in Janina, Miſſolunghi, im Peloponneſe wurden die Schulen geſchloſſen, zum Theil zerſtört; die Bibliotheken verſchwanden; die Bücher wurden zum Verfertigen von Patronen verbraucht; in Konſtantinopel verkaufte man die Bibliotheken der Griechen nach dem Pfunde und verwendete ſie zum Heizen türkiſcher Bäder. Doch auch mitten unter dieſen Stürmen erſtarb der wieder erwachte Trieb nach geiſtiger

Bildung nicht. Schon im Jahr 1823 verordnete der Nationalkongreß von Aſtros die Errichtung von Schulen des wechſelſeitigen Unterrichts. Da es an Geld fehlte, ſo gab der reiche Barbakis von Ipſara 600,000 türkiſche Piaſter. Nach und nach entſtanden Schulen in Argos, Tripolizza, Nauplia, auf Tinos, Andros und einigen anderen Inſeln; in Nauplia und Hydra wurden Buchdruckereien eingerichtet.

So fand die Lage der Dinge Graf Kapodiſtrias. Ihm bewilligte der Kongreß von Argos, von gleicher Geſinnung wie der National-Kongreß von Aſtros geleitet, im Auguſt 1829 die zu Errichtung von Volksſchulen, von Normalſchulen, in welchen Lehrer gebildet werden ſollten, und von höheren Unterrichtsanſtalten für nöthig erachteten Fonds, zu welchen noch manche Geſchenke und Legate von Griechen im In- und Auslande kamen.

Folgendes war am Ende des Jahrs 1830 der Beſtand der unter und von Kapodiſtrias errichteten Schulen: im Peloponneſe 38, auf den Inſeln und dem Feſtland zuſammen 48 Lankaſter'ſche Schulen; die meiſten errichtet auf Koſten der Gemeinden; unter den Lehrern viele unwiſſende Männer; Gegenſtände des Unterrichts nach einer Verordnung von Kapodiſtrias: „die unumgänglich nothwendigen Kenntniſſe für den geſelligen Menſchen: das Leſen, Schreiben, Rechnen, der Religions-Unterricht, die Belehrung über religiöſe und geſellige Pflichten u. ſ. w.“ Helleniſche Schulen, d. h. ſolche Schulen, in welchen altgriechiſche Sprache, Literatur und Geſchichte gelehrt wurde,

ſollen während Kapodiſtrias Regierung im Peloponneſe neunzehn, auf den Inſeln und dem Feſtland achtzehn, ebenfalls auf Koſten von Gemeinden und Privaten unterhalten worden ſeyn. Auf Staatskoſten dagegen wurde die ſchon im Jahr 1828 von Heideck in Nauplia organiſirte Militärſchule der Evelpiden unterhalten, im November 1829 in Aegina ein Gymnaſium unter dem Titel einer Centralſchule, ferner ein Waiſenhaus und auf Paros eine Art von geiſtlichem Seminar eingerichtet.

Die meiſten dieſer Anſtalten, welche nach den Angäben des Regentſchaftsgliedes v. Maurer, der die Notizen hierüber ſammelte, ſchon von Anfang an ziemlich nothdürftig beſtellt und noch im Entſtehen begriffen waren, erreichten nach kurzem Daſeyn, bereits im J. 1831, als Kapodiſtrias Herrſchaft zu wanken begann, und mehr noch im unglücklichen Jahr 1832 ihr Ende. Die von der Staatskaſſe beſoldeten Lehrer wurden nicht mehr bezahlt, bei der allgemeinen Verwirrung und Unſicherheit ſtellten auch Gemeinden und Privaten ihre Beiträge ein, die meiſten Lehrer verließen ihre Poſten, nur eine ganz kleine Zahl verharrte aus Liebe zur Wiſſenſchaft oder zu ihrem Vaterlande auf ihren Stellen und hoffte auf beſſere Zeiten. So hatte denn die vor dem Ausbruch des Freiheitskampfes in glückverheißender Entwicklung begriffene Schulbildung und Wiſſenſchaftlichkeit, nachdem ſie in Folge jenes Kampfes beinahe gänzlich untergegangen war, nach deſſen Beendigung wohl wieder einen ſchwachen Aufſchwung genommen;

allein die noch unheilbringenderen Parteizwiſte hatten das kaum Aufgebaute beinahe gänzlich wieder zerſtört. Nur der einmal angeregte Sinn für wiſſenſchaftliche Bildung blieb beſtehen, und erwartete von der Regentſchaft, daß ſie einen nicht unerklecklichen Theil der ihr zu Gebot ſtehenden Geldmittel zu Befriedigung des erwachten Bildungstriebes der Nation verwende.

Sehen wir denn, in wie weit und auf welche Weiſe die Regentſchaft dieſem Verlangen entſprochen.

Das Erſte, was ſie that, war, daß ſie durch ein Dekret vom 22. März 1833 eine Kommiſſion einſezte, um durch dieſelbe den wahren Stand des öffentlichen Unterrichts kennen zu lernen, und von ihr Anträge über die zweckmäßigſten Mittel zu Verbeſſerung deſſelben, namentlich aber zu Errichtung von Volksſchulen, helleniſchen Schulen, Gymnaſien und einer Univerſität entgegenzunehmen. Die Mitglieder dieſer Kommiſſion waren Schinas, Polyzoides Kokonis, Alexander Soutzos, Benthylos und Dr. Franz. Sie erhielten ſämmtlich Befehl, ſich ohne Säumniß in Nauplia einzufinden und ihre Arbeit zu beginnen. Dieſe Kommiſſion war lange beiſammen, und eines ihrer Mitglieder, Alexander Soutzos, der ſpäter ein der Regierung anfänglich nicht abgeneigtes Tagblatt redigirte, verſicherte auch, daß ſie ſich mit angeſtrengtem Eifer der ihr aufgetragenen Arbeit unterzogen habe. Allein während von der einen Seite über ihre Langſamkeit geklagt wurde, gab ihr Staatsrath v. Maurer Schuld, daß

das Reſultat ihrer Berathungen nur wenig brauchbar geweſen ſey. Bei der den Griechen eigenthümlichen Ungeduld, welche durch die von der Regentſchaft gehegten Erwartungen und durch den in Folge vorangegangener Ereigniſſe erregten Trieb nach Bildung noch geſteigert wurde, konnte es nicht fehlen, daß bald die Klage über Unthätigkeit der Regentſchaft oder des einſchlägigen Miniſteriums laut wurde. Noch vor Ablauf des Jahrs 1833 ließ ſich der Helios in ſeiner neunten Nummer ausführlich über den traurigen Zuſtand des öffentlichen Unterrichts in der Hauptſtadt vernehmen. „Der gelehrte Leontios,“ ſagte er unter Anderm, „iſt genöthigt, ſeine Schüler in dem Weiberſtande einer Kirche zu unterrichten, und auch dieſes Feld müſſe er räumen, ſo oft der ordentliche Gottesdienſt beginne. Die Unabhängigkeit der Nation, ſo habe man gehofft, ſollte das Werkzeug ihrer Bildung werden; dagegen finde ſich im Miniſterium des öffentlichen Unterrichts die größte Unthätigkeit, ſo daß weder die vorhandenen Lehrer bezahlt, noch für Herſtellung gehöriger Schul-Lokale geſorgt werde.“ — Der Miniſter wurde zwar abgeſezt, allein dadurch dem allgemeinen Verlangen nach Schulanſtalten noch nicht Genüge gethan. Daher erhoben ſich von Zeit zu Zeit Stimmen, die ſeinen Nachfolger auf den Nothzuſtand der ohne Zucht und Unterricht wild in den Straßen umherlaufenden Jugend hinwieſen und der Regentſchaft laut genug zuriefen, daß es dringender ſey, dieſem Uebel abzuhelfen, als für andere minder wichtige und oft bloße Aeußerlichkeiten

betreffende Anordnungen zu ſorgen; daß von den 60 Mill. Franken auch ein Theil zu Erziehung des Volkes verwendet werden ſollte ꝛc. Man ſagte ihr voraus, daß der Plan, mit dem ſie umgehe, die Schulen an die Klöſter zu verweiſen, und durch Mithülfe der heiligen Synode aus den Einkünften der Biſchöfe einen Schatz für die Unterrichtsanſtalten zu ſammeln, nimmer gelingen werde; man warf ihr ſogar vor, daß ſie, um das ganze Unterrichtsweſen nach Einem Plane, nach baieriſchem Modelle zu formen, nicht einmal die vorgefundenen Anſtalten erhalten und die angeſtellten Lehrer proviſoriſch bezahlt habe, ſo daß ſich auch die von früher her beſtandenen Schulen hätten auflöſen müſſen.

Dieſen lezteren Behauptungen widerſpricht St.R. v. Maurer, in deſſen Referatsgebiet das Schulweſen gehörte, auf das Beſtimmteſte und verſichert dagegen, daß man mehreren, in früherer Zeit angeſtellten Lehrern, die ſeit 12 bis 15 Monaten keinen Gehalt mehr bezogen, zu ihrer Aufmunterung abſchlägliche Zahlungen an ihren Rückſtänden geleiſtet habe, daß Dieß aber nicht genüzend geweſen ſey, das Schulweſen wieder in Gang zu bringen, weil — was man nicht eingeſtehen wollte — ſich mit jedem Tage klarer herausgeſtellt habe, daß es an tüchtigen Lehrern ſelbſt fehle.

Außerdem zählt Staatsrath v. Maurer auf, was von Seiten der Regentſchaft noch vor Erſcheinung des organiſchen Schulgeſetzes, theils zur Erhaltung beſtehender, theils zur Gründung neuer

Anſtalten, oder überhaupt für Erziehung der griechiſchen Jugend gethan wurde. Unter den erſten Maßregeln dieſer Art iſt ein am 16. Sept. 1833 von der Regentſchaft gefaßter Beſchluß zu nennen, dem gemäß in der zu München beſtehenden griechiſchen Erziehungsanſtalt 24 Freiplätze für ſolche Knaben errichtet wurden, deren Väter im Befreiungskriege entweder gefallen waren, oder ſich ſonſt um das Vaterland verdient gemacht haben. Dem Direktor dieſer Anſtalt wurde ein Gehalt ausgeworfen, zum Inſpektor derſelben von Seiten der Regentſchaft Hofrath Thierſch ernannt. Dieſe Ernennung wurde aber vom König Ludwig mißliebig aufgenommen; Thierſch wurde beſeitigt, und an ſeiner Stelle ein baieriſcher Oberoffizier mit der Aufſicht über das Inſtitut beauftragt.

Die Koſten, die ſich für jeden einzelnen Zögling auf 430 fl. beliefen, ſollten aus der für das Kirchen- und Schulweſen errichteten Kaſſe, von welcher bereits im Kapitel von der Kirche und den Klöſtern die Rede war, bezahlt werden, wurden aber einſtweilen von der griechiſchen Staatskaſſe vorgeſchoſſen. Die Namen der zuerſt aufgenommenen 24 Knaben, deren jüngſter ſieben, deren älteſter 15 Jahre alt war, erinnerten ſämmtlich an die berühmteſten Helden des Freiheitskampfes. Ein griechiſcher Prieſter wurde ihnen als Geleitsmann auf ihre Reiſe, die noch im Jahr 1833 Statt hatte, mitgegeben, und zugleich beauftragt, auch in München noch für ihre religiöſe Erziehung Sorge zu tragen. Auch einige

Mütter, die ſich von ihren Kleinen nicht trennen konnten, begleiteten den Zug.

Dieſer erſten Sendung folgten in kurzer Zeit neue, jedoch minder zahlreiche Sendungen griechiſcher Knaben nach, die ebenfalls größtentheils auf Koſten des Staats ihre Erziehung in München erhalten ſollten. Auch ſchon erwachſene Jünglinge reisten, wie in früherer Zeit, auf deutſche Univerſitäten und erhielten nach St.R. v. Maurers Angabe aus der griechiſchen Staatskaſſe Unterſtützung. Der Beſuch deutſcher Lehranſtalten war ganz im Sinne der Regentſchaft, und wurde auch von ihr möglichſt gefördert, indem ſie hievon eine ſolidere Bildung der Jugend erwartete, als von den vor der Revolution vorzugsweiſe beſuchten Anſtalten zu Paris.

Unter den von der Regentſchaft vorgefundenen Erziehungsinſtituten wurden außer der im Kapitel vom Militärweſen aufgeführten Evelpidenſchule namentlich zwei, die ſogenannte Centralſchule zu Aegina und das Waiſenhaus zu Aegina, wieder in eine beſſere Verfaſſung geſezt. Die erſtere Anſtalt wurde ſo ziemlich wie ein deutſches Gymnaſium eingerichtet. Ein gelehrter Grieche Genadios wurde zum Direktor ernannt, und neben zwei anderen neuen Profeſſoren auch ein Deutſcher, Dr. Ulrichs aus Bremen, für deutſche und lateiniſche Sprache angeſtellt. Die Anſtalt zählte bald etwa 150 Schüler jedes Alters. Die Bibliothek und das an Reliefen, Inſchriften, Gefäßen und Antiquitäten jeder Art reiche Muſeum kamen wieder in Ordnung. Ein Augenzeuge,

welcher dieſe Schule bald nach ihrer Erneuerung beſuchte, erzählte, in derſelben Klaſſe Männer, Jünglinge, Knaben und Kinder beiſammen gefunden zu haben, alle begierig, Etwas zu lernen, viele aber ohne alle Bücher, ſo daß ſie ſich mit den wenig vorhandenen Büchern zuſammen beholfen hätten. Zum Schreiben, das die meiſten erſt lernen mußten, hatten ſie ebenfalls die dürftigſten Materialien. Auch von anderen Seiten her wurde von dieſer Schule noch im Laufe der erſten Regentſchaftsperiode berichtet, daß ſie ſich nun wieder in leidlichem Zuſtande befinde, noch mehr aber für die Zukunft hoffen laſſe. St.R. v. Maurer dagegen verſichert, daß in derſelben Unglaubliches geleiſtet werde, daß die Schüler rieſenhafte Fortſchritte machten und daß ein im Juni 1834 in Gegenwart des Kultminiſters ſtattgehabtes Examen den brillanteſten an deutſchen Gymnaſien angeſtellten Prüfungen an die Seite geſezt werden könnte.

Einer noch durchgreifenderen Reform als die Centralſchule oder als das Gymnaſium zu Aegina bedurfte das in Aegina vorgefundene Waiſenhaus. Hier herrſchten, mitgebracht von den aus der egyptiſchen Sklaverei losgekauften griechiſchen Knaben, egyptiſche Augenkrankheiten, ſittliches Verderben, Unordnung und Dürftigkeit im höchſten Grade. Eine Verordnung vom 4. Nov. 1833 reformirte dieſe Anſtalt auf zweckmäßige Weiſe. Die Anzahl der Waiſen wurde auf 100 wirklich vater- und mutterloſe Kinder ſolcher Eltern beſtimmt, die im Kriege für die Unabhängigkeit zu Grunde gegangen ſind, oder ſich ſonſt um das

Vaterland verdient gemacht haben. Kinder vom ſiebenten bis zwölften Jahre wurden aufgenommen und ſpäteſtens in ihrem ſechszehnten Jahre entlaſſen. Alle wurden für ein Handwerk erzogen, außerdem aber noch im Schreiben, Leſen, Rechnen, in der Religion und im Planzeichnen unterrichtet. Ueber die innere Einrichtung wurde eine über 100 Artikel lange Inſtruktion gegeben, welche den Beiſatz erhielt, daß ſie innerhalb Jahresfriſt revidirt und mit den unterdeſſen geſammelten Erfahrungen bereichert werden ſollte. Da man nun bald zur Einſicht gelangte, daß bei dem Mangel an Handwerksmeiſtern in Aegina den Knaben nicht die gehörige Anleitung zu Theil werden konnte, ſo wurde die ganze Anſtalt im Juni 1834 nach Nauplia verlegt, wo das Zeughaus, die Ziegelbrennerei und die Muſterwirthſchaft in Tyrinth den Kindern hinreichende Gelegenheit gab, dasjenige Handwerk zu erlernen, wozu ſie am tauglichſten waren. Des Morgens pflegten ſie zu ihren Meiſtern, in das Zeughaus oder auch nach Tyrinth auszugehen, und des Abends kehrten ſie jedesmal in die Anſtalt zurück.

Außer der Wiederherſtellung dieſer vorgefundenen Anſtalten wurden aber auch noch einige neue von der Regentſchaft errichtet. Die erſte Sorge wurde der Errichtung einer hellenischen Schule und eines Gymnasiums in Nauplia zugewendet. Beide Anſtalten ſtießen auf die mannigfachſten Hinderniſſe, ehe ſie wirklich ins Leben treten konnten. Es wurden ſeit dem Juli 1833 Lehrer zu denſelben geſucht, allein erſt nach langem Unterhandeln das nöthige Perſonal

gefunden, worauf endlich durch Verordnung vom 2. Dez. 1833 die Organiſation der beiden Schulen erfolgte. Gemäß derſelben ſollte die helleniſche Schule aus vier Klaſſen beſtehen und in den beiden unteren Klaſſen alt- und neugriechiſche Sprache, Schreiben Rechnen, Geographie und Religion, in den beiden oberen Klaſſen auch die Anfangsgründe des Lateiniſchen gelehrt werden. Ueber der helleniſchen Schule, welche etwa unſeren deutſchen Elementar- oder auch Realſchulen zu vergleichen wäre, ſollte das Gymnaſium gleichſam als Fortſetzung und höhere Klaſſe von jener errichtet und hier außer dem Neu- und Altgriechiſchen in der lateiniſchen, deutſchen und franzöſiſchen Sprache, in Geſchichte, Mathematik und Naturwiſſenſchaften Unterricht ertheilt werden. Als nun aber Direktor und Profeſſoren der Anſtalt wirklich ernannt waren, wünſchte der Direktor lieber eine Anſtellung an der künftigen Univerſität, Anderen ſchien die Anſtalt ebenfalls zu gering für ihre Anſprüche.

Ueber den wahren Grund dieſer Verzögerungen und Hinderniſſe gibt uns der Bericht eines Griechen ziemlich genügende, auch in anderer Beziehung intereſſante Aufſchlüſſe. „Die Mitglieder der hohen Regentſchaft,“ ſchrieb derſelbe, „brachten die Erfahrung mit und ſagen es uns oft, daß im übrigen Europa ein Lehrer einen geringern Gehalt als ein Schreiber in einem Miniſterium bezieht. So haben ſie denn auch bei uns die Gehaltsbeſtimmungen der Lehrer nach dieſer Analogie feſtgeſtellt. Allein ſie wiſſen nicht, daß bei uns in Hellas ſolche Lehrer, die ſelbſt etwas gelernt haben,

ſo ſelten angetroffen werden, daß die Regierung aus ihnen ihre Miniſter und Miniſterialräthe, ihre Nomarchen und Eparchen, ihre Vorſteher und Ephoren macht. Wenn nun die Lehrer an Gewinn wie an Ehre den angeſehenen Beamten hinten nach ſtehen, ſo iſt natürlich, daß Keiner, der etwas weiß und durch ſein Wiſſen Ausſicht offen hat, Lehrer ſeyn noch werden mag, und es abſchlägt. Zwar ſagen unſere Regierenden, daß die Würde und Wichtigkeit des Schulſtandes eine ihnen wohlbekannte Sache ſey; aber die Armuth des Vaterlandes ſey zu groß, als daß man den Lehrſtand vollkommen entſchädige, und patriotiſche Männer dürften ihre Mitwirkung zum öffentlichen Wohle nicht verſagen, ſondern ſollten ſich für Jezt genügen laſſen an dem Wenigen, bis beſſere Zeit kommt und reichlichere Gabe auf ihrer Hand bringt. Wohl könnten ſolche Ermahnungen Eindruck machen auf ein helleniſches Herz, wenn 120 bis 150 Drachmen, die man dem Lehrer anbietet, ausreichten in der Wirklichkeit zu Führung eines anſtändigen Haushaltes; wenn nicht der Lordoberkommiſſär im ſtammverwandten Lande das Zwei- oder Dreifache böte von jener Summe, die bei uns geboten wird, und wenn ein im Wiſſen erfahrner und mit Arbeit beladener Mann, den ſie zum Profeſſor machen wollen, die Augen ſchließen könnte, wenn neben ihm ein junger Menſch von zwanzig Jahren und Unerfahrenheit, welcher ſchreiben und etwas rechnen kann, in das Hypourgikon (Kanzlei) geht, um als Schreiber und Koncipiſt an Lohn und Ehre höher geachtet zu werden ꝛc.“

Dieſe Schilderung bot nun freilich wenig erfreuliche Ausſichten für die Organiſirung von Schulen im ganzen Hellas; auch hatte die Regentſchaft ſchon bei Gründung ihres erſten neuen Inſtituts die Erfahrung machen können, daß in den eben geäußerten Anſichten viel Wahres lag. Denn indem die zuerſt ernannten Lehrer der helleniſchen Schulen des Gymnaſiums von Nauplia ſich weigerten, die ihnen angebotenen Stellen anzunehmen, ſo mußte das Suchen nach Lehrern von Neuem beginnen, ſo daß erſt im März 1834 nach beinahe jahrelangem Unterhandeln und erſt nach Publikation des Schulgeſetzes die wirkliche Eröffnung der genannten Schulen ſtatthaben konnte.

Schließlich haben wir in Aufzählung der von der Regentſchaft noch vor Erlaß des allgemeinen Schulgeſetzes wieder hergeſtellten oder neugegründeten Lehrinſtitute zu erwähnen die Errichtung einer beſondern Schule für die in Aegina angeſiedelten Ipſarioten, einer deutſchen Schule in Nauplia für die hier angeſiedelten deutſchen, meiſt katholiſchen Familien, deren Kinder ſich auf 30 bis 40 beliefen, wovon aber oft nur 3 bis 4 zur Schule kamen, weil zufällig der Lehrer ein Proteſtant war — ſowie endlich, daß analog den in München für eine Anzahl Knaben gegründeten Freiplätzen auch für Mädchen auf Veranlaſſung der Regentſchaft ein ähnliches Inſtitut in Nauplia ſtand, in welchem Freiplätze für vierzehn verwaiste Mädchen geſtiftet wurden. Die Regentſchaft bewilligte für jede derſelben aus der geiſtlichen Kaſſe 600

Drachmen, die aus der Staatskaſſe einſtweilen vorgeſchoſſen wurden.

Neben dieſen von der Regentſchaft unterſtüzten oder gegründeten Lehranſtalten erſtand, nachdem nur erſt wieder einigermaßen Ruhe und Ordnung im Lande hergeſtellt war, hie und da eine Schule durch geſammelte Beiträge von Gemeinden oder Bezirken, die ſich in Erwartung Deſſen, was die Regentſchaft vorkehren würde, einſtweilen halfen, ſo gut ſie es vermochten. Sogar eine Art von Gymnaſium erblühte in Syra unter der Leitung eines wohlgeſinnten Chioten Neophytos Bambas. Die noch in der Zeit des Befreiungskriegs von den philanthropiſchen Amerikanern Robertſon und Hill Anfangs in Tinos, dann in Athen gegründete Erziehungsanſtalt hatte ſich nie aufgelöst, und dauerte ſomit auch in der Regentſchaftszeit fort.

Das Voranſtehende gab uns eine Ueberſicht Deſſen, was von und unter der alten Regentſchaft in Sachen des öffentlichen Unterrichts noch vor dem Erſcheinen des organiſchen Schulgeſetzes geſchehen iſt. Wenig allerdings, wenn wir die Dringlichkeit, die Wichtigkeit der Sache in Betracht ziehen. Auch blieb der Mangel an Eifer, den die Regentſchaft in dieſem Fache bewies, nicht ohne öffentliche Rüge. Immer von Neuem mußten ſie es hören, daß ſie doch wohl habe Zeit finden können zu Ausdehnung von Rangreglemens und Uniformen bis auf die geringſte Quaſte und Troddel hinaus, daß ſie keine Koſten geſcheut zu Werbung ausländiſcher Soldaten, deren jeder die

Staatskaſſe beinahe ſo theuer als ein Lehrer zu ſtehen komme — ihre Freunde ſuchten ſie damit zu rechtfertigen, daß vor allem Andern Ordnung geſchaffen, der Staatsdienſt habe geregelt werden müſſen, indem ohne Ordnung und Ruhe keine Anſtalt im Lande und auch keine Schule hätte gedeihen können. Um aber der oft vorgebrachten Behauptung, daß einheimiſche Lehrer in genügender Anzahl vorhanden ſeyen, daß man ſie nur nicht ausfindig zu machen wiſſe, auf den Grund zu kommen, mußte der Miniſter des Kirchen- und Schulweſens unterm 8. Jan. 1834 eine Bekanntmachung erlaſſen, in welcher alle Diejenigen, die Lehrer an einem Gymnaſium oder an irgendwelcher Schule werden wollten, ſich entweder in Nauplia oder in Aegina vor einer daſelbſt errichteten Prüfungskommiſſion melden ſollten, um nach beſtandenem Examen eine Anſtellung zu erhalten. So groß nun auch das Drängen nach Nomarchen-, Eparchen-, Raths-, Sekretär- und Kanzliſtenſtellen war, vor den beiden Schulprüfungs-Kommiſſionen — St.R. v. Maurer verbürgt die Angabe — meldete ſich — Niemand!

Unter dieſen trüben Anzeigen erſchien endlich — am 6. Febr. 1834 — das vielbeſprochene, lang erſehnte Geſetz über die Volksſchulen. Folgendes ſind die wichtigſten Beſtimmungen deſſelben:

Es ſoll nach und nach in jeder Gemeinde eine Volksſchule errichtet und nach Vorſchrift des Gemeindegeſetzes unterhalten werden; einſtweilen aber ſind mehrere benachbarte Gemeinden zum Zweck der

Herſtellung und Unterhaltung einer Volksſchule zu vereinigen. Alle Kinder vom vollendeten fünften bis zum zurückgelegten zwölften Jahre ſind ſchulpflichtig. Säumige Eltern ſollen für jede ohne rechtmäßige Urſache verſäumte Schulſtunde in eine Geldbuße von 10 Lepta, jedoch nicht über 50 Drachmen verurtheilt werden.

In jeder Volksſchule ſoll Unterricht in der Religion, in den Elementen der griechiſchen Sprache, im Leſen, Schreiben, Rechnen, im geſetzlichen Syſteme der Maße und Gewichte, im Planzeichnen und Singen ertheilt, wo möglich auch die Anfangsgründe der Geographie, der Geſchichte von Griechenland, und das zur Volksbildung Nothwendigſte aus den Naturwiſſenſchaften gelehrt werden.

Außerdem werden in jeder Woche wenigſtens zwei Mal unter Leitung des Lehrers gymnaſtiſche Uebungen angeſtellt, und praktiſcher Unterricht im Feld- und Gartenbau, insbeſondere auch in der Behandlungsart der Bäume, des Seidenwurms und der Bienenzucht ertheilt werden.

In Mädchenſchulen werden Uebungen in weiblichen Handarbeiten angeſtellt.

Was die Theilnahme der Kinder an dem Religionsunterrichte betrifft, ſo ſoll immer der Wunſch des Vaters, und bei Kindern, welche keinen Vater mehr haben, der Wunſch der Mutter oder des Vormundes zu Rath gezogen und befolgt werden.

Nach ihren Kenntniſſen und ſonſtigen Verdienſten

um das Schulweſen werden die Volksſchullehrer in drei Klaſſen eingetheilt:

1) Kreis= und Bezirksſchullehrer;
2) Schullehrer der Gemeinde erſter Klaſſe;
3) Schullehrer der Gemeinde zweiter und dritter Klaſſe.

Die erſte Klaſſe beſteht aus ſolchen, welche alle einem vollkommenen Volksſchullehrer unentbehrlichen Kenntniſſe und Fertigkeiten bereits beſitzen, nach deren Erwerb jeder Lehrer angelegentlichſt ſtreben wird.

Dieſe ſind:

1) Gründliche Kenntniſſe des chriſtlichen Katechismus;
2) Fertigkeit im richtigen, verſtändigen und nachdrücklichen Leſen;
3) Fertigkeit im Schönſchreiben mit Kreide, Griffel und Feder;
4) Kenntniß und Fertigkeit in der griechiſchen Sprachlehre, Rechtſchreibung und im ſchriftlichen Gedankenausdrucke;
5) Kenntniß und Fertigkeit im Kopfrechnen, ſowie im Zifferrechnen;
6) einige Fertigkeit im Zeichnen;
7) Kenntniß der Geſchichte des alten und neuen Teſtaments, dann der Geſchichte Griechenlands;
8) Anfangsgründe der Erdbeſchreibung;
9) Anfangsgründe der Geometrie und Mechanik;
10) das zur Volksbildung Nothwendigſte aus den Naturwiſſenſchaften;
11) Kenntniß der Pädagogik und Didaktik;

12) Kenntniß der Gymnaſtik;
13) Kenntniß der Geſanglehre und Fertigkeit im Singen;
14) praktiſche Kenntniß des Garten- und Feldbaues, ſo wie der Baum-, Seiden- und Bienenzucht.

Die Kenntniſſe und Fertigkeiten eines Schullehrers zweiter Klaſſe, deßgleichen eines Unterlehrers bei einem Schullehrer erſter Klaſſe ſind:

1) Kenntniß der griechiſchen Sprache wenigſtens ſo weit, daß ſie orthographiſch ſchreiben, richtig und klar ihre Gedanken ausdrücken, und darin ihren Schülern Anleitung geben können;
2) die Anfangsgründe der Geographie;
3) die Geſchichte der heiligen Schrift und des Vaterlandes;
4) Kenntniß des Katechismus;
5) einige Fertigkeit im Zeichnen und Singen;
6) praktiſche Kenntniß des Garten- und Feldbaues und der Baum-, Seiden- und Bienenzucht.

Ein Schullehrer dritter Klaſſe ſoll wenigſtens fertig zu leſen, ſchreiben, rechnen, und den Schulkatechismus zu erklären im Stande ſeyn, einige Fertigkeit im Singen, und praktiſche Kenntniſſe der Baum-, Seiden- und Bienenzucht, ſo wie des Feld- und Gartenbaues beſitzen.

Eine aus den Mitgliedern des Schullehrerſeminars beſtehende Kommiſſion prüft öffentlich ſämmtliche Schulamtskandidaten, unter welchen auch Ausländer ſeyn dürfen, bringt die geprüften in drei Klaſſen, und fertigt Kandidatenliſten aus. Aus dieſen

Liſten ernennt der Nomarch unter Beſtättigung des Kultminiſteriums die Schullehrer zweiter und dritter Klaſſe, auch ſämmtliche Unterlehrer; die Schullehrer erſter Klaſſe ernennt das Miniſterium. Jeder Schullehrer hat vor dem Antritt ſeines Dienſtes folgenden Eid zu ſchwören: „Ich ſchwöre Treue dem König, Gehorſam den Geſetzen, und den auf das Schulweſen Bezug habenden Verordnungen und Inſtruktionen, ſowie pünktliche Erfüllung aller mit meinem Dienſte übernommenen Pflichten.“

Der Gehalt der Schullehrer ſoll auf eine ihrer Kenntniſſe und wichtigen Stellung würdige Weiſe feſtgeſtellt werden. Das Minimum iſt monatlich für die 1) Kreisſchullehrer 100 Drachmen; 2) Bezirksſchullehrer 90 Drchm.; 3) Schullehrer zweiter Klaſſe, dann für die Unterlehrer der Kreis- oder Bezirksſchullehrer 80 Drchm.; 4) Schullehrer dritter Klaſſe 50 Drchm. Außer dem fixen Gehalte ſoll jedem Schullehrer freie Wohnung und wenigſtens zwei Stremmen Garten- oder Ackerland zur Benützung eingeräumt, dann für jedes Schulkind aus der Gemeindekaſſe monatlich 40 bis 50 Lepta bezahlt werden, welches die Eltern des Kindes an die Gemeindekaſſe wieder zu erſetzen haben. Der Gehaltbezug beginnt mit dem Tage der Leiſtung des Dienſteides. Der fixe Gehalt iſt regelmäßig am Ende eines jeden Monats von dem Gemeindeeinnehmer auszubezahlen.

In Betreff der Unterſtützung alter oder kränklicher Schullehrer und ihrer Witwen und Waiſen wird die Staatsregierung es ſich angelegen ſeyn laſſen, die

nöthigen Vorkehrungen zu treffen. Vorerſt jedoch ſoll zu Gunſten der Volksſchullehrer eine Sparkaſſe errichtet werden. Dieſelbe wird durch einen jährlichen Abzug des zwanzigſten Theils des fixen Gehalts eines jeden Lehrers, Profeſſors oder Direktors gebildet. Beim Rücktritt wegen Kränklichkeit oder Altersſchwäche erhält derſelbe dieſen Zuſchuß ſammt Zinſen zu 4 pCt. vom Tage des Abzugs; und im Falle ſeines Todes deſſen Wittwe, Kinder oder ſonſtige Erben.

In jeder Gemeinde wird eine Lokalſchul-Inſpektion gebildet aus dem Bürgermeiſter als Vorſtand, dem Ortsgeiſtlichen und zwei bis vier von dem Gemeinderathe zu ernennenden Gemeindebürgern. Wo mehrere Geiſtliche ſind, wird einer derſelben von dem Romarchen als Mitglied der Lokalſchulinſpektion bezeichnet.

Der Lokalſchulinſpektion liegt ob, die nöthigen Mittel für die Schule und Schullehrer herbeizuſchaffen; für Schulhäuſer zu ſorgen; den Geſundheitszuſtand der Schule zu überwachen; zu entſcheiden, welche Eltern ſo arm ſind, daß ſie von der Zahlung des Schulgeldes zu befreien ſind; die gegen das Schulgeſetz ungehorſamen Eltern zu verzeichnen und dieſes Verzeichniß an den öffentlichen Ankläger bei dem zuſtändigen Polizeigerichte zu überſchicken; die Amtsführung des Lehrers zu überwachen, in dringenden Fällen ſogar den Lehrer von ſeinem Amte zu ſuſpendiren, unter der Verpflichtung der Anzeige an die zunächſt vorgeſezte Schulbehörde binnen 24 Stunden; das örtliche Unterrichts-Stiftungsvermögen (Schulfonds)

zu verwalten und endlich jeden Monat wenigſtens Ein Mal die Schule zu viſitiren.

Analog den Lokalſchul-Inſpektionen iſt am Sitze des Nomarchen eine Kreisſchul-Inſpektion zu bilden, deren Präſident der Nomarch, deren Glieder mehrere Beamte, ein Geiſtlicher und einige Bürger ſind; am Sitze des Eparchen eine Bezirksſchul-Inſpektion, welche der Eparch präſidirt. Bezirks- und Kreisſchul-Inſpektionen führen die Aufſicht und Oberaufſicht über ſämmtliche Lokalſchul-Inſpektionen, und die Volksſchulen des Bezirks und Kreiſes viſitiren dieſelben wenigſtens Einmal alle 6 Monate durch einen aus ihrer Mitte abgeordneten Kommiſſär, und verhängen Disciplinarſtrafen, welche bis zu ſechsmonatlicher Suſpenſion eines Schullehrers ſteigen können. Alle ſechs Monate berichtet die Bezirksſchul-Inſpektion an den Nomarchen, die Kreisſchul-Inſpektion an das Miniſterium.

Die wechſelnden Glieder aller ſolcher Inſpektionen werden immer nur auf ein Jahr ernannt; kein Mitglied bezieht einen Gehalt. Alle Schulinſpektionen verſammeln ſich jeden Monat wenigſtens Ein Mal und führen regelmäßige Protokolle. Vor dem Eintritt in ihr Amt ſchwören die neu ernannten Glieder einer Inſpektion folgenden Eid: „Ich ſchwöre Treue dem Könige, Gehorſam den Geſetzen und pünktliche Erfüllung aller mit der mir anvertrauten Inſpektion übernommenen Pflichten.“

Ueber ſämmtliche Schulinſpektionen, Lehrer und das Schulweſen überhaupt hat die Staatsregierung

die Oberaufſicht, und übt dieſelbe aus durch das Miniſterium des Kirchen- und Schulweſens. Dieſes ordnet am Ende eines jeden Semeſters eine Prüfungskommiſſion an und beſtimmt durch öffentliche Ausſchreibungen Zeit und Ort zu Vornahme dieſer Prüfungen. Die Prüfungen ſind öffentlich, und Niemand iſt von dem Zutritt zu denſelben ausgeſchloſſen. Ausgezeichnet befundene Schüler ſollen mit Namen genannt, auch bei Verleihung von Stipendien, Freiplätzen und dergleichen berückſichtigt werden.

Wo es möglich iſt, ſollen neben den Knabenſchulen eigene Schulen für Mädchen errichtet und ihnen Schullehrerinnen vorgeſezt werden. Die Prüfungen der Schullehrerinnen werden jedoch bei verſchloſſenen Thüren gehalten, und auch bei den mit ihren Zöglingen vorgenommenen Prüfungen ſind bloß die Eltern und nächſten Verwandten zuzulaſſen.

Privatſchulen oder Privaterziehungs-Anſtalten zu errichten, ſowie Privatlehrer zu halten, iſt zwar erlaubt, doch iſt Autoriſation des Miniſteriums erforderlich; nur geprüfte Lehrer, die auf der Kandidatenliſte eingetragen ſind, werden zu ſolchen Privat-Unternehmungen autoriſirt, und alle dergleichen Unternehmungen ſtehen unter derſelben Oberaufſicht der Staatsregierung, ſo wie der verſchiedenen Schulinſpektionen.

Dieſes Geſetz, welches die Erziehung gänzlich zur Sache des Staates macht und in die Hände der Regierung gibt, dagegen den Einfluß der Geiſtlichkeit auf das Schulweſen möglichſt beſeitigt, ja nahezu

annullirt, indem nicht der Geiſtliche, ſondern der Bürgermeiſter der Vorſtand der Schulinſpektion iſt, der Geiſtliche bloß eine Mitgliedsſtimme hat, und dem Nomarchen beſonders aufgetragen wurde, jeden Uebergriff der Geiſtlichkeit in Schulſachen kräftigſt abzuwehren — wurde von den liberalen griechiſchen Blättern mit Beifall aufgenommen. Griechenland freute ſich, nach langem Warten endlich einmal ein Schulgeſetz zu haben. Leider aber meinte man auch dießmal wieder, Früchte von einem Baume pflücken zu können, der eben erſt gepflanzt worden war. Konnte doch Niemand erwarten, daß durch ein Schulgeſetz, und wäre es noch ſo weiſe abgefaßt, auch gleich die Lehrer, deren Nichtdaſeyn in Griechenland die Regentſchaft durch ihre Bekanntmachung vom 8. Jan. 1834 und durch die erfolglos gebliebene Aufſtellung zweier Prüfungskommiſſionen bewieſen hatte, gleichſam aus der Erde hervorwachſen würden! Daher war es in der That ein Beweis, wenn nicht von Uebelwollen, doch gewiß von Unverſtand, wenn kurze Zeit nach Bekanntmachung des Schulgeſetzes in griechiſchen Blättern oder anderweitigen Nachrichten über Griechenland die Klage vernommen wurde, daß nun trotz des Schulgeſetzes die Schulen immer noch nicht eröffnet würden.

Unter dieſen Umſtänden war die Organiſation eines Schullehrerſeminars, in welchem vor allen Dingen Lehrer herangebildet werden mußten, eine bei Weitem wichtigere und wohlthätigere Maßregel als der Erlaß des Schulgeſetzes ſelbſt, das ohne

die Errichtung eines Seminars niemals hätte zur Ausführung kommen können. Die Beſtimmungen über die Organiſation des Schullehrerſeminars bilden einen integrirenden Theil des Schulgeſetzes, von Art. 65 bis 82, den wir hier aus Mangel an Raum nicht mittheilen können. Es ſteht: St.R. v. Maurer III. Bd., S. 279—283.

Es bleibt bei dieſer Verordnung einzig zu wünſchen übrig, daß ſie um ein Jahr früher in das Werk geſezt worden ſeyn möchte, indem ſie alsdann gewiß auf das griechiſche Volk eine für die deutſche Regentſchaft viel vortheilhaftere Stimmung hervorgebracht und auch die wirkliche Eröffnung der griechiſchen Volksſchulen früher möglich gemacht haben würde. Nachdem jedoch einmal das Schulgeſetz erlaſſen und die Errichtung eines Seminars beſchloſſen war, betrieb die Regentſchaft die Vollziehung des Geſetzes nach Kräften. In das Seminar ſelbſt, nachdem nur erſt ein eigenes Lokal für daſſelbe ausfindig gemacht war, kam bald eine rege Thätigkeit. So wie ein Lehrkandidat die Prüfung beſtanden hatte, wurde in irgendwelcher Gemeinde, wo das Bedürfniß beſonders dringend gefühlt wurde, eine Schule errichtet, und der Lehrkandidat als Lehrer in derſelben angeſtellt. War die Gemeinde für Jezt noch zu unvermögend, demſelben die geſetzliche Belohnung zu reichen, ſo wurde er, bis die Gemeinde zu Kräften kam, aus der allgemeinen Schulkaſſe bezahlt. Schon im Juni des Jahrs 1834 konnte eine Anzahl geprüfter Schulkandidaten an verſchiedenen Volksſchulen angeſtellt

werden, und ſo war denn noch vor Abgang der alten Regentſchaft zu Befriedigung von Griechenlands Verlangen nach Schulen ein zwar ſchwacher, aber verſprechender Anfang gemacht.

An das Kapitel von den Schulen, als dem wichtigſten Civiliſationsmittel, mögen ſich die Nachrichten über einige anderweitige in dieſes Fach einſchlagende Einrichtungen, namentlich über wiſſenſchaftliche und antiquariſche Sammlungen anſchließen.

Noch vor ihrer Abreiſe von München beſtellte die Regentſchaft eine Anzahl von Büchern für öffentliche Zwecke, und ſezte dieſe Beſtellungen auch ſpäter von Nauplia aus fort. Es wurde dabei auf Das Rückſicht genommen, was Griechenland aus älteren und neueren Zeiten beſonders intereſſirte; auch ſonſtige klaſſiſche Werke und namentlich vollſtändige Geſetzesſammlungen der civiliſirteſten europäiſchen Völker wurden angeſchafft. Hiedurch wurde der Grund zu einer Staatsbibliothek gelegt, die vorläufig im Regentſchaftsgebäude zu Nauplia aufgeſtellt und deren Benützung unter gewiſſen Beſchränkungen Jedermann geſtattet wurde. Außer dieſer in Nauplia errichteten Bibliothek befand ſich eine zweite in Aegina, die von früheren Zeiten her beſtand und auch jezt noch durch Geſchenke patriotiſcher Griechen vom In- und Auslande bereichert wurde. Auch ſie ſtand Jedermann zum Gebrauch offen.

Für Den, der in den civiliſirten Staaten Europa's zu leben gewohnt iſt, und ſich mit allen literariſchen

Bedürfniſſen auf leichte Weiſe zu verſehen vermag, könnte die Anführung dieſer eben gedachten Anſtalten als geringfügig erſcheinen; für Griechenland waren ſie Dieß in der That nicht, da hier ſowohl in Folge des lange andauernden halbbarbariſchen Zuſtandes als des zerſtörenden Krieges die Bücher äußerſt ſelten waren. Alſo auch in dieſem Punkte bedurfte es eines Wiederaufbaues, oder vielmehr im eigentlichen Sinne des Worts einer neuen Schöpfung.

Von eben ſo großer Wichtigkeit als die Herbeiſchaffung von Büchern war für Griechenland die Erhaltung und Sammlung ſeiner alten Denkmäler. Gewiß mit Recht legt man dieſen Reſten des klaſſiſchen Alterthums politiſche Wichtigkeit bei; nicht bloß wegen des Intereſſes, welches ganz Europa eben um des griechiſchen Alterthums willen am Kampfe Neugriechenlands nahm und wohl fortwährend noch an ſeiner Entwicklung nimmt, ſondern ebenſowohl wegen des Einfluſſes, den dieſe ſtummen Zeugen ehemaliger Kultur und Größe auf die Belebung griechiſcher Nationalität und auf Beförderung der Bildungsbeſtrebungen fortwährend ausüben werden.

Zur Erhaltung, Aufſuchung und Sammlung der alterthümlichen Kunſtſchätze ernannte die Regentſchaft im Juni 1833 eine Anzahl Konſervatoren und ſtellte an die Spitze derſelben einen Architekten und Kunſtfreund, der ſich mehrere Jahre in Rom aufgehalten hatte. Jeder Hauptlandestheil, Peloponnes, Feſtland und Inſeln, bekam ſeinen Unterkonſervator, der auf Koſten

des Staats ſeinen Bezirk bereiſen und Ausgrabungen veranſtalten durfte. Dergleichen Ausgrabungen wurden namentlich in Sparta, Tegea, Megalopolis, beſonders aber in Athen gemacht, und waren nirgends ganz ohne Erfolg. Unter den noch in der erſten Regentſchaftsperiode aufgefundenen Denkmälern und Bruchſtücken verdient beſondere Erwähnung der von dem Konſervator des Feſtlandes in der Gegend von Chäronea entdeckte und wieder an das Licht gezogene koloſſale Löwe, der nach der einen Erklärung von den Thebanern ihren gefallenen Mitbürgern als Denkmal geſtiftet, nach einer andern von dem macedoniſchen Philipp als Siegeszeichen aufgerichtet, ſpäter aber nach dem Untergang der macedoniſchen Herrſchaft von den Griechen vergraben worden, nach einer andern Erklärung wegen Feuchtigkeit des Bodens von ſelbſt unter die Erde geſunken ſeyn ſoll.

Am ergiebigſten waren die Ausgrabungen in Athen. Für die hier und auf dem Feſtlande gefundenen Bruchſtücke wurden zwei Sammlungen, die eine auf der Akropolis, die andere in der Stadt ſelbſt angelegt; die im Peloponnes und auf den Inſeln gefundenen Antiquitäten wurden im Staatsmuſeum zu Aegina aufbewahrt. Außerdem wurde in allen Hauptorten der Provinzen die allmälige Sammlung der aufgefundenen Lokaldenkmäler projektirt. Um jedoch in das ganze Antiquitätenweſen eine feſte Ordnung zu bringen, wurde am 10. Mai 1834 über dieſen Gegenſtand ein eigenes, ſehr weitläuftiges und mit Sorgfalt ausgearbeitetes Geſetz promulgirt.

Gemäß dieſem Geſetze nahm die Staatsregierung die Oberaufſicht über ſämmtliche wiſſenſchaftliche und artiſtiſche Sammlungen des Staats, der Kreiſe, Bezirke und Gemeinden, ſowie über das Antiquitätenweſen überhaupt im Umfange des ganzen Reichs in Anſpruch. Alle in Griechenland aufgefundenen Antiquitäten, heißt es in dem angeführten Geſetze, ſind als von den helleniſchen Vorfahren herkommend, als gemeinſames Nationalgut aller Hellenen zu betrachten. Als Antiquitäten aber ſind anzuſehen außer den Werken der Bildhauerei und Baukunſt auch die Maſſen von gearbeitetem Marmor oder anderen Steinen, in welcher Form ſie vorkommen mögen. Ebenſo Malereien, Moſaike, Gefäße, Waffen, Schmuckſachen und andere Geräthſchaften aus Metall oder gebrannter Erde, ferner geſchnittene Steine, Münzen und Inſchriften irgend einer Art; endlich auch diejenigen Gegenſtände, welche aus den früheren Zeiten der chriſtlichen Kunſt, nämlich aus dem ſogenannten Mittelalter herrühren.

Befinden ſich dergleichen Alterthümer auf Staatsländereien, über und unter der Erde, oder auf dem Meeresgrund, in Flüſſen, öffentlichen Bächen, Seen oder Sümpfen, ſo ſind ſie volles Eigenthum des Staats. Privateigenthum des Beſitzers ſind dagegen alle in Privatſammlungen oder ſonſt in Privatbeſitz befindlichen Alterthümer, auch alle auf Privatgründen befindlichen Ruinen. Waren ſie jedoch auf Privatgründen ſeither unter

der Erde, in Mauern, unter Trümmern oder auf ſonſtige Weiſe verborgen, und ſind ſie erſt ſeit der Wirkſamkeit des gegenwärtigen Geſetzes oder durch abſichtliches Nachgraben entdeckt worden, ſo iſt der Staat Eigenthümer zur Hälfte.

Wer immer dergleichen durch Zufall oder bei Ausgrabungen, beim Legen von Fundamenten oder auf ſonſtige Weiſe entdeckt, iſt verbunden, binnen drei Tagen ſeinen Fund einem Konſervator oder einer Behörde anzuzeigen, auf Begehren vorzulegen, und die Fertigung von Kopien und Abdrücken zu geſtatten. Wer immer Antiquitäten im Ganzen oder Einzelnen veräußern, oder auch nur aus einer Gemeinde in die andere transportiren will, iſt verbunden, vor der Veräußerung oder Ortsveränderung an den Konſervator oder eine Behörde Anzeige zu machen. Waren die Antiquitäten erſt nach Publikation des gegenwärtigen Geſetzes aufgefunden worden, ſo iſt der Beſitzer wegen Miteigenthum des Staats verpflichtet, die zu veräußernden Gegenſtände zuerſt dem Staate anzubieten und ihm das Vorkaufsrecht zu geſtatten. Erſt wenn er ſich mit dem Staate über die Verkaufsſumme nicht vereinigen konnte, iſt der Beſitzer berechtigt, ſie anderwärts zu veräußern; hat aber in dieſem Falle die Hälfte des Erlöſes an den für das Staatsmuſeum beſtimmten Fonds abzuliefern. Verſchmäht es der Staat, ein Gebot zu thun, ſo wird die Antiquität volles Eigenthum des Beſitzers, und derſelbe kann ſie nun nach Belieben veräußern, verſchenken, vererben. Ins Ausland jedoch

dürfen in Griechenland aufgefundene Antiquitäten auf keinerlei Weiſe und unter keinerlei Vorwand gebracht werden, ohne Autoriſation der Staatsregierung.

Auch gegen die Zerſtörung von Antiquitäten wurde Vorſorge getroffen. Alle Privatleute, heißt es im Antiquitätengeſetze, welche einzelne helleniſche Alterthümer oder ganze Sammlungen beſitzen oder auf deren Grundeigenthum ſich ſolche befinden, ſind als Inhaber von helleniſchen Nationalgütern zu betrachten; daher iſt ihnen jede abſichtliche Zerſtörung oder Beſchädigung von ſolchen Alterthümern verboten. Namentlich ſollen keine Steine von den Ruinen weggenommen, keine Kalköfen in ihrer unmittelbaren Nähe angelegt, auch niemals die auf Privatgründen befindlichen, ganz oder theilweiſe erhaltenen Tempel, Gräber, Sarkophage und andere Gegenſtände des Alterthums zu irgend einem ökonomiſchen Zwecke, zu Fruchtbehältern, Viehſtällen, Viehtränken und dergleichen verwendet, nicht einmal Reſtaurationen ſollen an Gebäuden, welche dem Alterthum angehören, vorgenommen werden, ohne vorher an den Konſervator die Anzeige gemacht und die nöthigen Weiſungen hinſichtlich der Behandlung der Antiquitäten erhalten zu haben.

Achtes Kapitel.

Vom Heerweſen. — Heeresformationsplan. — Werbungen in Baiern und Griechenland. — Transport der Neugeworbenen über Trieſt nach Griechenland und Rückkehr der dem Könige Otto mitgegebenen königl. baieriſchen Truppen in ihre Heimath. — Beurtheilung der von der Regentſchaft in Betreff der Formirung eines regulären Heeres ergriffenen Maſsregeln. — Errichtung eines Gendarmeriekorps aus ehemaligen Palikaren. — Staatsmarine.

Daß mitten unter den Stürmen des zuerſt nur durch unregelmäßige Truppen geführten Freiheitskriegs einzelne Philhellenen, namentlich General Normann, Oberſt Fabvier, General Heideck und Andere es verſucht hatten, regelmäßige, ſogenannte taktiſche Korps zu bilden, iſt aus der Geſchichte jener ewig denkwürdigen Jahre noch in Jedermanns Gedächtniß. Zugleich aber iſt auch bekannt, daß alle dieſe Verſuche von einem ſehr ungenügenden Erfolge begleitet waren, und daß die Stärke des griechiſchen Heeres fortwährend bei den unregelmäßigen Truppen blieb. Nachdem Kapodiſtrias die Zügel der Regierung ergriffen, widmete er der Organiſirung eines regelmäßigen Heers, vermittelſt deſſen den Militärprimaten die von ihnen eingenommene Gewalt nach und nach hätte entriſſen werden ſollen, große Sorgfalt. Das Werk rückte anfänglich ziemlich raſch voran, wurde aber in Folge von Kapodiſtrias veränderter Politik und

ſeiner Verbindung mit den Militärprimaten unterbrochen, indem die für Organiſirung des Heerweſens beſtimmten Summen in die Taſchen der Militärprimaten floßen, welche dafür ihre unregelmäßigen Korps für den Dienſt des Staats beiſammen halten und beſolden ſollten.

Die durch die Parteikämpfe eingetretene Auflöſung aller Verhältniſſe theilte ſich natürlich auch den bis dahin noch beſtandenen regelmäßigen Truppen mit. Jede der beiden Parteien ſuchte dieſelben an ſich zu locken, und ſo ſchlug ſich denn der eine Theil der Taktiker zu den Machthabern in Megara; die anderen blieben bei der Regierung in Nauplia. Zu gleicher Zeit hatten die beiden Parteien in Ermanglung ſoliderer Hülfsmittel durch Ertheilung von militäriſchen Graden Anhänger zu werben geſucht; der gemeine Soldat avancirte zum Korporal, der Korporal zum Lieutenant und ſofort. Sogar nach der vielbeſprochenen Fuſion der Parteien und der Errichtung einer Adminiſtrativkommiſſion fuhr man noch fort, Diplome zu ertheilen, ſo daß der König und die Regentſchaft bei ihrer Landung unter dem Namen des angeblich regelmäßigen Heeres einige tauſend Generale und Offiziere und etwa 150 Gemeine, und auch dieſe halb zerlumpt und verhungert antraf.

Mit dieſen elenden abgeriſſenen Trümmern hatte ſofort die Regentſchaft, nachdem ihr der Verſuch zu Formirung disciplinirter Palikaren-Bataillons mißlungen war, die Bildung eines neuen griechiſchen

Heeres zu beginnen. Sie befahl ſofort zum Behuf einer vollſtändigen Reorganiſirung der vorgefundenen ſogenannten Taktiker die Auflöſung derſelben, und entwarf ſich über die Bildung, Einrichtung und Ausrüſtung ihres künftigen Heeres einen ausführlichen Plan, den wir aus der hier angeſchloſſenen Verordnung ſammt Beilage erſehen können.

Otto, von Gottes Gnaden, König von Griechenland.

Wir haben nach Vernehmung Unſeres Staatsſekretariats des Kriegsweſens beſchloſſen und verordnen wie folgt:

Art. 1. Die bis Jezt in Griechenland beſtandenen taktiſchen Korps mit allen dazu gehörigen Stellen ſind aufgelöſt, und ſämmtliche Soldaten derſelben treten ſogleich in das neuzubildende Heer über.

Art. 2. Das Heer zu Lande ſoll formirt werden aus: 8 Linieninfanteriebataillons, welche durch die Nr. 1 bis 8 bezeichnet werden, einem Regimente Lanzenreiter, 6 Kompagnien Artillerie, Nr. 1 bis 6, einer Kompagnie Fuhrweſen, einer Ouvrierskompagnie, einer Abtheilung Ingeniers für den Dienſt des Genie's und des Generalſtabes mit zwei Pionnierskompagnien für die Militär-, dann die Straßen- und Brückenbauten, mit den Nr. 1 und 2.

Art. 3. Der Effektivſtand ſoll beſtehen, bei: 1) Einem Linieninfanteriebataillon, aus a) dem Stabe mit 1 Bataillonschef, 1 Bataillonsadjutanten (Oberlieutenant), 1 Hauptmann für die Bewaffnung und Kleidung, 1 Bataillonsquartiermeiſter, 1 Bataillonsarzt, 1 Unterarzt, 1 Junker (Adjutant-sous-officiers) mit dem Range vor dem Feldwebel, 1 Bataillonstambour und b) 6 Kompagnien, nämlich: 1 Grenadier-, 4 Füſilier- und 1 Voltigeurskompagnie. Dieſe Kompagnien rangiren nach der eben bemerkten Ordnung vom rechten zum linken Flügel, und ſoll jede derſelben die hier nachfolgende Stärke erhalten, nämlich: 1 Hauptmann, 1 Oberlieutenant, 1 Unterlieutenant, 1 Feldwebel, 3 Sergenten,

8 Korporale, 3 Spielleute (nämlich bei den Grenadieren und Fuſilieren Tamboure und bei den Voltigeuren Horniſten), 2 Zimmerleute, 100 gemeine Soldaten, zuſammen 120 Köpfe. 2) Bei dem Lanzenreiterregiment aus: a) dem Stabe, mit: 1 Regimentschef, 3 Diviſionschefs, 1 Regimentsadjutanten (Oberlieutenant), 1 Rittmeiſter für die Bewaffnung, Kleidung und Pferde-Equipagen, 1 Regimentsquartiermeiſter, 1 Regimentsarzt, 2 Unterärzte, 1 Veterinärarzt, 3 Junker (Adjutants-sous-officiers) mit dem Range vor dem erſten Wachtmeiſter, 1 Stabstrompeter, und b) ſechs Eskadronen, jede zu 1 Rittmeiſter, 1 Oberlieutenant, 2 Unterlieutenants, 1 erſter Wachtmeiſter, 3 zweiten Wachtmeiſtern, 8 Korporalen, 3 Trompetern, 1 Beſchlagſchmied, 1 Sattler und 90 gemeinen Lanzenreitern, zuſammen 111 Köpfen mit 111 Dienſtpferden. 3) Einer Artilleriekompagnie, aus 1 Hauptmann, Kompagniechef, 1 zweiten Hauptmann, 1 Oberlieutenant, 1 Unterlieutenant, 1 Feldwebel, 4 Serganten, 8 Korporalen, 12 Bombardieren, 24 Kanonieren erſter Klaſſe, 40 Kanonieren zweiter Klaſſe, 3 Schmieden, 1 Wagner, 3 Trompetern, zuſammen 100 Köpfen. 4) Einer Kompagnie Fuhrweſen, aus 1 Hauptmann, 1 Oberlieutenant, 2 Unterlieutenants, 1 erſten Wachtmeiſter, 8 Korporalen (der Rittmeiſter beſtimmt einen Unteroffizier für die Verrichtung der Fouriersdienſte), 4 Beſchlagſchmieden, 2 Sattlern, 100 Fuhrweſensſoldaten, 3 Trompetern, zuſammen 126 Köpfen mit den erforderlichen Pferden und Laſtthieren. 5) Einer Kompagnie Ouvriers aus: 1 Hauptmann, Kompagniechef, 1 Oberlieutenant, 3 Lieutenants, 5 Werkmeiſtern, mit Junkersrang, 1 Feldwebel, 8 Sergenten, 10 Korporalen, 3 Trompetern, 50 Ouvriers erſter Klaſſe, 50 Ouvriers zweiter Klaſſe, zuſammen 132 Köpfen. 6) Einer Pionnierskompagnie, aus 1 Hauptmann, Kompagniechef, 1 zweiten Hauptmann, 1 Oberlieutenant, 1 Unterlieutenant, 1 Feldwebel, 6 Sergenten, 12 Korporalen, 30 Pionniers erſter Klaſſe, 30 Pionniers zweiter Klaſſe, 3 Horniſten, zuſammen 86 Köpfen.

Art. 4. Außer dieſem ordentlichen Stande Unſers Heeres werden in Berückſichtigung der beſtehenden außerordentlichen Verhältniſſe Jägerbataillone errichtet, über deren Formation Wir unterm heutigen Tage beſonders verfügt haben.

Art. 5. Die Beſtimmungen über die Formation der Truppen für die Marine behalten Wir Uns vor, und werden ſie beſonders erlaſſen.

Art. 6. Die Errichtung des Heeres wird bataillons-, eskadrons- und kompagnienweiſe begonnen, und nur dann, wenn eine Nummer ergänzt iſt, zur nächſten Nummer bis zum formationsmäßigen Stande fortgeſezt.

Art. 7. Unſer Generalinſpektor der Armee wird die Unteroffiziere und Spielleute bis zur formationsmäßigen Zahl auswählen, welche zu den ebengenannten Truppen ſtoßen ſollen; eben derſelbe wird unter dieſelben die Soldaten nach den Waffengattungen gleichheitlich vertheilen.

Art. 8. Für den Rechnungsdienſt der Eskadrons und Kompagnien werden taugliche Unteroffiziere aus dem formationsmäßigen Stande verwendet.

Art. 9. Alle nicht eingereihten Unteroffiziere und Spielleute aller Waffen werden, wenn ſie es nicht vorziehen ſollten, als Soldaten in die neu formirten königlichen Truppen einzutreten, in eine Kompagnie, welche den Namen: „Unteroffiziers-Lehrkompagnie“ annimmt, zuſammengezogen und derſelben vorläufig die Militärmuſik zugetheilt. Der Zweck dieſer Kompagnie iſt die vollkommenſte Ausbildung der Unteroffiziere in den Waffenübungen, dem Dienſte und der Kriegszucht.

Art. 10. Die für den formationsmäßigen Stand der königlichen Truppen und der Unteroffiziers-Lehrkompagnie erforderlichen Waffen, Kleidungs- und Rüſtungsſtücke, Kaſern-Utenſilien u. ſ. w. werden von den aufgelösten taktiſchen Korps übernommen; die übrigen gegen Quittung eingeliefert, und zwar die Waffen an die Artilleriedirektion

zu Nauplia, und die Rüſtungs- und Kleidungsſtücke an das Kleidungsmagazin.

Art. 11. Die Ouvriers und Lehrlinge der früher beſtandenen, nun aufgelösten Ouvrierskompagnie werden, inſofern ſie kriegsdienſttauglich ſind, bei Unſrer königlichen Ouvrierskompagnie in Zugang genommen, und gerade ſo bezahlt, verpflegt und gehalten, wie die Ouvriers und Lehrlinge der leztgenannten Kompagnie. Ueber die Unteroffiziere der vormals beſtandenen Ouvrierskompagnie iſt von dem Kommandanten Unſrer Ouvrierskompagnie Bericht zu erſtatten und darin anzugeben, ob und in welchem Grade ſie dort eingereiht werden können, dann, ob ſie, im Falle ſie ſich nicht zu Unteroffizieren eignen, als Ouvriers eingereiht zu werden wünſchen.

Art. 12. Die bisher beſtandene Artilleriedirektion wird aufgelöst, und vor der Hand mit dem Kommando Unſerer Ouvrierskompagnie vereiniget. Ueber den Dienſt, Geſchäftsgang und die Verwendung der dabei angeſtellt geweſenen Offiziere iſt Uns Gutachten zu erſtatten.

Art. 13. Die Centralmilitärſchule und die Invalidenkompagnie bleiben mit ihren Offizieren und Beamten proviſoriſch in ihren bisherigen Stellungen.

Art. 14. Die Kleidung, Rüſtung und die Waffen, welche bei Unſeren königlichen Truppen getragen werden ſollen, ſind in der Beilage A, und der Sold, die Fourrage und andere Gebühren, welche wir Unſerm königlichen Heere bewilligen, ſind aus der Beilage B zu erſehen.

Art. 15. Wir haben die Funktionsgehalte Unſerer Offiziere und Militärbeamten ſo hoch bemeſſen, daß den Uns treu Dienenden und ſich ihrem Berufe mit Eifer Widmenden hierfür angemeſſene Entſchädigung werde, und jeder derſelben kann, ſo lange er ſeinen Pflichten gewiſſenhaft und eifrig nachkommt, Unſerer königlichen Gnade verſichert ſeyn. Dagegen iſt es aber auch Unſer ernſter Wille, keinen Offizier oder Beamten in den Reihen Unſres königlichen Heeres zuzulaſſen, welcher auf irgend eine Weiſe ſeine

Pflicht oder die Geſetze der Ehre verlezt. — Wir behalten Uns daher vor, jeden derſelben zur Verantwortung zu ziehen, und wenn es nöthig ſeyn ſollte, aus dem Heere entfernen zu laſſen.

Art. 16. Die Anſtellung der Offiziere ſoll für die Zukunft nur auf den Grund einer ſtrengen Prüfung über ihre Fähigkeit und Tauglichkeit ſtatt haben.

Art. 17. Unſer Generalinſpektor der Armee wird die genauen Grundliſten Unſerer königlichen Truppen, der Kommandantſchaft, Artillerie- und Geniedirektion zu Nauplia, der Unteroffizier-Lehrkompagnie, der Centralmilitärſchule, der Invalidenkompagnie und der Militärkrankenhäuſer aufnehmen und Uns vorlegen. Die bei den Truppen und genannten Stellen eingetheilten und verwendeten Offiziere und Beamten hat derſelbe für Unſern Dienſt in Eid und Pflicht zu nehmen, und das deßfallſige Protokoll Uns vorzulegen. Ebenſo hat Unſer Generalinſpektor mit angemeſſener Feierlichkeit Unſeren Truppenabtheilungen den Eid der Treue für Unſern königlichen Dienſt abzunehmen, hierüber ein Protokoll abzufaſſen und dieſes Uns vorzulegen.

Art. 18. Alle nicht bei Unſern königlichen Truppen eingetheilten oder nach Art. 13 in Verwendung ſtehenden Offiziere und Beamten ſollen, bis ſie in Unſer Heer eingereiht werden, in Disponibilität geſtellt und ihnen der Nichtaktivitätsgehalt gereicht werden, inſofern ihre früheren Dienſte ſie hiezu empfehlen und ihnen hierauf Anſpruch geben. Da aber in den vorhergegangenen Jahren, verglichen mit den übrigen europäiſchen Heeren, bei den taktiſchen Korps ganz unverhältnißmäßige und theilweiſe ungeregelte Avancemens ſtattgefunden haben, ſo ſoll unter dem Vorſitze Unſres Generalinſpektors der Armee eine unpartheiiſche Kommiſſion unverweilt niedergeſezt werden, welche die Anſprüche eines jeden in Disponibilität ſtehenden Offiziers und Beamten unter Zugrundlegung des zu producirenden Patents oder Dekrets unterſuchen und über die Reſultate Uns Bericht erſtatten wird; wonach Wir

Entſchließung über die Gnade und hiernach treffenden Bezüge dieſer Offiziere und Beamten erlaſſen werden.

Art. 19. Wir ermächtigen hiemit Unſere Linien-Infanteriebataillons, Unſer Lanzenreiterregiment und Unſere Artillerie- und Fuhrweſenkompagnien, Freiwillige anzuwerben und auf vierjährige Dienſtzeit in Eid und Pflicht zu nehmen. Dabei beſtimmen Wir, daß die freiwillig zugehenden Leute nicht über 30 Jahre alt, vollkommen kriegsdienſttauglich, unverheirathet und im Minimum bei der Infanterie und beim Fuhrweſen 1,57, bei der Kavallerie 1,62 und bei der Artillerie 1,73 franzöſiſche Metres groß ſeyn müſſen.

Art. 20. Bei den Uebungen der Infanterie, Kavallerie und Artillerie ſind vor der Hand die zur Zeit bereits eingeführten Reglements und Vorſchriften für die Waffenübungen zu befolgen.

Art. 21. Für die Disziplin und Strafen verbleiben bei ſämmtlichen Abtheilungen Unſres Heeres vor der Hand die bereits eingeführten Strafbeſtimmungen in Kraft, und ſind dieſelben auf das Genaueſte zu handhaben.

Art. 22. In den die Verwaltung und Komptabilität betreffenden Gegenſtänden ſind bei Unſern königlichen Truppen und Stellen vorläufig noch die bisher bei den taktiſchen Korps beſtandenen Vorſchriften, inſofern ſie durch vorſtehende Artikel nicht aufgehoben worden, zu befolgen. Dieſe Unſere Verordnung iſt durch das Regierungsblatt bekannt zu machen und durch Unſern Staatsſekretär des Kriegsweſens in genauen Vollzug zu bringen.

Nauplia, den 9. März (25. Febr.) 1833.

Im Namen des Königs. Die Regentſchaft: Graf v. Armanſperg, Präſident; v. Maurer, v. Heideck. Der Staatsſekretär des Kriegs: K. Zografo.

Beilage A zu der Verordnung vom 9. März (25. Febr.) d. J., die Bildung des Heeres betreffend. Vorſchriften für die Kleidung, Rüſtung und Bewaffnung der königl. griechiſchen Truppen.

I. Linieninfanterie. a) Mannſchaft. Kleidung. Vom Feldwebel abwärts kurze Röcke von hellblauem Tuche

mit ſcharlachrothen Aufſchlägen, Kragen, Schößeaufſchlägen und rothem Vorſtoße, der Rock vorn mit einer Reihe weißmetallener Knöpfe geſchloſſen, auf welchen die Nummer des Bataillons geprägt iſt; Vorſtoß des Kragens blau; Pantalons vom hellblauem Tuche mit rothem Vorſtoß, und in der warmen Jahreszeit weißleinene Pantalons; hiezu ſchwarztuchene oder weißleinene Kamaſchen, Schuhe. Für die gemeinen Soldaten eine Aermelweſte wie der Rock, jedoch ohne Schoß, vorne mit zwei horizontalen Taſchen und mit blauem roth vorgeſtoßenem Aermelaufſchlag; Mantel von grauem Tuche. Die Grenadiere mit rothen, die Voltigeurs mit grünen, die Füſilierskompagnie mit weißen Schulterwülſten von Wolle auf den Röcken oder Manteln, erſtere auf den Rockſchößen Grenaden und leztere Schützenhörner von weißem Tuch auf den Rockſchößen. Außer Dienſt eine Schirmmütze von kornblauem Tuche, roth vorgeſtoßen; vorn mit einer aus Tuch geſchnittenen königlichen Krone. — Rüſtung. Tſchako von lakirtem Filze mit einer ſtrahlenden Sonne von Metall, in deren Mitte ein O, über welchem die königliche Krone ſchwebt. An dem Tſchako Fangſchnüre und Pompons, die Fangſchnüre für die Grenadiere roth, die Füſiliere weiß und die Voltigeure grün; die Pompons von Wolle für die Grenadiere roth, für die erſte Füſilierkompagnie weiß, die zweite blau, die dritte gelb, die vierte roth, für die Voltigeurs grün. Die Pompons der Grenadiere und Voltigeurs oben mit einer Flamme von der Farbe der Pompons. Schwarzlakirte Patrontaſchen, auf welchen bei den Grenadieren eine Grenade, bei den Voltigeurs ein Schützenhorn von gelbem Metall, weiße Taſchenriemen, Säbelkuppel und Torniſter mit weißem Riemzeug. — Bewaffnung. Die Muskete mit dem Bajonett, Säbel mit Griff von Meſſing und Klinge von der Länge des Bajonnetts. Bei den Voltigeurs die Unteroffiziere und 10 Mann eine gezogene Büchſe mit Bajonnett, welches zugleich ſtatt des Säbels dient. — b) Offiziere. Kleidung. Die Röcke von der Farbe und dem Schnitte, wie jene der Soldaten,

jedoch mit längeren Schößen; Ueberröcke von hellblauem Tuche mit zwei Reihen Knöpfen, Pantalons von Farbe und Form wie die Soldaten, grauer Mantel, Halbſtiefel. Die Fangſchnüre von Silber. — Rüſtung und Bewaffnung. Als Dienſtzeichen der Ringkragen von Silber, in deſſen Mitte das königliche große Staatswappen von Gold, an beiden Enden Löwenköpfe. An einer ſchwarzlakirten Kuppel ein Säbel mit gelbem Griffe. Die Stabsoffiziere und Adjutanten Anſchraubſporen und der Säbel an der Schwingkuppel, Schuppenepaulette von Silber.

II. Kavallerie. a) Mannſchaft. Kleidung. Rock von dunkelgrünem Tuche nach polniſchem Schnitte mit weißen Knöpfen, karmoiſinrothem Kragen, Aufſchlag, Revers und Schößbeſatz. Weiß und blaue Leibbinde. Pantalons von dunkelgrünem Tuche mit karmoiſinrothen Streifen. Aermelweſte von der Grundfarbe des Rockes, ohne Schöße, vorn mit einer Reihe Knöpfe. Weißtuchener Mantel. Halbſtiefel mit Anſchraubſpornen. Die grüne Schirmmütze von derſelben Form wie jene der Infanterie. — Rüſtung: Tzapka von karmoiſinrothem Tuche mit ſchwarzlackirten Schirmen, vorn die ſtrahlende Sonne mit dem gekrönten O, weiße Fangſchnüre, kleine ſchwarzlakirte Patrontaſchen mit weißen Riemen, weiße Kuppel, an welcher in eiſerner Scheide ein gekrümmter Säbel mit einfachem eiſernen Griff. Schuppenepaulette von weißem Metall, Piſtolen und Lanzen mit blau und weißen Fähnchen. — b) Offiziere. Kleidung, Rüſtung und Bewaffnung. Im Weſentlichen ganz wie die Mannſchaft; nur ſind alle Verzierungen, welche dort weiß, von Silber; ebenſo die Kuppel und Patrontaſchenriemen von ſilbernen, durch zwei hellblaue Streifen getheilten Borten; die Patrontaſche ſelbſt trägt auf ihrem ſilbernen Deckel das große königliche Wappen; ſilberne Schuppen-Epauletts und ſilberne Porte-epée mit blauen Fäden durchwirkt.

III. Artillerie. Kleidung und Rüſtung. Bei der Mannſchaft und den Offizieren die Kleidung wie bei der

Infanterie, nur ſtatt hellblauen dunkelblaues, und ſtatt ſcharlachfarbigen karmoiſinrothes Tuch und blauer Schößebeſatz. Die Knöpfe, Fangſchnüre, Tſchakoſchilde und Epauletten von Meſſing; auf den Schößen gelbe Grenaden. Die Offiziere als Dienſtzeichen ein ſchwarzlakirtes Patrontäſchchen an ſchwarzlakirten Riemen; die Mannſchaft bewaffnet mit einer kurzen Bajonettflinte und einem geraden zweiſchneidigen Säbel mit Meſſinggriff. Die Rüſtungsſtücke im Uebrigen gerade wie bei der Infanterie.

IV. Fuhrweſen. Kleidung. Ganz wie die Artillerie, nur bei den Gemeinen ſtatt der Schuhe Halbſtiefel mit Anſchraubſporen, und ſtatt des karmoiſinrothen Tuches am Kragen und Aufſchlag dunkelblau. — Bewaffnung. Die Mannſchaft trägt den Säbel, Patrontäſchchen und Rüſtungsriemwerk, wie das der Lanzenreiter, — die Offiziere wie jene der Artillerie.

V. Pionnierskompagnie. Ganz wie die Artillerie, nur ſtatt gelber weiße Knöpfe, und Gradauszeichnungen.

VI. Ouvriers der Artillerie. Ganz wie die Artillerie, nur die Aufſchläge und Kragen von ſchwarzem Tuche. Die Grade der Stabs- und Oberoffiziere ſind auf dem Kragen je nach den Knöpfen entweder mit ſilbernen oder goldenen Treſſen unterſchieden. Der Oberſt und Hauptmann auf jeder Seite des Kragens drei, der Oberſtlieutenant und Oberlieutenant zwei, der Major und Unterlieutenant eine acht Linien breite Treſſe. Bei den Stabsoffizieren iſt der Kragen überdieß mit einer 1½ Zoll breiten Borte eingefaßt. Ebenſo ſind die Rockkragen der Unteroffiziere mit einer weißen oder gelben wollenen Borte eingefaßt. Dazu der Feldwebel drei, der Sergent zwei und der Korporal Einen Strich. Schützen, Horniſten, Tamboure und Trompeter eine ſchmälere Borteneinfaſſung auf Kragen und Aermelaufſchlägen. Die Junker tragen durchgehends die Uniform der Offiziere, nur ohne Gradauszeichnung auf dem Kragen.

Die folgenden Beilagen der das regelmäßige Heer betreffenden Hauptverordnung enthalten Sold- und Gebührenregulative für die Truppen. Bei der Infanterie erhält der Bataillonschef als monatlichen Gehalt 300 Drachm., der Kapitän 200 Drchm., der Oberlieutenant 100 Drchm., der Lieutenant 80 Drchm. Der Feldwebel hat 1 Dr. 20 L., der Sergent 72, der Korporal 60, der Tambour 36, der Soldat 32 L. tägliche Löhnung, nebſt einer Ration Brod. Bei der Kavallerie bezieht der Regimentschef als monatlichen Gehalt 440, der Diviſionschef 310, der Kapitän 220, der Oberlieutenant 120, der Lieutenant 100 Drchm. Der erſte Wachtmeiſter hat an täglicher Löhnung 1 Dr. 28 L., der Brigadier 68 L., der Reiter 40 L., nebſt Brod. Bei der Artillerie erhält der Kompagniechef an monatlichem Gehalte 220, der zweite Kapitän 160, der Oberlieutenant 120, der Unterlieutenant 100 Dr. Der Feldwebel (Oberfeuerwerker) hat 1 Dr. 40 L., der Sergent (Feuerwerker) 92 L., der Korporal 68, der Bombardier 54, der Kanonier erſter Klaſſe 44, der Kanonier zweiter Klaſſe 40 L., nebſt Brod. Die Kompagnien des Fuhrweſens, der Ouvriers und der Pionniers in Verhältniß. Alle Offiziere erhalten das Quartier frei in Natura. Die Gemeinen genießen ſtatt des Handgeldes eine tägliche Zulage von 8 L.

Dem ganzen Heeresformationsplan, wie wir ihn eben mitgetheilt haben, iſt nur noch beizufügen, daß durch einen ſpätern Beſchluß der Regentſchaft der einen Ouvrierskompagnie, welche man zu errichten beabſichtigte, wegen des großen Mangels an Handwerkern

in Griechenland, eine zweite, den zwei Pionnierskompagnien aber um der Straßen-, Brücken- und anderer Bauten willen noch eine dritte beigegeben wurde.

Sobald der Plan entworfen war, wurde auch ungeſäumt Hand zu Ausführung deſſelben angelegt. Die in der Hauptverordnung erwähnte Kommiſſion zu Prüfung der unter der Adminiſtrativkommiſſion vorgenommenen unregelmäßigen Avancements wurde niedergeſezt; aus den legitimirten früheren Offizieren des taktiſchen Korps und auch aus übergetretenen oder der griechiſchen Regierung zur Verfügung geſtellten baieriſchen Offizieren wurde das Offiziersкorps und der Generalſtab der künftigen Armee gebildet, und zugleich zu Ausfüllung der Kadres ſogleich mit Werbungen in Griechenland ſelbſt der Anfang gemacht.

Nun erſt begannen die Haupthinderniſſe. Die Werbungen in Griechenland hatten einen nur geringen, jedenfalls nicht den gewünſchten Erfolg, und ſo beſtand denn das projektirte Heer in ſeinen erſten Anfängen außer dem neu rangirten Offizierskorps aus mehr nicht denn aus jenem kleinen Häuflein vorgefundener Taktiker, die, ſo ſchnell es ſich thun ließ, ganz neu gekleidet und ausgerüſtet wurden. Doch ſchon aus dieſem Häuflein glaubte man zu erſehen, was ſich in militäriſcher Hinſicht aus dem Volke machen laſſe. „Ob ſie gleich,“ ſchrieb ein mit der Regentſchaft angekommener Militär, „ſeit Monaten keinen Sold empfangen hatten, ohne Bett und Obdach waren, keine Hemden und keine Strümpfe beſaßen, meiſtens baarfuß gingen und zerlumpte

Uniformen auf dem Leibe trugen, hielten ſie dennoch bei ihrer Fahne aus und verrichteten ihren Dienſt willig und unverdroſſen.“

Es hätte allerdings eine ziemliche Zeit anſtehen mögen, bis es der Regentſchaft gelungen wäre, aus geworbenen Griechen ein regelmäßiges Heer, wie ſie es wünſchte, zu bilden; ja es wäre vielleicht, nach den Vorfällen mit den Palikaren, nie zu Stande gekommen. So mußte man ſich denn an den mit der Krone Baiern abgeſchloſſenen Werbevertrag halten, gemäß welchem die Werbungen in Baiern nicht bloß von Soldaten und Unteroffizieren, ſondern auch von Offizieren bereits begonnen waren. Schon am 1. April bekam das kleine Häuflein der griechiſchen Taktiker eine Verſtärkung von Freiwilligen, die in Baiern für den griechiſchen Dienſt geworben waren. Unter dieſen neu angekommenen befanden ſich zwei Eskadronen Lanzenreiter, die durch ihre glänzenden Uniformen die Augen der Griechen auf ſich zogen. Hier begann denn zuerſt der Tadel der in Griechenland überhaupt nicht ſehr beliebten Maßregel der Fremdenwerbung. Man war der Meinung, daß man in dem armen erſchöpften Griechenlande ſich auf das Nothwendigſte beſchränken ſollte, indem ja ſogar andere viel wohlhabendere Länder eigene militäriſche Erſparungskommiſſionen niederſezten. Die Freunde der Regentſchaft dagegen erklärten die Sparſamkeit an dieſem Punkte ſehr übel angewendet, indem unter den obwaltenden Umſtänden eine glänzende Uniform nöthig ſey, um ſowohl in Baiern als in

Griechenland ein zum Kriegsdienſt einladendes Bild vor Augen zu führen und die Neigung zum Eintritt in die griechiſchen Dienſte zu vermehren.

Bald merkte man jedoch, daß auch die glänzende Uniform nicht im Stande ſey, die Abneigung der Griechen gegen regelmäßigen Dienſt und militäriſche Disciplin zu beſiegen. Der Zuwachs aus dem entvölkerten Lande war ſehr langſam, und es ergingen ſomit erneute Aufträge nach Baiern zu raſcherer und ausgedehnterer Betreibung der Werbungen. Dieſe hatten den Erfolg, daß am 25. Sept. eine neue Abtheilung des für den griechiſchen Dienſt geworbenen Militärs die Reiſe von München nach Griechenland antrat.

Es waren wohlausſehende gutgekleidete Leute, eingetheilt in 1 Eskadron Uhlanen und 5 Kompagnien Infanteriſten, worunter 2 Kompagnien Ouvriers. Eine große Menge Volkes und ſelbſt Perſonen der königlichen Familie waren bei dem Abſchiede ſo vieler, eine neue Heimath ſuchender deutſchen Männer gegenwärtig und geleiteten ſie mit ihren beſten Wünſchen. Schon am 14. Nov. folgten abermals 4 Kompagnien, welche gleich den früher abgegangenen militäriſch eingeübt waren. Mit ihnen zog auch die neugeworbene Artillerie-Mannſchaft ab, und außerdem eine ziemliche Anzahl Frauen, ſo daß der ganze Zug außer dem militäriſchen Anblicke, den er gewährte, den Charakter einer auswandernden Kolonie an ſich trug, von der man für das verödete und an Gewerben verarmte Griechenland die heilſamſten Früchte erwartete.

Nach ſicheren Nachrichten waren nun ſeit der Wiederaufnahme der Werbungen im Monat Junius bis zum 15. Nov. 1833 nach Griechenland abmarſchirt — vollſtändig equipirt, gerüſtet, bewaffnet und eingeübt — 1728 Mann. Hierunter befanden ſich mehr oder minder wiſſenſchaftlich oder künſtleriſch gebildete Leute 125; und zwar 8 Juriſten, 15 Chirurgen, 8 Mediziner, 34 Studenten, 12 Architekten, 10 Maler, 4 Schullehrer, 18 Schreiber, 7 Mechaniker, 2 Schauſpieler, 7 Lithographen. Dann von folgenden Gewerken: 70 Schreiner, 76 Zimmerleute, 15 Drechsler, 25 Kufner oder Schäffler, 8 Schiffsſchopper, 10 Wagner, 75 Maurer, 20 Steinbrecher, 5 Stukaturer, 5 Ziegelbrenner, 4 Hafner, 4 Brunnengraber, 38 Grobſchmiede; 13 Hufſchmiede, 10 Nagelſchmiede, 1 Zirkelſchmied, 2 Meſſerſchmiede, 4 Kupferſchmiede, 24 Schloſſer, 2 Waffenſchmiede, 8 Gürtler, 2 Nadler, 5 Spängler, 5 Gelbgießer, 1 Zinngießer, 4 Uhrmacher, 4 Goldarbeiter, 79 Ackersleute ꝛc., 11 gelernte Jäger, 3 Kaminkehrer, 16 Gärtner, 13 Papiermacher, 11 Buchdrucker, 19 Färber, 17 Gerber, 5 Kammmacher, 16 Tuchmacher, 8 Tapezierer, 50 Weber, 62 Säckler und Riemer, 5 Knopfmacher, 2 Hutmacher, 7 Glaſer, 6 Salinenarbeiter, 124 Schneider, 108 Schuhmacher. Zuſammen ſind dieſes 1131 wiſſenſchaftlich, künſtleriſch oder handwerksmäßig gebildete Männer.

Als die erſte dieſer eben genannten Abtheilungen in Nauplia angekommen war, glaubte ſich die griechiſche Regierung bereits im Stande, zwei baieriſche Eskadrons, welche bisher zu Nauplia in Beſatzung

gelegen waren, auf den nämlichen Fahrzeugen, welche die Freiwilligen hergebracht hatten, nach Baiern zurückſenden zu können. König Otto gab ihnen in Anerkennung ihrer lobenswerthen Aufführung ein Feſt vor den Thoren von Nauplia. Am Fuße der Nauplia begränzenden Felſen war ein Pavillon aufgeſchlagen, wohin der König die ſämmtlichen abgehenden Offiziere zur Tafel lud, in der Nähe wurden auch die gemeinen Soldaten an großen Tafeln bewirthet, und nach Abſingung eines Abſchiedslieds von König Otto unter Bezeigung ſeines Wohlgefallens entlaſſen.

Auf den Fahrzeugen, welche die zweite von München abgegangene Kolonne nach Navarin gebracht hatte, kehrte ein Bataillon baieriſcher Linieninfanterie zurück, da bereits wieder etwa tauſend Neugeworbene in München theils in Formation begriffen, theils zum Abmarſche bereit waren. Dieſer glückliche Fortgang der Werbungen war um ſo unerwarteter, da nicht Wenige in Folge des Klima's ihr Grab in Griechenland gefunden hatten; auch die Rückkehrenden verhehlten es nicht, daß ſie mit Freuden heimzogen, indem ſie ſich größtentheils weder mit den griechiſchen Sitten, noch mit griechiſcher Koſt, noch überhaupt mit den ungewohnten Verhältniſſen hatten befreunden können.

Mittlerweile mehrte ſich das neue Heer auch durch griechiſche Rekruten. Nun machte ſich aber ein anderer Uebelſtand fühlbar, an den man früher nicht gedacht hatte; Dieß war der gänzliche Mangel an

Equipirungsbedürfniſſen jeder Art. Ebenſo fehlte es an Handwerkern, an Schneidern, Sattlern, Schuhmachern, um wenigſtens Dasjenige, was ſich vorfand, zu verarbeiten. Man fing an, nach und nach einzuſehen, in welcher Unkunde über den Zuſtand Griechenlands das ganze Europa bisher ſich befunden hatte; man überzeugte ſich endlich, daß es ſich hier nicht bloß von dem Organiſiren und Bilden vorhandenen Stoffes handle, ſondern daß die Materialien ſelbſt erſt zu ſchaffen oder herbeizuführen waren. So blieb es denn auch nicht verborgen, daß die Zuziehenden durchaus nicht jene angenehme Exiſtenz in Griechenland fanden, die ſie gehofft hatten. „In einem Lande,“ hieß es im Schreiben eines Deutſchen aus Nauplia, „das von türkiſchen Garniſonen bewacht wurde, die auf den höchſten Bergſchlöſſern wohnten, und keine Begriffe von der Ordnung hatten, welche man in den Kaſernen der europäiſchen Mächte antrifft, darf man nicht erwarten, daß für das gute Unterkommen des Soldaten große Anſtalten vorhanden ſind. Nur in wenigen Plätzen Griechenlands exiſtiren gute Kaſernen, ſo zwar, daß man jezt ſchon die wenigen Bataillone, zu deren Organiſation der Grund gelegt iſt, nicht mehr gehörig unterzubringen weiß, und für die ſpäter zu errichtenden Kaſernen und bis dieſe vollendet ſind, Baraken erbauen muß. Ebenſo wenig kann, troz der wohlwollenden Geſinnungen der Regierung, für Bequemlichkeiten geſorgt werden, wie ſie der europäiſche Soldat in den unbedeutendſten Städtchen Deutſchlands findet. Wer daher

nach Griechenland geht, um als Soldat zu dienen, muß die Dauer ſeiner Dienſtzeit als einen fortgeſezten Feldzug betrachten, nach deſſen Beendigung er um manche Erfahrung reicher in ſeine Heimath zurückkehren, oder ſich in Griechenland, das Schwert mit dem Pfluge vertauſchend, häuslich niederlaſſen kann.“ Wirklich kehrten auch manche Kandidaten zu Offiziersſtellen, die mit großen Erwartungen und Anſprüchen nach Griechenland gekommen waren, wieder um, nachdem ſie ſich an Ort und Stelle überzeugt hatten, daß hier kein müheloſes Glück zu finden ſey.

Nichtsdeſtoweniger war durch die angeſtrengteſten Bemühungen der mit den Werbungen beauftragten Offiziere der Zuzug von Geworbenen in den erſten Monaten des Jahres 1834 ſehr lebhaft. Der Truppenverkehr wurde nun regelmäßig geordnet. Die Wagen, welche die nach Hauſe kehrenden Truppen in ihre Garniſonen führten, nahmen ſtets Transporte geworbener Freiwilligen mit nach Trieſt, von wo aus ſie auf Transportſchiffen weiter befördert wurden. Jedesmal verbreitete die Ankunft friſcher Zuzügler unter den bereits in Nauplia angeſiedelten Deutſchen eine freudige Bewegung. Sobald ſich die Nachricht von angekommenen Schiffen in der Stadt verbreitet hatte, ſo waren ſie auch ſchon von zahlreichen Barken umrudert, angefüllt mit Landsleuten, die ſich herbeidrängten, Freunde und Brüder zu ſehen, von ihnen Nachrichten aus der Heimath zu empfangen und ihnen behilflich zu ſeyn. Da ward auf Nauplia’s

Rhede die ganze Baierchronik, enthaltend Beförderungen, Gnadenbezeigungen, Hochzeiten und Sterbefälle emſig erkundet und beſprochen, und zu großem Ergötzen der Griechen dem Strome deutſcher Gemüthlichkeit freier und ungeſtörter Lauf gegeben.

Gegen Ende Febr. betrug die Zahl der Geworbenen bereits über 3000 Mann, und das 7. griechiſche Linienbataillon konnte ſeinen Marſch nach Trieſt antreten. Hiemit ward die Werbung von Truppen für den griechiſchen Dienſt der Hauptſache nach als geſchloſſen erklärt, alle Werbeſtationen wurden zum Einrücken berufen und nur noch in München als Ergänzung für den unvermeidlichen Abgang in den Abtheilungen Mannſchaften, beſonders für den Pionniersdienſt, angenommen. Die raſche Bildung dieſer Schaaren verdankte man neben der Mitwirkung der baieriſchen Militärbehörden, welche Bekleidungs= und Rüſtungsgegenſtände aller Art gegen Bezahlung aus den baieriſchen Vorräthen abgaben, beſonders der emſigen Thätigkeit des Oberſten Leſuire, der nach glücklicher Vollziehung des ihm gewordenen Auftrags ſich im Monat Februar ſelbſt auf den Weg nach Griechenland begab, wo er im März des Jahrs 1834 von König Otto zum Staatsſekretär für das Kriegsweſen ernannt wurde. Nun begaben ſich, da die Zahl der Neugeworbenen nahezu die der gleich anfänglich mit Otto eingeſchifften Truppen erreicht hatte, nach und nach alle noch in Griechenland befindlichen baieriſchen Truppenabtheilungen auf den Rückmarſch in ihre Heimath. Sie hatten ſich das Lob einer muſterhaften

Mannszucht erworben, und in Folge derſelben war auch die Eintracht zwiſchen ihnen und den Griechen ſtets ungetrübt geblieben.

Die Lage der nach Griechenland übergeſiedelten Truppen war nicht die beneidenswertheſte. Obgleich noch in Deutſchland vielfache Vorſorge getroffen worden war, um dieſelbe mit allen denjenigen Gegenſtänden zu verſehen, die für eine europäiſche Armee unentbehrlich ſind, ſo ſtieß man doch in Betreff der Verpflegung derſelben in Griechenland ſelbſt immer wieder auf neue bisher ungekannte oder unentdeckte Schwierigkeiten. Wir heben ein paar Fälle aus, welche uns von der Wahrheit des eben Geſagten genügend überzeugen werden, und zugleich dazu dienen können, das Leben in Griechenland anſchaulicher zu machen.

Nachdem eine Abtheilung der Freiwilligen im Dez. des Jahrs 1833 zu Navarin gelandet war, bekam dieſelbe, da ſie für Nauplia beſtimmt war, den Befehl, in ſieben Etappenmärſchen den Peloponnes zu durchziehen. Die deutſche Militäradminiſtration in Nauplia wußte nun freilich nicht aus eigener Erfahrung, wie ſchwer es halte, in den griechiſchen Dörfern, zumal wenn man in größerer Geſellſchaft reist, Nahrung und Unterkommen zu finden. So war denn auf den verſchiedenen Stationen weder Brod, noch Fleiſch, noch überhaupt irgend Etwas beſtellt. Den Meiſten fehlte es an Dach und Fach, und ſie hatten ſomit in Dezembernächten, in den arkadiſchen Gebirgen, großentheils unter freiem Himmel auszudauern.

Nahrungsmittel, namentlich Fleiſch, wollten ihnen die Bauern gutwillig nicht geben, nicht einmal gegen angebotene Bezahlung. Nun ging ein Theil aus, ſchoß ſich Hämmel von den halbwilden Heerden der Bauern, und das disciplinirte deutſche Truppenkorps ſah ſich, weil nicht höheren Orts für ſeine Verpflegung Sorge getragen worden war, genöthigt, ſchon in den erſten Tagen ſeiner Ankunft in Griechenland ſich nach der Weiſe der hartbeſchuldigten Palikaren zu helfen.

Noch übler erging es einer ſpätern Abtheilung, die am 20. Mai im Hafen von Patras angelangt war. Im Begriffe ſich auszuſchiffen, erhielt dieſe Abtheilung Ordre aus Nauplia, wieder in die See zu gehen und in der Maina zu landen, wo ſie dazu mitwirken ſollte, die widerſpenſtigen Mainotten zur Unterwürfigkeit gegen die Befehle der Regentſchaft zu bringen. Auch hier fehlte es an Proviant, an Transportmitteln, an einer Verpflegung, wie ſie der deutſche Soldat bedarf und wie ſie dem Klima angemeſſen geweſen wäre. Die Angriffe dieſer von Baiern aus friſch ins Feuer geſchickten Abtheilung fielen unglücklich aus; als ſie aber ſpäter einen Theil des gegen die Maina aufgeſtellten Blokadekorps bilden ſollte, erkrankte beinahe ein Drittheil in Folge der ungewohnten Hitze an den Felſengeſtaden des alten Lakoniens, worüber ſich der genauere Bericht in dem Kapitel von der Expedition gegen die Maina findet.

Laſſen wir jedoch für Jezt die Leiden und Thaten der jungen Armee und ſchließen wir die Formations-Geſchichte derſelben mit einem kurzen Ueberblicke über

den Stand, den ſie noch in der erſten Regentſchafts-periode erreichte.

Gegen die Mitte des Jahres 1834, nach beinahe anderthalbjährigen Bemühungen, hatten die Bataillone ihren etatmäßigen Stand noch nicht erreicht. Nur die Eliten, d. h. die Grenadier- und Voltigeurs-Kompagnien der verſchiedenen Bataillons, die Pionniers- und Ouvrierskompagnien, der eine Theil der Artillerie und die Hälfte des Lanzierregiments waren nahezu vollzählig; allein alle dieſe Abtheilungen waren aus den in Deutſchland geworbenen Freiwilligen gebildet und ſollten für die Griechen ſogenannte Modelltruppen ſeyn; namentlich mußten bei dem Mangel an griechiſchen Handwerkern die Ouvriers- und Pionnierskompagnien beinahe vollſtändig aus Deutſchen zuſammengeſezt werden. Nur wenige aus Nationalgriechen beſtehende Ouvriers waren zum Eintritt in die Kompagnien tauglich; Lehrlinge wurden natürlich angenommen, ſo viel man deren habhaft werden konnte. Die weiteren 4 Kompagnien eines jeden Bataillons, Füſilierskompagnien genannt, auch die andre Hälfte der Artillerie und Reiterei, welche dem Plane gemäß aus Nationalgriechen beſtehen ſollte, waren noch nicht zur Hälfte vollzählig. Die Summe aller in Griechenland befindlichen regulären Truppen mochte zur Zeit des Abgangs eines Theils der Regentſchaft aus etwa 5000 Mann beſtehen, die man täglich zu mehren bemüht war. Was die aus Nationalgriechen beſtehenden Truppen betrifft, ſo betrugen ſie ſich zur Zufriedenheit ihrer Obern; ſie ſtanden

in militäriſcher Ausbildung ſehr bald den in Baiern geworbenen Freiwilligen um Nichts nach und exercirten und manövrirten nach Verfluß einiger Monate eben ſo gut wie ihre Kameraden aus Deutſchland.

So war denn endlich die griechiſche Regierung am Ziel ſo ſehnlicher Wünſche, ſo vielfacher Anſtrengungen, ſie hatte eine reguläre Armee, welcher zur Ausfüllung ihrer Kadres nur noch einige tauſend Gemeine fehlten. Nun begann man aber auch darauf aufmerkſam zu werden, welche außerordentliche Opfer dieſes vorerſt noch nicht einmal ganz erreichte Ziel gekoſtet hatte; man fragte, ob nicht auf leichtere, auf minder koſtſpielige und nationalere Weiſe daſſelbe Reſultat herbeizuführen geweſen wäre. Laut erhoben die Freunde der Palikaren ihre Stimme und beklagten es als ein öffentliches Unglück, daß man durch fremde theure Werbung habe erſetzen müſſen, was durch den Abgang der Kämpfer von Suli, von Miſſolunghi, von der Akropolis verloren gegangen ſey; mit all dem Aufwande ſey man aber doch nicht dahin gelangt, eine der unterdrückten Miliz an Gewandtheit, Mäßigkeit, Klugheit und Erfahrung im kleinen Krieg ähnliche Militärmacht zu bilden.

Dieſe Behauptungen wurden denn freilich durch die Expedition in der Maina, welche ganz mit geworbenen regelmäßigen Truppen ausgeführt wurde, auf eine traurige Weiſe beſtätigt; kaum aber hatte die alte Regentſchaft den Boden Griechenlands verlaſſen, ſo bewährte ſich auch noch ein Zweites, daß man nämlich trotz der geworbenen Militärmacht dennoch

der Palikaren nicht entrathen konnte. Es verlohnte ſich alſo wohl der Mühe, ehe man die alte Landesmiliz von ſich ſtieß und zu fremden Werbungen ſeine Zuflucht nahm, ſich ernſtlich die Frage vorzulegen, ob man nicht wenigſtens vorläufig jene Leute bei ihren Waffen, Kleidern und Gebräuchen ohne Gefahr belaſſen, ob man ihnen vertrauen konnte, im Falle ſie, wie ſie waren, von dem Dienſt der Kapitanis in den Dienſt des Königs genommen, unter vertrauten, wohl größtentheils aus der Zahl der Kapitanis gewählten Offizieren vereinigt, und nach ihrer gewohnten Weiſe organiſirt, bezahlt und verpflegt wurden. Die Erfahrung Kapodiſtrias, wie früher der Engländer, ſpricht dafür: jener während der ganzen Zeit ſeiner Herrſchaft, dieſe während des franzöſiſchen Kriegs hatten 6000 bis 8000 Mann dieſer Miliz unter den Waffen, ohne daß ſie jemals treulos oder meuteriſch geworden wären.

Daß aber dieſer Geiſt der Treue und Anhänglichkeit nun auch ebenſo gut zu Gunſten der Regentſchaft und König Otto's in ihnen erweckbar geweſen wäre, Dieß beweist das ganz aus ehemaligen Palikaren gebildete Gendarmeriekorps, welches der Regentſchaft die größten Dienſte leiſtete, und dem St.R. v. Maurer ſelbſt die größten Lobſprüche ertheilt. Es iſt wohl nicht daran zu zweifeln, daß man nach und nach in nicht gar zu langen Zwiſchenräumen diejenigen Veränderungen in Bewaffnung, Kleidung und Kriegsart hätte einführen können, die nach europäiſchen Begriffen von dem leichten Waffendienſt gefordert

werden. Man ſagt ſogar, was wir jedoch nicht verbürgen, daß General Church verſprach, wenn man die Sache ihm ganz überlaſſen wolle, die Palikaren nach und nach zur Annahme der nöthigen Reformen, ſogar des verhaßten Bajonettes, zu bringen.

Endlich war die Brauchbarkeit dieſer Truppen eben gegen jenen Feind, mit welchem Griechenland es doch zunächſt allein zu thun hat, nämlich gegen die ebenſo ungeregelten türkiſchen Milizen, nicht zu überſehen. So wie früher, ſo hätten ſie auch jezt noch, aufgeſtellt in den Päſſen des die Gränzſcheide zwiſchen Griechenland und der Türkei bildenden Gebirges, die ſicherſte Vorhut des neuen Königreichs gegen Norden gebildet, während nunmehr gegen ſie ſelbſt ein Aufgebot der aus großer Ferne berufenen, ſo theuer erkauften regelmäßigen Truppen nöthig wurde. So können wir denn nicht umhin, auch jezt noch, nachdem es gelungen war, an der Stelle der vorgefundenen Miliz ein regelmäßiges Heer zu errichten, die ſchon früher geäußerte Meinung zu wiederholen, daß das unnachgiebige Anklammern an europäiſche Einrichtungen, wenigſtens in der eben beſprochenen Beziehung, Griechenland Nachtheile gebracht habe, welche durch die um einige Jahre früher erreichte Einführung europäiſch-militäriſcher Disciplin bei Weitem nicht aufgewogen wurden.

Dieſe Ueberzeugung wird man um ſo mehr zu theilen geneigt ſeyn, wenn man die im Verhältniß zu Griechenlands Einkünften in der That außerordentlichen Koſten für Werbung, Transport und Equipirung

der fremden Truppen und endlich auch noch die koſtſpielige Einrichtung des neugeformten regelmäßigen Heeres in Erwägung zieht. Um zum Eintritt in den griechiſchen Dienſt aufzumuntern, ließ man die Beförderungen der Offiziere raſch auf einander folgen, wobei jedoch die Deutſchen ſtets in großem Vortheile gegen die Griechen waren, was unausbleiblich den Neid und die Eiferſucht der lezteren erregte. Viele, die in Baiern als Lieutenants eintraten, brachten es ſchnell zum Kapitain und Major; bald wurde auch die formationsmäßige Anzahl der Offiziere um mehr als ein Bataillon überſchritten, von anderen die Gage eines höhern Grades bezogen.

Für die zehn Kreiſe des Königreichs wurden 10 Armee-Inſpektoren, ein baieriſcher Obriſtlieutenant, v. Schmalz, zum griechiſchen Oberarmeeinſpektor ernannt. Auch in den militäriſchen Adminiſtrativ- und Juſtiz-Einrichtungen ging man bald von der anfänglich beobachteten Sparſamkeit ab. Jedes Bataillon erhielt einen Quartiermeiſter mit 800 Gulden, einen Capitaine d'habillement mit 1200 Gulden extra statum. Statt der Auditoren hatte man zuerſt nach dem franzöſiſchen Syſteme officiers rapporteurs aufgeſtellt; allein in Frankreich werden dieſe aus dem normalmäßigen Stand der Offiziere genommen und für dieſe beſondere Leiſtung von anderen kleinen Dienſtobliegenheiten befreit; in Griechenland wurde neben dem Capitaine d'habillement, durch welchen bereits der vollzählige Stand der Bataillonsoffiziere überſchritten war, auch noch ein Capitaine rapporteur,

ebenfalls extra statum, mit 1200 Gulden angeſtellt. In Nauplia allein waren deren vier, jeder mit einem Gerichtsſchreiber, der die Gage eines Lieutenants hatte; bei den aus Deutſchen und Griechen gemiſchten Bataillonen wurden ſogar, der Sprachverſchiedenheit wegen, den Capitaines rapporteurs zwei Gerichtsſchreiber, jeder mit Lieutenantsgage, beigegeben.

In gleicher Weiſe fiel die Organiſation des Armee-Medicinalweſens aus. In Nauplia z. B. waren bei einer Beſatzung von 1000 bis 1200 Mann 1 Oberapotheker, 3 Unterapotheker und 4 Apothekergehülfen angeſtellt, und in jedem der zwei Militärſpitäler eine eigene Apotheke eingerichtet. So kam es denn glücklich ſo weit, daß in dem ärmſten Lande Europa's die geſammte Militärorganiſation in allen Zweigen koſtſpieliger wurde, als vielleicht in irgend einem Lande der Welt.

Alſo auch in derjenigen Rückſicht, welche bei Griechenlands Bedrängniß allen anderen vorangeſtellt zu werden verdiente, in der ökonomiſchen nämlich, ſchien es Vielen rathſamer, an die griechiſchen Zuſtände, an die Ordnung, welche z. B. der Präſident Kapodiſtrias aus den einheimiſchen Stoffen gebildet hatte, ſich anzuſchließen, und ſie, wie Viele riethen, aus ihrem Innern heraus allmälig zu verbeſſern, ſtatt das in Griechenland Vorgefundene ſo ganz als ein aſiatiſches Konglomerat ſchlechter Einrichtungen und Gebräuche ſammt und ſonders auszufegen. War man nun aber doch einmal einem andern Prinzipe gefolgt, ſo forderte des Landes Armuth und das ſo mannigfach in Anſpruch

genommene Anleihen wenigſtens Dieß, daß man ſich bei den neuen Einrichtungen mit einer Sparſamkeit benahm, die allein das Weſentliche beachtete, und ſo den Beſtand des begonnenen Werkes auch für diejenige Zukunft ſicherte, in welcher Griechenland auf ſeine eigenen beſchränkten Mittel angewieſen war.

Auf die Formation des Heeres laſſen wir die Nachrichten über einige andere von der Regentſchaft in Militärſachen getroffenen Maßregeln folgen.

Das aus früheren Zeiten ſtammende Inſtitut der Evelpiden wurde von der Regentſchaft durch Verordnung vom 3. März 1834 erweitert; der Zweck dieſer Anſtalt war die möglichſt vollſtändige Erziehung junger Leute zu Offizieren aller Waffengattungen. Vorſteher, Profeſſoren und das ganze Perſonal der Schule, ſo wie die Zöglinge ſelbſt, ſollten militäriſch gerüſtet und uniformirt ſeyn, überhaupt ſollte militäriſche Disciplin in der Anſtalt herrſchen. Die Zahl der Evelpiden wurde auf 140 feſtgeſezt, von welchen 50 als Söhne verdienter Militär- oder Civilſtaatsdiener ganz auf Koſten des Staats erzogen werden ſollten. Das ganze Inſtitut, das ſich vorher im engen Raume eines alten Gebäudes zu Nauplia befunden hatte, wurde im Juni 1834 nach Aegina verlegt, nachdem das dortige ehemalige Waiſenhaus eine für die Aufnahme der Evelpiden und ihrer Erzieher geeignete Einrichtung erhalten hatte.

Auf Kaſernen und auf die ſo ganz verfallenen Zeughäuſer der zahlreichen griechiſchen Feſtungen wendete die Regentſchaft bedeutende Summen. Gemäß

einer Verordnung vom 10. Aug. 1833 beabſichtigte ſie Zeughausverwaltungen in allen griechiſchen Feſtungen zu errichten und Zeugwarte aufzuſtellen. Die Zeughaushauptdirektion ſollte in Nauplia ſeyn, und unter derſelben die Artilleriefabrik-Anſtalten, die Ouvrierskompagnien und ſämmtliche Zeughausverwaltungen des Landes ſtehen. Vorerſt gedieh jedoch bloß das Zeughaus zu Nauplia unter der Direktion eines baieriſchen Oberoffiziers. Hier wurden größtentheils die Vorräthe von Munition, Geſchütz und Kriegsbedarf jeder Art, welche die franzöſiſche Regierung der griechiſchen käuflich überlaſſen hatte, aufgeſtellt. Außerdem wurde in demſelben von mehr als 300 Arbeitern nicht bloß für das Militär, ſondern auch für andere Zwecke und Perſonen gearbeitet, namentlich auch Ackergeräthſchaften verfertigt. Etwa 50 junge Griechen waren hier als Lehrlinge aufgenommen.

Im Auguſt 1833 wurde eine Invalidenkompagnie errichtet, und in dieſelbe nach und nach Diejenigen eingereiht, die wegen Wunden und Gebrechlichkeit nicht mehr zu dienen fähig waren. Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten ſollten diejenige Löhnung beziehen, welche für die gleichen Grade in den Linienregimentern feſtgeſezt war. Außerdem erhielten manche Invaliden, ſowie Wittwen und Waiſen gefallener Krieger, Penſionen. Ungefähr um dieſelbe Zeit erſchien eine Verordnung, die wir hier einſchalten, weil ſie ebenfalls auf Zufriedenſtellung der Palikaren abzweckte. Es ward durch dieſelbe für alle Offiziere, Unteroffiziere

und Soldaten, welche den griechiſchen Befreiungskrieg mitgemacht hatten, eine Denkmünze geſtiftet. Auf der einen Seite erblickt man das griechiſche Kreuz mit dem Herzſchilde, wie ſolches in dem königlichen Wappen enthalten, und auf der andern befindet ſich die Inſchrift: Otto I., König von Griechenland, den heldenmüthigen Vertheidigern des Vaterlandes. Die Medaille wird an einem blauen Bande auf der linken Bruſt getragen. Für die Offiziere iſt ſie von Silber, für die Unteroffiziere aus Bronze, und für die gemeinen Soldaten und Matroſen aus Eiſen. Es ſind folgende Rechte mit dem Beſitze jener Medaille verbunden: bei den Gemeindewahlen treten die Inhaber derſelben vor den Höchſtbeſteuerten in die Wahlverſammlung; ſie dürfen ohne Einholung beſonderer polizeilicher Bewilligung Waffen tragen; bei allen Feierlichkeiten in der Gemeinde nehmen ſie den Ehrenplatz unmittelbar nach den Gemeindebehörden ein; endlich ſind ſie von allen Naturaldienſtleiſtungen für allgemeine Staatszwecke und Staatsanſtalten befreit. — Durch eine andere königliche Verordnung wurden die Penſionen bewilligt, welche den Invaliden und den Witwen und Waiſen aller derjenigen Soldaten ausbezahlt werden, die in dem Kampfe für die griechiſche Freiheit auf dem Schlachtfelde geblieben ſind. Dieſer Penſionsetat ſollte von dem 20. Jan. 1833 beginnen, und die Rückſtände ſollten nachbezahlt werden.

Wir haben hinſichtlich dieſer Verordnungen und Angaben darauf aufmerkſam zu machen, daß ſie nur

ſehr langſam und unvollkommen zum Vollzuge kamen. Die Verordnungen über Penſionen-Vertheilung an Invaliden, ſowie die Verordnung über Unterſtützung von Witwen und Waiſen umgekommener Freiheitskämpfer erſchien erſt am 8. Mai 1834, ſechszehn Monate nach König Otto's Ankunft in Griechenland. Hieraus erklären ſich zum Theil auch die vielen Aeußerungen der Unzufriedenheit und die Klagen über Zurückſetzung und Vernachläſſigung Derer, die ſich in früherer Zeit um das Vaterland verdient gemacht hätten, nun aber in Noth und Elend ſchmachten müßten.

So unpopulär die Anwerbung eines fremden Heeres war, ſo ſehr mußte eine andere verwandte Maßregel, nämlich die Errichtung eines bloß aus Griechen gebildeten Gendarmerie-Korps von Allen, welche Ordnung und Geſetzlichkeit lieben, gebilligt werden. Die Verordnung zu Bildung eines Gendarmerie-Korps wurde an Otto's erſter Geburtstagsfeier in Griechenland, am 1. Juni 1833, erlaſſen. Daſſelbe ſollte die Beſtimmung haben, die öffentliche Sicherheit durch wachſame Aufſicht und thätige Einſchreitung zu befeſtigen und zu erhalten. Auch in Feldlagern und bei dem Heere ſollte die Gendarmerie die öffentliche Ordnung und die Herrſchaft des Geſetzes handhaben.

Das Korps ſollte mit Inbegriff der Offiziere aus 1200 Mann, größtentheils Gendarmen zu Fuß, aber auch aus Gendarmen zu Pferd beſtehen. Der Kommandant und die Offiziere ſollten ausgewählt

werden unter denjenigen ehemaligen Offizieren der regulären und irregulären Truppen, die ſich durch Tapferkeit und zugleich durch untadelhaftes Betragen gegen ihre Mitbürger ausgezeichnet haben. Die Bewaffnung der Gendarmerie ſollte aus leichten Karabinern beſtehen, welche die franzöſiſche Regierung der griechiſchen zu den Fabrikpreiſen überlaſſen und frei nach Nauplia geliefert hatte. Als die Gendarmen dieſe Karabiner erhielten, waren ſie ohne Bajonet, weil in Griechenland das Bajonett als Zeichen der Sklaverei angeſehen wird; ſie ſollen jedoch ſchon nach wenigen Monaten ſelbſt von dieſem Vorurtheil zurückgekommen ſeyn und das Bajonett freiwillig begehrt haben. Den Gendarmen war eine beſſere Bezahlung als dem übrigen Militär verſprochen, auch eine noch ſchönere Uniform wurde für ſie ausgedacht. Durch eine ſpätere Verordnung vom 1. Juni 1835 ward ihnen außer mehreren anderen Vortheilen auch noch Grundbeſitz zugeſichert. Der älteſte Philhellene, der ſchon unter Fabvier mit Auszeichnung gedient hatte, Graillard, ward zum Kommandanten des ganzen zu errichteten Korps ernannt.

Der Plan war gemacht, die Verordnung erlaſſen. Nun erſt begannen, wie gewöhnlich, die Schwierigkeiten und Hinderniſſe. Dießmal jedoch war die Regentſchaft glücklicher als bei der beabſichtigten Formirung von Palikaren-Bataillons, weil ſie, durch Erfahrung gewitzigt, mit mehr Vorſicht und Klugheit zu Werke ging, und nicht gleich, wie bei jenem erſten mißrathenen Verſuche, ſich beleidigt fühlte. Sie

verfuhr auf folgende Weiſe. Die von ihr größtentheils aus den Offizieren der ehemaligen unregelmäßigen Truppen gewählten Gendarmerie-Offiziere, die ſchon von früheren Zeiten her mit den Palikaren vertraut waren, wurden in den verſchiedenen Kreiſen und Bezirken vertheilt und beauftragt, die Werbung ihrer künftigen Untergebenen ſelbſt zu beginnen. Wenn St.R. v. Maurer verſicherte, daß die Schwierigkeit bei Ausführung dieſes Unternehmens nur Derjenige ganz zu würdigen verſtehe, der die Griechen und ihre Parteien kenne, ſo glauben wir ihm Dieß vollkommen auf ſein Wort. Natürlich war zu erwarten, daß die ehemaligen Palikaren-Chefs, die der Gründung eines geordneten Zuſtandes entgegen waren, um ſo feindſeliger gegen die Errichtung eines Korps geſtimmt ſeyn mußten, deſſen Zweck eben Sicherſtellung der Ordnung war, und daß ſie allen ihren Einfluß aufbieten würden, um die Maßregel zu verhindern.

In der That rückte die Formation des Korps im Anfang ſo langſam vorwärts, daß nach zweimonatlichem Werben nicht mehr als etwa 200 Mann zuſammengebracht waren. Die Regentſchaft verlor die Geduld nicht. Als nur erſt einmal die ebengegenannte Anzahl gewonnen war, ging auch die Werbung raſcher von Statten, ſo daß bei Abgang der alten Regentſchaft das Korps bereits gegen 800 Mann zählte, welche beinahe ohne Ausnahme früher Palikaren geweſen waren.

Die gelungene Formirung eines Gendarmerie-

Korps gewährte Griechenland unbeſtreitbar große Vortheile. Die neugeworbenen Gendarmen verſahen, allen Nachrichten zufolge, ihren Dienſt und die ihnen gegebenen Aufträge mit Treue und Pünktlichkeit gleich alten Gendarmen in Deutſchland oder Frankreich. Eben hierin liegt aber zugleich ein ſprechender Beweis, wie tauglich eben dieſe Leute zu Bildung eines nationalen Heeres geweſen wären, wenn man nur mit Vorſicht, Geduld und Ausdauer zu Werk gegangen wäre. Daß man dieß Eine verſäumt, verſchmäht, war eine Hauptquelle der Uebel, mit denen Griechenland nicht bloß unter der Regentſchaft, ſondern auch ſpäter noch zu kämpfen hatte — eine Haupturſache der vielfachen Unzufriedenheit, der partiellen Aufſtände und Räubereien, beſonders an der Nordgränze, der Erſchöpfung ſeiner Finanzen. Doch genug hievon. Die Formation eines Gendarmerie-Korps war gelungen, und man konnte wahrnehmen, wie eben Diejenigen, welche vor Ankunft der Regentſchaft aus Noth und Entblößung das Land ausgeplündert hatten, nunmehr, als ſie gleich anderen europäiſchen Truppen pünktlich und regelmäßig bezahlt wurden, mit dem größten Eifer und Muth die Ordnung in eben dieſem Lande handhabten. Daher wurde ihnen von der Regentſchaft ſtets das Wichtigſte und Schwierigſte anvertraut, z. B. die Verhaftung von Kolokotroni und den übrigen Militärchefs im September 1833; die Stillung von Unruhen, die im Frühling des Jahres 1834 in Salona auf dem griechiſchen Feſtlande ausgebrochen waren; die Bewachung der nördlichen

Gränze gegen räuberiſche Einfälle, zu welchem Behufe an den vortheilhafteſten und wichtigſten Punkten beſondere Gendarmen-Stationen mit Blockhäuſern unter Leitung des Obriſten Gordon und des Hauptmanns Soutzo errichtet wurden.

In den erſten Jahren des Freiheitskrieges hatte Griechenland gar keine Staatsmarine beſeſſen; die bewaffneten Handelsſchiffe der Hydrioten, Spezzioten, Ipſarioten und Anderer hatten den Seekrieg geführt. Eigentliche Staatsſchiffe erhielt Griechenland erſt bei Gelegenheit der engliſchen Anleihe, nämlich die Fregatte Hellas nebſt einigen Dampfbooten, wozu ſpäter noch eine Korvette kam, die Lord Cochrane den Türken abgenommen hatte. Unter unzähligen Schwierigkeiten, die dießmal von Seiten der Inſel-Primaten kamen (gerade wie die Hinderniſſe bei Organiſirung der Taktiker von den Militärprimaten des Feſtlandes herrührten), war es Kapodiſtrias gelungen, eine zwar kleine, doch für Griechenlands nächſtes Bedürfniß zureichende Staatsmarine zu bilden. Es ward zu Poros ein Arſenal gegründet und die Flotille nach und nach bis auf 4 Korvetten, 5 Briggs und 6 Goeletten gebracht; nach anderen Nachrichten beſaß Kapodiſtrias in den erſten Jahren ſeiner Verwaltung ſogar gegen 30 Briggs und Goeletten, nebſt einer Anzahl Feluken und Kanonierbooten. Allein nun kam das traurige Jahr 1831. Miaulis ward zu Verbrennung eines Theils der griechiſchen Flotte in Poros getrieben; die noch übrige Marine des Staats gerieth aus Mangel an Geld ſehr in Verfall,

und das Arſenal ward ausgeleert. Indeſſen wird angegeben, daß ſich bei Ankunft der Regentſchaft noch 2 Korvetten, 6 Briggs, 4 Goeletten und einige kleinere Fahrzeuge vorfanden, die zwar ſämmtlich in üblem Zuſtande, aber doch der Wiederherſtellung fähig waren.

Die Regentſchaft ging auch in dieſem Zweige des Staatshaushalts auf radikale, zugleich aber, wie ihr von vielen Seiten zum Vorwurf gemacht wird, auf eine zu koſtſpielige, Griechenlands Finanzkräfte bei Weitem überſteigende Weiſe zu Werke. Die Hauptverordnung über Organiſation der Staatsmarine erſchien am 1. Auguſt 1833. Gemäß derſelben ward eine eigene Seepräfektur errichtet, welche aus einem Seepräfekten, einem Hafenkapitäne, Inſpektor des Perſonellen und der Muſterungen, Direktor der Schiffswerfte, Kontrolleur, Zeugwart, Proviantverwalter, Zahlmeiſter, Präfekturſekretär und aus der nöthigen Anzahl von Rechnungsbeamten und Schreibern beſtehen ſollte. Jedem dieſer Beamten wurde ſein Wirkungskreis genau beſtimmt. Der Seepräfekt ſollte für die Kriegsmarine ſeyn, was der Generalinſpektor für das Landheer; unter ſeinen Befehl wurden alles Perſonal der Seepräfektur, der Adminiſtration und des Arſenals, ſämmtliche Offiziere und Equipagen der Kriegsſchiffe geſtellt. Ein von ihm präſidirter Präfekturrath ſollte ihm zur Seite ſtehen und ihn unterſtützen. Der Hafenkapitän ward mit der Polizei im Hafen und Arſenale, der Direktor der Schiffswerfte mit der Oberleitung des Baus und

Reparatur der königl. Schiffe beauftragt u. ſ. w. Durch Verordnung von gleichem Datum ward die Errichtung einer Marine-Ouvriers-Kompagnie und einer Marine-Artillerie-Kompagnie beſchloſſen und zum Kommandanten der leztern, noch vor Abgang der alten Regentſchaft, ein hannöverſcher Militär ernannt.

An die Spitze der Seepräfektur wurde als Präfekt der alte Seeheld Andreas Miaulis geſtellt; die zweite Stelle erhielt der Spezziote Nikolaus Votaſſis. Den Oberbefehl über die königliche Flotte als Großadmiral behielt Otto ſich ſelbſt bevor; außerdem ſollte es künftig einen Contre-Admiral, dann Kapitän, Lieutenants und Fähndriche geben. Aerzte, Bootsmänner, Steuermänner, Oberkanoniere, Waffenmeiſter, Oberzimmermeiſter, Oberſegelmeiſter, Kalfatermeiſter und Matroſen bekamen nach dem Beiſpiel der beſtorganiſirten Seeſtaaten ihren Thätigkeitskreis, ihre Beſoldungen, Tafelgelder und Uniformen angewieſen.

Im Arſenale von Poros wurde das Material nach und nach ergänzt. Von der ruſſiſchen Marine, welche noch von früheren Zeiten her in Poros ihre Magazine hatte, wurde Manches angekauft, außerdem anderwärts Beſtellungen gemacht. Die aus der Kapodiſtrianiſchen Zeit noch vorhandenen Kriegsſchiffe wurden reparirt und in ſegelfertigen Stand geſezt, ganz neu aber mehrere Kanonenboote mit ſchwerem Geſchüz erbaut. Nach dem Berichte des St.R. v. Maurer war im April 1834 folgendes der Stand der griechiſchen Staatsmarine: 1 Korvette mit 20 Kanonen, der Kronprinz von Bayern genannt;

4 Briggs, Nelſon, Herkules, Cambrian und Minerva genannt, von 20, 16 und 12 Kanonen. Die Gabarre Phönix mit 16 Kanonen. 6 Goeletten, Lady Codrington, Smyrna, Léda, Karaiskakis, Eucharis und Argus genannt, mit 12, 10 und 8 Kanonen. 4 ganz neu erbaute Kanonenboote, Miaulis, Haſtings, Philhellene und die Bayerin genannt, mit einer Kanone von 68 Pfund und mit zwei kleinen Kanonen. 2 Bellon's, die Ariadne und Gorgo genannt, mit einer Kanone. Der Myſtik Euplous mit einer Kanone. Die Galiote Clio mit einer Kanone. Die Trechandine St. Nikolaus, und der Kutter Aiolos, welche nur zur Korreſpondenz gebraucht worden ſind.

Dieſe Marine ward für die damaligen Bedürfniſſe Griechenlands zureichend gefunden; ihre Hauptbeſtimmung war die Aufſuchung und Einlieferung der Seeräuber; ſodann wurde ſie zu einigen beſonderen Dienſten, zu Unterdrückung eines Aufſtandes auf Tinos im September 1833, ſo wie zur unnützen Blokade der Maina während der dortigen Unruhen im Sommer 1834, verwendet.

Die geſammte Organiſation der Staatsmarine ward von Kennern als vollſtändig und gut geordnet anerkannt, für Griechenlands gegenwärtige Lage aber nicht angemeſſen befunden. Man tadelte namentlich, daß die Regentſchaft es auch hier verſchmäht habe, ſich vorerſt an das Vorhandene anzuſchließen und es allmälig zu verbeſſern. Wie anderwärts, ſo ſchien auch in dieſem Zweige der Plan nach einem viel zu großen

Maßſtabe angelegt; daher kam denn bei der Unzulänglichkeit der Mittel nur wenig und auch das Wenige nur langſam zur Ausführung. Wir haben hienach die Behauptungen der Regentſchaftsgegner zu bemeſſen, welche die Regentſchaft beſchuldigten, mit den großen, durch das Anleihen ihr zu Gebot geſtellten Mitteln Nichts, oder ſo gut wie Nichts, geleiſtet zu haben.

Unter den während der erſten Regentſchaftsperiode in Bezug auf das Marineweſen erlaſſenen Verfügungen haben wir noch hervorzuheben die Niederſetzung einer Kommiſſion unter dem Vorſitze des Admirals Miaulis, um die verſchiedenen Anſprüche derjenigen Seeleute, die während des Kriegs große Opfer gebracht hatten, zu unterſuchen. Gerade wie den Militären der Landarmee wurden durch eine Verordnung vom 20. Mai 1834 den alten Seehelden oder ihren Wittwen und Waiſen Penſionen ausgeworfen, Denkmünzen bewilligt, auch denſelben bei der Vertheilung von Grund und Boden an paſſenden Orten ein gehöriger Antheil zugeſagt. Ferner erhielten mehrere der alten Seehelden, je nach dem Grad ihrer Verdienſte, höhere oder niedrigere Grade des königlichen Ordens; andere wurden dadurch geehrt, daß man ihren Namen königlichen Schiffen beilegte. Aehnlich der Invalidenkompagnie bei dem Landheere wurde bei der Marine ein Veteranenkorps errichtet, in welches zunächſt Diejenigen aufgenommen werden ſollten, die während des Freiheitskriegs auf Kriegsſchiffen oder Brandern mit Auszeichnung gedient hatten. Die

Veteranen ſollten im Arſenale von Poros zu Bewachung der Schiffe, Magazine und dergleichen verwendet, gehörig beſoldet und gekleidet werden. Auch die Errichtung einer Marineſchule, ähnlich der Evelpidenſchule für das Landheer, war im Plane, kam aber vorerſt noch nicht zu Stande.

Hinſichtlich der zulezt aufgeführten Verordnungen iſt wie bei den ähnlichen Verordnungen in Betreff der Landarmee darauf aufmerkſam zu machen, daß ſie großentheils erſt in den lezten Monaten der erſten Regentſchaftsperiode erlaſſen wurden und nur ſehr unvollkommen in Ausführung kamen. So war z. B. die Kommiſſion zu Prüfung der von Einzelnen gebrachten Opfer und ihrer Anſprüche auf Belohnung ſchon im April 1833 niedergeſezt, allein ungeachtet der bitterſten Noth vieler um Griechenlands Freiheit höchſt verdienter, zum Theil verſtümmelter Männer dauerte es dreizehn Monate, bis man ſich über die Gewährung von Penſionen oder Unterſtüzungen von Wittwen und Waiſen vereinigen konnte. Auch die Errichtung eines Marineveteranenkorps gehörte zu den ziemlich ſpät getroffenen Anordnungen der Regentſchaft. Ob dieſelbe in dem beabſichtigten Umfange ſobald zur Ausführung gekommen ſey, darüber fehlt es an Nachrichten; es iſt indeſſen daran zu zweifeln, einestheils weil die Regentſchaft überhaupt, was Anerkennung und Belohnung früherer Dienſte betrifft, ſehr langſam und zögernd zu Werke ging, anderntheils weil Griechenlands Finanzen in der angeführten Beziehung nur wenig zu thun erlaubten. Daher erſcholl

denn von den ehemaligen Kämpfern zur See, wie von den Kämpfern zu Land, dieſelbe durch Noth und Entbehrung geſchärfte Klage über den Undank einer Regierung, die der Thaten und Opfer Derer vergeſſen, denen ſie ſelbſt ihr Daſeyn verdanke.

Neuntes Kapitel.

Finanzen. — Verwirrung der Finanzen in der frühern Zeit und Untreue der Finanzbeamten. — Finanzmaßregeln der Regentſchaft. — Spezielle Anführung der griechiſchen Einnahmequellen. — Budget vom Jahr 1833 und 1834. — Beurtheilung deſſelben.

Die griechiſchen Finanzen befanden ſich in einem troſtloſen Zuſtande. Hier herrſchte ein Chaos, eine Dunkelheit, die den Bürgern längſt geordneter, namentlich konſtitutioneller Staaten, in welchen man alljährlich das Budget des Landes gedruckt zu leſen bekommt, unglaublich und undenkbar erſcheinen mag. Um uns jedoch über das griechiſche Finanzweſen wenigſtens inſoweit aufzuklären, als es bei der Verwirrung der Zuſtände und Nachrichten möglich iſt, wollen wir die Darſtellung der durch die Regentſchaft vorgenommenen, für jezt noch großentheils erfolglos gebliebenen Reformverſuche an einen kurzen Ueberblick der früher beſtandenen Verhältniſſe anknüpfen.

Ein Hauptaugenmerk haben wir hiebei vor allen Dingen zu richten auf das früher dem Sultan, Moſcheen oder einzelnen türkiſchen Großen gehörige Grundeigenthum. Daſſelbe ging nach dem Freiheitskriege

auf den griechiſchen Staat über, wurde Staatsdomaine. Allein welch' ein Grad von Unſicherheit gleich in dieſer einen Quelle des griechiſchen Staatseinkommens herrſchte, mag man daraus abnehmen, daß troz wiederholter Beſchlüſſe griechiſcher Nationalverſammlungen hinſichtlich der Aufnahme und Beſchreibung des dem Staate zugefallenen Eigenthums und troz der wenigſtens einigermaßen geregelten Verwaltung Kapodiſtrias man nie darüber ins Reine kommen konnte, was dem Staat und was Privaten gehöre, und daß die Schäzung der Staatsdomaine zwiſchen der Hälfte und zwiſchen neunzehn Zwanzigſteln der geſammten Grundfläche des nunmehrigen Königreichs Griechenland ſchwankte.

Theile dieſes Grundeigenthums waren zwar zu verſchiedenen Zeiten mit Genehmigung der Nationalverſammlungen und Regierungen veräußert worden; allein in der Regel wurde der Kaufſchilling mit angeblichen Forderungen an den Staat, Anrechnung geleiſteter Dienſte und dergleichen getilgt, ſo daß die Staatskaſſe bei jeder vorgenommenen Veräußerung leer ausging. Außerdem war ein großer Theil des dem Staate gehörigen Grundeigenthums bloß faktiſch, ohne allen Rechtstitel in die Hände von Privaten, namentlich Primaten, übergegangen, die bei der allgemeinen Verwirrung eben zugegriffen und ſich in den beliebigen Beſitz Deſſen, was ihnen wünſchenswerth ſchien, geſezt hatten, ohne daß Jemand gewagt hätte, es ihnen ſtreitig zu machen. Ebenſo war es mit

anderm Staatseigenthum, Mühlen, Gebäuden und dergleichen gegangen. Zu jeder Zeit aber erſchien die Sonderung Deſſen, was dem Staate, und Deſſen, was Privaten angehörte, ſehr ſchwierig, da man nirgends mit Beſtimmtheit wußte, oder auch nicht wiſſen wollte, was in früherer Zeit Eigenthum der türkiſchen Regierung, türkiſcher Großen oder Moſcheen geweſen war.

Andere Einkommenstheile bezog der Staat aus den ihm eigenthümlich zuſtehenden Olivenbäumen, aus Weinbergen und Korinthenpflanzungen, aus den Fiſchereien, Salinen, Zöllen, Zehnten, Waideſteuern, Gerichtsgefällen und endlich aus Anleihen. Die meiſten dieſer Ertragsquellen, z. B. Salinen, Fiſchereien, Oliven= und Korinthenpflanzungen, wurden an den Meiſtbietenden verpachtet; von dem Ertrage der Privatgüter wurde ein wirklicher Zehnten, von Nationalgütern ein dreifacher Zehnten, alſo 30 Proz., erhoben und auch dieſer Einkommenstheil in Pacht gegeben. Dergleichen Verpachtungen, die man im Großen, z. B. von ganzen Provinzen zumal, vorzunehmen pflegte, kamen in die Hände von Geſellſchaften, gewöhnlich der Primaten, wodurch der Ertrag für den Staat ſehr vermindert wurde, indem die Pächter ſich mit einander verſtändigten und eine anderweitige Konkurrenz, gegenüber von den Primaten der Provinz, nicht Statt fand. So niedrig nun auch dieſe Pachtgeſellſchaften den Zehnten erſteigert hatten, ſo übten ſie dennoch bei der Erhebung ſelbſt Vexationen jeder Art aus, gegen welche nicht leicht Hülfe zu erlangen war,

da gewöhnlich die Gouverneure ſelbſt direkt oder indirekt bei der Verpachtung betheiligt waren.

Im unglücklichen Jahr 1832 wurde der Zehnte den Palikarenchefs zum Unterhalte für ihre Leute angewieſen. Eine neue Quelle von Plakereien für das gedrückte Volk. Denn nun vertheilten die Palikarenhäuptlinge ihre Leute in die Dörfer, unter dem Vorwande, die Zehnterhebung zu erleichtern, in der That aber, um ſie auf Koſten des Landmanns zu ernähren, während der Zehntertrag ſelbſt in den Taſchen der Chefs blieb. War aber einerſeits bei allen Verpachtungen das Volk Gewaltthätigkeiten und Räubereien jeder Art preisgegeben, ſo gingen andrerſeits bei ſolchen Erträgniſſen, die der Staat unmittelbar bezog, z. B. bei den Zöllen, die Betrügereien und Unterſchleife in das Unglaubliche, weil es überall an der erforderlichen Controle mangelte.

Es iſt hier nicht der Ort, umſtändlicher in die Einzelnheiten einzugehen, indem bereits das Wenige genügt, um zwei Wahrnehmungen bei uns feſtzuſtellen. Die erſte betrifft die ungeheure Verwirrung, in der ſich die griechiſchen Finanzen befanden, und die Armuth des Staats troß reicher Einnahmequellen; die andere betrifft die ſittliche Entartung des Volkes, ohne welche eine ſo durchgängige, beinahe unheilbare Finanzunordnung, ein ſo frech ausgeübtes Syſtem des Luges und Truges nicht möglich geweſen wäre. Wer in dem Werke des St.R. v. Maurer die nähere Beſchreibung dieſer Unordnung, ſowie der zahlloſen Mißbräuche und Unterſchleife

nachliest, Dem wird es ſchwer werden, die heutigen Griechen von dem ſo oft vernommenen Vorwurf frei-zuſprechen, daß im Allgemeinen neben vielen unleugbaren Vorzügen doch immer etwas zur Dieberei und Betrügerei Hinneigendes in ihrem Charakter liege.

Wir kehren nach dieſer kurzen Abſchweifung zu unſrem Gegenſtande zurück. Die Regentſchaft fand, wie aus dem Bisherigen erhellt, im griechiſchen Finanzweſen das reichſte Feld für ſchaffende und ordnende Thätigkeit. Allein es ſcheint, daß eben in dieſem Zweige von Seite der Regentſchaft weniger als in den übrigen geleiſtet wurde: ſey es daß die Maſſe der hier zu beſeitigenden Schwierigkeiten und Uebelſtände zu groß war, ſey es, wie St. R. v. Maurer angibt, daß dasjenige Mitglied der Regentſchaft, welches die Finanzen zum beſondern Referat übernommen hatte, der Graf v. Armanſperg ſelbſt ſich minder thätig als ſeine Kollegen zeigte, oder ſey es endlich, wie die Freunde des Grafen rühmen, daß derſelbe ſich ſcheute, jezt ſchon durchgreifende Neuerungen in dieſem Zweige des öffentlichen Dienſtes vorzunehmen, und es vorzog, ſich ſo viel als möglich an das Beſtehende zu halten.

Die erſte ſchon im Februar 1833 von der Regentſchaft in Sachen der Finanzen ausgehende Maßregel war der Befehl an das Finanzminiſterium, bald möglichſt eine vollſtändige Ueberſicht aller ſeit dem Freiheitskampfe ſtattgefundenen Staatsgutsveräußerungen zu verfaſſen, in welcher der Werth des veräußerten Gegenſtandes, der Kaufpreis, die bereits

gemachte oder noch zu machende Zahlung, der Name der Behörde, welche die Veräußerung anbefohlen, und dergleichen mehr aufgeführt werden ſollten. Derſelbe Befehl wurde noch einigemale wiederholt; indeſſen iſt nicht bekannt, daß er vollzogen worden wäre. Somit blieb es vor der Hand bei dem vorgefundenen status quo; die in früheren Zeiten verpachtet geweſenen Staatsgründe und ſonſtigen Nutzungen, namentlich die Olivenpflanzungen, Gärten, Mühlen, Fiſchereien u. ſ. w. wurden nach einer neu regulirten Pachtſteuer auf ein, fünf oder auch mehrere Jahre verpachtet; von den übrigen dem Staate gehörigen Ländereien lag der größte Theil, mit Ausnahme einiger als Staatsgut erkannter Waldungen, die durch junge deutſche Forſtmänner nach forſtwiſſenſchaftlichen Grundſätzen verwaltet wurden, öde und unbebaut da und wurde meiſt nur zur Waide benützt.

Was die Zölle betrifft, ſo verlautet nicht, daß bei dieſem Theil des Staatseinkommens weſentliche Aenderungen getroffen worden ſeyen. Doch verdient Erwähnung, daß die Zolleinnahme bei der Douane in Syra ſich einzig durch beſſere Aufſicht und Redlichkeit des dort neu angeſtellten Oberbeamten, Diamantis Maniaris, ſich in einem Monate auf das Sechsfache ſteigerte. Die Salinen wurden auf den Antrag von Maurokordatos in Staatsregie betrieben. Auf dem Feſtlande wurden vier, im Peloponneſe zwei, auf den Inſeln eine Salzregie im Betriebe erhalten, Verwaltungsbeamte ernannt, Salzniederlagen errichtet, dieſen eigene Niederlagsbeamte

vorgeſezt und die Einfuhr alles fremden Salzes verboten. Im erſten Jahre verurſachten die Koſten der Ausbeutung und Regie einen bedeutenden Rückſchlag in den Einnahmen, der ſich aber dadurch ausglich, daß eine große Menge vorräthigen Salzes gewonnen wurde, deſſen Verkauf dem Einnahmebudget der künftigen Jahre zu Gute kommt.

In Betreff der Waideſteuer wurde inſofern eine Abänderung getroffen, daß alle in früherer Zeit gemachten Verpachtungen von Staatswaidenſchaften aufgehoben wurden, und dagegen von allem auf Staatsgründen waidenden Vieh eine Abgabe per Stück erhoben werden ſollte. Ziegen, Schafe, Schweine ſollten per Kopf 5 Lepta, Ochſen, Kühe, Pferde und Eſel 8 Lepta per Kopf bezahlen. Wer immer eine Waide benutzen wollte, ſollte einen Waideſteuerausweis erhalten und ſowohl zu dieſem Behufe, als wegen einer ebenfalls per Stück eingeführten Viehſteuer eine Zählung ſämmtlichen Viehes vorgenommen werden. Die leztere Maßregel wurde jedoch hinausgeſchoben, und ſo mochte es wohl geſchehen, daß wie früher, ſo auch jezt noch, aus dieſer Finanzquelle dem Staate nicht viel mehr zufloß, als die Eigenthümer zu geben beliebten, und daß auch hier falſche Angaben und Unterſchleife die Regel blieben.

An den Gerichtsgefällen wurde Nichts geändert. Die Ausarbeitung eines Stempelgeſetzes zum Behuf einer feſten Normirung dieſer Gefälle, die Erlaſſung eines Geſetzes über direkte und indirekte Abgaben, die Errichtung einer Nationalbank, vermittelſt

welcher man dem Ackerbau durch Darleihen zu mäßigen Zinſen aufzuhelfen beabſichtigte, und wovon in den griechiſchen Zeitungen ſo viel die Rede war, kam, wie St.R. v. Maurer angibt, in den Regentſchafts-Sitzungen zwar auch zur Beſprechung, aber für Jezt noch nicht zur Ausführung.

Eine Hauptrevenue war in Ermanglung geregelter Steuern und Abgaben der von Weinbergen, Korinthengärten, Oliven, Getraide, Mais, Baumwolle u. ſ. w. erhobene Zehnten. Es wurde der Beſchluß gefaßt, denſelben im Wege der Verſteigerung zu verpachten. Hiebei ward ein dem bisherigen Ertrage angemeſſenes Minimum zu Grunde gelegt und als Auswurfspreis angenommen. Wurde bei der Verſteigerung dieſes Minimum erreicht oder überſchritten, ſo wurde der Pacht als geſchloſſen betrachtet; wurde es dagegen nicht erreicht, ſo hatte die Naturaleinziehung auf Rechnung der Staatsregierung einzutreten. Die Verpachtung hatte in den Hauptſtädten der Eparchien in Gegenwart der Eparchen zu geſchehen, und ſollte Dörfer-, Gemeinde-, oder Diſtriktweiſe vorgenommen werden. Durch dieſe Einrichtung beabſichtigte die Regentſchaft, die Pachtung auch Minderbegüterten, namentlich aber einzelnen Gemeinden, möglich zu machen, während bei der früheren Verpachtungsweiſe, die nach Kreiſen geſchah, die Konkurrenz Minderbegüterter oder einzelner Gemeinden ſo gut wie ganz beſeitigt war.

Dieſe gute Abſicht der Regentſchaft war nicht überall von einem glücklichen Erfolge begleitet. Die

Schuld hievon lag jedoch nicht ſowohl an der Regentſchaft, als an den Werkzeugen, deren ſie ſich zu Ausführung ihres Plans bediente. Es wurden nämlich auf den Antrag Maurokordatos zur Leitung des Zehentweſens und zum Behufe der Naturalerhebung in denjenigen Fällen, wo die Verpachtungsverſuche mißlangen, in jedem Kreiſe Zehentoberkommiſſäre, in jeder Eparchie Zehentbezirkskommiſſäre unter dem Titel von Ephoren angeſtellt. Dieſer Eine Gedanke vereitelte den wohlthätigen Plan zum großen Theile. Die Ephoren, welche das Zehentweſen zu leiten hatten, fanden die Naturalerhebung, bei welcher ſie ihre gewohnten Praktiken und Unterſchleiſe wieder in Ausübung bringen konnten, viel angemeſſener für ihren eigenen Vortheil, als die Verpachtung an die Gemeinden ſelbſt, welche die Regentſchaft ihrerſeits ganz vorzüglich zu befördern gewünſcht hatte. Viele Ephoren arbeiteten daher den Abſichten der Regentſchaft geradezu entgegen, ſtatt ſie zu befördern, und ſo kam es, daß namentlich im Jahr 1833 bereits weniger, im Jahr 1834 ein großer Theil der Zehentnutzungen in natura erhoben werden mußte.

Hiebei waren denn laut den darüber eingelaufenen Berichten die Vexationen ſo arg als jemals, weil man außerdem noch hoffte, ſie vor einer Regierung von fremder Zunge leichter verbergen zu können. „Die neue Einrichtung von Maurokordatos," hieß es in einem Schreiben aus Patras, „welche bei den Zehentverpachtungen ein Minimum feſtſtellte und,

wo es in den Eparchien nicht erreicht wurde, Zehenteinnehmer einſezte, um die Abgaben für den Staat gegen Empfang des zehnten Theils für ihre Mühe zu erheben, hat ſich als höchſt verderblich erwieſen, weil ſie für den Zehentpflichtigen faſt ohne Schutz gegen willkürliche Abſchätzung war. Bald wären die Zehenteinnehmer unter einander einverſtanden, und die Mißbräuche ärger und ſchreiender als ſelbſt unter den Türken. Zu ſpät für das Land, aber immer noch früh genug für die Regentſchaft, drangen die lauten Beſchwerden ganzer Eparchien zu ihr durch, und ſie ſendete zuerſt nach Meſſenien eine Kommiſſion, aus Mitgliedern der Finanzbehörde ſelbſt gebildet, zur Unterſuchung. Dieſe kam nach Nauplia zurück, mit der Erklärung, daß außer kleinen Sachen und Unbilligkeiten, die mehr von der Neuheit des Verfahrens als von böſer Abſicht herrührten, Nichts der Rüge werth ſey gefunden worden; zugleich aber erhielt die Regentſchaft wieder die beſtimmteſte Anzeige, daß ihre Kommiſſarien von Zehentpächtern, um ihre Unbilden zu bedecken, eine ſehr große Geldſumme erhalten und unter ſich vertheilt hätten.

Ganz im gleichen Sinne lautete ein Artikel aus der Minerva Nro. 147, welcher unter den Augen der Regentſchaft gedruckt wurde. „Als der Zehentpacht zu Karytene vollzogen wurde, ſtieg das höchſte Gebot für den Diſtrikt von Kybe auf 15,000 Drchm., welche die Einwohner boten. Der Generaleinnehmer (Buchures) begehrte aber 18,000, und ſo fiel die Sache ſeiner eigenen Perzeption anheim.

Er ſtellte ſofort als Einnehmer einen mit ihm Verbundenen auf, welcher wieder mit mehreren Untereinnehmern von ſeinen Angehörigen die Ortſchaften bereiste und auf ſeine Weiſe verfuhr. Manchen Dörfern legten ſie Leiſtungen auf, ſo hoch es ihnen beliebte, ſo daß ſie von dem öffentlichen Grundeigenthum vier von Zehn, und von dem Privateigenthum zwei von Zehn erhoben, ungerechnet den Schaden und die anderen Uebel, welche ſie den Bewohnern zufügten. Vergeblich wendeten ſich die Unrechtleidenden an den General-Zolleinnehmer und an den Landrichter (Eparchos), denn man verleumdete ſie alſobald als Feinde des Beſtehenden; wie aber der General-Zehenteinnehmer und der Generalinſpektor aus den ſo entſtandenen Rollen wahrnahmen, daß hier ein offenbarer Gewinn zu machen war, zumal wenn man die Bauern nöthigte, das Zehntgetreide nach Tripolitza und Pyrgos zu führen, wo es hoch im Preiſe ſteht und ſogleich Käufer findet, ſo ſchrieb der General-Zehenteinnehmer Buchures an das Finanzminiſterium, und ſtellte die Sache in einem ſolchen Lichte dar, daß er die nöthige Vollmacht bekam, um den Zehenten dem Scheine nach an Ponas Belnitzas, den Schwager ſeines Bezirkeinnehmers, zu verkaufen, mit dem und mit deſſen Gehülfen er, wie man ſagte, in Kampagnie ſtand. Dieſe Leute gewinnen dabei das Doppelte und darüber. — Nach Liodore ſandten ſie einen der Ihrigen, Papabeliſari, nach Perameria den Bruder des General-Zehnteinnehmers Buchures; und was machten

ſie dort? Es iſt unbeſchreiblich. Nach unſern Nachrichten theilen ſie mit dem Finanzminiſterium auf ihre Weiſe, d. h. ſo viele Ortſchaften reichlichen Ertrag von Früchten liefern und großen Gewinn versprechen, dieſe ließen ſie ſämmtlich unverkauft; damit ſie die Vortheile für ſich allein aufſchmauſen könnten. Das Loos aber, welches dabei die Einwohner fanden, war ihnen weder in den Tagen des Kapodiſtrias zu Theil geworden, noch hätten ſie es ſich jemals träumen laſſen. Während Karytene über 800,000 Dr. hätte liefern ſollen, wiſſen wir nicht, wie viel davon in den Schatz gekommen iſt, und dieſe vortreffliche Oekonomie machte der Herr Miniſter für die dießjährigen Einkünfte. Dafür loben ihn nun ſeine Untergebenen, daß der Schatz durch ihn ſo viel mehr eingenommen hat. So viel haben wir in Erfahrung gebracht. Das Geheimnißvollere aber, wer weiß Das? Der General-Zehenteinnehmer ward auch beauftragt, die ältere rückſtändige Steuer von den Heerden beizutreiben. Das hat er denn mit ſeinen Leuten auf eine Weiſe ausgeführt, daß dabei ihre alten Miſſethaten alle wieder zum Vorſchein kamen, und ſie auf das Schamloſeſte jeden in Schaden brachten, welchen ſie nicht als blindes Werkzeug ihrer Anſchläge fanden. Zu dieſen ſchickten ſie einen Zolleinnehmer mit Namen Mantzuranis. Nachdem derſelbe in einem Dorfe von Peraneria auf die ſchamloſeſte Weiſe zwei Einwohner genöthigt hatte, ihm die frühere Abgabe für Schafe zu bezahlen, welche ſie ſelbſt ihnen entriſſen hatten, um ſie in

ihrem berühmten Lager zu Beltezza zu verbrauchen (was im Sommer 1832 der Sohn von Kolokotroni gegen Griva in Tripolitza bezog), warf er die Unglücklichen noch zu Boden, wie das Vieh, ließ ſie unbarmherzig durchprügeln, ihnen dann die Hände auf den Rücken binden, und ſchleppte ſie eine beträchtliche Strecke Weges mit ſich fort.“

Zwar iſt nicht zu verkennen, daß dergleichen Zeitungsberichte nur zu oft das Gepräge von Leidenſchaftlichkeit an ſich tragen, allein bei dem vorliegenden Falle haben wir um ſo weniger Urſache zum Mißtrauen, da St.R. v. Maurer ſelbſt die Wahrheit der Angaben im Allgemeinen beſtättigt. Es waren nämlich ſowohl die Zehentkommiſſäre, als die zur Abſtellung der eingelaufenen Klagen in die Eparchien geſandten Beamten, Bekannte und Schützlinge des Finanzminiſters Maurokordatos, den zwar für ſeine Perſon die öffentliche Meinung von jedem Antheile an den Unterſchleifen freiſprach, der aber wie jeder andere Parteichef in Griechenland eine Schaar unzuverläſſiger Leute um und hinter ſich hatte, gegen die er ſchwächer und nachſichtiger war, als ſich gebührte.

Es wurden nun zwar zur Abſtellung der Mißbräuche zuerſt von Maurokordatos ſelbſt, dann von Theocharis mehrere ſcharfe Verordnungen erlaſſen, auch gegen Einzelne, die des Betrugs überführt werden konnten, wurde von Seiten der Regentſchaft mit unnachſichtiger Strenge eingeſchritten; allein alle dieſe Maßregeln vermochten nicht dem beinahe

unbezähmbaren Hang zu Betrügereien und Unterſchleifen vollſtändig Einhalt zu thun. Um ſie abzuſtellen, hätte das ganze Zehenterhebungsſyſtem, oder das geſammte dabei verwendete Perſonal geändert werden müſſen. Was nun das leztere betrifft, ſo wäre freilich noch die Frage geweſen, ob man ſtatt des alten Perſonals ſobald eine Anzahl redlich geſinnter Männer, die ſich dieſem Geſchäfte hätten widmen wollen, gefunden hätte; was aber das Zehenterhebungsſyſtem anbelangt, ſo mochte die Regentſchaft eingeſehen haben, daß daſſelbe bei aller Aufſicht doch immerwährend Veranlaſſung zu Reibungen zwiſchen Volk und Zehenteinnehmern geben werde, und daß es unmöglich ſey, allen dabei vorkommenden Mißbräuchen vorzubeugen. Sie beabſichtigte daher eine neue Verordnung zu erlaſſen, durch welche den Gemeinden die Selbſtpachtung der Zehentabgabe und deren Ausgleichung unter den Gemeindegliedern erleichtert werden ſollte. Durch konſequente Durchführung eines ſolchen Syſtems würde zulezt der ganze Zehenten in eine Geldablöſung verwandelt, und allen Klagen über Zehenterhebungsmißbräuche wäre vorgebeugt — allein für Jezt war die Sache in Griechenland noch nicht ſo weit gediehen.

Die Mißbräuche dauerten demnach, hier in größerem, dort in geringerem Grade fort, und erregten große Erbitterung, die auf der Inſel Tinos ſogar in offenen Aufruhr ausbrach. Die Regentſchaft ſandte eine Abtheilung baieriſcher Truppen mit Kanonen und Standrecht hin, um die Zehnteinnehmer zu

ſchützen und das Anſehen der Regierung aufrecht zu erhalten. Die Expedition fand keinen Widerſtand, und es ſtellte ſich bald hieraus, daß einzig die Vexationen der Zehenteinnehmer eine gewaltthätige Widerſetzlichkeit von Seiten des Volkes hervorgerufen hatten. Auch der von den Anhängern Kolokotronis und den alten Kapodiſtrianern unter dem Landvolk von Meſſenien und Arkadien angezettelte Aufſtand wäre wahrſcheinlich nie ohne jene Bedrückungen der Zehnteinnehmer zum Ausbruch gekommen.

Die Enthüllung ſolcher Thatſachen erweckt allerdings einiges Mißtrauen gegen den Charakter der Nation ſelbſt, aus deren Schoße ein ſolches Heer ſchlechter Subjekte hervorging, die ſich zu Anſtellungen hindrängten, und nachdem ſie dieſelben erlangt, ſie mit betrügeriſchem Wuchergeiſte zu Erlangung ſchnellen Reichthums ausbeuteten. Auch wurde dieſer Krebsſchaden des griechiſchen Verwaltungsweſens in den griechiſchen Blättern ohne Rückhalt beſprochen, zugleich aber, wie aus manchen anderen Erfahrungen, ſo auch hieraus die immer wiederkehrende Konſequenz gezogen: daß bei ſolcher Korruption der Verwaltungsorgane es um ſo nöthiger ſey, dem Lande die nöthigen Garantien ſeiner Rechte zu geben.

Unter den Einnahmen des neuen Staats iſt natürlich auch das große Anleihen von 60 Mill. Frkn. aufzuführen. Bekanntlich ward daſſelbe nach endlich erlangter allſeitiger Zuſtimmung von Seiten der drei garantirenden Großmächte und der franzöſiſchen und

engliſchen Kammern (eine Zuſtimmung, die erſt im Juni 1833 erfolgte), durch die Bemühungen des Baron Simon v. Eichthal und Aguado's in Paris zu 94 Prozent abgeſchloſſen. Vorerſt empfing jedoch die griechiſche Regierung nur die zwei erſten Serien im Betrage von 40 Mill. Frkn. Von dieſer Summe kam außer den 6 Proz. Verluſt beim Abſchluß noch eine bedeutende Summe für Remiſen, Ueberſendungskoſten und dergleichen in Abzug. Fünf Prozente wurden als erſtmalige Zinſen zurückbehalten; ein bedeutender Theil mußte ſogleich zu Tilgung der von der baieriſchen Regierung und dem Hauſe Eichthal gemachten vorläufigen Vorſchüſſe verwendet, an England, Frankreich und Rußland ebenfalls ſogleich je 600,000 Franken für Vorſchüſſe, die der Kapodiſtrianiſchen Regierung in ihrer lezten Zeit gemacht worden waren, bezahlt werden. Zwölf Millionen Franken erhielt als ſtipulirte Entſchädigungsſumme der Sultan.

Auf dieſe Weiſe ſchmolzen die nominellen 40 Mill. Frkn. der zwei erſten Serien bedeutend zuſammen, wie man aus der angefügten Ueberſichtstabelle über die griechiſchen Finanzen erſehen wird. Es drohte ihnen aber noch ein weiterer Abzug, da auf der griechiſchen Sparkaſſe auch noch die beiden, in den Jahren 1824 und 1825 in London gemachten Anleihen laſteten, in Betreff welcher jedoch die Regentſchaft durch Unterhandlungen, die vorerſt ohne Reſultat geblieben waren, einen Nachlaß zu erhalten beabſichtigte.

Um nun in die ſo ungeregelten Finanzen eine Ordnung zu bringen, und zugleich eine gehörige Aufſicht feſtzuſtellen, wurde durch Verordnung vom 9. Okt. 1833 nach dem Muſter und den Beſtimmungen des königlich baierischen Rechnungshofes ein oberſter griechiſcher Rechnungshof gebildet. Derſelbe ſollte die höchſte kontrolirende Behörde der Finanzverwaltung und zugleich die oberſte Juſtizſtelle für das geſammte Staatsrechnungsweſen ſeyn. Er ſollte namentlich durch Reviſion der Rechnungen ſich überzeugen, daß die allgemeinen Grundſätze des Staatsverwaltungsſyſtems feſtgehalten, die einzelnen Zweige der Verwaltung geſetzlich geführt und die den einzelnen Zweigen zugewieſenen Summen gehörig verwendet würden. Er ſollte unabhängig ſeyn von jedem Miniſterium, doch ſo, daß der Finanzminiſter die Oberaufſicht über ihn in gleicher Weiſe führte, wie der Juſtizminiſter über die Gerichte, ihren Geſchäftsgang und ihr Perſonal. Jeder, der öffentliche Gelder zu verwalten hat, ebenſo das Rechnungsweſen der Stiftungen, Schulen und Gemeinden, ſollte unter ſeiner Kontrole ſtehen. Unrichtigkeiten der Rechnungen ſollten zur Berichtigung, Anſtände zur Aufklärung, Veruntreuungen zur Beſtrafung durch den Staatsprokurator beſchieden werden. Der Hof bekam eine Strafgewalt von 300 Drchm. gegen die Säumigen. Seine Beſchlüſſe ſind exekutoriſch; Denjenigen jedoch, welche ſich durch denſelben beeinträchtigt glaubten, ſtand der Rekurs an den Staatsrath offen.

Das Perſonal des Rechnungshofes ſollte beſtehen

aus einem Präſidenten, einem Vicepräſidenten, einem Staatsprokurator, vier Rechnungsräthen nebſt den nöthigen Sekretären, Schreibern und Reviſoren zu Reviſion und Viſitation der Kaſſen. Präſident wurde der Schweizer Regny, der von dem Philhellenen Eynard ſchon dem Grafen Kapodiſtrias zur Unterſtützung und Ordnung der griechiſchen Finanzen empfohlen und zugeſendet worden war. Die Stelle des Vicepräſidenten erhielt Papadopulos, die des Staatsprokurators ein achtbarer Grieche Spagnolakis. Demſelben lag als ſolchen ob, den Gang des Rechnungsweſens zu überwachen, zu dieſem Behufe Einſicht von allen Rechnungen zu nehmen, die Beſtrafung ſaumſeliger und unredlicher Beamten zu betreiben.

Mit der Errichtung dieſes Rechnungshofes ſtand in organiſcher Verbindung die einige Monate ſpäter, im Februar 1834, beſchloſſene Errichtung von Staatskaſſen. Am Sitz der Staatsregierung ſollte eine Generalkaſſe, am Sitze eines jeden Nomarchen eine Kreiskaſſe, am Sitze eines jeden Eparchen eine Bezirkskaſſe errichtet werden. Außerdem ſollten Spezialkaſſen beſtehen für die Seepräfektur, für die verſchiedenen Abtheilungen des ſtehenden Heeres, für die Salinen-, Bergwerks-, Münz-, Poſt- und Zollgefälle. Die ſchon früher errichtete beſondere Kaſſe für das Kirchen- und Schulweſen ſollte beſtehen bleiben. Für die General- und die Kreiskaſſen wurden beſondere Beamte ernannt; die Bezirkskaſſen ſollte in der Regel der in der Bezirkshauptſtadt befindliche Gemeindeeinnehmer

Gegenſtänden zu 6,415,764 Drchm. 54 Lepta, die Summe der außerordentlichen Einnahmen, welche aus Pacht- und Domänenkauf-Rückſtänden herrührten, zu 147,255 Drchm. 62 Lepta angegeben, ſomit die Totalſumme der Einnahmen vom Mai 1833 bis Mai 1834 zu 6,563,020 Drchm. berechnet.

Die ordentlichen Ausgaben, unter welchen gleich der Zins für die zwei erſten Serien der Anleihe nebſt Heimzahlungsantheil im Betrage von 1,800,000 Dr. aufgenommen iſt, und unter welchen ſich für das Kriegsminiſterium der furchtbare Poſten von 4,630,750 Drchm. findet, ſind berechnet zu 10,276,311 Drchm. 85 Lepta, die außerordentlichen Ausgaben, unter welchen die Entwerthung der alten Kupfermünzen mit einem Aufwand von 460,235 Dr. vorkommt, ſind angegeben zu 3,910,934 Dr. 2 Lepta. Hiemit hätten wir als Totalbetrag der ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben vom Mai 1833 bis Mai 1834 die Summe von 14,187,245 Dr. Vergleicht man nun die Ausgaben mit den Einnahmen, ſo ergibt ſich folgende überſichtliche Zuſammenſtellung:

	Einnahmen.		Ausgaben.		Defizit.	
	Dr.	L.	Dr.	L.	Dr.	L.
Ordentl. Dienſt	6,415,764	54	10,276,311	85	3,860,547	31
Außerordentl. Dienſt	147,255	62	3,910,934	2	3,763,678	40
Im Ganzen	6,563,020	16	14,187,245	87	7,624,225	71

Dieſe Berechnungen werden mit erläuternden Zuſätzen begleitet, die nach Verſicherung des Einſenders aus dem von dem Oberrechnungshofe ſelbſt abgegebenen Berichte ausgezogen ſind, zum Theil auch die

eigenen Worte dieſes Berichts enthalten. Namentlich wird über die Zehnterhebung bemerkt, daß durch die Wahl gewiſſenloſer Zehenteinnehmer die Zehentpflichtigen und der Schatz in gleicher Weiſe betrogen worden ſeyen, und daß jene Generaleinnehmer, da wo ſie den Zehnten in natura erhoben hatten, im Ganzen 44 Prozente weniger abgeliefert hätten, als von ihnen nach den Voranſchlägen zu erwarten geweſen wäre. „Trotz der wiederholten Maßregeln des Oberrechnungshofes ſeit mehreren Monaten, um von den Ephoren poſitive Etats über ihre Adminiſtration zu bekommen,“ ſagt jener oben angeführte Bericht, „trotz der Strafe, zu welcher ſie wegen ihrer Nachläſſigkeit verdammt wurden; trotz der neuen Aufforderung des Präſidenten des Hofs war es doch unmöglich, bis Jezt auch nur die geringſte beſtimmte Notiz über den Betrag des Reſtes der Zehnten von 1833, die am 31. Mai 1834 noch nicht verkauft waren, zu erhalten.“

Ein gleich unglückliches Reſultat, wie bei den Zehnten, fährt der Berichterſtatter fort, habe ſich bei der Viehſteuer und bei den Zöllen herausgeſtellt. Bei der erſtern Einnahme ſey nicht einmal die Kapodiſtrianiſche Budgetsposition erreicht worden, obwohl bei derſelben ein großer Theil in die Taſchen der Einnehmer gefallen ſey, an deren Spitze damals Kolokotroni ſammt ſeinem Sohne und übrigen Verwandten ſtand, und obwohl zur Kapodiſtrianiſchen Zeit Attika, Euböa und das Thal des Sperchios bis nach Zeituni hinauf Nichts eingetragen, weil dieſe Landſtriche

damals von den Türken beſezt waren. Gleichwie bei den Zehnten, ſo habe man auch bei dieſer Poſition den Belang der Rückſtände auf keine Weiſe in Erfahrung bringen können; denn „obgleich eine königliche Ordonnanz vom 3. Dez. 1833 vorgeſchrieben, daß die Zählung der Heerden den 15. Jan. 1834 vollendet ſeyn, und dieſer Zählung die Eintreibung der Steuer unmittelbar folgen müſſe, ſo ſey doch der Etat dieſer Zählung, welche der Steuererhebung zur Baſis und Kontrole hätte dienen ſollen, bei dem Miniſterium der Finanzen nicht eingegangen, und alle Verſuche, ihn zu erhalten, ſeyen vergeblich geweſen.“

Was die Zölle betreffe, ſo erkenne jener Bericht des Rechnungshofes die noch keineswegs gehobene Unregelmäßigkeit in Verwaltung derſelben an, von welcher die größten Mißbräuche unzertrennlich ſeyen. Bei Verzollung der Waaren werden dieſe höchſtens zu zwei Dritteln ihres Werths angeſchlagen, und in den meiſten Fällen ſey die Schätzung nichts weiter als Sache der Konvenienz zwiſchen dem Kaufmann und dem mit ihm intereſſirten Douanier.

In gleicher Weiſe werden in den jenem Budget mitgegebenen Erläuterungen auch die übrigen Einnahmepoſten, z. B. der Pachtertrag der Fiſchereien, Mühlen, Oelwälder und dergleichen, beleuchtet und zum Schluſſe die Bemerkung beigefügt, daß, obgleich die äußere Ruhe des Landes hergeſtellt, Ackerbau und Handel wieder in Bewegung geweſen ſeyen, dennoch die Einnahmen des erſten Jahrs der regentſchaftlichen

Regierung ſich nur auf 6,563,020 Drchm. belaufen hätten, während ſie nach den gründlichen Berechnungen von Thierſch auch ohne die bedeutende Waldeſteuer auf 8,215,000 Phönix angeſchlagen ſeyen.

Nachdem der Berichterſtatter auf die angegebene Weiſe die Einnahmen Griechenlands durchgegangen, wendet er ſich zu den Ausgaben und fragt vor allen Dingen, was mit jenen mäßigen Revenüen beſtritten worden ſey.

Voranſteht in den Ausgaben, wie wir bereits oben angeführt, die Verzinſung der zwei Serien des neuen Anleihens und ihre Amortiſation, und zwar erſcheint der erſte Poſten mit 1,500,000 Drchm., der andre mit 300,000 Drchm. Ziehen wir dieſe zwei Poſten von dem angegebenen Jahreseinkommen ab, ſo bleibt die Summe von 4,763,620 Drchm. übrig. Nun beträgt aber das Budget des Kriegsminiſteriums allein 4,630,750 Drchm., und es ergibt ſich ſchon aus der Vergleichung dieſer wenigen Poſten das erſchreckende Reſultat, daß die Einkünfte des Landes von den Zahlungen für die Staatsſchuld und für die Armee nahezu aufgezehrt wurden. Demnach kämen alle übrigen Ausgaben für königliches Haus, Regentſchaft, Inneres, Juſtiz, Schulen, Flotte u. ſ. w. auf das Anleihen hinüber, und der ganze Staatsaufwand beliefe ſich nach der Art, wie man denſelben eingerichtet, auf mehr als das Doppelte der Jahreseinkünfte, obwohl noch keine nationale Armee geſchaffen, die Flotte nur nothdürftig hergeſtellt, ſo gut wie keine neue Straße gebaut,

mit Errichtung von Schulen und Gerichten erſt ein ſchwacher Anfang gemacht, und der arme Palikare, der mit ſeinem Blute Griechenlands Freiheit erkämpft hatte, durch die äußerſte Noth zu Verzweiflung und Aufruhr getrieben war.

Wir enthalten uns, auf die übrigen Erläuterungen näher einzugehen, welche der Einſender dieſes Budgets, von dem wir nur einige Hauptpoſitionen nebſt dem gezogenen Endreſultate anführten, demſelben beifügte, und werfen dagegen die Frage auf, welchen Glauben dieſes eingeſendete Budget verdiene?

Die Antwort hierauf mag ſich aus Folgendem ergeben:

In dem Werke St.R. v. Maurers Bd. II S. 313 finden wir, daß nach vielen vergeblichen Anmahnungen der alten Regentſchaftsmajorität an den Grafen v. Armansperg endlich der Präſident des Rechnungshofes Regny ein Budget entworfen habe, daß daſſelbe aber nur approximativ geweſen ſey, weil Hrn. Regny die näheren Anhaltspunkte gefehlt hätten. Dieß geſchah jedenfalls einige Monate vor Auflöſung der alten Regentſchaft, ſomit gerade zu jener Zeit, bis zu welcher jenes Budget reichte. Vergleichen wir ferner die ganze Darſtellung, die uns St.R. v. Maurer von dem griechiſchen Finanzhaushalte gibt, mit den Erläuterungen, die jenem Budget beigefügt waren, und wovon wir einige auszugsweiſe mittheilten, ſo finden wir zwiſchen den beiderlei Angaben eine auffallende Uebereinſtimmung, ſogar in

einzelnen Sätzen und Worten, was uns zu der Vermuthung leitet, daß wohl St.R. v. Maurer, der als Regentſchaftsmitglied ganz andere Fächer als das Finanzweſen bearbeitete, ſeine Darſtellung der griechiſchen Finanzen großentheils eben aus jenen Erläuterungen geſchöpft habe, die Hr. Regny dem von ihm entworfenen Budget beifügte. Wir gehen ſogar noch weiter, und nehmen keinen Anſtand, das in der Allgemeinen Zeitung vom 24. März 1835 mitgetheilte, als approximativ bezeichnete Budget eben für jenes approximative Budget Hrn. Regny's zu erklären, das man um ſeines erſchreckenden Reſultates willen vor den Augen Europa's geheim halten zu müſſen glaubte, das aber nun dennoch auf irgendwelche uns unbekannte Weiſe ſeinen Weg an das Licht der Oeffentlichkeit fand.

Indeſſen hatte die Veröffentlichung jenes approximativen Budgets von den Jahren 1833 bis 1834 die gute Folge, daß wir ſchon nach Verfluß eines Monats ein andres griechiſches Budget über die nämliche Finanzperiode erhielten, das wir unſeren Leſern um ſo weniger nach ſeinem ganzen Inhalte vorenthalten wollen, da daſſelbe mit allen Kennzeichen eines offiziellen Budgets auftritt, und in welchem die nur approximativen Angaben des erſtern berichtigt erſcheinen.

Uebersicht der Einnahmen von 1833 und 1834.

	1833.						1834.					
	Ordentliche.		Außerordentliche.		Zusammen.		Ordentliche.		Außerordentliche.		Zusammen.	
	Drchm.	L.	Drchm.	L.	Drchm.	L.	Drchm.	L.	Drchm.	L.	Drchm.	L.
Grundabgaben.												
Pacht und Regie der Zehnten . .	3,757,826	22					5,188,116					
Viehſteuer	287,915	75			4,219,275	75	285,000				5,650,705	12
Waiderecht	140,518	89					140,500					
Häuſerſteuer	33,014	91					37,089	12				
Indirekte Abgaben.												
Zoll und Tranſit	2,007,875	7					2,135,000					
Abgb. an Geſundheitsbeamte u. d. Häfen	118,843	81					130,000					
Diplome der Marine- und Reiſepäſſe	50,257	22					85,000					
Gebühren f. Erlaubniß z. Waffentragen	14,158	40					15,000					
Maß- und Gewichtabgaben . . .	13,184	68			2,224,556	22	6,500				2,421,500	
Taxen für gerichtliche Akten . .	15,576	63					27,000					
Polizeitaxen	3,903	30					13,500					
Abgab. v. öffentlichen Verſteigerungen							7,800					
Verſchiedene Sporteln	104	71					1,600					
Staatsdomaine.												
Salinen	24,430	29					345,000					
Bergwerke und Steinbrüche . .	5,906	34					8,937					
Seen und Fiſchereien	102,815						143,900					
Holzſchlag und Verkauf junger Bäume.	48,228	6					57,600					
Staatsolivenwälder	105,125	25			431,694	4	106,760				861,147	
Gemüſegärten	15,015	64					65,400					
Häuſer, Magazine, Mühlen . .	99,981	39					115,500					
Wieſenpacht	19,531	27					12,500					
Waſſerabgaben	662	80					4,800					
Weingärten, Ländereien und Flüſſe	10,000						750					

Oeffentliche Anſtalten.												
Königliche Druckerei	8,633	18					21,839	70				
Briefpoſt	9,624	6			26,937	55	22,210	21			55,549	82
Steuern zu Gunſten öffentl. Anſtalten.	8,680	31					11,500					
Verſchiedene Einnahmen.												
Verſchied. nicht klaſſifizirte Einnahmen	9,864	60					6,500		7,300		13,800	
Außerordentliche Einnahmen . .			9,370	37	48,264	97						
Schenkungen zu Gunſten d. öfftl. Unterr.			29,030									
Rückſtände.												
Alte Zehentverpachtungen . . .			6,045	81								
Alte Zehentverpachtungen von Gütern			7,359	40	91,824	77					248,203	79
Alte Schuldner unter verſchied. Titeln			78,419	56					37,303	79		
Von den älteren Anleihen in London									210,900			
Kaſſe der Kulte.												
Einkommen v. verſchied. geiſtl. Domänen							204,504	44			204,504	44
Geſammtſumme	6,912,528	16	130,225	14	7,042,553	30	9,199,906	58	255,503	79	9,455,410	17

Ueberſicht der Ausgaben von 1833 und 1834.

Staatsſchuld.	1833. Ordentliche. Drchm.	L.	1833. Außerordentliche. Drchm.	L.	1833. Zuſammen. Drchm.	L.	1834. Ordentliche. Drchm.	L.	1834. Außerordentliche. Drchm.	L.	1834. Zuſammen. Drchm.	L.
Zinſen bis zum 31. März 1834 .	1,489,066	66										
Zinſen der zwei Halbjahre bis zum 31. März 1835 . . .					1,712,426	66	2,233,600				2,690,320	
Tilgung	253,360						456,720					
Civilliſte ſeit dem 1. Oktober 1832.												
Königliches Haus . . .	924,000		20,565	11			720,000					
Hohe Regentſchaft . . .	331,500		351,121	46	1,627,186	57	300,000		123,552	64	1,143,552	64
Allgemeiner Dienſt.												
Staatsrath			58,231	64			26,316	36				
Miniſterium d. ausw. Angeleght.	226,746	71					553,356	87				
des Innern	520,588	14					935,685	83	351,335	41		
der Juſtiz	98,571	40					201,675	8	46,346	63		
der Kulte und des öffentlichen Unterrichts . . .	114,836	24	1,739,482	18			360,521	60				
des Kriegs	4,630,750	9	2,382	34			7,369,735	71	2,114,200			
des Seeweſens	790,929	84			8,913,349	65	2,189,711	90	39,745	95	15,177,522	22
der Finanzen	76,189	94					79,642	77				
Rechnungshof	13,160						72,038	78	2 732			
Vormalige Kontrollkommiſſion .	8,622	27										
Centralkaſſen, Schatzamt . .	26,172	70					22,428	5	5,909	20		
Allgemeine Erhebungskoſten der verſchiedenen Steuern . .	606,886	13					34,307	60	1,967	40		
Kaſſe des Nomos (Provinzen) .							769,365	3				

Oeffentliche Anſtalten.

Nationalbank (abgeſchafft) . .	7,483	80					2,612	50				
Königliche Druckerei . . .	19,747	93										
(Die Koſten davon werden in dieſem Jahre auf Koſten des Miniſteriums des öffentlichen Unterrichts übernommen.)												
Ankauf von Maſchinen für die Münze			23,995	8	100,136	40					63,255	86
Muſterpachtgut von Tyrinth .	14,453	28	12,035	90			3,926	73	36,716	63		
Aufwand für Bauten in Syra und Nauplia			22,480	41								
Penſionen und Unterſtützungen.												
Penſionen und Unterſtützungen an Invaliden, Wittw. u. Waiſen.	66,140	4					270,881	93				
Penſionen und Unterſtützungen auf Befehl Sr. Maj. . .	63,493	73			159,633	77	7,317				278,198	93
Ausgaben für die Staatsdomaine.												
Unterhaltung der Häuſer und Magazine	27,347	63										
Regiekoſten	2,680	24										
Unterhaltung der Weingärten .	4,454	38										
der Oelgärten . . .	1,382											
Verſchiedene Ausgaben . .	292	63										
Koſten für die Forſten . .					36,256	88	14,670	17			278,198	32
für Oelgärten . .							6,900					
für Weingärten . .							1,000					
Bauentſchädigungen . .							5,500					
Muſterpacht von Tyrinth . .							6,178	65				
Allgemeine Dienſtkoſten . .							4,140					

Ueberſicht der Ausgaben von 1833 und 1834.

Außerordentliche Ausgaben.	1833. Ordentliche. Drchm.	L.	1833. Außerordentliche. Drchm.	L.	1833. Zuſammen. Drchm.	L.	1834. Ordentliche. Drchm.	L.	1834. Außerordentliche. Drchm.	L.	1834. Zuſammen. Drchm.	L.
Diskontirungen v. Anticipationen			573,899	12		93						
Agio- und Wechſelverluſt . .							8,988	92				
Verſchiedene Bauten . . .							360,249	76				
Koſten und Verluſt der Fabrikation neuer Gold- und Silbermünzen. Abzug von dem Gewinn bei der Fabrikation des Kupfers			117,091	28								
Transport- und Aſſekuranzkoſten v. alten Nationalmünzen u. eingeführten ausländiſchen. (Bezahlung dieſer Koſten 1834) .			64,739	17	929,181	36					515,480	99
Verluſt an der Schätzung der eingeführten ausländiſchen Münzen			52,830	69								
Zinſen, Umwechslung, Agios .			24,626	42								
Verſchiedene nichtklaſſifizirte Ausgaben			11,404	63			67,128	36				
Transport und Aſſekuranzen von 525 nicht klaſſifizirten Kiſten .			27,041				77,115	95				